

Verwaltungs-Bericht

des

Stadtraths zu Annaberg

auf die Jahre

1893 und 1894.



Annaberg.
Druck von C. D. Schreiber.

Verwaltungs-Bericht

des

Stadtraths zu Annaberg

auf die Jahre

1893 und 1894.



Annaberg.
Druck von C. D. Schreiber.

1896 * 2921 - D

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Ueber die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten in der Stadt Annaberg gelangt hiermit der achte Bericht zur Ausgabe, umfassend die Jahre 1893 und 1894.

Von den früheren vom Stadtrathe herausgegebenen Verwaltungsberichten bezogen sich der erste auf das Jahr 1882, der zweite auf das Jahr 1883, der dritte auf das Jahr 1884, der vierte auf die Jahre 1885 und 1886, der fünfte auf die Jahre 1887 und 1888, der sechste auf die Jahre 1889 und 1890 und der siebente auf die Jahre 1891 und 1892.

Annaberg, im Juni 1896.

Bürgermeister Wilisch.

Inhalt.

	Seite
Allgemeiner Bericht	5
Das städtische Vermögen	66
Die städtischen Kassen	73
Das Kirchenwesen	79
Das Standesamt	92
Das Polizeiwesen	95
Das Forstwesen	102
Die Gasanstalt	105
Das Nachamt	111
Das Bauwesen	112
Das Wasserwerk	120
Das Schulwesen	123
Das Armenwesen	133
Die Krankenpflege	148
Die Feuerwehr	149
Die öffentl. Bibliothek	150
Handel und Verkehr	150

Allgemeiner Bericht.

Das Rathskollegium.

In das Rathskollegium, welches nach Punkt III des Ortsstatuts für die Stadt Annaberg vom 21. Januar 1874 aus einem Bürgermeister und fünf Stadträthen besteht, wurde durch das Ableben des am 16. Oktober 1893 in noch rüstiger Manneskraft verstorbenen Stadtraths Baumeister Uhlig eine empfindliche Lücke gerissen. An die Stelle desselben ist zunächst bis Ende 1896 der Kaufmann Friedrich Emil Rudolph Bamberg getreten. Außer der Einweisung des letzteren, die am 25. November 1893 vollzogen wurde, ist Stadtrath Matthes, der im Mai 1890 an die Stelle des verstorbenen und bis Ende 1892 gewählten Stadtraths Heyligenstädt trat, am 12. Oktober 1892 aber von Neuem gewählt worden war, anderweit am 3. Januar 1893 als Rathsmitglied in Pflicht zu nehmen gewesen. Hierbei wies Bürgermeister Wilisch darauf hin, daß die Amtshandlung einen rein formalen Charakter habe, zumal ja die so ehrenvoll vollzogene Wiederwahl für Niemanden im Saale zweifelhaft gewesen sei. Die Hoffnung, welche bei dem Eintritte des Gewählten ins Rathskollegium allseitig gehegt und zum Ausdruck gekommen sei, daß nämlich dasselbe in ihm eine frische, mit den Geschäften bereits vertraute, fleißige und tüchtige Arbeitskraft erhalten werde, habe sich ganz und voll erfüllt, sodaß es noch immer möglich gewesen sei, die Verwaltung ohne Vermehrung der Rathsmitglieder trotz der Zunahme der Geschäfte auf den verschiedensten Gebieten der obrigkeitlichen und verwaltungsrechtlichen Thätigkeit mit Erfolg zu führen. Unter diesen Umständen könne er sich darauf beschränken, die Bitte auszusprechen, daß Stadtrath Matthes auch fernerhin sein Amt mit Fleiß, Treue und Gewissenhaftigkeit verwalte und mit seinen Kollegen gemeinsam weiter wirken und schaffen wolle, ein jeder auf dem ihm angewiesenen Platze, im Dienste der Stadt und zum wahren Wohle der gesammten Gemeinde. Ebenso betonte der Stadtverordnetenvorsteher Justizrath Dr. Böhme mit Genugthuung die nahezu einstimmig erfolgte Wiederwahl des Stadtrath Matthes. Derselbe sei so lange Mitglied des Stadtverordnetenkollegiums gewesen und habe an dessen Geschäften so regen Antheil genommen, daß er genau wisse, mit welcher Sorgfalt die Frage der Wahl eines Rathsmitgliedes stets behandelt werde. Um so größer müsse seine Befriedigung sein. Bezüglich seiner Thätigkeit könne er sich nur den Worten des Rathsvorstandes ganz und voll anschließen. Diese Wahl sei aber auch um deswillen mit Freude zu begrüßen, weil sie, wie jede Wiederwahl eines Rathsmitgliedes, Zeugniß ablege von dem guten Einvernehmen zwischen den beiden städtischen Kollegien, ohne welches ein gedeihliches Wirken zum Besten der Stadt nicht möglich sei. Bei der Verpflichtung Bamberg's gedachte Bürgermeister Wilisch vor Allem noch-

mals des schweren Verlustes, den der Rath durch das Ableben seines Kollegen Uhlig erlitten habe. Seit 1888 Stadtrath und zuvor 13 Jahre lang Stadtverordneter habe derselbe insbesondere als Vorsitzender der Armendeputation, des Kranken- und Waisenhauses, des Marienstiftes, sowie als Friedensrichter und Mitglied des Kirchenvorstandes eine ersprießliche öffentliche Wirksamkeit entfaltet. Dabei warf der Vorsitzende zugleich auf die Veränderungen, die in den letztverfloffenen Jahren das Rathskollegium erfahren, einen kurzen Rückblick. Seit Anfang des Jahres 1887 und sonach innerhalb eines Zeitraumes von noch nicht ganz sieben Jahren sei er bereits zum siebenten Male genöthigt, die Verpflichtung eines Stadtrathes zu vollziehen. Es habe nämlich stattgefunden: am 3. Januar 1887 die Verpflichtung des im Jahre 1890 verstorbenen Stadtraths Heyligenstädt und des zum lebenslänglichen Rathsmitgliede gewählten Stadtraths Köselig, am 12. Juli 1888 die erstmalige Verpflichtung des Stadtraths Uhlig und am 3. Januar 1889 die erneute Einweisung des Stadtraths Bräuer. Am 7. Mai 1891 sei Stadtrath Matthes in das Kollegium eingetreten und am 3. Januar 1893 nach erfolgter Wiederwahl anderweit verpflichtet worden. Am 3. Januar 1891 seien die erneut zu Rathsmitgliedern erwählten Stadträthe Berndt und Uhlig in Pflicht genommen worden.

Je weniger sich verkennen lasse, daß diese Anzahl von Verpflichtungen innerhalb sieben Jahren bei nur fünf Rathsstellen eine verhältnißmäßig große sei, umsomehr habe er dankbarst anzuerkennen, daß der größere Theil davon die Einführung von Männern betroffen habe, welche schon vorher in der Stellung eines Rathsmitgliedes sich bewährt hatten, daß aber auch in den Fällen, in welchen eine Wiederwahl ausgeschlossen war, dem Rathe stets nur Mitbürger zugeführt worden seien, welche lange Zeit hindurch als Stadtverordnete fungirt und in dieser ihrer Stellung mit den Geschäften bereits mehr oder minder sich vertraut gemacht hatten. Wenn die Stadtverordneten bei der Wahl des Stadtrath Bamberg von diesem Verfahren abgewichen seien und die Wahl auf einen Mann gelenkt hätten, der zeither dem öffentlichen Leben fern gestanden habe, so werde der Grund hierfür in erster Linie darin gesucht werden müssen, daß Stadtrath Bamberg in völlig unabhängiger Stellung lebe, über seine Zeit besser als Andere frei verfügen könne und der Senior einer allgemein geachteten, hoch angesehenen alten Annaberger Patricierfamilie sei, bei der ein ganz besonders lebhaftes Interesse an der allgemeinen Wohlfahrt und an einer gedeihlichen Fortentwicklung der kommunalen Verhältnisse und Institutionen vorausgesetzt werden dürfe. Den Glückwünschen zur Wahl und dem Ausdrucke der zuversichtlichen Erwartung auf wahre Kollegialität und eine recht ersprießliche Mitwirkung an den gemeinsamen Arbeiten schloß der Vicevorsteher des Stadtverordneten-Kollegiums, Banquier Lipfert, sich an. Er führte aus, daß die Stadtverordneten zwar sich bewußt gewesen seien, daß mit dem Amte eines Stadtraths große Opfer an Zeit und Mühe verbunden seien, sie seien aber bei der Wahl der Ueberzeugung gewesen, daß Stadtrath Bamberg, obwohl bisher den städtischen Geschäften fern stehend, geschickt und tüchtig sei, dieselben mitzuführen, und wünschte, daß ihm der neue Wirkungskreis stets Freude und Befriedigung bereiten und sein Wirken der Stadt Annaberg zum Segen gereichen möge.

Dem Rathskollegium gehörten sonach zu Ende 1894 an:

- 1) Bürgermeister Wilisch, seit August 1886 im Amte, 2) Stadtrath und stellvertretender Bürgermeister Köselig, 3) Stadtrath Bräuer, 4) Stadtrath Berndt, 5) Stadtrath Matthes, 6) Stadtrath Bamberg.

Die Stadtverordneten.

Als Stadtverordnete wurden bei den Ergänzungswahlen am 6. Dezember 1892 und 5. Dezember 1893 neu- bez. wiedergewählt:

1) Banquier Johann Heinrich Lippfert, 2) Justizrath Dr. Emil Hugo Karl Böhme, 3) Seifensiedermeister Karl Emil Wilhelm Lehmann, 4) Posamentenfabrikant Karl Hermann Tränkner, 5) Kaufmann Albrecht Robert Bonig, 6) Kaufmann Karl Ludwig Baldauf, 7) Seminar-Oberlehrer Karl Julius Krug, 8) Bürgerschullehrer Eduard Emil Finck, 9) Eisenhändler Friedrich August Fröhner, 10) Posamentiermeister Christian Friedrich Zaup, 11) Fabrikbesitzer Heinrich Eduard Tippmann, 12) Brauereibesitzer Paul Moriz Butter, 13) Kaufmann Friedrich Theodor Eduard Steger, 14) Handelschuldirektor Emil Oskar Kind, 15) Kaufmann Hermann Theodor Richter, 16) Kaufmann Karl Gustav Bösewetter, 17) Kaufmann Karl August Max Kaiser, 18) Kaufmann August Julius Alfred Gräfe, 19) Amtsrichter Paul Heinrich Julius Schmidt, 20) Kaufmann Friedrich Hermann Schuffenhauer, 21) Lithograph Wilhelm Ernst Koch, 22) Hospitalprediger Friedrich Paul Füssel. Da der Letztgenannte die zur Annahme der Wahl erforderliche Genehmigung der Kirchenbehörde nicht erhielt, so hatte an seine Stelle der Buchbindermeister Karl Bruno Schreiber, auf welchen die nächstmeisten Stimmen gefallen waren, zu treten.

Dagegen schieden aus: Kaufmann Otto Franz Leopold Reichelt infolge Verzugs nach Leipzig am 31. Juli 1893, Buchbindermeister Karl Bruno Schreiber zu Ende 1893 und Kaufmann Karl August Max Kaiser im Oktober 1894 infolge Ansässigmachung, sodas das Stadtverordneten-Kollegium zu Ende 1894 in folgender Weise zusammengesetzt war:

Direktorium:

1) Justizrath Dr. Emil Hugo Karl Böhme, Vorsteher (ansässig); 2) Banquier Johann Heinrich Lippfert, Vizevorsteher (ansässig); 3) Schriftführeramts unbesetzt infolge Ausscheidens Kaisers.

Ansässige:

4) Kaufmann Karl Ludwig Baldauf; 5) Kaufmann Albrecht Robert Bonig, 6) Kaufmann Traugott Friedrich Brodengener; 7) Brauereibesitzer Paul Moriz Butter; 8) Kaufmann Christian Ernst Fischer; 9) Präganstaltsbesitzer Gustav Adolf Hänel; 10) Mühlenbauer Franz Heilmann; 11) Handelschuldirektor Emil Oskar Kind; 12) Kaufmann Karl Friedrich Lange; 13) Seifensiedermeister Karl Emil Wilhelm Lehmann; 14) Kaufmann Heinrich Hermann Mehlhorn; 15) Kaufmann Hermann Theodor Richter; 16) Kaufmann Friedrich Theodor Eduard Steger; 17) Fabrikbesitzer Heinrich Eduard Tippmann; 18) Posamentenfabrikant Karl Hermann Tränkner; 19) Posamentiermeister Christian Friedrich Zaup.

Unansässige:

20) Kaufmann Otto Ernst Bockelmann; 21) Kaufmann Karl Gustav Bösewetter; 22) Bürgerschullehrer Eduard Emil Finck; 23) Eisenhändler Friedrich August Fröhner; 24) Kaufmann August Julius Alfred Gräfe;

25) Seminaroberlehrer Karl Julius Krug; 26) Lithograph Wilhelm Ernst Koch; 27) Amtsrichter Paul Heinrich Julius Schmidt; 28) Kaufmann Friedrich Hermann Schuffenhauer; 29) Tischlermeister Heinrich Adolf Weißflog; 30) Prof. Dr. August Wilhelm Wildenhahn.

Beamte und Angestellte des Rathes.

1893.

Die Stelle des Rechnungs-Sekretärs, welche infolge der Berufung Friedrich Gustav Adolf Zimmermanns zum Gemeindevorstande zu Crottendorf im Mai 1892 frei geworden war, gelangte erst zu Anfang 1893 zur Wiederbesetzung und hatte folgende Veränderungen im Beamtenkörper zur Folge:

Der bisherige Stadtsteuer-Einnehmer August Theodor Müller wurde „Rechnungs-Sekretär“, der Stadtkassen-Kontroleur Karl Max Seipt „Steuer-Einnehmer“, der Steuer-Assistent Emil Ernst Bauer „Stadtkassen-Kontroleur“ und der Steuer-Diätist Friedrich Arno Beckert „Steuer-Assistent“. Als Ersatz für den letzteren trat der Expedient Karl Oskar Melzer von hier ein. Die Diätisten-Stelle bei der Stadthauptkasse, welche der von hier gebürtige Karl Christian Friedrich Harnisch bekleidete, wurde am 1. April 1893 zu einer ständigen Assistenten-Stelle erhoben. Im März 1893 ging der Hilferpedient bei der Rathregistratur Georg Bruno Herrmann ab, um beim Stadtrathe zu Crimmitschau in Dienst zu treten. An seine Stelle wurde der bisherige Kopist bei dem Stadtrathe zu Freiberg Willy Paul Friedrich Böhme aus Sebnitz gewählt. Als Kopist bei der Rathregistratur wurde Theodor Max Schütze aus Nöderan am 1. Juni 1893 angenommen, nachdem der seit 4. Juli 1892 daselbst beschäftigte Guido Kurt Wolf aus Jöhstadt abgegangen war. Der Copist bei der Expedition des Bauamtes, Karl Hugo Vogel, wurde zur Polizei-Registratur versetzt und für denselben der Gemeindebeamtenschüler Hugo Max Börner aus Tannenberg eingestellt.

In den Ruhestand trat am 1. Februar 1893 der seit 1864 angestellte Rathsdienner Michael Friedrich Schulz. Der zweite Oberschutzmann Karl Emil Bollmer wurde zum Rathsdienner und der Schutzmann Bruno Max Kunde zum zweiten Oberschutzmann befördert, während dem Schutzmann Ernst Otto Gärtner in Glauchau die hierdurch freigewordene Schutzmann-Stelle übertragen wurde.

Der städtische Kapellmeister Musikdirektor Arthur Stiehler von hier übernahm Ende August 1893 die Stadtmusikdirektor-Stelle in Görlitz. An Stiehlers Stelle wurde mit der Leitung der hiesigen Musikkapelle der Musiker Karl Heinrich Reichardt betraut.

Im Mai 1893 legte der Rathmeister Karl Julius Preu von hier infolge seiner Ernennung zum Rathmeister des kgl. Rathes zu Zwickau seine hiesige Stelle nieder. Die Rathamts-Geschäfte erledigte hierauf interimistisch der frühere Rathmeister Friedrich Heinrich Weiser, bis am 2. Oktober 1893 der Schlossermeister Karl Ferdinand Zickler hier als Rathmeister in Pflicht genommen wurde.

1894.

Am 30. Juni trat der Polizei-Inspektor Karl August Schneider nach einer Dienstzeit von 38 Jahren in den wohlverdienten Ruhestand. Se. Majestät der König verlieh ihm hierbei das Albrechtskreuz.

Als Polizei-Inspektor wurde der Kriminal Schutzmann beim Polizeiamte der Stadt Leipzig, Ernst Bruno Schiefer von hier, gewählt. Eine weitere Personal-Veränderung erfuhr die Exekutivmannschaft dadurch, daß im April 1894 der Schutzmann Oskar Hugo Max Döring starb und für ihn der Polizeidiener beim Stadtrathe zu Radeberg, Karl Max Böhme, als Schutzmann eintrat.

Bei der städtischen Sparkasse wurde am 1. April der Kontrolleur Johann Friedrich Rudolf Möckel im Alter von 78 Jahren in den Ruhestand versetzt. An seine Stelle wählte der Stadtrath den Buchhalter der städtischen Gasanstalt, Gustav Hermann Seidel, zum „Sparkassen-Kontrolleur“ und an Seidels Stelle den Buchhalter beim städtischen Gas- und Wasserwerke zu Saalfeld, Franz Königer.

Als Volontär wurde vom 1. April ab der Gemeindebeamtenschüler Karl Johannes Decker aus Frohnau beschäftigt.

Am 7. Juli starb der Rathsförstgehilfe Julius Hermann Max Lorenz in Königswalde. An seine Stelle trat der aus Colditz gebürtige Kgl. Förstgehilfe auf Schloß Augustsburg, Gustav Hermann Busch.

Am Stadtfrankenhanse wurden nach der Fertigstellung des im Jahre 1893 erbauten Isolirhauses Karl Hermann Theodor Schulz von hier als Hausmann und Auguste Marie Wiederänders geb. Schreiber aus Penig als Krankenwärterin angestellt.

Endlich wurde als Hausmeister für das Annaberger Stadttheater, das zu Ostern 1893 eröffnet wurde und zu Anfang 1894 in den Besitz der Stadtgemeinde überging, zu dieser Zeit der aus Langheinersdorf bei Sprottau gebürtige Hermann Ferdinand Oskar Barsch in Pflicht genommen.

Verwaltungsdeputationen.

Zur Unterstützung des Stadtrathes haben auf Grund von § 121 der rev. Städteordnung in den Berichtsjahren folgende gemischte Ausschüsse fungirt:

1. Die Deputation für das Armenwesen, welche 1893: 11 Sitzungen hielt und 1894: 6 Sitzungen. Vorsitzender war bis Mitte Oktober 1893 Stadtrath Uhlig, dann Bürgermeister Wilisch.
2. Die Baudeputation; sie hielt 1893: 29, 1894: 29 Sitzungen. Vorsitzender war Stadtrath Köselitz.
3. Die Forstdeputation; sie hielt 1893: 5 und 1894: 4 Sitzungen und 11 bez. 10 Holzauktionen ab. Vorsitzender war Stadtrath Bräuer.
4. Die Finanzdeputation; sie hielt 1893: 14 und 1894: 9 Sitzungen ab. Vorsitzender war Stadtrath Matthes.
5. Die Feuerwehrdeputation; sie hielt 1893: 4 und 1894: 4 Sitzungen ab. Vorsitzender war Stadtrath Köselitz.
6. Die Gasanstaltsdeputation; sie hielt 1893: 7 und 1894: 5 Sitzungen ab. Vorsitzender war Stadtrath Köselitz.
7. Die Deputation für die König-Anton-Baukasse; sie hielt 1893: 1 und 1894: 3 Sitzungen ab. Vorsitzender war Stadtrath Köselitz.

8. Die Deputation für das Krankenhaus und die Wohlthätigkeits-Anstalten; sie hielt 1893: 2 und 1894: 7 Sitzungen ab. Vorsitzender war erst Stadtrath Uhlig, dann Stadtrath Bamberg.
9. Die Deputation für das Markt- und Gewerbewesen; sie hielt 1893: 14 und 1894: 13 Sitzungen ab. Vorsitzender war Stadtrath Köselitz.
10. Die Militärdeputation; sie hielt 1893: 5 und 1894: 4 Sitzungen ab. Vorsitzender war Stadtrath Bräuer.
11. Die Revisionsdeputation; sie hielt 1893: 1 und 1894: 2 Cassen-Revisionen ab. Vorsitzender war Stadtrath Matthes.
12. Die Deputation für das Nestwesen; sie hielt 1893: 7 und 1894: 5 Sitzungen ab. Vorsitzender war Stadtrath Matthes.
13. Die Deputation für die städtische Sparkasse; sie hielt 1893: 11 und 1894: 14 Sitzungen ab. Vorsitzender war Stadtrath Berndt.
14. Der Schulausschuß; er hielt 1893: 7 und 1894: 6 Sitzungen ab. Vorsitzender war Bürgermeister Wilisch.
15. Der Steuerausschuß; er hielt 1893: 5 und 1894: 5 Sitzungen ab. Vorsitzender war Stadtrath Berndt.
16. Die Deputation zur Verschönerung der Stadt; sie hielt 1893: 4 und 1894: 3 Sitzungen ab. Vorsitzender war bis Ende 1893 Stadtrath Köselitz, dann Stadtrath Bamberg.
17. Die Deputation für das Stadttheater; sie hielt 1894: 7 Sitzungen ab. Vorsitzender war Bürgermeister Wilisch.

Registranden=Gingänge:

Reg.		1893	1894
I.	Allgemeine Verwaltung und Personalien	2363	2150
"	II. Polizeisachen	3092	3615
"	III. Finanz-, Steuer- und Rechnungssachen	2481	2376
"	IV. Bau- und Polizeisachen	806	882
"	V. Militärsachen	347	448
"	VI. Standesamtssachen	161	180
"	VII. Schul- und Kirchensachen	454	416
"	VIII. Armen-, Krankenhaus- u. Unterstützungswohnsitzsachen	1395	1324
"	IX. Invaliditäts- und Alters-, sowie Kranken- und Unfallversicherungssachen	303	325

Registraturwesen:

	1893	1894
Plenarsitzungen wurden abgehalten		
a. beim Stadtrathe	34	31
b. bei den Stadtverordneten	21	21
Die Zahl der Bürgerverpflichtungen betrug	47	74

	1893	1894
Mobiliarpolicen wurden abgestempelt	346	291
Impfungen wurden vorgenommen	631	621
Schankconcessionen wurden ertheilt	7	9
Concessionen zum Kleinhandel mit Branntwein	1	3
Dismembrationen wurden behandelt	23	18
Kassenrevisionen wurden vorgenommen	7	5

Ehrenbezeugungen und geschichtlicher Rückblick.

An der Freude unseres erhabenen Königshauses über die Geburt des ersten Prinzen, mit dem die Ehe Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich August und Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Prinzessin Louise am 15. Januar 1893 gesegnet wurde, nahm auch unsere Stadt herzlichen Antheil. Die Glückwunschsadresse, die an Seine Königliche Hoheit den Prinzen Friedrich August deshalb abgegangen ist, hatte folgenden Wortlaut:

Annaberg, am 20. Januar 1893.

Durchlachtigster Prinz, Gnädigster Fürst und Herr!

Die frohe Kunde, daß Eurer Königlichen Hoheit und höchstdero erlauchter Gemahlin ein Prinz geboren worden ist, hat in der Nähe und in der Ferne, wo nur Sachsenherzen dem erhabenen Fürstenhause von Wettin in altbewährter Treue entgegenschlagen, jubelnde Aufnahme gefunden. Zumal in den Gauen des engeren Vaterlandes regen sich die Gefühle hoher Freude und innigen Dankes für das den allverehrten, durchlachtigsten Eltern und damit dem gesammten Herrscherhause erblühte Glück. Glückwünschend schaaren sich die getreuen Unterthanen um den Königsthron der Wettiner.

Auch wir, die Vertreter der Stadt Annaberg, nahen uns daher Eurer Königlichen Hoheit und höchstdero durchlachtigster Gemahlin, Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit Prinzessin Louise, um erfüllt von Dank für diese Gnade des Allmächtigen unsern ehrfurchtsvollen Glückwunsch darzubringen.

Möge Gott diesen jüngsten Sproß des Hauses Wettin an Leib und Seele aufs Herrlichste gedeihen lassen, und möge des Himmels reichster Segen auch fernerhin über dem erlauchten Elternpaare und dem gesammten Königshause walten!

In tiefster Ehrfurcht verharren Eurer Königlichen Hoheit allerunterhänigst gehorsamste

Der Stadtrath.

gez. Wilisch, Bürgermeister.

Die Stadtverordneten.

gez. Dr. Böhme, Vorsitzender.

Im Jahre 1893 hielt die 3. Division des Königl. Sächsischen Armeecorps ihr Herbstmanöver in der Umgebung von Annaberg ab, was für die Stadt eine außergewöhnlich große Militäreinquartierung zur Folge hatte. Aus Anlaß dieses Manövers wurde unserer Stadt das Glück zu Theil, Se. Majestät den König, welcher in den Tagen des 11. und 12. Septembers hier weilte und im Museum übernachtete, in ihren Mauern begrüßen zu dürfen, sowie Se. Königl. Hoheit

Prinz Georg am 6., 7. und 14. September und Se. Königliche Hoheit den Prinzen Friedrich August vom 8. bis 16. September in ihrer Mitte zu sehen.

Als Oberst des Schützenregiments lag Höchstderselbe während dieser Zeit in dem Hause des Landtagsabgeordneten Kaufmann C. Crüwell auf der Buchholzerstraße in Quartier.

Im Frühjahr 1894 fand hier probeweise eine völlig kriegsgemäße Beordnung zu den Controllversammlungen statt. Die Mitwirkung des Stadtrathes hierbei wurde durch den folgenden Erlaß des Kriegs-Ministeriums besonders anerkannt:

Königlich Sächsisches
Kriegs-Ministerium.

Dresden, den 17. Dezember 1894.

Durch das General-Commando ist zur Kenntniß gekommen, daß im Landwehrbezirk Annaberg durch kostenlose Gestellung von Fahrzeugen und Boten seitens des Rathes der Stadt Annaberg eine völlig kriegsgemäße Beordnung zu den letzten Frühjahrs-Controll-Versammlungen ermöglicht wurde.

Dem Kriegs-Ministerium ist es eine angenehme Pflicht, dem geehrten Stadtrathe für diese in entgegenkommendster Weise unter pekuniären Opfern freiwillig geleistete Unterstützung seine Anerkennung und den verbindlichsten Dank zum Ausdruck zu bringen.

Kriegs-Ministerium.
von der Planitz.

Der Vorsteher der Stadtverordneten, Rechtsanwalt Justizrath Dr. Böhme, feierte am 1. Mai 1893 das fünfundsanzwanzigjährige Jubiläum seiner Niederlassung als Rechtsanwalt in Annaberg. Zu demselben ist ihm das folgende Glückwunschschreiben überreicht worden:

Herrn

Rechtsanwalt Justizrath Dr. jur. Emil Hugo Karl Böhme
hier.

Mit dem heutigen Tage erfüllt sich ein Zeitraum von fünfundsanzwanzig Jahren seit Ihrer Niederlassung als Rechtsanwalt in Annaberg.

Während dieser Zeit haben Sie unserer Stadt so viele, so große und so treffliche Dienste geleistet, daß der Stadtrath in der 25. Wiederkehr dieses Tages willkommenen Anlaß findet, Sie nicht nur herzlich zu beglückwünschen, sondern auch Ihnen dankbare Anerkennung auszusprechen für Alles, was Sie namentlich als Vorsteher der Stadtverordneten mit rühmlicher Selbstlosigkeit und Opferfreudigkeit im städtischen Interesse geleistet haben.

Aber nicht nur zum Wohle unserer Stadt, sondern vor Allem auch zur Ehre Ihres Namens haben Sie diese lange Reihe von Jahren hindurch bei vorzüglicher wissenschaftlicher Tüchtigkeit, bei pflichtgetreuer und sorgfamer Anwendung Ihrer Rechtskenntnisse und bei Bethätigung eines selbstlosen und alle Zeit lebenswürdigen Characters die Rechtsanwaltschaft und das Notariat ausgeübt.

Möge es Ihnen beschieden sein, noch lange Jahre hindurch in voller Kraft des Geistes und des Körpers thätig zu sein und möge auf dieser Ihrer Arbeit immerdar Gottes Segen ruhen.

Annaberg, am 1. Mai 1893.

Der Stadtrath.
gez. Wilisch.

Am 17. Juli 1893 beehrte Seine Excellenz der Staatsminister von Metzsch unsere Stadt mit seinem Besuche und besichtigte in Gemeinschaft mit Geheimrath Bodel und Kreishauptmann Schmiedel die Posamentenfabriken von Ruther und Einfeld, sowie von Paul Löttsch, die Lehranstalt für erzgebirgische Posamentenindustrie, das Alterthumsmuseum, die Annenkirche und die Geschäftsräume der Königlichen Amtshauptmannschaft und des Rathhauses.

In den Tagen vom 16. bis 19. Juli 1893 hielt der sächsische Forstverein seine 38. Versammlung in den Mauern unserer Stadt ab. Bei dem Beginne der vom Geheimen Oberforstrath Dr. Judeich geleiteten Sitzungen, die im Saale des Lindengarten stattfanden, begrüßte Bürgermeister Wilisch die in einer Zahl von über 100 Personen erschienenen Mitglieder des Vereins im Namen der Stadt, deren Vertreter den Bestrebungen desselben das regste Interesse entgegenbrächten. Seien doch dieselben gerichtet auf die Förderung und Pflege unserer heimischen Waldcultur mit ihrem weittragenden Einflusse auf die Bodenverhältnisse des Landes, auf Fragen von höchster sanitärer und volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die Gegenstände der Tagesordnung seien zu dem nicht rein fachwissenschaftlicher Art, sondern so allgemein interessant, daß es auch vom Standpunkte einer Stadtverwaltung aus nur in höchstem Grade freudig begrüßt werden könne, wenn der sächsische Forstverein derartige Fragen eingehend erörtere und dabei, wie schon zeither, Ergebnisse zeitige, welche auch für die Wohlfahrt der Gemeinden ganz im Allgemeinen nutzbar gemacht werden könnten. Dazu komme, daß speciell die Stadt Annaberg so glücklich sei, einen großen, herrlichen Wald ihr eigen zu nennen und daher doppelten Grund habe, derartigen Verhandlungen ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und ihre besonderen Sympathien dem Stande entgegenzubringen, dessen Beruf es sei, unsern vom Hauche der Poesie umwobenen deutschen Wald zu hegen, zu pflegen und zu erhalten. Und so sei denn zu wünschen, daß auch die Berathungen in Annaberg von gutem Erfolge begleitet sein, der Wissenschaft zum Ruhme und dem Vaterlande zum Segen gereichen möchten.

Am Nachmittag des 17. Juli fand ein Ausflug nach den städtischen Waldanlagen am Böhlberge und Abends eine gesellige Vereinigung in Bahl's Gastwirthschaft statt, die durch Concert und Tanz und zahlreiche Trinksprüche belebt wurde, nachdem von den Festtheilnehmern ein von dem Stadtrathe zu Annaberg angebotenes Abendbrot eingenommen worden war.

Am 18. Juli fand nach Beendigung der Vereinsitzungen im Friedrichssaale des Hotels Museum ein sehr zahlreich besuchtes Mahl statt, nach welchem die Theilnehmer einer von der Stadt zu Ehren des Vereins veranstalteten Festvorstellung im Stadt-Theater beiwohnten. Unter Leitung des Directors Jesse vom Stadttheater zu Chemnitz wurde, dargestellt von Mitgliedern der dortigen Bühne, das Lustspiel: „Der Frauentampf nach Scribe von Olfers“ gegeben. Mit einem Ausfluge nach dem Steinbacher Forstreviere mittels Sonderzuges am Vormittag des 19. Juli schloß die Tagung des Sächsischen Forstvereins in Annaberg.

Am 16. Juli 1893 hat die Annaberger Freischützen-Compagnie, eine der ältesten Gilden unserer Stadt die Weihe ihrer neuen Vereinsfahne unter Bethheiligung der Spitzen der städtischen Behörden und einer größeren Anzahl Schützengilden aus benachbarten Ortschaften vollziehen lassen. Nach dem Festzuge durch die Stadt nach dem Schützenplatze weihte der Superintendent Lic. Dr. Schmidt das neue Banner, nachdem zuvor Bürgermeister Wilisch

die Gilde und ihre Gäste im Namen der Stadt begrüßt und die Weihefeier mit einem Hoch auf Se. Majestät den König eröffnet hatte.

An den Tagen des 22. und 23. September 1893 beging das hiesige Königliche Realgymnasium die Feier seines fünfzigjährigen Bestehens, woran die ganze Stadt lebhaften Antheil nahm.

Die Anstalt wurde im Jahre 1843 als Realschule mit Progymnasium begründet und zwar von der Stadt Annaberg. Sie begann im November 1843 mit 17 Schülern, von denen 9 dem zu Michaelis 1843 aufgehobenen Gymnasium angehört hatten. Das Gymnasium entstand im Jahre 1835 aus dem Annaberger Lyceum, das seit 1498 und schon bereits zwei Jahre nach der Gründung der Stadt als „Lateinschule“ bestanden hat und unter allen wechselnden Verhältnissen von nahezu vier Jahrhunderten alle Umwandlungen mit den anderen gleichartigen Schulen des Sachsenlandes durchgemacht hat. Im Jahre 1862 wurde sie, die am 1. Januar 1852 vom Sächsischen Staate übernommen worden war, als eine Realschule nach dem für diese Schulanstalten erlassenen neuen Regulative vom 2. Juli 1860 anerkannt und erhielt zu Ostern 1874 die Berechtigung, den Namen einer Realschule I. Ordnung zu führen.

Die Schulinspektion für die Anstalt bildete bis dahin der Stadtrath und Superintendent, während sie von 1875 ab unmittelbar dem Königl. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts untersteht.

Die Jubelfeier wurde mit einer Festvorstellung der Schüler der Anstalt im Stadttheater eröffnet, wo Molière's L'Avare aufgeführt ward und fand ihren Mittelpunkt in dem Festactus, der am 23. September im Anschlusse an einen Festzug der Schüler und Gäste in der Aula des Realgymnasiums stattfand.

Bei demselben überbrachte Bürgermeister Bilisch nach der von dem Rector der Schule, Prof. Dr. Meuzner, gehaltenen Festrede und nach den Begrüßungsworten des Vertreters der Königl. Staatsregierung, des Geheimen Schulraths Vogel, die Glückwünsche der städtischen Behörde und überreichte die Urkunde über eine von der Stadt Annaberg mit einem Stiftungscapitale von 3000 M. begründete Stipendienstiftung mit ungefähr folgenden Worten:

Zur Bezeichnung freudiger Theilnahme an dieser Jubelfeier hat der Stadtrath unter einmüthig erklärter Zustimmung der Stadtverordneten beschlossen, mit einem Capitale von 3000 Mark eine Stiftung zu begründen, welche dazu dienen soll, befähigten, würdigen und bedürftigen Zöglingen der drei obersten Klassen des Annaberger Realgymnasiums zur Bestreitung der Kosten ihrer Ausbildung an dieser Schulanstalt Studienbeihilfen zu gewähren.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Stiftung sind niedergelegt in der Stiftungsurkunde, deren Bestätigung durch die Königl. Staatsregierung bereits erfolgt ist.

Ich schätze mich glücklich, dies heute hier bekannt geben zu können und zugleich im Namen der Stadt Annaberg die herzlichsten Glück- und Segenswünsche darbringen zu dürfen.

Unsere Stadt hat ja mit dieser Schulanstalt, zumal sie vor fünfzig Jahren als städtische Realschule begründet ward, von Anfang an im engsten und innigsten Zusammenhange gestanden. Aber auch späterhin und nachdem die Schule in die ausschließliche Verwaltung des Staates übergegangen war, haben an ihrer weiteren Entwicklung die Vertreter der Stadt jeder Zeit das regste Interesse genommen und sind des großen Werthes, eine

solche Bildungsstätte in den Mauern Annabergs bergen zu können, voll und ganz sich bewußt geblieben.

Wenn an ihr im Laufe der Zeit und unter der Leitung und Wirksamkeit ausgezeichneter Lehrkräfte viele tüchtige und treffliche Männer ihre wissenschaftliche Ausbildung erhalten haben und wenn an dem Aufblühen und der zeitgemäßen Weiterbildung des höheren Schulwesens in unserem sächsischen Vaterlande auch diese Pflanzstätte der Jugenderziehung ruhmvollen Antheil hat, so gereicht dies auch der Stadt Annaberg selbst zur Ehre und ihren Vertretern zur freudigen Genugthuung. Sie geben sich der Hoffnung hin, daß auch die neubegründete städtische Jubiläumstiftung im Laufe der Jahre segensreich wirken und daher auch bei der Leitung der Anstalt Beifall und freundliche Aufnahme finden werde.

Und so wünsche ich denn von ganzem Herzen, daß das Annaberger Realgymnasium auch weiterhin in fruchtbringender geistiger Arbeit segensreich wirken und den ihm gesteckten Aufgaben in jeder Beziehung gerecht werden möge, der Wissenschaft zum Ruhme, dem Vaterlande und insonderheit auch unserer Stadt zum Heil und Segen!

Das der Fleischerinnung gehörige, am Ausgange der Fleischergasse anstehende alte Schlachthaus ist im Jahre 1894 abgebrochen worden, nachdem es von der Stadt um 3000 M. erworben worden war, wovon 800 M. für das Areal aus dem Substanzialvermögen und 2200 M. für das Gebäude aus Betriebsmitteln (Reservefonds) Deckung fanden.

Dieses Schlachthaus, der sog. Kuttelhof, war nämlich durch den von der Fleischerinnung errichteten und am 20. Juni 1893 der Benutzung überwiesenen neuen Schlacht- und Viehhof am Gärtnerwege ersetzt worden, über welchen die Stadt mit der Innung folgenden Vertrag abgeschlossen hat:

Vertrag.

Die

Fleischerinnung zu Annaberg

hat am Gärtnerweg zu Annaberg ein Grundstück erworben, auf welchem sie gegenwärtig die nöthigen Baulichkeiten für einen Schlacht- und Viehhof errichten läßt. Sie beabsichtigt nach Vollendung dieser Baulichkeiten das gedachte Grundstück mit den Gebäuden als öffentlichen Schlacht- und Viehhof in eigenen Betrieb zu übernehmen und Jedermann zur bestimmungsgemäßen Benutzung offen zu halten.

Der

Stadtratß zu Annaberg

in Erkenntniß des gemeinnützigen Zweckes des Unternehmens, hat der Fleischerinnung nicht nur die Einführung des Schlachtzwanges nach Eröffnung der neuen Anlage zugesichert, sondern auch unter Zustimmung der Stadtverordneten der Innung zur Ausführung des Baues ein Darlehn von 130000 Mark, das nach Befinden bis auf 160000 Mark zu erhöhen sein wird, zu gewähren versprochen, auch in Höhe von 80000 Mark bereits gewährt.

Um nun der geplanten Anlage den Charakter eines öffentlichen Schlacht- und Viehhofes ein für allemal zu sichern und die Bedingungen zu normiren, unter welchen die Stadtgemeinde zu Annaberg ihre finanzielle und sonstige Mithilfe allein gewähren kann, ist zwischen derselben einer-, der Fleischerinnung zu Annaberg anderer-, folgender

Vertrag

abgeschlossen worden.

§ 1.

Die Fleischerinnung sichert die unverzügerte, schleunige Vollendung der begonnenen Baulichkeiten nach Maßgabe der vorhandenen, vom Stadtrath als Baupolizeibehörde genehmigten Pläne zu, verspricht auch, etwa noch vom Stadtrath gewünschte mit der Innung zu vereinbarende Aenderungen an den Plänen vornehmen und beim Baue zur Ausführung bringen zu lassen. Weiter verspricht die Innung, innerhalb 5 Jahren von Vollendung des Baues an auf dem Schlacht- und Viehhof eine Mühlanlage, deren Vorrichtung ihr vorläufig noch nachgelassen worden ist, entsprechend der Größe des Betriebes nach von ihr vorzulegenden, in jeder nicht bloß baupolizeilichen Hinsicht der stadträthlichen Genehmigung unterliegenden Pläne herzustellen.

§ 2.

Nach Vollendung der Baulichkeiten hat die Innung den Betrieb ohne Verzögerung zu eröffnen und nach einer von ihr zu erlassenden, der Genehmigung des Stadtraths unterliegenden Schlacht- und Viehhofordnung fortzuführen. In die letztere ist insbesondere auch aufzunehmen, daß die bestimmungsgemäße Benutzung der Anlage gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren Jedermann, nicht bloß den Innungsmitgliedern offen steht.

Weiter verspricht die Innung, mit Eröffnung des Schlachthofes auf demselben eine Freibank für den Verkauf von Fleisch, welches Seitens des die Fleischbeschau ausübenden Thierarztes in Folge einer Krankheit oder Verletzung für zwar genießbar, aber als minderwerthig erklärt worden ist (sogenanntes nicht bankwürdiges Fleisch) zu errichten. Der Verkauf hat nach den auf Vorschlag der Schlachthofsverwaltung durch den Stadtrath erfolgenden Preisfestsetzungen vor sich zu gehen; die Grundsätze über den Verkauf auf der Freibank werden ortstatutarisch geregelt. Anderes als das von dem betreffenden Thierarzt als minderwerthig bezeichnete Fleisch darf auf der Freibank nicht verkauft werden.

Die Innung verspricht, nach Eröffnung der Anlage das ihr gehörige alte, gegenwärtig noch benutzte Schlachthaus unverzüglich zum Abbruch zu bringen und das Areal für den Preis von Drei Tausend Mark der Stadtgemeinde zu überlassen.

Sollten wider Erwarten von hiesigen Privatschlachthausinhabern des ausgesprochenen Verzichtes ungeachtet auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1876, die öffentlichen Schlachthäuser betreffend, gegen die Stadtgemeinde Entschädigungsansprüche mit Erfolg geltend gemacht werden, oder sollten sonst der Stadtgemeinde irgend welche Schadenersatzpflichten erwachsen, so verspricht die Fleischer-Innung, die Stadtgemeinde hierfür allenthalben schadlos zu halten, insbesondere die gezahlten Beiträge zu erstatten.

§ 3.

Die Innung unterwirft sich bei dem Betriebe und der Verwaltung des Schlacht- und Viehhofes allenthalben der Aufsichtsführung des Stadtraths zu Annaberg. Demselben stehen daher insbesondere folgende Rechte zu

- a. Ordnungen aller Art nach Gehör der Innung aufzustellen, welche die Einrichtung, Verwaltung und den Betrieb der Anlage in bau-, feuer-, verkehrs-, gesundheits-, überhaupt wohlfahrtspolizeilicher Hinsicht betreffen, soweit sich solche neben der von der Innung aufzustellenden Schlacht- und Viehhofsordnung noch nöthig machen werden. Die Innung, beziehentlich die Betriebsleitung des Schlacht- und Viehhofes hat diesen Ordnungen unweigerlich und streng nachzugehen.
- b. bei der Inbetriebsetzung im Einvernehmen mit der Innung, später nach Gehör der Innung und im Falle mangelhafter Verwaltung und Betriebsleitung ohne Weiteres der Innung vorzuschreiben, wieviel und welcher Art Beamte und sonstige Angestellte für den Betrieb anzustellen sind, und wie die Function derselben abzugrenzen sind, demgemäß Instructionen mit bindender Kraft für die Beamten zu erlassen. Insbesondere hat der Stadtrath das Recht, für die Ausübung der als obligatorisch einzuführenden

Thier- und Fleischbeschau die Anstellung eines Thierarztes und bei eintretendem Bedarfe die Anstellung mehrerer Thierärzte vorzuschreiben. Dem Thierarzte, wenn mehrere vorhanden sind, dem ersten Thierarzte, die Verwaltungs- und Betriebsgeschäfte zu übertragen ist, statthaft.

Die Innung hat die Anstellung der Beamten ohne Verzug zu bewirken, widrigenfalls das Recht hierzu auf den Stadtrath übergeht.

- c. die von der Innung gewählten Beamten und sonstigen Angestellten mit Ausnahme der Viehtreiber, Stallwärter und sonstigen gewöhnlichen Arbeiter zu bestätigen und die ausgesprochenen Kündigungen der Thierärzte und des ersten Verwaltungsbeamten gutzuheißen, widrigenfalls die Wahl beziehentlich Kündigung keine Giltigkeit hat. Demgemäß hat die Innung von einer jeden Wahl beziehentlich Kündigung vor definitiver Anstellung beziehentlich Entlassung dem Stadtrath Kenntniß zu geben,
- d. den Beamten und sonstigen Angestellten selbständig und ohne Mitwirkung der Innung zu kündigen,
- e. unter Mitwirkung der Stadtverordneten die von der Innung vorzuschlagenden Gebührentarife für die Benutzung der Anlage aufzustellen,
- f. Maßregeln mit zwingender Kraft für die Innung zu verfügen, welche bezwecken, die Anlagen in gutem Zustande zu erhalten, in zeitgemäßer Weise zu verbessern oder wenn nöthig zu erweitern und zu vergrößern.

Hierneben ist es eine selbstverständliche Verpflichtung der Innung, solche Maßregeln auch selbstständig und ohne die Anordnungen des Stadtraths abzuwarten, zu treffen.

- g. die Rechnungen über die Verwaltung des Schlacht- und Viehhofes zu prüfen und zu justificiren.

§ 4.

Aufwendungen besonderer Art, welche der Stadtgemeinde durch die Aufsichtsführung über den Schlacht- und Viehhof erwachsen, sind derselben von der Fleischer-Innung zu erstatten.

§ 5.

Die Innung verspricht die Verwaltung und den Betrieb des Schlacht- und Viehhofes jederzeit selbst auszuführen.

Sie darf das Schlachthofsgrundstück weder veräußern, noch vermietthen, noch ohne Bewilligung des Stadtraths mit Hypotheken belasten, noch sonst etwas thun, was geeignet ist, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrage ihr unmöglich zu machen oder zu erschweren.

§ 6.

Wenn die Fleischerinnung ihren nach Vorstehendem übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt, so ist der Stadtrath berechtigt, gegen sämtliche oder einzelne Mitglieder des Innungsvorstandes auf Ordnungsstrafen bis zu 30 Mark für jeden Fall zu erkennen, welche der Stadtkasse zufließen. Auch kann bei wiederholten Contraventionen, beziehentlich andauernder Nichterfüllung die Stadtgemeinde erklären, daß sie die gesammten Anlagen des Schlacht- und Viehhofes, das Grundstück und das Inventar eigenthümlich übernimmt. Letzteres gilt auch, wenn die Innung sich auflöst, wenn sie zur Fortführung des Betriebes unfähig sich zeigt, oder wenn durch Gesetz oder Entschliezung der vorgesetzten Regierungsbehörden der Stadtgemeinde die Verpflichtung erwächst, einen städtischen, d. h. der Stadt gehörigen und von ihr betriebenen Schlachthof zu errichten.

Der Preis des Grundstücks mit den Baulichkeiten und sonstigen Anlagen, sowie des Inventars, wird diesfalls in Ermangelung einer Einigung durch Schätzung nach den beim Expropriationsverfahren geltenden Grundsätzen ermittelt.

In allen vorgenannten Fällen hat die Stadtgemeinde auch das Recht, die Verwaltung und den Betrieb des Schlacht- und Viehhofes an Stelle der Innung und für deren Rechnung sofort zu übernehmen.

§ 7.

Die Fleischerinnung verspricht, die Bestimmung des vorstehenden Vertrags in das Innungsstatut, beziehentlich in ein von ihr zu errichtendes, den Schlacht- und Viehhofsbetrieb betreffendes Nebenstatut aufzunehmen.

Annaberg, am 21. September 1892.

(LS.) **Der Stadtrath.**
Wiliſch.

(LS.) **Die Stadtverordneten.**
Dr. Böhme.

(LS.) **Die Fleischerinnung.**
Anton Horn, Obermeister.
August Emil Anger, Schriftführer und Cassirer.
Edmund Moriz Richter, Vormeister.

Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung des Schlachthofes, die Einführung des Schlachthauszwanges, sowie der Schlachtvieh- und Fleischschau sind mittelst des Nebenstatuts zum Innungsstatute der Fleischerinnung vom 6. Juni 1893, der Ortsstatute beziehentlich des Regulativs vom 21. September 1892 und der Schlacht- und Viehhof-Ordnung vom 6. Juni 1893 getroffen worden und haben folgenden Wortlaut:

Nebenstatut

der Fleischer-Innung zu Annaberg, die Verwaltung des Schlacht- und Viehhofs betreffend.

Nachdem der Stadtrath zu Annaberg der Fleischerinnung daselbst laut Vertrages vom 21. September 1892 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betriebe eines öffentlichen Schlacht- und Viehhofes erteilt hat, der Bau vollendet und die Einführung des Schlachthauszwanges und die Schlachtvieh- und Fleischschau durch Ortsstatut sowie Regulativ vom 21. September 1892 genehmigt worden ist, sodaß auf Grund derselben und der erhaltenen Betriebsgenehmigung die Anlage am

20. Juni 1893

der öffentlichen Benutzung übergeben werden kann, wird in Gemäßheit der Vorschrift in § 98c in Verbindung mit § 97a unter No. 4 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 die nachstehende

Verwaltungsordnung

für den Schlacht- und Viehhof zu Annaberg erlassen.

§ 1.

Der Schlacht- und Viehhof zu Annaberg ist Eigenthum der Fleischerinnung daselbst und wird von dieser selbstständig verwaltet, insoweit nicht der städtischen Behörde nach Maßgabe bestehender, vertragsmäßig und ortstatutarisch festgesetzter Bestimmungen eine Mitwirkung gewährleistet ist. Es ist daher in allen die Verwaltung des Schlacht- und Viehhofes betreffenden Angelegenheiten in erster Linie den Bestimmungen des zwischen der Stadtgemeinde und der Fleischerinnung abgeschlossenen Vertrages, welcher als Anhang beigegeben ist, nachzugehen.

§ 2.

Die Verwaltung des Schlacht- und Viehhofes ist einheitlich.

§ 3.

Die Erträgnisse des Schlacht- und Viehhofes bestehen in den Gebühren für die Benutzung desselben, den Pacht- und Miethzinsen aus dem Restaurant, den Wohnungen und in sonstigen Nutzungen.

§ 4.

Aus den Erträgnissen werden die Betriebs- und Verwaltungskosten, die Besoldungen der Beamten und Bediensteten, Steuern, Abgaben, Zinsen der aufgenommenen Darlehen und die Versicherungsbeiträge zur Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung bestritten.

Von dem Reste wird ein Reservefonds gebildet, welcher im Falle der Unzulänglichkeit der laufenden Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben, zur Abzahlung der Darlehenskapitale und zur Ergänzung oder Vergrößerung der Anlage zu dienen hat.

§ 5.

Die Erträgnisse und Bedürfnisse sind alljährlich vor Beginn des Kalenderjahres in einem Haushaltplane zu veranschlagen.

Das Geschäftsjahr soll mit dem Kalenderjahre beginnen und schließen. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Betriebseröffnung und schließt mit dem Ablauf des Kalenderjahres.

§ 6.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben ist nach Ablauf eines jeden Verwaltungsjahres eine Jahresrechnung abzugeben.

§ 7.

Die Verwaltung wird geführt:

- a) vom Innungsvorstande,
- b) von der Innungsversammlung.

§ 8.

Die Verwaltung steht dem Innungsvorstande insoweit zu, als dieselbe nicht der Innungsversammlung vorbehalten ist.

Insbefondere liegt demselben ob:

- a) die Anstellung, Entlassung und Beaufsichtigung der Beamten und Bediensteten,
- b) die Feststellung der Instruktionen und die Bestimmung der von ihnen zu leistenden Cautionen,
- c) die Aufsicht über den Betrieb der Anlage und die Kassenführung,
- d) die Aufstellung des Haushaltplanes,
- e) die Ablegung der Jahresrechnung,
- f) die Vereinbarung der Gebührentarife mit der städtischen Behörde,
- g) die Abschließung der Verträge mit Pächtern und Miethern,
- h) die Entschließung über Beschwerden gegen die Beamten und Bediensteten,
- i) die Beaufsichtigung und Revision des Inventars.

§ 9.

Der Beschlußfassung der Innungsversammlung unterliegt:

- a) die Aufnahme von Darlehen,
- b) die Erwerbung von Grundstücken,
- c) die Vornahme von Erweiterungsbauten,
- d) die Veräußerung des Schlacht- und Viehhofes oder einzelner Theile desselben,
- e) die Feststellung des Haushaltplanes,

- f) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung.
g) die Abänderung dieser Verwaltungsordnung und Aufstellung der Schlacht- und Viehhofsordnung.

§ 10.

Für den Betrieb des Schlacht- und Viehhofes werden angestellt:

- a) ein Inspector, welcher approbirter Thierarzt sein muß,
b) ein Schlachtmeister,
c) ein Hausmann und Wägemeister,
d) das erforderliche Hilfspersonal,
e) zwei geprüfte Trichinenschauer, die sich gegenseitig vertreten, und von denen während der Schlachtzeit mindestens einer im Schlachthofe anwesend sein muß.

Die Trichinenschauer werden vom Stadtrathe zu Annaberg angestellt und verpflichtet; sie beziehen statt einer festen Besoldung die im Regulative über die Trichinenschau geordneten Schaugebühren.

§ 11.

Das Nebenstatut, die Verwaltungsordnung für den Schlachthof der Fleischerinnung zu Annaberg betreffend, vom 25. October 1885 verliert mit der Eröffnung des neuen Schlacht- und Viehhofes seine Geltung und wird durch vorstehende Bestimmungen ersetzt.

Annaberg, den 6. Juni 1893.

Die Fleischerinnung.

Anton Horn, Obermeister.

Moriz Richter, Vormeister.

Emil Unger, Schriftführer und Kassirer.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat das vorstehende Nebenstatut der Fleischer-Innung zu Annaberg, die Verwaltung des Schlacht- und Viehhofes betr., vom 6. Juni 1893 genehmigt und hierüber gegenwärtiges

ausgestellt.

Decret

Zwickau, den 30. März 1895.

(LS.)

Königliche Kreishauptmannschaft.

Fider.

Stöb.

1080/IV.

Ortsstatut,

die Einführung des Schlachthauszwanges in Annaberg betr.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 11. Juli 1876, die öffentlichen Schlachthäuser betreffend, in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird folgendes Ortsstatut errichtet.

§ 1.

Für den Annaberger Stadtbezirk ist

1. die Anlage neuer Privatschlächtereien,
2. die fernere Benutzung der bestehenden Privatschlächtereien untersagt.

Das Schlachten von Schlachtvieh jeder Art, einschließlich der Pferde und Hunde, darf nur noch in dem öffentlichen, der Fleischerinnung zu Annaberg gehörigen Schlachthause erfolgen. Dasselbe gilt von dem Abhäuten, Enthaaren, Ausweiden, Leeren und

Reinigen der Eingeweide, sowie anderen mit dem Schlachten in Verbindung stehenden Berrichtungen mit alleiniger Ausnahme des vollständigen Enthäutens der Kälber und Ziegen. Zu diesem Zwecke steht die Benutzung des öffentlichen Schlachthauses Jedermann nach Maßgabe der vorhandenen Regulative und sonstigen Vorschriften offen.

Das Verbot unter 1 tritt sofort, das unter 2 mit dem Tage der Eröffnung des Schlachthauses in Kraft. Dieser Zeitpunkt ist vom Stadtrathe mittelst öffentlicher Bekanntmachung festzusetzen.

§ 2.

Ausgenommen von der Vorschrift in § 1 Abs. 2 sind solche Thiere, welche wegen innerer Krankheiten oder äußerer Verletzungen an Ort und Stelle geschlachtet werden müssen. Jedoch soll das Ausweiden und weitere Auschlachten solcher Thiere, wie derjenigen, welche durch Unglücksfälle außerhalb des Schlachthauses den Tod erlitten haben, lediglich im öffentlichen Schlachthause erfolgen.

§ 3.

Für die Benutzung des öffentlichen Schlachthauses sind die vom Stadtrath, unter Zustimmung der Stadtverordneten festzusetzenden Gebühren zu entrichten, deren zwangsweise Beitreibung im Verwaltungswege erfolgt.

§ 4.

Sollten wider Erwarten auf Grund § 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1876, die öffentlichen Schlachthäuser betreffend, Entschädigungsansprüche wider die Stadtgemeinde Annaberg erhoben werden, so gelten hierfür folgende Vorschriften.

1. Entschädigung für Nachtheile, welche aus Erschwerungen oder Störungen des Geschäftsbetriebes hervorgehen, wird nicht gewährt. Es wird vielmehr lediglich derjenige Schaden vergütet, welcher dadurch entsteht, daß die fraglichen Privatschlächtereigebäude und Einrichtungen ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung entzogen werden, unter Abzug des Ertrags, welchen die betreffenden Gebäude und Einrichtungen bei anderweiter Benutzung ergeben.
2. Der Ersatzanspruch ist binnen 6 Monaten von Eröffnung des Schlachthauses an, beim Stadtrathe zu Annaberg anzumelden. Dieser entscheidet in 1. Instanz, ob und in welcher Höhe ein Schaden zu vergüten ist. Gegen die Entscheidung des Stadtraths ist das Rechtsmittel des Recurses zulässig. Gegen die im Verwaltungswege ertheilte, mit Recurs nicht mehr anfechtbare Entscheidung steht dem Ersatzfordernden die Be-schreitung des Rechtsweges offen.

§ 5.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Statuts können von dem königlichen Ministerium des Innern bewilligt werden.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Statuts werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft geahndet.

Annaberg, am 21. September 1892.

Der Stadtrath.

(LS.)

Wiliſch.

Die Stadtverordneten.

(LS.)

Dr. Böhme.

Sch.

Ortsstatut,
die Errichtung einer Freibank betreffend.

§ 1.

Zu dem Zwecke, den Verkauf genießbaren, aber minderwerthigen (sogen. nicht bankwürdigen) Fleisches zu regeln, wird auf dem der Fleischerinnung zu Annaberg gehörigen Schlacht- und Viehhof eine Freibank errichtet.

§ 2.

Die Freibank steht unter der Verwaltung der Fleischerinnung und unter der Aufsicht des Stadtraths zu Annaberg.

§ 3.

Derselben wird alles dasjenige frische Fleisch von Rindern, Schweinen, Kälbern, Schafen, Ziegen zum Verkauf zugeführt, welches von den im Schlachthofe geschlachteten Thieren herrührt, oder von auswärts eingeführt ist und auf Grund thierärztlicher Beschau für genießbar, aber nicht bankwürdig erklärt worden ist. Wird gegen den gutachtlichen Ausspruch des Schlachthofthierarztes Widerspruch erhoben, so ist die Entscheidung des Königlichen Bezirksthierarztes einzuholen, bei welcher es zu bewenden hat.

§ 4.

Der Verkauf solchen Fleisches außerhalb der Freibank und durch andere, als die von der Innung hierzu angestellten Personen ist unzulässig. Auch muß bei dem Verkaufe der Grund, warum dasselbe der Freibank überwiesen worden ist, angegeben werden.

§ 5.

Die Preisfestsetzung für das auf der Freibank zum Verkauf kommende Fleisch erfolgt auf Vorschlag der Schlachthofsverwaltung durch den Stadtrath zu Annaberg oder durch den vom Stadtrath mit der Festsetzung beauftragten Sachverständigen, welcher jedoch hierbei an die vom Stadtrath jeweilig festgesetzte Maximalgrenze gebunden ist.

§ 6.

Auf der Freibank dürfen nur zum eigenen Gebrauche des Käufers und seiner Familie und nur bis zu 3 Kilogramm Fleischstücke abgegeben werden.

§ 7.

Fleisch von ganz gesunden (vollbankwürdigen) im Schlachthof geschlachteten Thieren auf der Freibank zum Verkauf bringen zu lassen, ist unzulässig.

§ 8.

Der Verkauf auf der Freibank erfolgt für Rechnung des Eigenthümers des Fleisches; für den Verkauf sind die geordneten Gebühren zu zahlen. Der Erlös unter Abzug der Gebühren und etwaiger Verläge wird dem Eigenthümer des Fleisches von der Schlachthofsverwaltung ausgezahlt.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Statuts werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft geahndet.

Annaberg, am 21. September 1892.

Der Stadtrath.

(I.S.) Wilisch.

Die Stadtverordneten.

(I.S.) Dr. Böhme.

Regulativ,**die Schlachtvieh- und Fleischschau in Annaberg betreffend.**

§ 1.

Mit der Eröffnung des der Fleischerinnung zu Annaberg gehörigen öffentlichen Schlachthauses wird für den Gemeindebezirk von Annaberg die obligatorische Schlachtvieh- und Fleischschau eingeführt.

§ 2.

Derjenigen sind unterworfen:

1. das in das Schlachthaus zum Zwecke des Schlachtens eingeführte Schlachtvieh aller Art mit Einschluß der Pferde und Hunde,
2. das von auswärts in den Gemeindebezirk von Annaberg zum Zwecke der Weiterveräußerung eingeführte Schlachtvieh an Rindern, Kälbern, Schafen, Schweinen,
3. das von auswärts in den Gemeindebezirk von Annaberg zum Zwecke der Weiterveräußerung eingeführte frische und gesalzene Fleisch von Schlachtvieh aller Art.

Unter Fleisch sind hier Fett (Speck, Talg, Schmeer), Hirn, Zunge, Herz, Lunge, Leber, Magen, Gefröse, Nieren, Euter, Eingeweide mit zu verstehen.

§ 3.

Die Beschau wird nur im öffentlichen Schlachthause durch die hierzu behördlich bestellten Beschauer ausgeübt, und es sind deshalb alle von auswärts nach Annaberg zur Einführung gelangenden Thiere und Fleischstücke der in § 2 Nr. 2 bez. Nr. 3 gedachten Art unmittelbar nach der Einführung behufs Vornahme der Beschau in das Schlachthaus zu bringen. Dafür, daß dies geschieht, haftet sowohl der Einführende, als der Empfänger der Thiere bez. Fleischstücke.

§ 4.

Die Beschau der im Schlachthause zu schlachtenden Thiere umfaßt die thierärztliche Untersuchung

1. des lebenden Thieres;
2. des Fleisches und der Eingeweide nach vollzogener Schlachtung;
3. bei Schweinen die mikroskopische Untersuchung des Fleisches auf Trichinen durch verpflichtete Trichinenschauer.

§ 5.

Stellt sich bei der Untersuchung des lebenden Thieres heraus, daß dasselbe krank oder krankheitsverdächtig ist, so ist dasselbe nach dem Gutachten des die Beschau ausübenden Thierarztes entweder im Schlachthof unter behördlicher Aufsicht zu schlachten oder weiterer Beobachtung zu unterstellen.

Stellt sich bei der Untersuchung des lebenden Thieres dasselbe als gesund dar, so ist nach der Schlachtung die Untersuchung des Fleisches darauf zu erstrecken,

1. ob das Fleisch für die menschliche Ernährung verwendbar, genießbar oder ob es ungenießbar ist, und ersteren Falles
2. ob es, soweit Fleisch von Rindern, Kälbern, Schafen, Ziegen, Schweinen in Frage kommt, vollwerthig (bankwürdig) oder minderwerthig (nicht bankwürdig) ist.

Wird gegen den gutachtlichen Ausspruch des Schlachthofthierarztes Widerspruch erhoben, so ist die Entscheidung des königlichen Bezirksthierarztes einzuholen, bei welcher es zu bewenden hat.

§ 6.

Daß das Fleisch bei der Untersuchung für bankwürdig oder nicht bankwürdig befunden worden ist, wird durch Stempel kenntlich gemacht, welche demselben von dem Beschauer aufzudrücken sind.

Bankwürdiges Fleisch wird dem freien Handelsverkehr überlassen, dagegen darf nicht bankwürdiges Fleisch nur auf der im Schlachthause zu errichtenden Freibank nach den für diese aufzustellenden Grundsätzen verkauft werden.

Gänzlich ungenießbares Fleisch ist mit Schwefelsäure oder ähnlichen Stoffen zu übergießen und soweit es nicht noch zu irgend welchen mit der menschlichen Ernährung nicht im Zusammenhange stehenden Zwecken verwerthbar ist, zu vergraben. Fleisch, welches vermittelst Durchkochens noch genießbar gemacht werden kann, ist dementsprechend auf Kosten des Eigenthümers zu behandeln, darf aber nur auf der Freibank verkauft werden.

Vorstehendes gilt in gleicher Weise von dem auf dem Schlachthofe ausgeschlachteten, wie von dem von auswärts eingeführten Fleische.

§ 7.

Das zum Zwecke der Weiterveräußerung nach Annaberg eingeführte Fleisch (§ 2 Nr. 3) darf nur dann allhier zum Verkauf gebracht werden, wenn durch Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder eines approbirten Thierarztes oder in anderer entsprechender Weise der Nachweis geführt ist, daß es von einem gesunden, mit erkennbaren Krankheitserscheinungen nicht behaftet gewesenen Thiere her stammt.

Ohne diesen Nachweis wird das Fleisch zur Beschau nicht zugelassen und darf in Annaberg in keiner Weise gewerblich weiter veräußert werden.

§. 8.

Für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sind die vom Stadtrathe unter Zustimmung der Stadtverordneten festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulatios sind mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft zu bestrafen.

Die vorschriftswidrig eingebrachten oder freigebotenen Fleischstücke unterliegen der Einziehung.

Annaberg, am 21. September 1892.

(LS.)

Der Stadtrath.
Wilisch.

Schlacht- und Viehhof-Ordnung für Annaberg.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Ausschluß des Gasthofes.

Die Schlacht- und Viehhofordnung erstreckt sich auf den gesammten Schlacht- und Viehhof mit Ausschluß der zu demselben gehörigen Gasthofsräume.

§ 2. Verwaltung und Betriebsleitung.

Die Verwaltung und Betriebsleitung wird vom Inspector des Schlacht- und Viehhofes geführt, welchem die übrigen Anstaltsbeamten und Bediensteten unterstehen.

§ 3. Anordnungen der Beamten und Beschwerden über Letztere.

Den Anordnungen der Beamten ist unweigerlich Folge zu leisten. Personen, welche sich den Anordnungen nicht fügen, können aus dem Schlacht- und Viehhofe weggewiesen werden.

Beschwerden über den Inspector sind beim Obermeister der Fleischerinnung anzubringen, welcher, wenn er sie nicht kurzer Hand erledigen kann, hierüber an den Stadtrath Anzeige zu erstatten hat.

Beschwerden über die anderen Beamten und Bediensteten sind zunächst bei dem Inspector anzubringen.

§ 4. Zutritt.

Der Zutritt zum Schlacht- und Viehhofe steht außer den daselbst Wohnenden nur Personen zu, welche daselbst Geschäfte zu besorgen haben. Anderen Personen kann der Besuch vom Inspector gegen Lösung je einer mit 20 Pfg. zu bezahlenden Erlaubnißkarte gestattet werden.

Personen unter 16 Jahren, mit Ausnahme der Fleischerlehrlinge, dürfen den Schlacht- und Viehhof nicht betreten.

§ 5. Thorschluß.

Die zum Schlacht- und Viehhof führenden Thore und Thüren werden an Sonn- und Feiertagen verschlossen gehalten, ebenso an Werktagen von Abends 8 Uhr ab im Sommer (April bis September) bis früh 4 Uhr, im Winter (October bis März) bis früh 5 Uhr, soweit nicht der Geschäftsverkehr Ausnahmen erfordert.

§ 6. Viehein- und Abgang. Ein- und Ausfahrt.

Abgesehen von der nach dem Schlacht- und Viehhofe führenden Eisenbahn hat der Ein- und Abgang von Vieh und jede Einfahrt durch das Hauptthor zu erfolgen.

§ 7. Verbote.

Verboten ist:

1. Alles Lärmen und Streiten.
2. Das Fahren schneller als im Schritt.
3. Das Peitschentnallen.
4. Das Tabakrauchen in den Schlachthallen, der Kuttelei, den Ställen und Bodenräumen.
5. Das Betreten der Ställe und Böden mit offenem Lichte.
6. Das Schlafen an anderen Orten als in den dafür bestimmten Räumen.
7. Jede Beschädigung und ungebührliche Verunreinigung der Gebäude, Straßen, Plätze, Eisenbahn und zugehörigen Anlagen, der Einfriedigungen, Maschinen und Geräthe, insbesondere durch Befriedigung natürlicher Bedürfnisse außerhalb der Abtritte und Bißanstalten.
8. Das Einwerfen von Gegenständen in die Abzugskanäle.
9. Vergeudung des Wassers. Die Wasserhähne sind nach erreichtem Bedarfe sofort wieder zu schließen.
10. Das Anstellen von Wagen und Karren an anderen als den hierzu bestimmten Plätzen.
11. Das freie Umherlaufen der Hunde und das Stehenlassen angespannter Zughunde ohne Maulkorb und ohne Aufsicht.
12. Das Geben und Nehmen von Trinkgeldern und anderen Geschenken.

§ 8. Beleuchtungsgegenstände, Lüftungsvorrichtungen und Absperrventile.

Das Anzünden und Löschen der Beleuchtungsgegenstände, sowie die Handhabung der Lüftungsvorrichtungen und Absperrventile an den Brühbottichen und Kesseln dürfen nur von dem dazu beauftragten Bediensteten der Anstalt besorgt werden.

§ 9. Vieh- und Fleischschau

wird nach Maßgabe der hierüber in Gesetzen, Verordnungen oder örtlichen Statuten gegebenen Bestimmungen ausgeübt.

Unter den örtlichen Statuten kommen namentlich in Betracht:

1. Das Regulativ, die Schlachtvieh- und Fleischschau in Annaberg betr., vom 21. September 1892.

2. Das Regulativ für die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen.
3. Das Regulativ, den Gewerbebetrieb der Pferdehlächter betreffend, vom 28. August 1878.

§ 10. Kranke Schlachtthiere.

Schlachtthiere, welche krank oder einer Seuche verdächtig befunden werden, müssen nach Anordnung in die hierfür bestimmten Beobachtungsställe oder in das Krankenschlachthaus gebracht, und mit dem hierfür bestimmten Zeichen versehen werden. Die Ausführung liegt den Besitzern ob.

§ 11. Untersuchung von lebenden Schweinen auf Finnen.

Russische und polnische Schweine, welche nach dem Schlacht- und Viehhof entweder zum Verkaufe oder zum Schlachten gebracht werden, müssen im ersten Falle vor dem Verkaufe, im letzteren Falle vor dem Schlachten von einem Seitens der Verwaltung des Schlacht- und Viehhofes hierzu Beauftragten geworfen und auf Finnen untersucht werden.

Schweine, welche hierbei finmig befunden worden sind, dürfen entweder im Schlachthofe nicht geschlachtet werden oder, wenn sie vom Inspector zugelassen werden, ist das Fleisch derselben im Schlachthofe völlig durchzukochen und dann der Freibank zu überweisen. Letzteres hat auch mit dem Fleische von Schweinen zu geschehen, welche erst beim Schlachten als finmig befunden werden.

Finmige Schweine sind sofort als solche zu kennzeichnen und bis zur Ausführung aus dem Schlacht- und Viehhofe oder bis zum Schlachten in einem besonders hierzu bestimmten Raume unterzubringen.

§ 12. Transport von Vieh.

Der Transport und das Auf- und Abladen von Vieh müssen mit der erforderlichen Vorsicht und der möglichsten Schonung geschehen.

Bullen und andere störrige Rinder dürfen nur mit verbundenen Augen, gehörig gefesselt und von 2 kräftigen Treibern begleitet, transportirt werden.

Allen übrigen Rindern sind beim Transporte innerhalb des Schlacht- und Viehhofes ebenfalls die Augen zu verbinden.

§ 13. Haftung der Fleischerinnung.

Die Fleischerinnung übernimmt die Haftung für die durch Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der Beamten oder Bediensteten des Schlacht- und Viehhofes verursachten Schäden.

Sie versichert auch das eingestellte Vieh und das im Schlachthofe in dem dazu gehörigen Krankenschlachthause befindliche Fleisch gegen Feuergefähr, und leistet im Falle von Brandschäden an die Beschädigten nach Maßgabe der von den Versicherungsgesellschaften bezahlten Schadenvergütung Ersatz.

Für alle anderen, insbesondere für die durch Zufall eintretenden Schäden, sowie für Diebstahl wird jede Haftung abgelehnt.

II. Besondere Bestimmungen über den Schlacht- und Viehhof.

§ 14. Aufsicht.

Die Aufsicht über den Schlacht- und Viehhof mit Ausschluß des auf demselben befindlichen Krankenschlachthauses hat der Schlacht- und Viehhofs-Inspector zu führen, welchem die übrigen, ausschließlich für den Viehhof angestellten Beamten und Bediensteten unterstehen.

Das Krankenschlachthaus untersteht dem Schlachtmeister unter der Controle des Inspectors.

Die veterinärpolizeiliche Oberaufsicht über den Schlacht- und Viehhof hat der Königliche Bezirksthierarzt zu Annaberg zu führen, insbesondere steht es ihm zu, die

mittels Eisenbahn ankommenden Viehtransporte zu beaufsichtigen und die Seuchenställe, sowie die Viehmärkte zu überwachen.

§ 15. Anmeldung des An- und Abtriebes von Vieh.

Alles in den Schlacht- und Viehhof eingebrachte Schlachtvieh, sowie jeder Abgang desselben ist unter Angabe des Namens vom Eigenthümer und der Stückzahl des Viehes unverzüglich beim Inspector oder dessen Stellvertreter anzumelden.

Zur Anmeldung des mit der Eisenbahn ankommenden Viehes ist der auf dem Transportschein oder dem Frachtbriefe bezeichnete Empfänger verpflichtet.

§ 16. Gebühren.

Die Gebühren sind im Gebührentarif 1—9 festgesetzt.

Dieselben sind in der Regel im Voraus an die Kasse zu bezahlen.

Bei Einbringung von Schlachtvieh ist die Eingangsgebühr zu bezahlen, auch für Vieh, welches sofort geschlachtet und nicht erst eingestellt wird.

Die Gebühren für das bestimmten Angestellten übertragene Wägen sind vor der Wägung zu bezahlen. Ueber das Wägen lebenden Viehes sind in jedem Falle Wägscheine auszustellen, über das Wägen geschlachteter Thiere jedoch nur auf Antrag des Eigenthümers.

Die Gebühren für die Benutzung des zum Schlacht- und Viehhofe gehörigen Eisenbahngleises, sowie für Aus- und Einladen von Vieh aus und in Eisenbahnwagen sind bei Einbringung von Vieh mit der Eingangsgebühr, bei Abgang von Vieh vor der Beladung der Wagen zu entrichten.

Die Gebühren für Futter und Streu sind in der Regel vor der Entnahme zu bezahlen. In besonderen vom Inspector mit Genehmigung des Innungsvorstandes nachgelassenen Fällen können dieselben jedoch einschließlich der Gebühren für das von der Verwaltung des Schlacht- und Viehhofes besorgte Füttern auf Grund der vom Inspector oder dessen Stellvertreter zu führenden Futter- und Streuliste auch später, jedenfalls aber noch vor der Entfernung des gefütterten Viehes aus dem Stalle bezahlt werden.

Die Gebühren für die Untersuchung lebender Schweine auf Finnen sind vor der Untersuchung,

die Schlacht-Beschaugengebühren vor Eintrieb des Viehes in die Schlachträume und die Gebühren für Untersuchung des Fleisches auswärts geschlachteter Thiere vor der Untersuchung zu bezahlen.

Die Gebühren für den Verkauf des minderwerthigen (nicht bankwürdigen) Fleisches und des wegen vorschriftswidriger Einbringung behördlich eingezogenen Fleisches werden vom Erlöse in Abzug gebracht.

Dasselbe gilt von den Verlägen für die öffentlichen Ankündigungen solcher Verkäufe.

Ueber die Bezahlung der Dienste des Schlachtleisters, welche vor Entfernung der von ihm geschlachteten Thiere zu geschehen hat, ist in § 23 nähere Bestimmung getroffen worden. Zur Sicherstellung der Bezahlung der Gebühren kann die Verwaltung das in den Schlacht- und Viehhof gebrachte Vieh zurückhalten. Werden die Gebühren innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Einbringung des Viehes ab gerechnet, nicht bezahlt, dann ist die Verwaltung berechtigt, das zurückbehaltene Vieh unter Beachtung der für den Verkauf von Faustpfändern gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu verkaufen und aus dem Erlöse sich bezahlt zu machen.

§ 17. Viehmärkte.

Der Handel mit Schlachtvieh: Rindern, Kälbern, Schafen, Schweinen und Ziegen darf nur in den Ställen und bis auf Weiteres jeden Wochentag stattfinden. Dienstags findet der Hauptmarkt statt.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen kann der Innungsvorstand anordnen. Solche Anordnungen sind vorher im Amtsblatte des Stadtrathes und außerdem spätestens an dem vorhergehenden Markttage durch Anschläge in den Verkaufshallen bekannt zu machen.

Die Märkte beginnen in der Zeit von Mitte März bis Mitte October früh 7 Uhr, in der Zeit von Mitte October bis Mitte März früh 8 Uhr. — Sie enden Abends 7 Uhr.

Die in den Schlachthof eingebrachten Thiere bleiben der Regel nach darin. Sollen einzelne Stücke den Schlachthof wieder verlassen, so bedarf es hierzu der besonderen Genehmigung des Inspectors, welcher zugleich Thierarzt ist.

§ 18. Platzbestimmung.

Alles Vieh darf nur in den für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Ställen und nur an den von Beamten angewiesenen Plätzen untergebracht werden.

§ 19. Wartung, Pflege und Fütterung des Viehes. — Einstreuen.

Für Wartung, Pflege und Fütterung des Viehes, sowie für das Einstreuen hat der Eigenthümer zu sorgen. Geschieht dies von dem Eigenthümer nicht, so erfolgt es auf seine Kosten von den angestellten Wärtern. Das Vieh ist täglich zweimal zu den von der Verwaltung festzusetzenden, durch Anschlag an den Ställen bekannt zu machenden Zeiten zu füttern und muß hierbei täglich außer dem nöthigen Saufen mindestens das nachstehende Futter erhalten:

- 1 Kind: 10 Pfd. Heu und 3 Pfd. Schrot oder Kleie.
- 1 Schwein: 3 Pfd. Körner oder 3 Pfd. Schrot.
- 1 Schaf oder Ziege: 2 Pfd. Heu.
- 1 Kalb: 3 Liter blaue Milch.

Bleibt Vieh von den ersten 3 Gattungen länger als 3 Wochen und ein Kalb länger als 3 Tage im Viehhofe stehen, ohne daß sich der Eigenthümer meldet, dann ist die Verwaltung berechtigt, dasselbe zu verkaufen. Wird der Erlös vom Eigenthümer innerhalb 4 Wochen nicht erhoben, so verfällt er der Schlacht- und Viehhofs-kasse.

§ 20. Futter und Streu.

Futter und Streu müssen von der Verwaltung des Schlacht- und Viehhofes entnommen werden. Ist das Futter bis zur nächsten Fütterungszeit nicht aufgezehrt, so verfällt es dem Schlacht- und Viehhofe.

§ 21. Melkvieh. — Verwerthen der Milch.

Melkvieh muß früh und Abends gemolken werden.

Das Melken liegt den seitens der Verwaltung des Schlacht- und Viehhofes hierzu bestimmten Bediensteten ob.

Die Milch ist zu Gunsten der Schlacht- und Viehhofs-kasse zu verwerthen.

§ 22. Abgabe der Quittungen über Futter und Streu, Schlacht- und Beschauggebühren.

Die Quittungen über die bezahlten Schlacht- und Beschauggebühren sind vor dem Schlachten an den Schlachtmeister oder dessen Stellvertreter, diejenigen über Futter und Streu vor Entnahme derselben an den mit der Ausgabe von Futter und Streu beauftragten Angestellten abzugeben.

§ 23. Schlachtmeister.

Der Schlachtmeister nebst seinen Gehülfen ist verpflichtet, auf Verlangen jede ihm übertragene Schlachtung von Kindern, Schweinen, Kälbern, Schafen und Ziegen vollständig auszuführen.

Das Schlachten im Krankenschlachthause darf nur vom Schlachtmeister und dessen Gehülfen bewirkt werden.

Für die dem Schlachtmeister zukommenden Gebühren ist die im Gebührentarif unter XI. enthaltene Taxe maßgebend.

§ 24. Schlachtzeit.

Die Schlachträume sind mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich geöffnet und zwar:

1. In den Monaten April bis Ende September von früh 4 bis Abends 8 Uhr.
2. In den Monaten October bis Ende März von früh 5 bis Abends 7 Uhr.

Das Schlachten darf jedoch in den Monaten April bis Ende September nicht vor 6 Uhr, in den Monaten October bis Ende März nicht vor 7 Uhr beginnen. Großvieh darf später als 1½ Stunde, Kleinvieh später als 1 Stunde vor Schluß der Schlachträume nicht getödtet werden.

Nothschlachtungen können auch außerhalb der vorstehend bestimmten Schlachtzeiten gestattet werden.

§ 25. Ort und Reihenfolge des Schlachtens.

Das Schlachten darf nur erfolgen in den für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Schlachthallen, bezw. nach Anordnung des Thierarztes im Krankenschlachthaus, an dem von den Beamten angewiesenen Plaze und in der von diesen Beamten nach der Reihe der Anmeldung zu bestimmenden Reihenfolge.

§ 26. Schlachtweise.

1. Das Schlachten muß regelrecht und auf die schnellste Weise geschehen und darf nur von geschickten und kräftigen Leuten ausgeführt werden.
2. Das Schlachten erhiteter oder ermüdeten Thiere ist verboten.
3. Die Schlachtthiere müssen nach Einbringung in die Schlachträume sofort getödtet werden.
4. Sämmtliche Schlachtthiere sind vor der Blutentziehung zu betäuben.
5. Die Betäubung des Großviehes hat unter der Anwendung der Schlachtmaske, diejenige der Schweine unter Anwendung des hierzu bestimmten Apparates zu geschehen, wogegen die Betäubung der Kälber, Schafe und Ziegen durch einen Schlag mit einfacher Keule zu erfolgen hat, und zwar bei den Kälbern ins Genick, bei Schafen und Ziegen auf die Stirn.
6. Das getödtete Vieh muß nach erfolgtem Ausbluten sofort und ohne Unterbrechung in gewerbsüblicher Weise ausgeschlachtet werden.
7. Das Aufblasen von Fleisch, insbesondere der Kälber, Schafe und Ziegen, mit dem Munde ist streng verboten.

§ 27. Blut.

Bei jeder Schlachtung muß das Blut aufgefangen werden, die Eigenthümer der Schlachtthiere können dasselbe an sich nehmen. Solchenfalls ist das Blut am Tage der Schlachtung in geschlossenen reinen Gefäßen aus dem Schlachthofe zu entfernen.

Vorausgesetzt wird hierbei, daß thierärztlicherseits die Mitnahme des Blutes nicht wegen Krankheit des Schlachtthieres verboten wird. Nimmt der Eigenthümer des Letzteren das Blut nicht an sich, oder schafft es nicht am Schlachttag aus dem Schlachthofe, oder wird die freie Verfügung darüber vom Thierarzte verboten, so ist das Blut zu Gunsten der Schlacht- und Viehhofscaffe, im letzteren Falle nach Anordnung des Thierarztes, von der Verwaltung zu verwerthen.

§ 28. Reinhaltung der Schlachträume, der Ausladerampen und der Wege nach den Ställen.

Jeder Schlachtende hat auf die größte Reinlichkeit zu halten. Abgesehen von den im Krankenschlachthause vorgenommenen Schlachtungen darf die Entleerung der Kaldauen und Mägen von Großvieh nur in den hierzu bestimmten Düngräumen, die Entleerung der Eingeweide von Schweinen, Kälbern, Schafen und Ziegen nur in den dazu bestimmten Karren, die Reinigung und insbesondere das Auswaschen der sämmtlichen Eingeweide nur in den Ruttelräumen geschehen.

Im Krankenschlachthause hat die Entleerung und Reinigung der sämtlichen Eingeweide im Schlachtraume zu erfolgen, und es ist der Unrath in den hierzu bestimmten Karren zu sammeln.

Die Ausladerampen für das mit der Eisenbahn aus dem Inlande und aus dem Auslande zugeführte Vieh sind stets peinlich sauber zu erhalten und nach jeder Ausladung von Viehstücken gründlich zu reinigen.

Ingleichen sind die nach den Ställen, namentlich die nach den Krankenställen führenden Wege stets in reinlichem Zustande zu erhalten und, sobald sie durch einen Viehtransport beschmutzt wurden, zu säubern.

§ 29. Reinigung der benutzten Geräthe, Aufbewahrung der Letzteren.

Jeder Schlachtende hat nach der Schlachtung die dazu benutzten Geräthe ordnungsmäßig zu reinigen und abzuspülen und die beweglichen, dem Schlacht- und Viehhofe gehörigen Geräthe an den hierfür bestimmten Orten unterzubringen.

§ 30. Verpflichtung zur Anzeige von Krankheit des Fleisches an den Thierarzt.

Schlachtmeister und Fleischer, welche ein Thier oder Theile desselben krank oder krankheitsverdächtig finden, sind verpflichtet, hiervon dem Thierarzte des Schlacht- und Viehhofes sofort Anzeige zu machen.

§ 31. Verpflichtung zur Anzeige von Ungenießbarkeit eines Thieres an den Innungsoberrmeister.

Wird ein im Schlachthofe geschlachtetes Thier für ungenießbar erklärt, so hat der Thierarzt, wenn der Eigenthümer abwesend ist, hierüber dem Innungsoberrmeister zur Wahrung der Rechte des Eigenthümers unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 32. Entfernung der geschlachteten Thiere aus dem Schlachthofe. Verfügung darüber im Unterlassungsfalle.

Die Häute müssen sofort nach beendeter Schlachtung vom Eigenthümer aus der Schlachthalle entfernt werden, dafern nicht die Verfügung darüber dem Eigenthümer vom Thierarzte entzogen ist. Das Transportiren der Häute und Felle innerhalb des Schlacht- und Viehhofes ist nur auf den Fahrwegen, nicht auf den Fußwegen gestattet.

Die geschlachteten Thiere, vorausgesetzt, daß sie als gesund abgestempelt worden sind, müssen binnen 24 Stunden nach vollendeter Schlachtung vom Eigenthümer aus der Schlachthalle entfernt werden.

Die Entfernung derselben einschließlich der Eingeweide, ist vor der thierärztlichen Untersuchung und der Abstempelung verboten. Bleiben geschlachtete Thiere oder Theile davon länger als 36 Stunden in der Schlachthalle, so sind jene Thiere oder Thiertheile von der Verwaltung des Schlacht- und Viehhofes für Rechnung der Eigenthümer zu verwerthen.

Meldet sich letzterer binnen 14 Tagen, vom Tage der Schlachtung an, bei der Verwaltung nicht, so verfällt der Erlös der Schlacht- und Viehhofskasse.

§ 33. Ueberdecken des Fleisches beim Transport.

Fleisch und Eingeweide dürfen aus dem Schlachthofe nur in geschlossenen Wagen weggeschafft werden, andernfalls müssen sie mit reinen Decken bedeckt werden.

Annaberg, den 6. Juni 1893.

Die Fleischer-Innung.

Anton Horn, Obermeister.
Moriz Richter, Vormeister.
Emil Anger, Schriftführer.

Die von der hiesigen Fleischerinnung aufgestellte Verwaltungsordnung für den neuen Schlacht- und Viehhof, sowie die Schlacht- und Viehhofordnung, beide vom 6. Juni 1893, werden hierdurch genehmigt.

Annaberg, am 6. Juni 1893.

Der Stadtrath.

Wilisch.

Die Einweihung des neuen Schlacht- und Viehhofes am 20. Juni 1893 gestaltete sich zu einem Akte allgemeiner Theilnahme und erhebender Feierlichkeit. Schon in den Vormittagsstunden waren von Nah und Fern Berufsgenossen unserer Fleischerinnung herbeigeeilt, um an den Festlichkeiten theilzunehmen und die Einweihungs-Feierlichkeit im Schlachthofe selbst versammelte eine stattliche Zahl von Theilnehmern. Neben den Spitzen, unserer königlichen Behörden waren die Mitglieder des Stadtrathes und des Stadtverordneten-Collegiums vollzählig vertreten. Außerdem bemerkte man noch eine große Anzahl von Geladenen aller Berufsstände, welche zugleich Gelegenheit nahmen, die überaus praktischen Einrichtungen des neuen Schlachthofes in allen ihren Theilen in Augenschein zu nehmen und welche übereinstimmend zu der Ansicht gelangten, daß unser neuer Schlachthof sich den besten Anstalten seiner Art vollbürtig an die Seite stellen könne. Gegen 2 Uhr Nachmittag verließ der Festzug, an dessen Spitze die Gehilfen und Lehrlinge der Innung in durchweg weißen Jacken und Schürzen marschirten, den „Lindengarten“ und traf kurze Zeit später im Schlachthofe ein, wo er von einer zahlreichen Menge bewillkommnet wurde.

Nachdem sich der Zug um die erbaute Tribüne gruppiert hatte, und nach dem Gesange, mit welchem die Eröffnungsfeier eingeleitet wurde, bestieg Bürgermeister Wilisch das Rednerpult und wies in einer längeren Ansprache auf die große Bedeutung hin, welche im Laufe der Zeit die Gemeinden, unterstützt durch ein reges Innungs- und Vereinsleben, für das gesammte Culturleben des Volkes gewonnen haben. Wie die glorreich erkämpfte Wiederaufrichtung des Deutschen Kaiserthrones den politischen Sinn in unserem Volke mächtig gehoben habe, so sei im gleichen Umfange auch der Gemeindeginn, der Gemeindegeist in unserer Nation gewachsen. Namentlich in unserem dichtbevölkerten Sachsenlande finde man überall einen allgemein ausgebreiteten Sinn für alle, wenn auch noch so verschiedenartig gestalteten Interessen des Gemeindelebens. Durch unsere Gesetzgebung, welche der freien Selbstbestimmung und Selbstverwaltung der Gemeinden einen weiten Spielraum lasse, sei die Anerkennung und die Förderung dieses freien Gemeindelebens durch unsere Staatsregierung und die Behörden des Landes gesichert. Die Gemeinden hätten Dank dieser freien Selbstbestimmung auf der einen Seite zwar in sehr verschiedenartiger Weise sich entwickelt, da sie bald diesen bald jenen Zweig der communalen Thätigkeit besonders ausgebildet, auf der anderen Seite entstanden aber gerade aus dieser Selbstverwaltung heraus fort und fort die schönsten und gemeinnützigsten Schöpfungen für die Wohlfahrt der Bürger. Auch unsere Stadt Annaberg sei in dieser Beziehung nicht zurückgeblieben, in ihren Annalen sei gar manche Verbesserung, Erweiterung und Verschönerung in Kirche und Schule, in der Gemeindeverfassung, in den Straßen und Plätzen der Stadt, in der Versorgung der Bürger mit Gas und Wasser zu verzeichnen, sie habe gar manche stolze Neuschöpfung aufzuweisen, die beredtes

Zeugniß ablege von dem frischen Leben, das bei ihr eingezogen und gewidmet sei der Förderung des Gesamtwohles ihrer Glieder.

Erst vor wenigen Wochen, so fuhr der Redner ungefähr fort, ist es uns ja doch vergönnt gewesen, in unserer Stadt ein den Mäusen geweihtes Haus zu eröffnen und damit einem längst empfundenen Bedürfnisse abzuhefen, unserer Bürger- und Einwohnerschaft eine neue würdige Stätte edler Erholung, geistiger und sittlicher Stärkung, Vertiefung und Erweiterung der Volksbildung zu bereiten und heute hat uns schon wieder ein ähnlicher, für unser Gemeinwesen nicht minder wichtiger Anlaß hier zusammengeführt. Es gilt, ein glücklich zum Abschlusse gebrachtes Werk feierlich zu weihen, es gilt, ein neu zu beginnendes Werk in das Leben einzuführen. Vollendet ist der Bau unseres neuen Schlacht- und Viehhofes. Das Geräusch der Arbeit ist verstummt, die Bauleute und die ordnenden Hände, sie ruhen. Wir sind gekommen, um die Weiestunde eines Culturwerkes zu begehen, das dazu bestimmt ist, in unserer durch geistiges, industrielles und gewerbliches Leben hochentwickelten Stadt dem Gewerbesleiß und der öffentlichen Gesundheitspflege neue Bahnen zu eröffnen. Wer das gewerbliche, das geschäftliche, das geistige und gesundheitliche Leben einer Gemeinde heben und fördern will, der muß vor Allem auch die äußeren Formen schaffen, der muß diejenigen Einrichtungen auf sanitärem und baupolizeilichem Gebiete treffen, welche auf der einen Seite einen möglichst engen, kräftigen Zusammenschluß der dabei beteiligten Kreise ermöglichen und auf der anderen Seite die Sicherung aller dabei in Frage kommenden öffentlichen Interessen gewährleisten. Der Gedanke, in unserer Stadt einen öffentlichen Schlacht- und Viehhof zu erbauen, der den Anforderungen der Neuzeit entspricht, er ist keineswegs erst in diesem Jahrzehnt gefaßt worden. Das Bedürfniß hierfür ist von den Vertretern der Stadt schon längst erkannt worden. Die Erbauung eines neuen, zeitgemäßen öffentlichen Schlachthauses, sie hat von Anfang an, seitdem ich die Ehre habe, an der Spitze der städtischen Verwaltung Annabergs zu stehen, auf dem Arbeitsprogramm gestanden, das ich mir selbst für meine Amtsthätigkeit gegeben habe. Es ist hier nicht die Zeit und nicht der Ort, den Gründen nachzuforschen, welche die Durchführung dieses Planes verzögerten, welche es geboten erscheinen ließen, zunächst andere, nicht minder wichtige Zweige der communalen Verwaltung unserer Stadt ihrer Verwirklichung entgegenzuführen. Um so mehr aber, meine Herren, müssen wir es rühmen und dankbar anerkennen, daß vor wenig mehr denn zwei Jahren und nachdem die Frage der ausreichenden Versorgung Annabergs mit Wasser glücklich gelöst worden war, die Fleischerinnung unserer Stadt jenen Gedanken muthig aufgriff und sich bereit erklärte, aus eigener Kraft unserer Bevölkerung und ihren eigenen Gliedern die Segnungen eines neuen Schlacht- und Viehhofes zu verschaffen. So rasch der Entschluß gefaßt worden war, so rasch ist er in die That umgesetzt worden. So groß von Haus aus die Schwierigkeiten waren, welche es dabei zu überwinden galt und auf welche schon die Wahl eines geeigneten Bauplatzes in der Nähe des Bahnhofes stoßen mußten, um so freudiger ist die auf diesem Platze hier unternommene Lösung der Frage zu begrüßen, um so anerkennender ist der zielbewußten Thatkraft der Männer zu gedenken, denen wir die so glückliche Vollendung des Werkes zu verdanken haben. Dieser Dank, den ich jetzt hier im Namen der Stadt und der städtischen Collegien Annabergs ausspreche, er gebührt in der That unserer Fleischerinnung, in erster Linie ihrem bewährten Innungsoberrmeister und Innungsvorstand, durch dessen unablässiges Sorgen und Mühen um eine möglichst billige, aber doch gelungene und sachentsprechende Ausführung die Erreichung des Zieles ermöglicht worden

ist. Ja, Dank und Anerkennung spreche ich aus aus freudig bewegter Brust! Denn während gerade gegenwärtig in unserer Stadt mehrere größere städtische Bauten noch in der Ausführung begriffen sind, ist fast zu gleicher Zeit mit dem schon erwähnten anderen öffentlichen Baue und, ähnlich wie bei diesem, unterstützt von einer wahrhaft glänzenden Opferwilligkeit von Bürgern unserer Stadt und getragen von der wohlwollenden Förderung des Unternehmers durch Rath und Stadtverordnete, hier ein Bau entstanden, der in Wahrheit unserer Stadt zur Ehre und zur Zierde gereicht. Möge derselbe in seinem festen Gefüge und in seiner so schön gegliederten zeitgemäßen Ausgestaltung und inneren Einrichtung viele Generationen hindurch die Aufgaben ganz und voll erfüllen, für welche er bestimmt ist, möge er dienen zum öffentlichen Wohle, zur Hebung des Fleischer-gewerbes, zur Kräftigung des Innungslebens, zum Heil und Segen für unsere ganze Gemeinde.

Obermeister Horn sprach darauf den Dank der Innung aus den königlichen und städtischen Behörden, welche die Förderung des Baues mit allen Kräften sich hatten angelegen sein lassen und schloß mit dem Wunsche, daß die Hoffnungen, welche die Fleischerinnung an den neuen stolzen Bau knüpfe, in Erfüllung gehen möchten.

Obermeister Kichelhann-Chemnitz brachte die herzlichsten Glückwünsche der Chemnitzer Innung zum Ausdruck und überreichte im Auftrage des Bezirksvereins für das Königreich Sachsen eine geschmackvoll ausgeführte Motivtafel.

Die freundschaftlichen Gefühle, welche die Bäckerinnung für unsere Fleischer hegt, brachte Obermeister Feist in warmen Worten zum Ausdruck und überreichte zugleich als Angebinde einen prächtigen silbernen Pokal.

Nachdem Obermeister Horn für alle diese Beweise der Werthschätzung gedankt hatte, brachte ein Vertreter der Zwönitzer Fleischer in kurzen, kernigen Worten ein Hoch aus auf die Fleischerinnung, in welches die Anwesenden brausend einstimmten. Mit dem Gesange des Chorals „Nun danket Alle Gott“ wurde die einfache, aber erhebende Feier geschlossen und der Schlachthof nunmehr seiner Bestimmung übergeben.

Als bald wurden mehrere Ochsen, Schweine und Schöpfe geschlachtet, und die vielen Zuschauer, welche diesem Probeschlachten beiwohnten, waren des Lobes voll über die Accurateße und Schnelligkeit, mit welcher sich das Schlachten vollzog. Namentlich hörte man überall Befriedigung darüber ausdrücken, daß das Tödten der Thiere durch die neuen Vorrichtungen jetzt so schnell vor sich gehe, daß von einer Schmerzempfindung derselbe keine Rede mehr sein könne.

Der Commers, welcher den Schluß der Einweihungsfeierlichkeit bildete, begann gegen 7 Uhr Abends im Saale des „Bellevue“ unter dem Präsidium des Justizraths Dr. Böhme. In einer zündenden Ansprache eröffnete derselbe den Commers und schloß mit einem Hoch auf Se. Majestät unsern König Albert, das jubelnden Widerhall fand. Im Laufe des Abends wechselten nun Trinksprüche, Vorträge des Männergesangvereins „Tannhäuser“, welche äußerst beifällig aufgenommen wurden, Vorträge unserer Stadtcapelle, sowie der Gesang von Tafelliedern in bunter Reihe mit einander ab. Es toastete Bürgermeister Wilisch auf Se. Majestät den Kaiser, Obermeister Horn auf die städtischen Behörden, Lehrer Finck auf die Fleischerinnung, Obermeister Kichelhann-Chemnitz auf die Herren Wilisch, Böhme und Finck, Director Regler-Chemnitz gleichfalls auf die Fleischerinnung, Ingenieur Ludwig auf die Commission,

welche den Bau geleitet hat, Obermeister Kieckhann-Chemnitz auf die Frauen, Director Regler-Chemnitz auf die Festungsfrauen, Fleischermeister Unger auf die Bauleiter, Baumeister und Gewerke, Baumeister Hempel-Buchholz auf die Innung, Fleischermeister Unger auf den abwesenden Meister Illing und seine Familie, Maler Böhme als Gewerke auf die Fleischerinnung zc. Erst in später Nachtstunde fand der Commers sein Ende. Die Theilnehmer trennten sich in dem Bewußtsein, einem Feste beigewohnt zu haben, das ihnen noch lange in Erinnerung bleiben wird.

Die Innung hat für den Schlacht- und Viehhof außer dem Grundstücke gegen 100 000 M. aus eigenen Mitteln beschafft, während im Uebrigen zur Deckung der Kosten die Stadtgemeinde Annaberg 185 000 M. darlieh. Trotz dieses verhältnißmäßig hohen Kostenaufwandes von rund 300 000 M. reichen doch die Einnahmen aus dem Betriebe des Schlacht- und Viehhofes aus, um die Zinsen des Anlage-Capitales und die nicht unbedeutenden Verwaltungskosten zu decken, sodaß damit eine Steigerung der Fleischpreise nicht veranlaßt wurde. So günstig deshalb auch das Unternehmen allseitig beurtheilt ward, so wurde doch hier und da der Einwand erhoben, daß es richtiger gewesen wäre, wenn der neue Schlacht- und Viehhof nicht von der Fleischerinnung, sondern von der Stadt selbst erbaut worden wäre. Es erscheint daher angemessen, auch an dieser Stelle der Gründe, welche für und gegen diese Anschauung ins Feld geführt werden können, kurz zu gedenken. Die Ansicht, daß die Stadt einen öffentlichen Schlacht- und Viehhof selber bauen müsse, stützt sich darauf, daß alsdann einmal bei der Verwaltung des Betriebes die wohlfahrts- und gesundheitspolizeilichen Interessen besser gewahrt werden könnten und daß andererseits die Stadt die zu erwartenden Erträgnisse sich nicht entgehen lassen dürfe. Beides dürfte nicht begründet sein. Denn, was die sanitätspolizeiliche Frage anlangt, so geben die bestehenden Gesetze in völlig ausreichender Weise die Mittel und Wege an die Hand, um sowohl bei dem Baue, als auch bei dem Betriebe eines öffentlichen Schlacht- und Viehhofes die in Betracht kommenden öffentlichen Interessen zu wahren, wie die erlassenen ortsgesetzlichen Bestimmungen zur Genüge erkennen lassen. Eine weitere Gewähr für die genaue Befolgung der behördlichen Anordnungen bietet auch der Umstand, daß bei etwaigen Vernachlässigungen der von der Fleischerinnung übernommenen Verpflichtungen der Schlachtzwang wieder aufgehoben werden kann, und daß fernerhin das gesammte Innungswesen der Aufsicht der Behörde unterstellt ist, woraus sich eine Menge Verhältnisse ergeben, welche die Innung in ihrem eigenen Interesse nöthigen, bei der Verwaltung des Schlachthauses mit der Behörde Hand in Hand zu gehen. Der andere Grund, wonach man durch die Einnahmen aus demselben die städtischen Finanzen verbessern könne, ist zwar vom fiscalischen Standpunkte aus ein ganz löblicher. Ob er aber der richtige ist, steht dahin. Zum Mindesten würde es dann zweckmäßiger und gerechter sein, überhaupt eine städtische Steuer auf den Fleisch-Consum zu legen. Andererseits lassen sich treffende Gründe anführen, welche gerade dafür sprechen, die Verwaltung eines öffentlichen Schlacht- und Viehhofes in die Hände der Fleischerinnung zu legen. Das Schlachten des Viehes bildet nämlich einen wesentlichen Theil des Fleischergewerbes, auch gehört der Schlachtraum nothwendigerweise zur Betriebsstätte des Fleischergewerbes. Da nun die Stadt für kein anderes Gewerbe die Sorge der Beschaffung von Betriebsstätten übernimmt, es mag dies noch so gewinnreich und die Verwaltung des betreffenden Betriebes noch so eng mit den allgemeinen öffentlichen Interessen verbunden sein, so wird die Errichtung und Verwaltung eines öffentlichen Schlachthauses seitens

der Gemeinde-Behörde, soviel dies auch immer von zahlreichen Städten, zumeist wohl aus Gründen finanzieller Art geschehen sein mag, doch als eine Anomalie und als ein ungerechtfertigter Eingriff in das Fleischergewerbe zu betrachten sein. Man wird aber auch nicht fehlgreifen, wenn man annimmt, daß die Verwaltung einer derartigen Anlage in den Händen der Fleischerinnung eine bessere ist, als in den Händen der Behörden, deren mangelnde Sachkenntniß und naturgemäß bureaukratische Neigung überdies die Befürchtung rechtfertigt, daß die Verwaltung durch die Stadt wesentlich kostspieliger werden würde, als durch die Innung.

Hierzu kommt, daß die Stadt Annaberg an die Besitzer der Privatschlächtereien erhebliche Entschädigungen zu leisten gehabt haben würde, wenn sie für ein städtisches Schlachthaus den Schlachtzwang hätte einführen müssen, während derartige Ansprüche dadurch fortfielen, daß die betreffenden Fleischer die Einführung des Schlachtzwanges für ein eignes Schlachthaus selbst verlangten. Endlich spricht auch noch die Verpflichtung der Verwaltungsbehörden, das Innungsleben möglichst zu kräftigen und zu heben, für die Ueberlassung der Anlagen an die Fleischerinnung. Denn wenn der hauptsächlichste Zweck der Innungen in der Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen besteht, so muß man ihnen auch die Wahrung und Verwaltung der letzteren überlassen, weil für sie sonst nichts als ein leerer Formalismus übrig bleibt, der im Leben nie einen Nutzen schafft. Damit in die Innungen wieder frisches Leben kommt, ist eine möglichst rege Verknüpfung der Interessen der einzelnen Innungsmitglieder und die Schaffung eines größeren gemeinsamen Pflichtenkreises nöthig. Nun kann es aber doch sicherlich ein höheres bedeutungsvolleres gemeinsames Interesse für eine Fleischerinnung gar nicht geben, als wenn sie mit der Schaffung eines den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Schlachthauses Verpflichtungen von solcher Größe übernimmt, wie es größere für sie gar nicht geben kann. Dasselbe wird den Grund legen zu neuem Leben und gedeihlicher Entwicklung des Gewerbes. Man wird erkennen, daß die Innungen bei ernstem Willen und rechtem Gemeinfinn auch unter den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen Ersprießliches leisten können und daß es besser ist, zu thatkräftigem Handeln zu schreiten, als nur die schlechten Zeiten und die Gesetzgebung anzuklagen. Die daran geknüpfte Hoffnung, daß der neue Schlacht- und Viehhof, als Schöpfung der Innung, auch in dieser Hinsicht eine Quelle des Segens werde für unsere Stadt, hat sich bis jetzt ganz und voll erfüllt. Dem Berichte über seine Verwaltung im Jahre 1894 ist überdies zu entnehmen, daß 1050 Rinder geschlachtet wurden und zwar: 527 Ochsen und Stiere, 127 Bullen, 343 Kühe, 53 Kalben, sowie 4737 Schweine (2651 Land- und 2086 Ungar. Schweine), 1969 Kälber, 1172 Schafe und 7 Ziegen, in Summa also 8935 Stück. Beuanstandet wurden wegen Krankheit 121 Rinder, 384 Schweine, 9 Kälber, 171 Schafe und 1 Ziege, zusammen 686 Stück. Davon sind 2 Rinder, 6 Schweine, 1 Kalb, 2 Schafe, im Ganzen 11 Stück ganz zu vernichten gewesen. Die 2 Rinder (Kühe) litten nämlich an hochgradiger Tuberkulose, 1 davon gleichzeitig an Leberabsceß. Von den 6 Schweinen (2 Land-, 4 Ungar. Schweine) waren 2 mit der Schweineeseuche, 4 mit Rothlauf behaftet. Dieselben wurden nach vorherigem Uebergießen mit verdünnter Schwefelsäure dem Caviller behufs Verwerthung des Fettes zu technischen Zwecken übergeben. Ein Kalb litt an Nabelvenenentzündung, 1 Schaf an Lungenvereiterung und 1 an Magendarmentzündung.

Der Freibank wurden überwiesen und als minderwerthig verkauft: 9 Rinder (3 Ochsen, 6 Kühe) 33 Schweine und 2 Kälber, zusammen 44 Stück. Von

den 9 Rindern waren 3 Ochsen und 3 Kühe mit allgemeiner Tuberkulose, 1 Kuh mit traumatischer Herzentzündung (durch Eindringen eines Nagels), 1 Kuh mit Leukämie, 1 Kuh mit Gelenkentzündung behaftet. Von den 33 Stück Schweinen waren 17 mit Finnen, 10 mit Tuberkulose, 2 mit Bißwunden, 1 mit Kehlkopfentzündung, 1 geringgradig mit Rothlauf, 1 mit Lungenentzündung behaftet, und bei einem war das Fleisch verdorben. Sämmtliche Schweine wurden vor dem Verkauf gut durchgekocht. Von den 2 Kälbern war 1 mit Magendarmentzündung, das andere mit Nabelvenenentzündung behaftet. Außerdem waren von den Thieren, welche Privatleute schlachten ließen, zwar zu beanstanden, konnten jedoch zum eigenen Gebrauche überlassen werden: 1 Kuh wegen Gelenkentzündung und Lungentuberkulose, 1 Schwein wegen Lungenentzündung 2 desgl. wegen Lungen- und Brustfellentzündung. Von allen beanstandeten Thieren wurden die erkrankten Organe und Theile vernichtet. Von einzelnen Organen resp. Theilen wurden ganz bez. theilweise beanstandet und vernichtet: a) bei Rindern 633 Organe und zwar 196 Lungen, 129 Lebern, 14 Milze, 2 Herze, 3 Herzbeutel, 79 Uteri, 3 Euter, 67 Brust-, 43 Bauchfelle, 53 Magendarmgekröse, 25 Nieren, 1 Kopf, 2 Zungen, 1 Unterkiefer, 5 Lippen, durch Transportbeschädigungen 11 Theile; b) bei Schweinen: 559 Organe und zwar: 218 Lungen 219 Lebern, 12 Milze, 3 Herze, 4 Herzbeutel, 3 Gehirn, 10 Brustfelle, 7 Zwergfelle, 8 Neze, 8 Nieren, 42 Magen und Därme, 12 Uteri, 3 Nabel sowie eine größere Anzahl Drüsen und Theile durch Transportbeschädigung resp. durch Verletzungen; c) bei Kälbern: 9 Organe und zwar: 1 Leber, 4 Magendarmgekröse, 2 Nieren, 2 Nabel mit deren erkrankten Umgebung; d) bei Schafen: 247 Organe und zwar 132 Lungen, 107 Lebern, 5 Nezen, 4 Brustfelle, 9 Uteri; e) bei Ziegen. 1 Lunge. Zur Beanstandung führten hauptsächlich (der Häufigkeit der Reihe nach geordnet) Tuberkulose, Leberegel (Distomen), Schinokoffen, Finnen, Lungenwürmer, Transportschaden, Abscesse, Concremente, Neubildungen, Entzündungen, Schrotauschlag.

Trichinen wurden nicht nachgewiesen. Mit dem unbewaffneten Auge sichtbare Veränderungen einzelner tuberkulöser Organe wurden gefunden: bei Rindern: 102 Lungen, 28 Lebern, 1 Herz, 3 Herzbeutel, 7 Milze, 9 Uteri, 29 Magendarmgekröse, 18 Drüsen, 1 Euter, 2 Nieren, 27 Brust- und Bauchfelle; bei Schweinen 21 Lungen, 25 Lebern, 16 Nieren, 22 Magen und Darm, 4 Brustfelle, 3 Bauchfelle; bei Schafen 65 Lungen, 12 Lebern; bei Ziegen: 1 Lunge.

Von auswärts wurde nachstehendes Fleisch eingeführt: 20901 $\frac{1}{2}$ kg Rind-, 5000 kg Scheine-, 10202 $\frac{1}{4}$ kg Kalb-, 3207 kg Schaf-, 14 kg Ziegen-, 1227 $\frac{1}{2}$ kg Pferde-, 162 $\frac{1}{2}$ kg Hunde-Fleisch, im Ganzen 40654 $\frac{3}{4}$ kg Fleisch, welches in ganzen Thieren, Hälften, Viertel, Keulen, englischen Braten, Rückenstücken, Köpfen, Zungen, Lungen, Lebern und verschiedener Art Wurst bestand. Sämmtliches eingeführtes Fleisch war gesund. Einige vorschriftswidrig eingebrachte Fleischwaaren wurden polizeilich beschlagnahmt und zu Gunsten der Armenkasse verkauft. Die Einbringer des Fleisches sind zur Bestrafung angezeigt worden. Der Gesundheitszustand unter dem hier eingestellten Vieh war stets gut; Seuchenfälle waren nicht zu beobachten. In 4 Transporten waren 1 mal 2, 3 mal je 1 Ungar. Schein während des Transportes verendet. Dieselben wurden der Cavillerei übergeben. Bemerkenswerth sind noch einige Fälle: Ein schwerer fetter Ochse hatte sich während der Fahrt von Berlin im Eisenbahnwagen einen Kreuzwirbelbruch zugezogen und mußte deshalb im Wagen getödtet

werden. Nach dem Ausschachten ist er aber gesund befunden und freigegeben worden. Bei dem Ausschachten eines Kindes fand sich in der rechten Lungenspitze ein ca. 6 cm langer Nagel eingekapselt, ohne daß derselbe Krankheits- resp. Entzündungsercheinungen verursacht hatte. Eine Schweineleber war speckig entartet, wog 8 kg, welche an die thierärztliche Hochschule gesandt wurde. Das Fleisch und alle Organe des Schweines waren gesund. Ein Schwein zeigte Schlingbeschwerden; nach dem Schlachten fand man im Brusttheil des Schlundes eine rohe mittlere Kartoffel. Ein Schwein hatte einen Nabelabsceß von 2 kg schwer. Am Zungengrund eines Schweines war eine abgebrochene Nähnadel eingekapselt: das Thier hatte jedoch vor dem Schlachten keinerlei Krankheitserscheinungen gezeigt.

Am 5. November 1893 fand unter allseitiger Theilnahme der Bevölkerung die Enthüllung des Adam Ries-Denkmal's statt.

Der Verein für Geschichte von Annaberg und Umgegend hatte das Denkmal aus freiwilligen Beiträgen schaffen und mit Genehmigung des Stadtrathes auf das in Mitten der neuen Promenade zwischen der großen Kirchgasse und der Scheerbank belegene Rondel zur Aufstellung bringen lassen.

Der Bürgerschullehrer Finck übergab das Denkmal im Namen des Geschichtsvereins. In seiner Weihrede wies er zunächst darauf hin, daß die in unserer Stadt in neuerer Zeit errichteten beiden Denkmäler, das Luthers und das der Barbara Uttmann, auch im Monate November enthüllt worden seien, und führte im Anschluß hieran folgendes aus:

„Es ist nicht bloß ein zufälliges Zusammentreffen zum Anlaß dafür geworden, den Namen des Rechenmeisters Ries mit denen eines Luther, einer Uttmann zusammen zu nennen.

Derselben Zeit wie sie angehörend, stand er zu beiden in mehrfacher Beziehung. Unter den ersten glaubensmuthigen Bekennern der Luther'schen neuen Lehre in Annaberg wird Adam Ries genannt, und zwar schon zu einer Zeit, in der es für jeden Bürger hiesiger Stadt höchst nachtheilig und gefährlich war, die evangelische Gesinnung öffentlich zum Ausdruck zu bringen. Mit der Uttmann'schen Familie war die seinige aufs freundschaftlichste verbunden. Er ist der vielgenannten Frau Gevatter und jederzeit ein treubewährter Freund gewesen bis an sein Ende: in der Jugend ihr Lehrer und später, als die Last vielseitiger, weitverzweigter, großartiger Geschäfte ihr oblag, ihr kundiger Berather.

Die Stadt Staffelstein in Franken ist stolz darauf, als Geburtsort des Mannes, den wir verehren, vielfach genannt zu werden. Auch in Erfurt hat Adam Ries als junger Mann mehrere Jahre hindurch gewirkt und in seinem Berufe schaffensfreudig gewirkt. Den größten und werthvollsten Theil seines Lebens aber hat er in den Mauern unserer Stadt verlebt. Von hier aus ist sein Ruf und Ruhm ausgegangen, und eng ist sein Name mit dem Annabergs verknüpft. Darum hat Annaberg in dankbarer Würdigung seines Andenkens schon vor Jahren eine Straße nach ihm benannt und darum sind wir hier versammelt, ein Denkmal zu enthüllen, das sein Bildniß trägt und sein Gedächtniß verewigen soll.

Seine berufliche Thätigkeit am hiesigen Orte ist eine mehrfältige gewesen. Er hat dem erlauchten Landesfürsten seiner Zeit als treuer und

verdienstvoller Beamter gedient, als Receß- und Gegenschreiber mehr als drei Jahrzehnte hindurch dem hiesigen Bergbau mit vorgestanden und an der gesunden Regelung des sächsischen Münzwesens hervorragend mitgewirkt. Daneben aber hat er auch sein Wissen und Können in den Dienst der Allgemeinheit gestellt, als practischer Rechenmeister das Aufblühen und Gedeihen des hiesigen Handels und Gewerbes vielfach gefördert und als Schulmeister diejenige Bildung des Geistes verbreitet, die vor Allem eine Grundlage jedweder geschäftlichen Thätigkeit bildet. Er unterwies lernbegierige Schüler in der damals noch wenig bekannten Kunst des bürgerlichen Rechnens, und seine Schule, die wir als eine Gewerbe- oder Handelsschule uns vorzustellen haben, erfreute sich eines außerordentlichen, weitflingenden Rufes, welcher selbstverständlich auch dem Ansehen unserer Stadt zu Gute kam. Wenn wir hierüber noch bedenken, daß er seine gemeinnützige Thätigkeit auch wiederholt in den Dienst unserer Stadtgemeinde stellte, so glauben wir schon Grund und Ursache genug zu haben, seiner in Dankbarkeit und Verehrung zu gedenken und seinen Namen unverwischlich einzuzeichnen in das Geschichtsbuch unserer Stadt.

Aber seine geschichtliche Bedeutung ist eine noch größere und allgemeinere gewesen. Durch seine Schriften ist er zum Rechenlehrer des ganzen deutschen Volkes geworden; denn die Verbreitung der Rechenkunst in der uns allen bekannten und geläufigen Form haben wir vorzugsweise seinem Einflusse zu verdanken.

Wohl hatten schon andere vor ihm es versucht, das indisch-arabische Ziffernsystem, das mit neun Werthzeichen und der Null alle denkbaren Zahlengrößen darzustellen vermag, in Deutschland einzuführen und bekannt zu machen. Schon zehn Jahre vor unseres Ries Geburt ist das erste bekannte deutsche Rechenbuch dieser Art erschienen, doch groß scheint der Erfolg derartiger Bemühungen nicht gewesen zu sein. Das welsche oder römische Zahlensystem, das mit fünf Fingern und zwei Händen rechnete und die Fünzig und Fünfhundert zu einschneidenden Zahlenstufen erhob, behielt auch fernerhin allgemeine Geltung, und der beim Rechnen nach diesem Systeme unentbehrliche Abacus — ein Fächerbrett, auf dem Zählpfennige mechanisch und umständlich hin und her geschoben wurden — blieb fortgesetzt im Gebrauch. Der Rechenmeister galt als Hexenmeister nach wie vor.

Es ist eine im Schulleben besonders oft wahrzunehmende Erscheinung, daß das an sich Einfachste den Schülern vielfach recht schwer verständlich ist und einen großen Aufwand von Zeit und Lehrkunst erheischt, um verstanden zu werden. Diese Thatsache tritt auch oft genug im Volksleben zu Tage, und die ungemein schwierige Einführung des uns heute durchaus geläufigen und selbstverständlich erscheinenden Zehnersystems im Rechnen ist ein Beleg dafür. Um letzteres zum Verständnis des Volkes zu bringen, bedurfte es eines Lehrers, welcher mit pädagogischem Tacte den geistigen Standpunkt seiner Zeit wahrnahm und demgemäß ein Lehrverfahren einschlug, das die Sinne öffnete, Interesse erzeugte und zu freudigem Lerneifer antrieb. Und dieser gottbegnadete, hochverdiente Rechenlehrer des deutschen Volkes im 16. Jahrhundert war kein anderer als Adam Ries.

Heute mag zwar sein Lehrverfahren im Allgemeinen als veraltet gelten. Aber seiner Zeit hat er genug gethan. Daß er sie verstand und sie ihn,

das beweist am besten die ungewöhnlich große Verbreitung seiner Schriften. In vielen Auflagen und unzähligen unberechtigten Nachdrucken sind sie erschienen. Ueber 100 Jahre lang haben sie nahezu alleinige Geltung behalten. Rühmlicher und segensreicher Erfolg heftete sich an seine Thätigkeit, und der Fortschritt, mit dem sich die Rechenmethode bis zum heutigen Tage vervollkommnete, hat sich doch nur aus seinem grundlegenden Lehrverfahren naturgemäß entwickelt.

Die Bedeutung seines Lebens und Wirkens für das deutsche Volk ist unermesslich und unaussprechlich. In Schule und Haus, Handel und Wandel sind die Wirkungen seines Müehens als Segen empfunden worden. Darum hat man auch seinen Namen nicht vergessen, und sein Andenken ist noch heute lebendig im deutschen Volke. Namentlich in jüngster Zeit ist ihm von mancher Seite wieder gebührende Verehrung erwiesen worden. In Wort und Schrift haben viele dazu beigetragen, seine Verdienste klarzulegen und zu verherrlichen. Da durfte denn auch Annaberg nicht zurückstehen, den großen Rechenmethodiker des 16. Jahrhunderts in seinem vormaligen Bürger zu ehren.

In diesem Sinne beschloß der hiesige Geschichtsverein, als er im vorigen Jahre den 400. Geburtstag des denkwürdigen Mannes feierte, ihm ein Denkmal aus Stein und Erz an der Stätte seines Schaffens aufzurichten. Schneller als wir annehmen durften, ist es gelungen, diese Ehrenpflicht zu erfüllen, da man uns hierin von vielen Seiten durch freiwillige Beiträge unterstützte. Den freundlichen Gebern allen, die sich in der Verehrung des Gefeierten mit uns verbanden, sagen wir bei dieser Gelegenheit verbindlichst Dank. Sie namhaft zu machen, sei für eine spätere Zeit vorbehalten.

Ganz besonders Dank aber gebührt dem hier weilenden Schöpfer des Denkmals, dem in unserer Stadt bereits rühmlichst bekannten Künstler Professor Henze aus Dresden. In selbstloser Begeisterung für die Sache und mit warmer, künstlerischer Hingabe hat er unsere Absicht ausgeführt. Doch das Werk selbst lobt den Meister.

Die Hülle möge fallen!

Das Postament trägt außer dem Namen Adam Ries als Aufschrift nur die Jahreszahlen 1492 und 1559, welche die Dauer seines irdischen Daseins begrenzen. Eines weiteren Zusatzes bedarf es bei der Volksthümlichkeit dieses Namens nicht!

Das freundliche und biedere, dabei aber markige und kluge Gesicht, mit dem lang wallenden Barte, das schlichte Wams, das die breite Brust umschließt, die Bergmannskappe, die das Haar bedeckt, entsprechen vollkommen dem Bilde, das Ries selbst einem seiner Rechenbücher beigegeben hat und das ihn im 58. Lebensjahre darstellt.

An den großen Rechenmeister, der er war, werden wir durch die Abbildung des Petschaftes erinnert, das der Künstler sinnig am Fuße der Büste angebracht hat. Enthält es als Kennzeichen doch die Multiplikationsprobe, wie Ries sie lehrte, und die das Volk in der Weise deutet, daß es liest: Zwei mal zwei macht vier nach Adam Ries."

Schlichtheit und Gediegenheit kommen in der ganzen Schöpfung zum Ausdruck, die auch hierin dem Wesen jenes Mannes entspricht, der zuversichtlich in die Welt hinausblickt, als wollte er sagen:

Wer etwas Tüchtiges leisten will,
Der sammle still,
Und unerschläft
Im kleinsten Punkt die größte Kraft!

So stehe denn das Denkmal für alle Zeiten

Dem, den es abbildet, zur Ehre
Und denen, die es beschauen, zur Lehre!

Mit diesem Wunsche übergebe ich dasselbe im Namen des Vereins für Geschichte der Deffentlichkeit und zugleich in den Besitz unserer Stadtgemeinde.

Wöchten Handel und Gewerbfleiß dieser unserer lieben Stadt allezeit blühen und gedeihen, damit ein glückliches Volk zu allen Zeiten Dein Andenken segne und preise, Adam Ries!

Wer sich mit mir eins weiß in diesem Wunsche, der stimme mit ein in den dreimaligen Ruf:

Hoch, Annaberg, hoch!"

Bürgermeister Wilisch übernahm hierauf das Denkmal in den Besitz der Stadt und hielt dabei folgende Ansprache:

Durch die Errichtung dieses Denkmals, dessen feierliche Enthüllung uns heute hier vereint, wird eine Dankeschuld abgetragen an das Andenken eines Mannes, dessen Lebensbild und dessen Beziehungen zu unserer Stadt mehr und mehr aufzuhellen der Neuzeit vorbehalten geblieben ist. Zwar hat die Behörde unserer Stadt erst vor wenigen Jahren den Altmeister Adam Ries dadurch zu ehren gesucht, daß sie nach ihm, nach seinem Namen die nach der Riesenburg führende Straße benannt hat. Noch schöner aber, noch besser wird zweifelsohne jene Dankeschuld entrichtet durch dieses Standbild aus Erz. Mit großer, mit hoher Freude haben wir Alle es daher begrüßt, als der hiesige Geschichtsverein es unternahm, das Bildniß Adam Riesens uns und der Nachwelt lebendig zu erhalten, das Bildniß jenes Mannes, der schon bald nach der Begründung Annabergs in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts hier gelebt und gewirkt hat, der in der That als Meister der Rechenkunst wahren Weltruf genießt und der, wie wir ja Alle wissen, schon längst im Sprichworte fortlebt. Aus jener Zeit weiß die Geschichte unserer Stadt auch von anderen gelehrten Männern zu berichten, die hier gelebt haben. Keiner von ihnen aber ist so volksthümlich geworden, als der Name Adam Riesens, dessen Verdienste soeben eingehend gewürdigt und vor unser geistiges Auge gerückt worden sind. Wenn es in erster Linie die Aufgabe des Vereins für Geschichte ist, das Interesse an der Ortsgeschichte Annabergs und des oberen Erzgebirges zu fördern und zur Erhaltung geschichtlicher Denkmäler der Heimath beizutragen, so konnte er sich wahrlich keine schönere und dankbarere Aufgabe stellen, als diese hier. Denn von nun an wird auch dieses Bildniß, das, von Künstlerhand geschaffen, uns den Altmeister in so einfacher und schlichter, aber dem Leben entsprechender Gestalt zeigt, zu uns reden von dem Ruhme, der in Annaberg begründet ward, und der von Annaberg aus in die Welt

gedrungen ist. Freudigen Herzens begrüßen daher auch wir, die Vertreter der Stadt, das glückliche Gelingen des Unternehmens und wir sagen dem Geschichtsverein und allen Denen, welche zur Herstellung des Denkmals durch Rath und That mitgewirkt haben, herzlichen, aufrichtigen Dank. Dieser Dank, er ist um so größer, als ja Annaberg nicht reich ist an Denkmälern dieser Art und als auch in dieser Beziehung die gegenwärtige Generation das nachholen muß, was früher verabsäumt worden ist. Unsere Bürger- und Einwohnerchaft thut dies aber offenbar gern, Dank dem großen Opferfinne und dem regen Bürger-Gemeinsinne, von dem sie beseelt ist. Und so möge denn dies Denkmal, das ich im Namen der Stadt und für die Stadt hiermit in Besitz und Eigenthum übernehme, als ein Wahrzeichen aus Annabergs ersten, aber segens- und ruhmreichen Tagen hineinragen in die Gegenwart und die fernere Zukunft, ein Bürge dessen, daß die bahnbrechenden Thaten großer Männer und Vorfahren fortleben in den Herzen ihrer Nachkommen und daß in uns nie erlöschen wird die Dankbarkeit für alle Diejenigen, welche Bausteine herzugetragen haben zur Begründung des Ruhmes, der Größe und der Ehre unserer Stadt. Möge sie auch weiterhin wachsen, blühen und gedeihen. Das wolle Gott geben!"

Am 1. October 1894 wurde die neue Bürgerschule feierlich eröffnet. Die Festfeier in der Aula der Schule nahm den Verlauf, daß nach einem allgemeinen Gesange Bürgermeister Wilisch das Wort nahm, um das neue Schulhaus seiner Bestimmung zuzuführen und den Schulbehörden zur Benutzung zu überweisen. Es gelte ein glücklich zum Abschlusse gebrachtes Werk feierlich zu weihen, ein neu zu beginnendes Werk unter Gottes Segen zu stellen. Des Hauses mächtig wirkende und doch so einfache äußere Formen, seine wohlgeordneten Räume, seine zeitgemäße und zweckentsprechende innere Ausstattung legten beredtes Zeugniß ab von dem Kunstverständnisse und der Einsicht der Männer, die den Bau geplant, geleitet und seiner Vollendung entgegengeführt. Im Herbste des Jahres 1892 sei der Grundstein gelegt worden und heute, nach einer zweijährigen Bauzeit, könnten den Lehrern und Kindern die Pforten des Hauses geöffnet werden. Das Bedürfniß nach Erbauung eines neuen Schulhauses in unserer Stadt habe sich schon vor einer längeren Reihe von Jahren herausgestellt, trotz der größeren Bauten, welche erst in den Jahren 1881, 1882 und 1883 zur Schaffung neuer Schulräume auf dem von Alters her für unsere Schule bestimmten Platze oberhalb der Annenkirche mit einem Kostenaufwande von 241 405 M. 86 Pf. ausgeführt worden seien. Die damals geschaffenen Räume hätten nur gerade dem damals vorhandenen Bedürfniße genügt. Die Zahl der Kinder, die sich in den Jahren 1884—1889 um ca. 300 vermehrt, wäre zu dieser Zeit schon auf 2070 gestiegen gewesen und habe die Bildung von 53 Schulklassen gegen nur 45 im Jahre 1883 erfordert.

Seit 1889 habe deshalb ein Theil der Kinder wieder in den hierzu wenig geeigneten Räumen der alten Realschule an der großen Kirchgasse untergebracht und unterrichtet werden müssen. Um diesen auf die Dauer unerträglichen Uebelstand zu beseitigen sowie in Anerkennung der Thatsachen, daß es an Räumen für die Lehrer-Konferenzen, für Bibliothekszwecke und für Lehrmittel fast gänzlich gefehlt, und daß die vorhandene eine Turnhalle mehr und mehr als unzulänglich sich erwiesen, habe die Schulverwaltung im Jahre 1890 sich genöthigt gesehen, der Frage über Errichtung eines Schulneubaues näher zu treten. Dies habe bereits zu Anfang des Jahres 1891 zu einer Vorlage des Stadtrathes

geführt, wonach an die Stelle der abzubrechenden alten Realschule ein Neubau nach den von dem Architekten Prof. Viehweger in Leipzig entworfenen Bauzeichnungen errichtet werden sollte. Die Gründe, welche für diesen Beschluß maßgebend waren, seien zumeist finanzieller Art gewesen. Man habe die Kosten ersparen wollen, welche die Erwerbung eines neuen Schulgrundstückes erforderten, habe die mit einer räumlichen und organisatorischen Trennung unserer Volksschulhäuser verbundene wesentlich höhere Belastung des laufenden Stats vermeiden wollen, obschon man von Haus aus die vielfachen Uebelstände nicht verkannt habe, welche mit einer weiteren Centralisation unseres Volksschulwesens und insbesondere mit dem Abbruche der alten Realschule und mit der Ausführung eines Neubaus an ihrer Stelle für den gesammten Schulunterricht verbunden gewesen wären.

Die Stadtverordneten, so fuhr der Redner ungefähr fort, lehnten im Mai 1891 die Rathsvorlage ab und stellten auf Grund eines mit großer Sorgfalt und Sachkunde ausgearbeiteten Druckberichtes des zum Referenten bestellten Realgymnasialoberlehrers Prof. Dr. Wildenhahn den Antrag, für die Errichtung der Schule einen anderen geeigneteren Bauplatz ausfindig zu machen. Trotz der tiefgehenden Meinungsverschiedenheiten, welche über diese Frage im Schooße der städtischen Collegien zu Tage traten und um so weniger Wunder nehmen dürfen, als es sich zeigte, daß in der That die Wahl eines allen Anforderungen entsprechenden Bauplatzes in unserer Stadt äußerst schwierig war, gelang es doch binnen verhältnißmäßig kurzer Frist, eine Lösung dieser Frage dahin herbeizuführen, daß das Areal auf dem Bentertberge zum Bauplatze für die neue Bürgerschule auserkoren ward.

Unter den Männern, welche für die Wahl dieses Platzes die erste Anregung gegeben haben, nenne ich heute hier den leider nicht mehr unter den Lebenden weilenden Realgymnasialoberlehrer Dr. Krause, einen Mann, welcher bekanntlich für alle öffentlichen Angelegenheiten unserer Stadt stets das regste Interesse und ein warmes Herz gezeigt hat und dessen Andenken ich die Mittheilung dieser nur wenig bekannten Thatsache heute hier bei dieser Gelegenheit schuldig zu sein glaube. Ich muß aber gleich auch noch eines anderen Mannes jetzt hier gedenken, dem es ebenfalls nicht vergönnt war, die Vollendung dieses Baues zu erleben, des Stadtrathes Baumeister Uhlig. Gehörte derselbe auch nicht zu denen, welche der Wahl dieses Bauplatzes das Wort geredet haben, so hat er doch, nachdem die Entscheidung gefallen war, ganz und voll auf den Boden der vollzogenen Thatsachen sich gestellt und seine reichen Erfahrungen im Bauwesen bei den vielfachen und schwierigen Verhandlungen, welche über eine zweckentsprechende Planung zu führen waren, in den Dienst der gemeinnützigen Sache gestellt und so zum Gelingen des Projectes ganz wesentlich beigetragen. Ihm Dank und Anerkennung heute hierfür noch ins Grab nachzurufen, ist mir Pflicht und wahres Herzensbedürfniß. Dank, herzlichen Dank spreche ich aber vor Allem auch aus dem Schöpfer des Planes, dem Architect Prof. Viehweger aus Leipzig. Wie schon diese Decke erkennen läßt, hat er in einer ganz eigenartigen und technisch fast kühnen Weise den Bauplan entworfen, indem er insbesondere diese als Aula und als Turnhalle verwendbare mächtig wirkende Halle im Erdgeschoß unterzubringen gewußt hat. Aber auch sonst hat er bei der Ausführung des Baues im Einzelnen seine höchst schätzbaren Rathschläge jederzeit gern und freudig uns und der Bauleitung zu Theil werden lassen. Demnächst spreche ich der Bauleitung, insbesondere der nie ermüdenden Thätigkeit und Arbeitsfreudigkeit

unseres Stadtbaumeisters, sowie den Ausführungen der Baugewerken und ihrer Arbeiter meinen Dank und meine volle Anerkennung aus.

Aber nicht allein den Baumeistern und ihren Bauleitern gebührt freudiger Dank, sondern überhaupt allen Denen, welche um das Werk sich verdient gemacht haben und bei den mannigfachen Berathungen über eine zeitgemäße und sach-entsprechende Ausstattung der Schulräume mir mit Rath und That zur Seite gestanden haben, Männer, unter denen namentlich der verdienstvolle Leiter unserer Bürgerschule, Schuldirektor Dr. Hartmann, zu nennen ist.

So schön die Räume geworden sind, so groß sind aber auch die Opfer gewesen, welche zu bringen gewesen sind. Es sind aufzuwenden gewesen:

Kaufpreis für das Grundstück	38 300 M.
Für die Planirung, Anlegung der Straßen und des Spielplatzes nebst Einfriedigung	46 000 =
Für den Schulbau selbst, einschließlich einer Summe von 30 000 M. für die von der Firma Kelle & Hildebrandt ausgeführte Centralheizanlage nebst Badevorrichtung und Desinfection	320 300 =
Für Ausstattungsgegenstände und Lehrmittel rund	44 000 =
Generalunkosten	12 000 =
	460 600 M.

sodaß nach Abzug des Werthes des zum Schulbau nicht verwendeten Theiles des erkauften Arealcs eine Gesamtkostensumme von rund 450 000 M. sich herausrechnet.

Nach weiteren Ausführungen über die hierdurch herbeigeführte Belastung des Schuletats wurde das Haus mit den herzlichsten Glück- und Segenswünschen übergeben und in einer längeren Ansprache des Schuldirectors von der Schulleitung übernommen, nachdem zuvor der Königl. Bezirksschulinspector Schreyer die Weiherede gehalten hatte, bezüglich deren auf den von der Schuldirektion herausgegebenen Schulbericht auf das Jahr 1894 zu verweisen ist.

Mit einem von Archidiaconus Ziegler gesprochenen Gebete und dem Schlußgesange: „Laß mich dein sein und bleiben“, fand diese erhebende, für unser Schulwesen hochbedeutsame Feier ihren Abschluß.

Das Theater, das Ende 1893 in den Besitz der Stadt überging, wurde auf die Jahre 1894/95 an den Theaterdirector Kurtscholz, der es seit seiner Eröffnung am 2. April 1893 in vorzüglicher Weise geleitet hatte, anderweit verpachtet, nachdem hierfür folgende Bedingungen im Einvernehmen mit dem Pächter von dem Stadtrath unter Zustimmung der Stadtverordneten festgestellt worden waren:

Bedingungen,

unter welchen das der Stadtgemeinde Annaberg gehörige Stadttheater behufs Abhaltung theatralischer Vorstellungen verpachtet wird.

§ 1.

Dem Pächter wird für seine eigene Rechnung der Betrieb und die Leitung des Stadttheaters zu Annaberg und zu diesem Zwecke die Benutzung der hierzu bestimmten Räume des Theatergebäudes auf den im Pachtvertrage verlautbarten Zeitraum überlassen.

Der Stadtrath behält indessen das Recht sich vor, während der Pachtzeit, und namentlich außerhalb der Spielzeit im Frühjahr und im Herbst, das Theater auch an andere Unternehmer zu Vorstellungen, insbesondere zu Concerten und Opernvorstellungen, zu vermieten.

§ 2.

Von dem im § 1 zugestandenem Benutzungsrechte bleiben ausgeschlossen und der freien Verfügung des Stadtraths vorbehalten:

1. Die Wohnung für den Hausmann;
2. der unter dem Zuschauerraum gelegene Viertunnel und die dazu gehörigen Wirthschaftsräume;
3. der Büffetssaal;
4. die zur Aufbewahrung der Kleidungsstücke des Publicums bestimmten Räume.

§ 3.

Der Pächter verpflichtet sich im Frühjahr und im Herbst je mindestens sechs Wochen lang theatralische Vorstellungen zu geben und zu diesem Zwecke in Annaberg eine der Größe und Bedeutung der Stadt angemessene Schauspielergesellschaft zu erhalten, mit welcher er die Ansprüche befriedigen kann, welche sich an theatralische Vorstellungen in Mittelstädten machen lassen.

Während der Spielzeit hat er, insoweit nicht gesetzliche oder polizeiliche Vorschriften entgegenstehen, wöchentlich mindestens vier Vorstellungen zu geben.

Ausnahmen hiervon zu bewilligen bleibt dem Stadtrathe vorbehalten.

Sollte das Theater durch Zufall oder unabwendbare Verhältnisse eine Zeit lang unbenutzbar werden, so ist der Pächter zu einer Schadenersatzforderung nicht berechtigt, verzichtet vielmehr im Voraus auf eine solche.

§ 4.

Weiter verpflichtet sich der Pächter als Entschädigung für die Benutzung der ihm überlassenen Räume und Inventargegenstände 25 Mk. (Fünfundzwanzig Mark) für jede Vorstellung an die Stadtkasse zu Annaberg zu bezahlen.

§ 5.

Derselbe hat an den Abenden, an welchen Vorstellungen stattfinden, für vollständige und genügende Beleuchtung des Bühnenhauses zu sorgen und das hierzu verbrauchte Gas mit 15 Pf. pro cbm zu bezahlen. Dagegen erfolgt die Beleuchtung der Räume des Theatergebäudes, welche für das Publicum bestimmt sind, ebenso auch die Unterhaltung der Fettöllampen (Nothlampen) und die Beheizung des Theaters auf Kosten der Stadtgemeinde.

Die Reinigung des Zuschauerraumes, der Coridore und der Eingänge hat der vom Stadtrathe angestellte und aus städtischen Mitteln besoldete Hausmann zu besorgen, wogegen die Reinigung des Bühnenraumes und der Räume für die Schauspieler durch den Pächter auf dessen Kosten zu erfolgen hat.

Die Bezahlung der Logenschließer übernimmt die Stadtgemeinde aus dem Erlöse der Garderobengelder; dieselbe trägt auch die dem Gaswärter, der Feuerwehr und der Schutzmannschaft für den Aufsichts- und Sicherheitsdienst im Theater zu zahlenden Entschädigungen.

§ 6.

Der Pächter hat für alle im Theater stattfindenden musikalischen Aufführungen und Leistungen in erster Linie das Annaberger Stadtmusikchor zu verwenden und hierfür einen im Zweifel und Streitfalle vom Stadtrath festzusetzenden angemessenen Preis zu bezahlen.

Die ausnahmsweise Verwendung eines anderen Musikchors ist nur mit Genehmigung des Stadtrathes zulässig.

§ 7.

Die Festsetzung der Preise für die verschiedenen Plätze im Theater unterliegt der Genehmigung der Theaterdeputation. Gegen die Entschliebung derselben kann die Entscheidung des Stadtraths eingeholt werden, welcher sich der Pächter im Voraus unterwirft.

Den Mitgliedern der Deputation für das Stadttheater, dem Vorstande der Ortspolizei, dem Feuerwehrcommandanten und den von diesen abgeordneten Personen ist der Zutritt zu den Räumen des Theaters jederzeit und sonach auch während der Vorstellungen zu gestatten. Außer den hierzu nöthigen Plätzen ist den Mitgliedern der Theaterdeputation zu jeder Vorstellung eine Loge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Den vom Stadtrathe zu Annaberg in sicherheits-, feuer- und wohlfahrts-polizeilicher Beziehung erteilten Anordnungen und etwaigen sonstigen Concessionsbedingungen hat der Pächter durchaus Folge zu leisten.

Er hat das Theater und die Inventarstücke pfleglich zu benützen und vor Anschaffung neuer Requisiten oder vor Inangriffnahme größerer Reparaturen jedesmal die Genehmigung der Theaterdeputation oder des Vorsitzenden derselben einzuholen.

Neuananschaffungen sind grundsätzlich aus Mitteln der Stadtgemeinde zu bezahlen, dagegen Reparaturen an Inventarstücken, welche während der Spielzeit nöthig werden, vom Pächter.

Der Letztere unterwirft sich auch für sich und für die von ihm angenommenen Personen den Bestimmungen der vom Stadtrathe aufgestellten Hausordnung und hat dafür zu sorgen, daß sein Personal mit Feuer und Licht vorichtig umgeht; er haftet für alle Schäden, welche durch sein oder seiner Leute Verschulden an dem Inventar, den Decorationen, der Maschinerie, der Gaseinrichtung und ihren Theilen oder an dem Gebäude selbst verursacht werden.

§ 8.

Den Beginn der Vorstellungen hat der Pächter jedesmal rechtzeitig und mindestens acht Tage vorher schriftlich anzuzeigen und für die Beibringung der nach den Gesetzen erforderlichen behördlichen Erlaubniß Sorge zu tragen.

Für einzelne Fälle bleibt das Haus der freien Verfügung des Stadtrathes sowie der Theaterdeputation auch während der Spielzeit überlassen, wobei indessen auf das Interesse des Theaterunternehmers thunlichst Rücksicht zu nehmen ist. Eine Untervermiethung des Theaters ist ohne Genehmigung des Stadtraths nicht gestattet.

§ 9.

Für den Fall, daß der Pächter seinen Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber der Stadtgemeinde nicht pünktlich nachkommen oder die vertragsmäßigen Bestimmungen verletzen oder in seinen Leistungen so zurückgehen sollte, daß dieselben nach der Ueberzeugung der Theaterdeputation sich als ungenügend darstellen, so steht der Letzteren das Recht zu, mit Genehmigung des Stadtraths den Vertrag vor Ablauf der Vertragsdauer nach vorgängiger vierzehntägiger Aufkündigung zu lösen.

§ 10.

Der Pächter hat für die Dauer des mit ihm abgeschlossenen Pachtvertrages als Sicherheit für dessen Erfüllung und für die Einhaltung der ihm gestellten Bedingungen eine Kaution von Zwei Tausend Mark baar oder in mündelmäßigen Werthpapieren alsbald nach Unterzeichnung des Vertrages und jedenfalls vor Beginn der Vorstellungen beim Stadtrathe zu Annaberg zu hinterlegen, welcher sie — soweit sie baar gezahlt ist — bei der Sparkasse verzinslich anlegen wird.

Die Stadtgemeinde ist berechtigt, sich wegen der Ansprüche, welche ihr aus dem Betriebe des Theaters gegen den Pächter erwachsen, aus dieser Kaution bezahlt zu machen.

Annaberg, am 30. Januar 1894.

Der Stadtrath.
gez. Wilisch.

Aus Anlaß der 800jährigen Jubelfeier des Wettiner Hauses ist, wie schon im Verwaltungsberichte auf 1891/92 erwähnt wurde, mit einem Capitale von 10 000 M. die „König Albert-Stiftung“ errichtet worden, für welche im Laufe des Jahres 1894 folgende Stiftungsbestimmungen erlassen worden sind:

Stiftungs-Urkunde.

Zur ewigen Erinnerung an die achthundertjährige Jubelfeier des erlauchten Fürstenhauses Wettin im Jahre 1889 und in dankbarem Gedenken der großen Verdienste, welche der gegenwärtige erhabene Träger der Krone, Se. Majestät König Albert, um unser Vaterland Allerhöchst Sich erworben hat, ist vom Stadtrathe zu Annaberg unter Zustimmung der Stadtverordneten mit einem Capitale von

Behn Tausend Mark

eine Stiftung zum Besten des Hospitals St. Trinitatis zu Annaberg begründet worden, welche auf Grund Allerhöchster Genehmigung den Namen

König Albert-Stiftung

zu führen hat.

Zur Ausführung dieser Stiftung wird, nachdem inzwischen die zur Unterbringung der Mhliten bestimmten Räume des Hospitals erweitert worden sind, Folgendes festgestellt:

1.

Die Stiftung wird vom Stadtrathe zu Annaberg verwaltet und soll zur Begründung und Unterhaltung von Freistellen im Hospitale St. Trinitatis zu Annaberg dienen.

2.

Das Recht der Besetzung der Stellen steht dem Stadtrathe zu Annaberg zu

3.

Der Stelleninhaber, welcher ein Einkaufsgeld von 300 M. an die Hospitalkasse zu erlegen hat, erhält freie Wohnung im Hospitalengebäude; daneben werden ihm alle Bezüge in Baargeld und Naturalien, wie solche den übrigen Hospitaliten zufließen, gewährt. Ebenso gelten für ihn alle Bestimmungen der Hospitalordnung und der Hausordnung, wie diese z. Zt. bestehen und wie sie später etwa abgeändert oder erneuert werden.

4.

Außer den Bezügen unter 3 erhält der Inhaber der Stelle alljährlich im Juni 10 Mark aus Stiftungsmitteln zur Erinnerung an die Festtage der Jubelfeier des Hauses Wettin.

5.

Zur Deckung der Kosten, welche zur Erhaltung der Stiftungsstelle der Hospitalkasse erwachsen, wird an letztere der entsprechende Betrag aus dem Zinsertragniß des Stiftungscapitals abgewährt; dieser Betrag wird auf 260 Mark fürs Jahr festgesetzt, unter dem Vorbehalt anderweiter Festsetzung durch den Stadtrath zu Annaberg, sobald sich die Ausgaben der Hospitalkasse für die Hospitaliten erhöhen.

6.

Der nach Bezahlung der stiftungsmäßigen Beträge verbleibende Rest der Jahreszinsen wird dem Vermögen der Stiftung zugeschlagen und ist ebenso wie dieses sicher zinstragend anzulegen.

Sobald es die Zinserträge des hierdurch sich mehrenden Stiftungscapitales gestatten, werden neben der ersten weitere Stiftungsstellen begründet. Auch für diese haben die vorerwähnten Bestimmungen allenthalben zu gelten.

Hierüber ist diese

Stiftungs-Urkunde

ausgefertigt und vollzogen worden.

Annaberg, am 1. Juni 1894.

Der Stadtrath.
Wilisch.

Die Stadtverordneten.
Dr. Böhme.

Aus dem Nachlasse des am 5. November 1892 verstorbenen langjährigen Organisten an der hiesigen Annenkirche Johann Nikolaus Hermann, geboren in Mellenbach in Thüringen am 12. November 1823, sind der Stadtgemeinde 9235 M. 35 Pf., die dem Substanzialvermögen überwiesen worden sind, sowie ein Legat von 1000 M. zu Gunsten des Stadtkrankenhauses zugefallen, wofür mittelst Bekanntmachung vom 6. März 1893 öffentlich gedankt worden ist.

Der am 26. September 1894 auf dem „Weißen Hirsch“ bei Dresden verstorbene Fleischermeister Friedrich Gustav Illing, vormals in Annaberg wohnhaft, hat der Stadt 1500 M. vermacht. Die näheren Bestimmungen für Verwaltung des Vermächtnisses ergeben sich aus der Stiftungs-Urkunde, welche folgenden Wortlaut hat:

Stiftungs-Urkunde.

Zufolge letztwilliger Bestimmung des am 26. September 1894 auf dem „Weißen Hirsch“ bei Dresden verstorbenen, vormals hier wohnhaften Fleischermeisters Friedrich Gustav Illing soll mit einem Capitale von

Ein Tausend Fünf Hundert Mark — Pf.
(1500 M. — Pf.)

eine Stiftung unter folgenden Bestimmungen begründet werden.

1.

Die Stiftung führt den Namen „Fleischermeister Illing-Stiftung“ und wird vom Stadtrathe zu Annaberg verwaltet.

2.

Die Zinsen des Stiftungscapitales sind alljährlich am Todestage des Stifters erstmalig am 26. September 1895, an vier hiesige arme Kranke ohne Unterschied des Alters vom Stadtrathe zu Annaberg zu vertheilen.

3.

Der Wittve des Stifters steht das Recht zu, zwei Personen, welche sie aus der Stiftung bedacht zu sehen wünscht, bis 18. September jeden Jahres dem Stadtrathe in Vorschlag zu bringen.

Hierüber ist diese

Stiftungs-Urkunde

ausgefertigt und vollzogen worden.

Annaberg, am 29. October 1894.

Der Stadtrath.
(LS.) Wilisch.

Die Stadtverordneten.
(LS.) Dr. Böhme.

Am 6. und 7. Juli 1894 tagte in Meißen der sächsische Gemeindevorstand, welcher die Berathung und Förderung der Interessen der sächsischen Gemeinden bezweckt. Sowohl der Stadtrath als auch die Stadtverordneten entsendeten aus ihrer Mitte einige Abgeordnete. In Folge dessen haben der Versammlung beigewohnt: Bürgermeister Wilisch, Stadtrath Matthes und die Stadtverordneten Finck, Gräfe, Hänel und Koch.

Dem Central-Ausschusse zur Förderung der Jugend- und Volksspiele in Deutschland wurde behufs Unterstützung der in ethischer und gesundheitlicher Beziehung sehr beachtenswerthen Bestrebungen dieser Vereinigung ein Jahresbeitrag von 15 M. aus der Stadtkasse verwilligt.

Auf Grund eines Abkommens, das mit der Verwaltung der hiesigen Ortskrankenkasse getroffen worden ist, erfolgt durch dieselbe seit 1. Januar 1894 die Einhebung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung auch für diejenigen versicherungspflichtigen Personen, welche weder der Ortskrankenkasse, noch einer Betriebs- oder Innungs-Krankenkasse angehören. Der Ortskrankenkassenverwaltung wird dafür eine jährliche Entschädigung von 400 M. aus der Stadtkasse gezahlt.

Im Jahre 1892 ist die Liquidation der Grube „Himmelfahrt-Fundgrube“ bei Annaberg, welche noch mit den Mitteln der Annaberger und Schneeberger Bergbegnadigungsfonds nothdürftig erhalten worden war, beschlossen worden. Die auf Frohnauer Flur gegenüber dem Annaberger Bahnhof gelegenen Gebäude, einschließlich der Grubensfelder und der Wasserkräfte, erstand im Licitationstermine Stadtrath Köselitz in Annaberg für 20 050 M., welcher indessen das Erstehungsrecht an den sächsischen Eisenbahnfiskus abtrat.

Aus den Mitteln des Annaberger Bergbegnadigungsfonds sind nun 550 Ruxe der Gewerkschaft „Vater Abraham-Fundgrube zu Marienberg“ angekauft worden, welche im Jahre 1893 eine Ausbeute von 5 M. pro Rux zur Vertheilung gebracht hat. Den am Annaberger Fonds beteiligten Gemeinden flossen in Folge dessen 2750 M. Ausbeute zu, wovon 106/330 dieser Summe und demnach 874 M. 50 Pf. der Stadt Annaberg zufielen, welcher Betrag dem Böhlbergthurmbaufonds überwiesen wurde.

Von dem inzwischen (Ende 1895) auf 620 Ruxen gestiegenen Antheil des Annaberger Bergbegnadigungsfonds bei der Gewerkschaft „Abraham-Fundgrube zu Marienberg“ entfallen auf die Stadt Annaberg 185 Ruxe.

Im August 1893 wurde auf Grund von Verhandlungen, welche mit dem Königl. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichtes über die Errichtung eines Neubaus für das Annaberger Seminar geführt worden sind, den Stadtverordneten folgende Vorlage gemacht:

Das Königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichtes hat die Absicht, für das hiesige Seminar ein neues Gebäude errichten zu lassen, und zwar auf einem anderen als dem bisherigen Platze. Als Bauplatz ist das Areal erwählt worden, welches auf beifolgendem Lageplane Δ 3 mit a. b. c. d. e. bezeichnet ist und seine Begrenzung durch die Wiesenstraße, die Verlängerung der Logenstraße und Abschnitte der im Plane mit Nr. 3 und 4 bezeichneten neu anzulegenden Straßen finden soll. Dieses Areal ist ein Theil des ehemaligen Webergutes, und daher im Eigenthum der Stadtgemeinde. Außer diesem Bauplatze will der Staatsfiscus noch von dem nach der Adam-Niese-Straße zu gelegenen nächsten Baublock einen 30 m breiten Streifen erwerben bezw. dessen Erwerb sich sichern, damit dieses Gebiet unbebaut und so dem neuen Seminargebäude Licht und Luft in vollem

Maße gewahrt bleibe. Von diesem Arealstreifen gehört der mittlere Theil der Stadtgemeinde, die beiden Seitentheile der Frau Bögler und dem Turnverein „Gut Heil“.

Das Königliche Ministerium ist nun nicht allein wegen des Ankaufs des Bauplatzes und des oberhalb liegenden Landstreifens, sondern namentlich auch wegen der Herstellung und Beschleunigung der anzulegenden Straßen mit uns in Verhandlung getreten, wie dies unsere beifolgenden Acten III S. 208 ausweisen. Das den Beginn dieser Verhandlung bezeichnende Ministerialschreiben vom 28. Febr. dss. J. (Bl. 11 flg. der Acten) enthält vor Allem die Anfrage, ob und unter welchen Bedingungen die Stadtgemeinde den auf dem Lageplane Δ 3 mit a, b, c, d, e bezeichneten Bauplatz, sowie den städtischen Theil des 30 m breiten Gebietstreifens vom nächsten Baublocke dem Staatsfiscus eigenthümlich überlassen wolle. Dabei hat das Königliche Cultusministerium seine Bedingungen und Anforderungen in elf Punkten uns eröffnet.

Nachdem das Stadtbauamt und die städtische Baudeputation die Angelegenheit eingehend erörtert und begutachtet hatten (Bl. 19 ff. d. A.) beschloffen wir in der Plenarsitzung vom 6. Juni dss. J. (Bl. 36 d. A.) nach Vorschlag der Baudeputation, das begehrte städtische Areal von etwa 19000 qm Flächeninhalt zum Preise von 2 Mk. pro qm an den Staatsfiscus zu dem bezeichneten Zwecke zu verkaufen. Diesen Preis nahm das Königliche Ministerium vorbehaltlich der ständischen Genehmigung an (Bl. 52 d. A.).

Ueber die von ihm in den elf Punkten gestellten Bedingungen wurde beiderseits verhandelt und Folgendes verabredet:

Punkt 1. Der Bau der neuanzulegenden Straßen erfolgt nach dem Lageplane Δ 3; etwa später für nothwendig erachtete Abweichungen hiervon müssen, soweit sie das Interesse des Seminarbauplatzes berühren, im Einvernehmen mit dem Königlichen Landbauamte erfolgen (Bl. 11. 37b d. A.).

Punkt 2, 3, und 4. Die Stadtgemeinde baut die von der Adam Riese-Straße nach dem Seminarbauplatze anzulegende Straße 3 bis zur Mitte des Letzteren, sowie die den Bauplatz begrenzenden Strecken der Straßen 2 und 4. Diese Straßen erhalten beiderseits 2 m breite Sandfußwege mit Gneisbordkante und in der Mitte 7 m breite chauffirte und mit Packlager versehene Fahrbahnen, beiderseits begrenzt von $\frac{1}{2}$ m breiten gepflasterten Schnittgerinnen. Die gesammte Breite der Straße beträgt 12 m. Die Logenstraße erhält unter Auführung einer Futtermauer längs des tiefliegenden Logengrundstücks und unter Beibehaltung des 1,50 m breiten Granittrottoirs eine 6,20 m breite Fahrbahn und als Abschluß der Futtermauer eine Granitbordkante von 40 cm Breite. Vor Beginn des Baues der Logenstraße und ihrer Verlängerung ist die Scheune und eventuell auch das Wohnhaus des Webergutes abzubrechen.

Die Wiesenstraße behält ihre bisherige Lage und Breite, es wird aber die Fahrbahn durch den Einbau einer vom Kreuzungspunkte mit Straße 4 bis zum Stadtbach führenden Hauptschleufe entwässert, durch Packlager und Basaltschotter gut versteint und an einer Seite mit einem Sandfußwege versehen.

In der Straße 3 wird von der Adam Riese-Straße bis zur Mitte des Bauplatzes Gas- und Wasserleitung gelegt, und die auf derselben Strecke einzubauende Hauptschleufe wird bis zur Wiesenstraße durchgeführt, ebenso werden die den Bauplatz begrenzenden Strecken der Straßen 2 und 4 mit Schleufe, sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen.

Diese bis zum Termine des Baubeginnes, dem 1. Mai 1896, fertig zu stellenden Straußenbauten werden einschließlic des zum Erwerbe von Straßenareal nöthigen Aufwandes aus städtischen Mitteln bestritten, wogegen der Fiscus die regulativmäßigen Anliegerbeiträge gewährt und den üblichen Gas und Wasserzins bezahlt. (Bl. 11b flg., 19 flg., 32 flg., 36., 37 flg. 50 d. A.)

Punkt 5. Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, an den das Seminargrundstück umgebenden Straßen mittelst Ortsgesetz nur den Bau von Wohngebäuden zu gestatten, nicht aber den Bau von Fabriken und anderen das Seminar beeinträchtigenden Anlagen (Bl. 12, 39, 51, 54.)

Punkt 6. Die Stadtgemeinde vermittelt den Ankauf des der Frau Bögler gehörigen Antheils f. f1. f2. r. an dem 30 m breiten Arealstreifen des dem Bauplatze benachbarten Baublockes; sie verpflichtet sich nämlich, dieses etwa 1000 qm große Trennstück von dem der Frau Bögler abzukaufenden Areal a x. g2. f1. f2. zum Selbstkostenpreise, als welcher 5 M. 50 Pf. pro qm festgestellt ist, dem Fiscus zu überlassen. Genanntes Trennstück soll ebenso, wie das angrenzende bisher städtische Areal r. f2. s1. s. durch unsere Vermittelung an den Gärtner Bögler verpachtet werden. Es macht sich da noch der Abschluß eines förmlichen Vertrages mit Gärtner Bögler und mit dessen Ehefrau nöthig. (Bl. 12b, 43 flgd. 51 d. A.)

Punkt 7. Die Stadtgemeinde sichert sich an dem ganzen Grundstücke des Turnvereins „Gut Heil“ durch Eintrag ins Grundbuch das Vorkaufsrecht und verpflichtet sich, für den Fall, daß dieses Grundstück nicht mehr als Turnplatz benutzt wird, es anzukaufen und den an die Straße 2 angrenzenden 30 m breiten Streifen um den Selbstkostenpreis an den Staatsfiscus abzutreten. Der Turnverein hat die unentgeltliche Einräumung des Verkaufrechtes zugesagt und sich außerdem bereit erklärt, das zum Bau der Straße 2 erforderliche Areal von etwa 60 qm unentgeltlich der Stadtgemeinde abzutreten. (Bl. 12 b, 44 b, 47, 54, 58 d. N.)

Punkt 8. Die Stadtgemeinde sichert dem neuen Seminargrundstücke Freiheit von städtischen Leistungen und Abgaben zu, in demselben Umfange, wie diese für das jetzige Seminargrundstück besteht.

Punkt 9, 10 und 11 haben sich erledigt. Im letzten hatte das Königliche Ministerium angefragt, ob die Stadtgemeinde das alte Seminargrundstück nach dessen Leerstellung erwerben wolle, wir haben diese Kaufsofferte zur Zeit abgelehnt, da eine Verwendbarkeit des alten Seminargebäudes für communale Zwecke nicht vorliegt.

Das aus vorstehenden Punkten ersichtliche Abkommen mit dem Königlichen Ministerium werden wir auf dessen Veranlassung in einem Vertrage formuliren, den wir, nachdem das Abkommen die Genehmigung der geehrten Stadtverordneten gefunden hat, aufstellen werden und vorbehaltlich der zustimmenden Entschließung des jenseitigen Collegiums vorerst dem Königlichen Ministerium zu unterbreiten gedenken.

Daneben sind noch Verträge abzuschließen mit der Ehefrau des Gärtners Bögler und mit Baumeister Nestler zur Erlangung des zur Ausschließung der Straße 3 nöthigen Areals und mit dem Turnverein „Gut Heil“ zur Sicherung des bereits erwähnten Vorkaufsrechtes. Was die Stadtgemeinde in diesen Verträgen erreichen muß, ist durch einstweilige Abkommen gesichert. Insbesondere hat sich Frau Bögler durch ihren Ehemann als Beauftragten verpflichtet, von ihrem Gartengrundstück das etwa 2600 qm große Trennstück a x g 2 f 1 f 2 zum Preise von 5,50 Mk. pro qm zu verkaufen. Dasselbe ist zu einem Theile für den Selbstkostenpreis dem Staatsfiscus abzutreten und findet zum anderen Theile als Straßenareal Verwendung, sein dritter Theil aber wird zur städtischen Parzelle 992 des Flurbuchs geschlagen und erhöht deren Werth als Bauland.

Andererseits hat Frau Bögler sich verpflichtet, das bisher zum Webergute gehörige spitze Dreieck f 2 l 5 1 des Lageplanes Δ 3 mit etwa 930 qm Inhalt zu erwerben und dafür 2 Mk. pro qm an die Stadt zu zahlen, das ist der vom Fiscus für Areal des Webergutes bewilligte Kaufpreis.

Durch ein mit Baumeister Nestler verhandeltes vorläufiges Abkommen ist die Abtretung des zur Durchführung der Straße 3 von Parzelle 984 nöthigen Areals g 4, g 5, g 2, g 3, mit einem Flächeninhalte von etwa 770 qm gesichert. Da indessen über die Bedingungen, unter denen diese Abtretung erfolgen soll, die Baudeputation und das Rathspfennum sich erst noch schlüssig zu machen haben, so wird den geehrten Stadtverordneten hierüber und zwar nach der jenseitigen Beschlussfassung über das mit dem Fiscus vereinbarte Abkommen eine besondere Vorlage zugehen.

Was die finanzielle Wirkung des Abkommens für die Stadtgemeinde anlangt, so kann zur Zeit von einer ziffermäßigen Feststellung der Kosten selbstverständlich keine Rede sein, immerhin läßt die vom Stadtbauamte aufgestellte Berechnung und vorläufige Schätzung der in Frage kommenden Werthsummen erkennen, mit welchen augenblicklichen Geldopfern für die Stadt die Durchführung des Unternehmens verknüpft sein werde.

Da das gesammte Webergut für die runde Summe von 36000 Mk von der Stadt erworben worden ist und andererseits nur ein Theil davon, wenn schon der größere und werthvollere Theil, für 38000 Mk. beansprucht wird, so erschien es nöthig, das gesammte Areal des Webergutes in die Berechnung einzustellen.

Hiernach werden erwachsen an Ausgaben:

für circa 1150 qm des Bögler'schen Gartengrundstückes, der qm zu 5,50 Mk. circa	6325 Mk.
und circa 770 qm der Nestler'schen Parzelle Nr. 984, der qm zu 5 Mk. circa	3850 =
An Baukosten für Straßen, Schleußen, Gas- und Wasserleitung (Bl. 23 fl. d. N.) circa	54200 =
An Kaufpreis für das durch die Straße 3 von dem Bögler'schen Grundstücke abgetrennte und zur städtischen Parzelle 992 hinzuzuschlagende Arealstück von etwa 450 qm Flächeninhalt, das qm zu 5,50 Mk.,	2475 =
sowie der Kaufpreis, welcher im vorigen Jahre für das Webergut gezahlt wurde,	36000 =

Sa. 102850 Mk.

Dieser Gesamtausgabe an rund

103 000 Mk.

sind an Einnahmen, einschließlich des Werthes der im städtischen Besitze verbleibenden Webergutparzellen, folgende Summen gegenüber zu stellen:

Der vom Staatsfiscus für circa 19 000 qm Bauland vom Gebiete des städtischen Webergutes nach dem Einheitspreise von 2 Mk. zu zahlende Kaufpreis	38 000 Mk.
Vom Staatsfiscus zu gewährende Anliegerbeiträge zu Schleußenbau und Fußwegherstellung (nach Berechnung des Stadtbauamtes Bl. 22 b fl. d. A.)	7 065 =
Der Kaufpreis für das an Frau Bögler zum Einheitspreise von 2 Mk. zu überlassende etwa 930 qm haltende dreieckige Trennstück f 2 l s 1	1 860 =
Werth des Restes der Parzelle 992 nach Hinzuschlagung des durch die Straße 3 vom Bögler'schen Grundstück abgetrennten Areals ca. 2600 qm als besseres Bauland zum Einheitspreise von 2 Mk.,	5 200 =
für den Rest der Parzelle 998 mit rund 2000 qm Inhalt gleichfalls à qm 2 Mk.,	4 000 =
für den Rest der Parzelle 999 mit rund 6000 qm Flächeninhalt als minderwerthiges Bauland zum Einheitspreise von 1 Mk.	6 000 =
Der ökonomische Werth der Feld- und Wiesenparzelle 992e von 5,2 Acker Flächengehalt	3 620 =
Der Werth der 5,5 Acker großen Feldparzelle 922	3 050 =

Sa. 68 795 Mk.

Die Summe, welche die Stadt beizutragen haben würde, ist sonach auf rund 35 000 Mark zu veranschlagen.

Gegenüber dem Umstande, daß ein werthvolles Bauland erschlossen wird, in welchem die Stadt selbst vom Areal des Webergutes einige günstige Baustellen an der verlängerten Logenstraße erhalten wird, und im Hinblick darauf, daß ein Theil des zu leistenden Aufwandes bei späteren Neubauten an den neuanzulegenden Straßen durch Anliegerbeiträge wiedererlangt werden wird, erachten wir diese Summe für eine nicht zu hohe Belastung der Stadtgemeinde, deren erhebliches Interesse an der Erhaltung des Seminars und an der Errichtung eines neuen monumentalen Staatsgebäudes in ihr keiner weiteren Darlegung bedarf."

Die Stadtverordneten erklärten in ihrer Sitzung vom 7. September 1893 hierzu allenthalben ihre Genehmigung. Ueber den weiteren Verlauf dieser für die Stadt Annaberg wichtigen Angelegenheit ist erst im nächsten Verwaltungsberichte das Erforderliche mitzutheilen.

Auf Grund längerer Verhandlungen, ob der Chordienst, den die hiesigen Seminaristen gegen Gewährung einer jährlichen Vergütung von 624 M. aus den Bezügen des sogenannten Munneums, beziehentlich des unter der Verwaltung des Stadtrathes stehenden „Schulvermögens“ (Stiftungskasse) zu leisten haben, zu erweitern sei oder nicht, ist im Jahre 1894 ein neuer Vertrag vereinbart worden, welcher folgenden Wortlaut hat:

Mit Genehmigung des Kgl. Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts und der Kgl. Kircheninspektion der Stadt Annaberg ist zwischen

der Direction des Kgl. Schullehrer-Seminars zu Annaberg

einerseits,

dem Kirchenvorstande und dem Stadtrathe, unter Zustimmung der Stadtverordneten

dieselbst,

andererseits,

folgender

V e r t r a g

abgeschlossen worden.

§ 1.

Das Königliche Seminar verpflichtet sich,

A. in der hiesigen St. Annenkirche

- a) bei den Hauptgottesdiensten an den Sonn- und Festtagen des Jahres — unter einziger Ausnahme der Zeit der Sommerferien — und bei den 2 Wochencommunions, in welchen das Seminar zum Abendmahle

- geht, den Chordienst, aus Choralgesang und Ausführung der Respon-
sorien bestehend, unter Leitung des städtischen Cantors in der Weise zu
übernehmen, daß während der Schulzeit dem gesammten Singchor diese
Aufgabe zufällt, während der Oster-, Pfingst-, Michaelis- und Weih-
nachtsferien aber 26 in Annaberg, Buchholz und nächster Umgebung
wohnhafte Zöglinge diesen Dienst zu versehen haben;
- b) außerhalb der Seminarferien in den Hauptgottesdiensten jährlich
18 Kirchenmusiken (nämlich 2 zwischen Ostern und Pfingsten, 3 zwischen
Pfingsten und den Sommerferien, 3 zwischen diesen und den Michaelis-
ferien, 5 zwischen diesen und den Weihnachtsferien und 5 zwischen den
Weihnachtsferien und den Osterferien) a capella oder mit Instrumental-
begleitung unter der Leitung des Seminargefanglehrers aufzuführen,
sofern nicht etwa eine dem Lehrercollegium der Anstalt angehörige
Persönlichkeit als Stadtcantor angestellt ist;
- c) bei Trauungen 1. Klasse mitzuwirken, sofern diese in die Schulzeit fallen
und zwischen $\frac{1}{4}$ —2 Uhr Mittags vollzogen werden;
- d) die unter a genannten 26 Chorsänger dem städtischen Cantor — sofern
dieser Mitglied des Lehrercollegiums der Anstalt ist — für seine während
der Oster-, Pfingst-, Michaelis- und Weihnachtsferien aufzuführenden
Kirchenmusiken zur Verfügung zu stellen;
- B. in der hiesigen Hospitalkirche — solange ein Seminarlehrer das Amt des
städtischen Cantors versieht — die unter A a genannten 26 Zöglinge am
Trinitatissonntage beim mittägigen Gottesdienst als Sänger theilnehmen
zu lassen.

§ 2.

Das Seminar verspricht dabei etwaigen, von den Herren Geistlichen an der
Hauptkirche oder dem städtischen Cantor kundgegebenen, innerhalb des in § 1 ge-
zogenen Rahmens fallenden, bei der Seminardirection anzubringenden Wünschen,
soweit dies thunlich ist, Rechnung zu tragen, insbesondere dem Herrn Oberpfarrer
und dem städtischen Cantor rechtzeitig Kenntniß zu geben von beabsichtigten Auf-
führungen und beide zu Beginn jedes Schuljahres oder bei Veränderungen während
des Jahres zu benachrichtigen von Namen und Aufenthalt der in § 1 unter A a
erwähnten 26 Zöglinge — behält sich aber im übrigen alle disciplinellen und unter-
richtlichen Maßnahmen unbeschränkt vor und weist namentlich jede mit den Schülern
anzustellende Uebung durch einen außerhalb des Collegiums stehenden städtischen Cantor
zurück.

§ 3.

Als Vergütung dafür empfängt das Seminar aus den Bezügen des sogenannten
Alumneums, beziehentlich des unter der Verwaltung des Stadtraths stehenden Schul-
vermögens 624 M., welche in vierteljährlichen Raten von der Stadtkasse an die
Seminarcaffe ausgezahlt werden.

§ 4.

Jedem der beiden Theile steht das Recht einer sechsmonatlichen Kündigung
vom 1. April und 1. October eines Jahres zu.

§ 5.

Durch diesen Vertrag wird zugleich das am 27. October 1856 getroffene Ab-
kommen in den Punkten 2 bis 11 als erledigt angesehen, sodaß aus diesen Punkten
abzuleitende Ansprüche nicht mehr erhoben werden können.

Annaberg, am 31. März 1894.

Die Seminardirection.

(LS.) Schwerdtner.

Der Stadtrath.

(LS.) Bilisch.

Der Kirchenvorstand.

(LS.) Dr. Schmidt, Oberpf., Vorsitzender.

Die Stadtverordneten.

(LS.) Dr. Böhme.

Wegen Bebauung des an der Ecke der Lindenstraße und der Geyersdorfer Straße gelegenen Grundstückes mit einem Wohnhause mußten sich im Jahre 1894 die städtischen Collegien dazu entschließen, die inmitten der Lindenstraße vor dem Seminargebäude stehenden sehr alten starken Linden, Bäume, welche zum Theil gefahrdrohend und mit in den Kronen angebrachten Ketten gesichert worden waren, fällen zu lassen.

Zu Folge Gesetzes vom 10. März 1894, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 betreffend, ist § 27 der Anlagen-Ordnung der Stadt Annaberg (vergl. Verwaltungsbericht auf 1891/92 Seite 20 flg.) abgeändert worden. Der verabschiedete Nachtrag zur Gemeindeanlagen-Ordnung vom 29. November 1891 lautet wie folgt:

I. Nachtrag

zur Ordnung über die Erhebung der Gemeinde-Anlagen in der Stadt Annaberg

vom 29. November 1891.

I.

Die Bestimmungen in § 27 Absatz 3 und 4 der Gemeindeanlagen-Ordnung vom 29. November 1891 werden hiermit aufgehoben.

II.

An Stelle der hiernach aufgehobenen Steuersätze treten die im Königlich Sächsischen Gesetze vom 10. März 1894, betreffend die Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878, geordneten neuen Steuerklassen und Steuersätze, dergestalt jedoch, daß die Einkommen von über 300 bis 400 Mark mit dem Normal- satze von 0,50 Mark steuerpflichtig bleiben.

Demnach betragen die Steuersätze

in Classe:		bei einem Einkommen:			
1aa	von über	300 bis	400 Mark	1/2,	Mark
1a	=	400	= 500	1	=
1	=	500	= 600	2	=
2	=	600	= 700	3	=
3	=	700	= 800	4	=
4	=	800	= 950	6	=
5	=	950	= 1100	8	=
6	=	1100	= 1250	10	=
7	=	1250	= 1400	13	=
8	=	1400	= 1600	16	=
9	=	1600	= 1900	21	=
10	=	1900	= 2200	29	=
11	=	2200	= 2500	37	=
12	=	2500	= 2800	45	=
13	=	2800	= 3100	54	=
14	=	3100	= 3400	63	=
15	=	3400	= 3700	72	=
16	=	3700	= 4000	82	=
17	=	4000	= 4300	96	=
18	=	4300	= 4800	112	=
19	=	4800	= 5300	128	=
20	=	5300	= 5800	144	=
21	=	5800	= 6300	161	=
22	=	6300	= 6800	178	=

In Classe:	bei einem Einkommen:		
23	von über	6 800 bis	7 300 Mark 195 Mark
24	=	=	7 300 = 7 800 = 212 =
25	=	=	7 800 = 8 300 = 229 =
26	=	=	8 300 = 8 800 = 246 =
27	=	=	8 800 = 9 400 = 264 =
28	=	=	9 400 = 10 000 = 282 =
29	=	=	10 000 = 11 000 = 300 =

Von da bis zu einem Einkommen von 100 000 Mark steigen die Classen um 1000 Mark und bei Einkommen von über 100 000 Mark um je 2000 Mark. Die Steuersätze steigen bis zu 25 000 Mark Einkommen, Classe 43, um je 30 Mark, von da bis zu 77 000 Mark Einkommen, Classe 95, um je 40 Mark, von da bis zu 100 000 Mark Einkommen, Classe 118, um je 50 Mark. Bei allen weiteren Steuerclassen beträgt die Steuer vier vom Hundert desjenigen Einkommens, mit welchem die vorausgehende Classe endet.

III.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1895 in Kraft.

Annaberg, am 5. October 1894.

Der Stadtrath.

(LS.) Wilisch.

Die Stadtverordneten.

(LS.) Dr. Böhme.

Nach dem Gesetze vom 20. März 1894, die Unterstützung der in den Ruhestand versetzten Bezirkshebammen betreffend, haben die Gemeinden die Voraussetzungen der Ruhestandsversorgung, die Höhe der zu gewährenden Unterstützungen zc. durch Statut zu regeln. Das hierüber für Annaberg erlassene lautet so:

Zu Ausführung des Gesetzes vom 20. März 1894, die Unterstützung der in den Ruhestand versetzten Bezirkshebammen betreffend, ist vom Stadtrathe zu Annaberg unter Zustimmung der Stadtverordneten das nachstehende

Ortsstatut

aufgestellt worden.

§ 1.

Die im Gemeindebezirke der Stadt Annaberg angestellten Hebammen, welche durch Alter oder Krankheit in der Ausübung ihres Berufes dauernd unfähig geworden sind, sind entweder auf ihren Antrag oder auch gegen ihren Willen in den Ruhestand zu versetzen.

Die Versetzung in den Ruhestand wird vom Stadtrathe im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte verfügt.

§ 2.

Nach erfülltem 65. Lebensjahre kann eine Bezirkshebamme ihre Versetzung in den Ruhestand fordern, es steht aber auch dem Stadtrathe im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte das Recht zu, eine Hebamme nach erfülltem 65. Lebensjahre in den Ruhestand zu versetzen.

§ 3.

Die in den Ruhestand versetzte Hebamme, welche mindestens zehn Jahre in dem Gemeindebezirke als solche fungirt hat, hat Anspruch auf fortlaufende jährliche Unterstützung.

Dieselbe beträgt:

nach erfülltem 10., jedoch vor erfülltem 20. Berufsjahre	dreißig vom Hundert,
= = 20., = = = 30.	= vierzig = =
= = 30., = = = 40.	= fünfzig = =
= = 40. Berufsjahre	siebzig vom Hundert

des von ihr nachweislich in ihrem Berufe während der letzten 3 Jahre vor ihrer Versetzung in den Ruhestand durchschnittlich bezogenen Jahreseinkommens, im höchsten Falle aber jährlich 300 Mark.

§ 4.

Bei erweislich grober Verschuldung der Berufsunfähigkeit ist der in den Ruhestand versetzten Hebamme nur die Hälfte der ihr außerdem gebührenden Unterstützung zu bewilligen. Wird eine Hebamme innerhalb der ersten 10 Jahre ohne ihr Verschulden durch Krankheit zur Fortsetzung ihrer beruflichen Thätigkeit untüchtig, so ist ihr bei nachgewiesener Bedürftigkeit eine den Betrag der niedrigsten Unterstützung nicht übersteigende Unterstützung zu gewähren.

§ 5.

Von einem bei Anstellung einer Bezirkshebamme etwa gemachten Kündigungsverbehalt darf einer Bezirkshebamme gegenüber, welche mindestens fünf Jahre im Gemeindebezirke als solche fungirt, nicht lediglich zu dem Zwecke, um ihr den Anspruch auf Unterstützung zu entziehen, Gebrauch gemacht werden. Wird der Bezirkshebamme wegen mit ihrem Dienste nicht zu vereinbarenden Verhaltens die Function aufgekündigt, so steht ihr ein Anspruch auf Unterstützung nicht zu; in anderen Fällen der Kündigung, z. B. wegen Einziehung der betreffenden Bezirkshebammenstelle, steht ihr ein solcher nur dann zu, wenn zwischen der Kündigung und dem Ausscheiden aus der Function die Voraussetzung der Versetzung in den Ruhestand eintreten sollte.

§ 6.

Als Beginn der in § 3 bezeichneten Berufszeit gilt in der Regel der Tag der Verpflichtung der Hebamme zu ihrer Function in der Stadt Annaberg. Ob die Zeit, während deren sie vorher in einem anderen Bezirke als Hebamme fungirte, bei Berechnung der Berufszeit in Anwendung zu kommen hat, bestimmt, soweit hierüber nicht bei Anstellung der Hebamme in der Stadt Annaberg Vereinbarung getroffen worden sein sollte, der Stadtrath mit Zustimmung der Stadtverordneten.

§ 7.

Die Unterstützungen sind in am Schlusse eines jeden Monats fälligen Raten aus der zu diesem Behufe zu gründenden besonderen Unterstützungskasse auszuführen, vorbehaltlich der Bestimmung in § 5 des Gesetzes.

Dieselbe wird gebildet:

- a) aus einem jährlichen festen Zuschusse von 200 Mark aus der Gemeindefasse, welcher solange zu leisten ist, bis ein Reservefonds von 6000 M. sich gebildet hat.

Die Zinsen dieses Fonds werden im Bedarfsfalle zu Unterstützungszahlungen verwendet, andernfalls aber zum Stammkapitale geschlagen,

- b) aus freiwillig von Privatpersonen, Hebammen u. s. w. der Kasse gemachten Zuwendungen,

- c) aus den nach § 8 zu zahlenden Strafgeldern,

- d) aus den Beiträgen, welche die Bezirkshebammen, solange sie ihren Beruf ausüben, alljährlich an die Kasse zu leisten haben.

§ 8.

Es haben nämlich die Bezirkshebammen für jede von ihnen in der Stadt Annaberg vollzogene Entbindung innerhalb 3 Wochen nach der Geburt der Kinder, wenn diese bis dahin nicht wieder verstorben sind, 30 Pf. in die Unterstützungskasse zu zahlen.

Zu diesem Zwecke haben sie allmonatlich längstens 8 Tage nach Monatschluß die von ihnen zu zahlenden Beiträge unter Beifügung eines speciellen Verzeichnisses derjenigen im vergangenen Monate drei Wochen alt gewordenen Kinder, bei deren Geburt sie Beihilfe geleistet haben, an die Verwaltung der Unterstützungskasse einzuliefern, zur Vermeidung einer Geldstrafe von 3 Mark. Eine gleiche Strafe trifft die nachweislich unrichtige Aufstellung des betreffenden Verzeichnisses.

Sollten diese Beiträge eventuell selbst im Zwangsvollstreckungsverfahren nicht beigetrieben werden können, so geht die betreffende Bezirkshebamme auf die Dauer der Zahlungsfäumniß aller Ansprüche auf Unterstützung aus der Kasse verlustig.

§ 9.

Ist die Unterstützungskasse zeitweilig außer Stande, die nach dem Ortsstatute fälligen Unterstützungen zu leisten, so ist der Fehlbedarf aus der Stadtkasse vorzuschießen.

§ 10.

Der Anspruch auf Unterstützung erlischt, wenn die Bezirkshebamme im Disciplinarwege ihrer Function entsetzt worden ist.

Die Unterstützung fällt weg oder ruht insoweit, als die unterstützte Hebamme durch anderweite Anstellung als Hebamme (durch feste Anstellung im öffentlichen oder Privatdienste) ein Einkommen oder eine Pension beziehentlich Unterstützung bezieht, wodurch mit Zurechnung der aus der Unterstützungskasse zu Annaberg gewährten Unterstützung ihr früheres Dienst Einkommen überstiegen würde.

§ 11.

Wird eine in den Ruhestand versetzte Hebamme wegen eines vor oder nach ihrem Uebertritte in den Ruhestand begangenen Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, zu Freiheitsstrafe verurtheilt, so kann ihr vom Stadtrathe die Unterstützung entzogen werden.

§ 12.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. December 1894 in Kraft.

Annaberg, am 10. October 1894.

Der Stadtrath.

(LS.) gez. Wilisch.

Die Stadtverordneten.

(LS.) gez. Dr. Böhme.

Vorstehendes Ortsstatut, die Unterstützung der in den Ruhestand versetzten Bezirkshebammen betreffend, für die Stadt Annaberg wird andurch bestätigt und hierüber gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt.

Dresden, am 22. November 1894.

Ministerium des Innern.

(LS.) gez. v. Meßsch.

Auf dem Gebiete der Ortsgesetzgebung sind außerdem noch folgende Regulative erlassen worden:

I. Regulativ, den Brotverkauf betreffend.

§ 1.

Brot darf nur nach dem Gewichte und zwar in Laiben von einem oder mehreren halben Kilogrammen verkauft werden.

Die Zahl dieser halben Kilogramme ist auf dem Brote durch ebensoviele in den Teig eingedrückte Punkte zu bezeichnen.

Altbackenes Brot, welches durch Eintrocknen an Gewicht verloren hat oder sonst minderwertiges Brot, darf nur nach dem noch vorhandenen wirklichen Gewichte verkauft werden. Solches Brot ist schon im Voraus durch Anschneiden oder Durchschneiden als minderwertig zu kennzeichnen.

§ 2.

Jeder Bäcker oder Brotverkäufer hat die Preise und das Gewicht der von ihm geführten Brotsorten an einem Platze, woselbst es für die Käufer leicht lesbar ist, zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Dieser Anschlag, welcher bei einer Aenderung von Preis oder Gewicht sofort durch einen neuen ersetzt werden muß, ist dem Stadtrathe als der Ortspolizeibehörde vorzulegen und wird von diesem kostenfrei abgestempelt; er ist täglich während der Verkaufszeit auszuhängen. Undeutlich geschriebene Anschläge werden nicht abgestempelt. Solche, auf denen die Schrift ganz oder theilweise unleserlich geworden ist, gelten als nicht vorhanden.

§ 3.

An der Verkaufsstelle ist eine geaichte Waage mit den erforderlichen geaichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen des verkauften Brotes zu gestatten.

§ 4.

Durch Beauftragte des Stadtraths werden von Zeit zu Zeit in den Verkaufsstellen Revisionen des Brotes vorgenommen werden, um festzustellen, ob die Bestimmungen des Regulativs genau befolgt werden. Den Revisionsbeamten ist der Zutritt zu den Verkaufs- und Aufbewahrungsräumen während der üblichen Geschäftsstunden zu gestatten. Brote, welche hierbei als minderwertig befunden werden und bei denen die in § 1 Absatz 3 vorgeschriebene Kennzeichnung des Mindergewichts fehlt, sind anzuschneiden und dem Verkäufer zurückzugeben.

§ 5.

Bis zum Beweise des Gegentheils gelten alle in den Verkaufs-, Betriebs- und damit zusammenhängenden Wohnräumen der Brotverkäufer vorhandenen Brote als verkäuflich.

§ 6.

Diese Bestimmungen gelten nicht nur für den stehenden Gewerbebetrieb, sondern auch für den Brotverkauf im Umherziehen, sowie für den Verkauf des von Landwirthen gebackenen und zur Stadt gebrachten Brotes.

§ 7.

Jede Zuwiderhandlung der Bäcker oder Brotverkäufer gegen vorstehende Bestimmungen wird mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder entsprechender Haftstrafe geahndet; die gedachten Gewerbetreibenden haben hierbei auch ihre Angehörigen, Gewerksgehilfen und Dienstpersonen nach Maßgabe der Vorschriften in § 151 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 persönlich zu vertreten.

§ 8.

Gegenwärtiges Regulativ tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Annaberg, am 19. November 1892.

Der Stadtrath.
Wilisch.

II. Den Verkehr mit Kuhmilch und Butter betr.

§ 1. In hiesiger Stadt darf Kuhmilch, abgesehen von Rahm, Buttermilch, und Molken in den Verkehr nur gebracht werden,

1. als nicht abgerahmte, sogenannte Vollmilch, oder
2. als abgerahmte, sogenannte Magermilch.

Als abgerahmt gilt auch die nur theilweise abgerahmte Milch, sowie jedes Gemisch von voller und abgerahmter Milch, sogenannte Halbmilch.

§ 2. Jede anders als durch Abrahmung veränderte Milch ist unzulässig; verboten ist namentlich die Zusetzung von Conservierungsmitteln.

§ 3. Die abgerahmte Milch muß dem Käufer als solche ausdrücklich bezeichnet werden. Sie darf nur in Gefäßen aufbewahrt werden, welche die Bezeichnung „Abgerahmte Milch“ tragen.

Diese Bezeichnung muß deutlich sichtbar so angebracht sein, daß ihre zeitweilige Beseitigung ausgeschlossen ist.

§ 4. Zulässig für den Markt- und Handelsverkehr in hiesiger Stadt ist

- a. Vollmilch nur, wenn sie bei einer Temperatur von 15° C ein spezifisches Gewicht von 1,029 bis 1,034, sowie mindestens 3% Fettgehalt,
- b. abgerahmte Milch, nur wenn sie bei 15° C ein spezifisches Gewicht von 1,032 bis 1,038, sowie mindestens 1% Fettgehalt hat.

Bei höherem Fettgehalt darf das Gewicht etwas geringer sein. Centrifugemagermilch darf einen geringeren Fettgehalt als 1% haben, muß aber ausdrücklich als solche in der in § 3 vorgeschriebenen Weise bezeichnet werden.

§ 5. Alle in Annaberg eingeführte oder feilgebotene Milch ist auf Erfordern den Polizeibeamten zur Untersuchung bereit zu stellen. Diese erfolgt durch Feststellung des spezifischen Gewichtes sowie des Fettgehaltes mittelst des Feser'schen Milchprüfers. Zu diesem Behufe dürfen die Polizeibeamten von jedem Gefäße, in welchem Milch zum Verkaufe gebracht wird, eine Probe bis zu $\frac{1}{4}$ Liter entnehmen, haben aber auf Verlangen die Entnahme zu bescheinigen.

Milch, welche die in § 4 vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzt, wird nach Befinden der chemischen Untersuchung durch einen Sachverständigen unterzogen werden.

§ 6. Vom hiesigen Markt- und Handelsverkehr ausgeschlossen ist auch die Milch, welche von kranken Thieren herrührt, ferner Milch von Kühen, die vor weniger als fünfzehn Tagen gekalbt haben und jede bittere, schleimige, außergewöhnlich gefärbte, sauer gewordene oder sonst durch ihre Beschaffenheit Ekel erregende und verdorbene Milch. Als kranke Thiere gelten insbesondere solche, die mit Milzbrand, Lungenseuche, Perlsucht, Maul- und Klauenseuche behaftet sind, sowie alle, welche innerlich oder äußerlich mit Arznei behandelt werden.

§ 7. Hinsichtlich des Markt- und Handelsverkehrs mit Butter in hiesiger Stadt hat Folgendes zu gelten:

Es darf unter der Bezeichnung „Butter“ nur der aus Kuhmilch gewonnene Fettstoff in gesalzenem oder ungesalzenem Zustande eingeführt und feilgeboten werden. Jede mit anderen thierischen oder pflanzlichen Fetten vermischte Butter, sowie die

nur aus solchen anderweiten Fettstoffen bereiteten Surrogate sind dem Käufer gegenüber niemals als Butter, sondern als Kunstbutter, Margarine, Cocosbutter oder mit einem anderen Namen zu bezeichnen, welcher deutlich besagt, daß die Waare keine nur aus Kuhmilch bereitete Butter ist.

Ebenso darf unter der Bezeichnung „Schmalzbutter“ nur der reine aus der Butter gewonnene Fettstoff feilgeboten werden.

§ 8. Alle Butter, außer der in Fässern und Kübeln eingeführten, darf nur in geformten Stücken im Gewichte von 125, 250 und 500 gr (= $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1 Pfd.) feilgeboten werden.

§ 9. Vom hiesigen Markt- und Handelsverkehr ausgeschlossen ist Butter in Stücken, welche gegenüber den in § 8 aufgestellten Sätzen Mindergewicht zeigen, ferner Butter, welche aus der Milch kranker Kühe bereitet wurde und solche, welche verdorben, übelriechend, ranzig oder außergewöhnlich gefärbt ist.

§ 10. Alle in Annaberg eingeführte oder feilgebotene Butter ist auf Erfordern den hierzu beauftragten Polizeibeamten zur Untersuchung bereit zu stellen. Diese erstreckt sich sowohl auf das Sollgewicht der Butterstücken als auch auf den unverfälschten, gesunden und frischen Zustand der Butter.

Butter, welche bei der Untersuchung als verfälscht, verdorben oder von kranken Kühen herrührend, verdächtig ist, wird einem Chemiker zu genauer Untersuchung übergeben werden.

§ 11. Die zur Aufbewahrung und zum Verkaufe von Milch und Butter dienenden Räume sollen trocken und luftig sein und dürfen nicht als Schlafstätten oder sonst in einer Weise benutzt werden, welche der Beschaffenheit der Milch und Butter schaden kann. Sie müssen ebenso wie die Milch- und Buttergeräthschaften in größter Reinlichkeit erhalten werden. Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder mit derartig erkrankten dritten Personen in unmittelbare Berührung kommen, dürfen sich mit dem Vertriebe von Milch und Butter nicht beschäftigen.

§ 12. Die Bestimmungen der §§ 6 und 11 erstrecken sich auch auf den Verkehr und Handel mit Rahm, Buttermilch und Molken.

§ 13. Wer den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechende Milch oder Butter hier zum Verkaufe einführt, feilbietet oder sonst in Verkehr bringt, oder sonstwie den Vorschriften dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft belegt werden. Auch können Diejenigen, welche sich solcher Zuwiderhandlungen wiederholt schuldig machen, öffentlich namhaft gemacht werden.

Annaberg, am 6. Juni 1893.

Der Stadtrat.
Wiliß.

III. Satzungen für die städtische Dienstboten-Krankenkasse zu Annaberg.

§ 1. Zweck der Krankenkasse.

Die unter Gewährleistung der Stadtgemeinde Annaberg stehende „städtische Dienstboten-Krankenkasse“ hat im Allgemeinen den Zweck, hiesigen Dienstboten im Erkrankungsfall eine Unterstützung nach Maßgabe dieser Satzungen gegen gewisse Leistungen zu gewähren und dadurch zugleich die Dienstherrschaften von der Sorge für deren Verpflegung zu befreien.

§ 2. Mitgliedschaft.

Alle in hiesiger Stadt in Dienst stehenden Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche nach der revidirten Gesindeordnung vom 2. Mai 1892 als Dienstboten anzusehen sind, gehören der Dienstboten-Krankenkasse mit dem Tage ihres Dienstantrittes als versicherungspflichtige Mitglieder an.

Ausgenommen sind die in landwirthschaftlichen Betrieben angestellten Dienstboten.

§ 3. Dauer der Mitgliedschaft.

Das Recht auf Krankenunterstützung beginnt mit dem Tage des Dienstantrittes. Es erlischt mit dem Ausscheiden aus der die Beitragspflicht begründenden Dienststellung.

Kassenmitglieder, welche zu letztgenanntem Zeitpunkte Krankenunterstützung genießen, behalten diese zwar bis ans Ende der Krankheit, jedoch nur bis zum Ablauf der in § 6 geordneten Frist von 13 Wochen.

Dienstloses Gesinde.

Auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienste behalten die Kassenmitglieder, falls sie nicht nach gesetzlicher Bestimmung Mitglied einer anderen Krankenkasse werden müssen, den Anspruch auf Unterstützung aus der Dienstbotenkrankenkasse, sofern sie ihren Aufenthalt in Annaberg beibehalten und sich innerhalb einer Woche nach Verlassen des Dienstes auf hiesigem Meldeamte und bei der Verwaltung der Dienstbotenkrankenkasse unter Vorlegung des Dienstbuches als „dienstloses Gesinde“ anmelden. Ueber diese Anmeldung und über die Bezahlung der Kassenbeiträge wird dem Anmeldenden von der Kassenverwaltung ein Vermerk ins Dienstbuch eingetragen. Die hiernach aufrecht erhaltene Berechtigung erlischt, wenn die Zahlung der Kassenbeiträge an zwei aufeinanderfolgenden Terminen im Rückstande gelassen wird, wenn später der Austritt erklärt oder der Aufenthalt in Annaberg aufgegeben wird oder die betreffende Person nicht mehr als dienstloses Gesinde anzusehen ist.

Für die bis zum Ausscheiden fällig gewordenen Beiträge bleiben die Ausgeschiedenen haftbar.

§ 4. Meldepflicht der Dienstherrschaft.

Die Dienstherrschaften sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die polizeiliche An- und Abmeldung der Dienstboten pünktlich erfolge. Kommt die Dienstherrschaft dieser Verpflichtung nicht nach, so hat sie der Dienstbotenkrankenkasse alle Aufwendungen zu erstatten, welche

1. durch Unterstützung einer zwar nach dem Dienstantritte aber vor der Anmeldung erkrankten Person, oder
2. zu einer Zeit erwachsen sind, da die polizeilich nicht abgemeldete, erkrankte Person nicht mehr Mitglied der Kasse war.

§ 5. Leistungen der Krankenkasse.

Als Krankenunterstützung wird aus der Dienstbotenkrankenkasse gewährt:

1. ärztliche Behandlung und Arznei, sowie Verpflegung im städtischen Krankenhause oder in einer anderen vom Stadtrathe im Einzelfalle zu bestimmenden Heil- oder Pflegeanstalt;
2. die Zuführung des erkrankten Dienstboten in das städtische Krankenhaus beziehentlich in die anderweite Heil- oder Pflegeanstalt, wenn derselbe sich überhaupt nicht oder nicht ohne Gefahr für Leib oder Leben allein dahin begeben kann;
3. die Lieferung von Brillen, Bruchbändern, und ähnlichen Vorrichtungen oder Heilmitteln, die zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendigtem Heilverfahren erforderlich sind.

Die ärztliche Behandlung der Kassenmitglieder kann in Fällen leichter Erkrankung außerhalb des städtischen Krankenhauses erfolgen.

Erkrankt ein Dienstbote nur leicht und bleibt dabei noch arbeitsfähig, so wird ihm auf Verlangen, anstatt der Verpflegung im städtischen Krankenhause beim Ver-

bleiben im Hause der Dienstherrschaft oder beim Aufenthalt in der elterlichen Wohnung sofern dieselbe in Annaberg gelegen ist, die erste ärztliche Hilfe und die weitere ärztliche Behandlung durch einen frei zu wählenden hiesigen Arzt, sowie die Lieferung der von diesem verordneten Medicin auf Kosten der Krankenkasse gewährt. Für jede ärztliche Rath- und Berordnungsertheilung erhält der Arzt aus der Krankenkasse 1 Mark, falls sie in der Behausung der Dienstherrschaft, und 75 Pf., falls sie in der Behausung des Arztes erfolgt, für einen Krankheitsfall jedoch nie mehr als 3 Mark, wenn auch öfter als drei Mal Rath und Berordnung ertheilt wurde. Bei längerer Krankheitsdauer ist der Dienstbote ins Krankenhaus zu weisen.

Jeder Person, welche bei der ersten Hilfeleistung für einen verunglückten oder plötzlich erkrankten Dienstboten Aufwendungen oder Zeitversäumnisse gehabt hat, können dieselben aus der Dienstbotenkrankenkasse angemessen erstattet oder vergütet werden.

§ 6. Dauer der Leistungen.

Die Krankenunterstützung (§ 5) wird für die Dauer der Krankheit, aber niemals länger als 13 Wochen gewährt.

§ 7. Beschränkung der Leistungen.

Bei Krankheiten, welche sich die Dienstboten vorsätzlich oder durch eigene grobe Verschuldung, namentlich auch durch schuldhafte Betheiligung an Schlägereien und Raufhändeln, durch Trunksälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, kommt die Dienstboten-Krankenkasse nur für die Kosten der ärztlichen Behandlung und der Arznei auf.

§ 8. Haftung der Dienstherrschaft.

Hat die Dienstherrschaft gemäß den Bestimmungen in den §§ 63 und 64 der revidirten Gesindeordnung für die Kosten der Krankheit aufzukommen, so geht der dem Dienstboten zustehende Anspruch auf die Dienstboten-Krankenkasse in Höhe der geleisteten Unterstützung über.

§ 9. Verfahren bei Erkrankungen.

Jedes Kassenmitglied, welches ärztlichen Beistand beansprucht, hat sich durch Vorlegung des Dienstbuches und der Quittung über die abgeführten Kassenbeiträge auszuweisen.

Im Falle schwerer Erkrankung eines Dienstboten hat auf erfolgte Benachrichtigung der zu Hilfe gerufene Arzt den Dienstboten in dessen Behausung zu untersuchen und über den Befund eine Bescheinigung auszustellen, auf Grund deren die Aufnahme in das städtische Krankenhaus erfolgt. Hält der Arzt die Ueberführung in eine andere Heil- und Pfllegeanstalt für nothwendig, so hat er darüber an den Stadtrath zu berichten, welcher über diese anderweite Unterbringung Beschluß fassen wird. Für die einmalige Untersuchung und Ausstellung der Aufnahmebescheinigung erhält der Arzt 1 M., für die Untersuchung nebst Bericht an den Stadtrath 3 M.

Jede Erkrankung eines Kassenmitgliedes ist binnen 24 Stunden vom Dienstboten selbst oder von der Dienstherrschaft bei der Kassenverwaltung anzumelden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist hat die Kasse für die vor der Anmeldung erwachsenen Kur- und Verpflegungskosten in der Regel nicht aufzukommen.

§ 10. Beitragsleistung.

Die Beiträge betragen für männliche und weibliche Dienstboten jährlich 4 M. Sie werden vierteljährlich vorauszahlungsweise durch den Kassenboten erhoben, welcher 3 Procent der eingesammelten Gelder als Entschädigung erhält.

Löst sich das Dienstverhältniß innerhalb des Vierteljahres, für welches die Kassenbeiträge bereits bezahlt sind, so werden die auf den überschießenden Zeitraum bezahlten Beiträge gegen Aufweisung der Quittung zurückerstattet. Angebrochene Wochen sind hierbei als volle zu berechnen.

Wenn Kassenmitglieder erst nach Umgang des Kassenboten in Dienst getreten sind, so haben sie die bis zum Vierteljahrsschlusse zu berechnenden Beiträge beim nächsten Umgange des Boten mit zu entrichten. Auch haben kranke Dienstboten sowie solche, die ohne Aufgabe ihres Dienstes vorübergehend von Annaberg abwesend sind, die Kassenbeiträge zu bezahlen.

§ 11. Haftung der Dienstherrschaft für die Beiträge.

Für die richtige und rechtzeitige Abführung der Kassenbeiträge haften der Kasse gegenüber die Dienstherrschaften derart, daß der Kassenverwaltung bei Zahlungssäumniß des Kassenmitgliedes das Recht zusteht, die Beiträge ohne Weiteres von der Dienstherrschaft einzuziehen. Letztere hat das Recht, die gezahlten Beiträge vom Dienstlohn zu kürzen.

§ 12. Beitreibung rückständiger Beiträge.

Die Einziehung rückständiger Beiträge und der nach § 4 der Kasse zustehenden Ersatzansprüche erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistung in Verwaltungssachen betreffend, vom 7. März 1879.

§ 13. Reservefonds.

Aus den Jahresüberschüssen der Kasse wird ein Reservefonds gebildet. Hat er das Doppelte der durchschnittlichen Jahresausgabe erreicht und zeigt sich, daß die Einnahmen der Kasse die Ausgaben erheblich und dauernd übersteigen, so haben die städtischen Collegien Erhöhung der Kassenleistungen oder Ermäßigung der Kassenbeiträge zu beschließen. Der Reservefonds ist mündelmäßig zinsbar anzulegen, die Zinsen fließen der Krankenkasse zu.

§ 14. Deckung von Fehlbeträgen.

Etwaige bei dem jährlichen Kassenabschlusse sich ergebende Fehlbeträge sind aus dem Reservefonds zu decken, sofern dieser aber hierzu nicht ausreicht, vorschußweise aus der Stadtkasse zu gewähren. Erforderlichen Falles ist eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge von den städtischen Collegien zu beschließen.

§ 15. Kassenstelle.

Alle der Dienstbotenkrankenkasse zufließenden Gelder werden bei der Stadthauptkasse vereinnahmt. Diese bestreitet auch sämtliche Ausgaben.

§ 16. Verwaltung und Rechnungslegung.

Die Dienstbotenkrankenkasse wird vom Stadtrath verwaltet und vertreten. Am Schlusse jeden Jahres ist über dieselbe Rechnung abzulegen, welche der Prüfung und Richtigsprechung in derselben Weise unterliegt, wie andere städtische Rechnungen.

§ 17. Auflösung.

Bei einer etwaigen Auflösung der Kasse haben die städtischen Collegien über die Verwendung des nach Tilgung aller Ansprüche an die Kasse verbleibenden Ueberschusses Beschluß zu fassen.

§ 18.

Der Tag, an welchem dieses Statut in Kraft tritt, wird vom Stadtrathe bestimmt und ist im Amtsblatte bekannt zu geben. Mit diesem Zeitpunkte verliert das Regulativ über Erhebung einer Dienstboten-Krankensteuer vom 22. Januar 1852 mit Nachtrag vom 1. Oktober 1888 seine Geltung.

Annaberg am 20. April 1894.

Der Stadtrath.
gez. Wilisch.

Die Stadtverordneten.
gez. Dr. Böhme.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund der ihr durch Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 30. März d. J. ertheilten Ermächtigung und, soviel die Uebernahme der Garantie der Kasse Seiten der Stadtgemeinde anlangt, mit Zustimmung des Kreis Ausschusses die Satzungen für die städtische Dienstboten-Krankenkasse zu Annaberg vom 20. April 1894 genehmigt und hierüber gegenwärtiges

Decret

ausgestellt.

Zwickau, den 4. Mai 1894.

Königliche Kreishauptmannschaft.

(LS.)

gez. v. Welf.

Stöß.

IV. Tanzregulativ für die Stadt Annaberg.

Hinsichtlich der Abhaltung öffentlicher und nicht öffentlicher Tanzvergünstigungen wird — zugleich in Ausführung der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1893, Nr. 9 III, — hiermit Folgendes bestimmt:

I. Öffentliche Tanzvergünstigungen.

§ 1.

Die Abhaltung öffentlicher Tanzvergünstigungen ist den dazu berechtigten Gast- und Schankwirthen gestattet

- a) am Neujahrstage;
- b) am Fastnachtdienstage;
- c) je am 2. Feiertage der drei hohen Feste, Ostern, Pfingsten und Weihnachten;
- d) am Himmelfahrtstage;
- e) an den beiden Sonntagen des Trinitatisfestes (Mäth);
- f) am Sonntag und Montag des Sommer- (Muna-)Zahrmarktes;
- g) am 1., 2. und 3. Sonntag jeden Monats, insoweit ein solcher nicht in die in § 3 näher bezeichneten geschlossenen Zeiten fällt.

§ 2.

Als öffentliche Tanzvergünstigungen gelten diejenigen,

- a) zu denen Jedermann Zutritt hat,
- b) welche zwar von Gesellschaften oder Vereinen veranstaltet werden, deren Besuch jedoch auch Nichtmitgliedern, insoweit sie nicht in Annaberg nur vorübergehend sich aufhalten, gegen Erlegung eines Eintritts- oder Tanzgeldes gestattet ist, gleichviel ob dieser Kostenbeitrag von den Mitgliedern oder von den Gästen erhoben wird,
- c) bei denen die Zahl der Gäste außer allem Verhältnisse zur Zahl der Mitglieder des Vereins oder der Gesellschaft steht.

§ 3.

Verboten ist die Abhaltung von Tanzmusik an den durch Verordnung vom 11. April 1874 festgesetzten geschlossenen Zeiten und zwar:

- a) an den Bußtagen und deren Vorabenden;
- b) in der Zeit vom Montage nach dem Sonntag Vätare bis zu und mit dem ersten Osterfeiertage;
- c) am 1. Pfingstfeiertage nebst dem vorhergehenden Sonnabend;

- d) am Todtensonntag nebst dem vorhergehenden Sonnabend;
- e) die letzte Woche vor Weihnachten, vom ersten Weihnachtsfeiertage, einschließlich desselben, zurückgerechnet.

§ 4.

Öffentliche Tanzvergünstigungen dürfen nicht vor 5 Uhr Nachmittags beginnen und müssen, sofern nicht ausnahmsweise für eine längere Dauer Genehmigung erteilt worden ist, spätestens Nachts 12 Uhr beendet sein.

§ 5.

Die Abhaltung öffentlicher Tanzvergünstigungen Seitens der dazu berechtigten Saalbesitzer an den unter § 1 gedachten Tagen bedarf keiner besonderen Erlaubniß, ist jedoch mindestens 24 Stunden vorher polizeilich zu melden.

Ueber diese Anzeige wird vom Stadtrathe eine Bescheinigung erteilt.

§ 6.

Zur Abhaltung öffentlicher Tanzvergünstigungen an anderen als den in § 1 gedachten Tagen, sowie zur Ausdehnung des Tanzvergünstens über die regulativmäßige Zeit hinaus (§ 4) bedarf es besonderer Erlaubniß. Das Gesuch muß mindestens 2 Tage vor dem beabsichtigten Tanzvergünstigen schriftlich bei dem Stadtrathe angebracht werden.

Ueber die Ertheilung der Erlaubniß wird eine Bescheinigung erteilt.

§ 7.

Für die Ausstellung der in §§ 5 und 6 gedachten Bescheinigungen ist eine Gebühr von 50 Pf. zu entrichten. Hierbei wird zugleich eine Abgabe zur Armenkasse erhoben, welche für eine nicht über 12 Uhr Nachts dauernde Tanzbelustigung 3 M., für eine über 12 Uhr Nachts dauernde dagegen 6 M. beträgt und zwar gleichviel, ob mit der Tanzbelustigung ein Concert verbunden ist oder nicht.

§ 8.

Vom Besuche öffentlicher Tanzvergünstigungen sind ausgeschlossen:

- a) Schulkinder, Lehrlinge, sowie alle zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten;
- b) Mädchen vor erfülltem 16. Lebensjahre außer in Begleitung ihrer Eltern oder sonstiger Erziehungspflichtiger; auch in letzterem Falle ist jenen die Theilnahme am Tanze untersagt;
- c) Personen, welche der Ortsarmenkasse zur Last liegen;
- d) Personen, welche wegen rückständiger Steuern und Abgaben erfolglos ausgepfändet worden sind und den Offenbarungseid geleistet haben;
- e) Personen, welche der Polizeiaufsicht unterstellt sind.

Dafür, daß die vorstehenden Bestimmungen nicht übertreten und Personen vorerwähnter Art sofort weggewiesen werden, sind die Inhaber der Tanzräume verantwortlich.

§ 9.

Alle öffentlichen Tanzvergünstigungen sind von der Schutzmannschaft, deren Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten ist, zu beaufsichtigen.

Für die polizeiliche Aufsichtsführung ist zu bezahlen:

für einen Schutzmann bis Nachts 12 Uhr 75 Pf., bis über 12 Uhr 1 M. 50 Pf.

Die Einhebung dieser Beträge erfolgt zugleich mit den in § 7 gedachten Gebühren und Abgaben.

II. Nicht öffentliche Tanzvergünstigungen.

§ 10.

Tanzvergünstigungen, welche von Privatpersonen für ihre Familie und eingeladene Gäste oder von geschlossenen mit Statuten versehenen Gesellschaften für ihre Mitglieder

und etwaige Gäste abgehalten werden, bedürfen zwar keiner polizeilichen Erlaubniß, sind jedoch, sobald sie in Gesellschaftsräumen oder in Gast- und Schankwirthschaften veranstaltet werden, bei dem Stadtrathe mindestens 24 Stunden vor dem Beginne anzuzeigen.

Ueber die Anzeige wird eine Bescheinigung ausgestellt, für welche eine Gebühr von 50 Pf. und die in § 7 geordneten Abgaben zur Armenkasse zu entrichten sind.

§ 11.

Die Aufsicht bei den in § 10 gedachten Tanzvergünstigungen hat der Veranstalter bez. der Gesellschaftsvorsteher zu führen, doch bleibt dem Stadtrathe das Recht der polizeilichen Ueberwachung dieser Tanzvergünstigungen ausdrücklich vorbehalten.

Strafbestimmung.

§ 12.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs, für deren gehörige Beobachtung in erster Linie der Inhaber der benutzten Räume, sowie der Veranstalter der Lustbarkeit verantwortlich sind, werden, soweit sie nicht in anderen Gesetzen und Verordnungen mit härteren Strafen bedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 13.

Dieses Regulativ tritt am Tage der Bekanntgabe durch das „Annaberger Wochenblatt“ in Kraft; gleichzeitig werden die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 24. Juli 1875, Gebühren bei Tanzvergünstigungen zc. betr., soweit sie mit vorstehendem Regulative in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Annaberg, am 4. Juli 1894.

Der Stadtrath.

Wiliich.

Das im August 1890 in Gemeinschaft mit dem Stadtrathe zu Buchholz herausgegebene Adreßbuch für Annaberg und Buchholz erheischte eine neue Ausgabe, welche im Jahre 1894 erfolgte und wozu 2500 Mk. verwilligt wurden, da im Jahre 1890 hierfür eine Ausgabe von 2848 Mk. einschließlich 225 Mk. für den dem Adreßbuche beigefügten Stadtplan Annabergs entstanden waren.

Zu Folge der miflichen Erwerbsverhältnisse, welche im Jahre 1893 in Annaberg herrschten, steigerte sich im Winter 1893/94 die Nachfrage nach Arbeit bei der Behörde derart, daß beschlossen wurde, größere Mengen Basaltsteine aus der städtischen Sandgrube am Pöhlberge anfahren und im Winter schlagen zu lassen ohne Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß. Die städtischen Collegien bewilligten hierzu die Summe von 2500 Mk. aus dem städtischen Reservefonds.

Außerdem wurden in Folge der abnormen Witterungsverhältnisse des Winters 1892/93 und der steigenden Anforderungen, welche hinsichtlich der Straßenreinigung an die städtische Verwaltung gestellt werden, erhöhte Ausgaben für Schneeabfuhr und Sandstreuen gemacht, sodaß die hierfür im Haushaltplane für 1893 eingestellte Summe von 4000 Mark auf 9000 Mark erhöht werden mußte.

Das städtische Vermögen.

1893.

Das immobile Stammvermögen ist im Jahre 1893 um 7,5 a gestiegen durch unentgeltliche Ueberlassung bez. Kauf der Parzellen 1051 k und 1057, dagegen gefallen um 53,1 a in Folge Verwendung von Areal zu Straßenzwecken. Es umfaßte daher zu Ende des Jahres 1893 einen Flächenraum von

811 ha 24,9 a.

Dem mobilen Stammvermögen sind zugewachsen

- | | | | | |
|---------|---|-----|--|---|
| 3090 M. | — | ℔f. | Kaufpreis für 6180 qm Areal, das von der Parzelle Nr. 1030 des Flurbuchs im Jahre 1890 zur Erweiterung des Gottesackers Verwendung gefunden hatte. | |
| 9278 | = | 40 | = | Erbchaft aus dem Nachlasse des Organisten Hermann und |
| 386 | = | 30 | = | durch Ansammlung von $2\frac{1}{2}\%$ der nach Höhe von 7% des Baukapitals festgesetzten Miethzinsen, welche der Militäriscus für die Ueberlassung des von der Stadt mit einem Capitale von 15 452 M. erbauten Montirungskammergebäude zu zahlen hat. |

1894.

Das immobile Stammvermögen ist im Jahre 1894 durch den Ankauf des Areals des alten Schlachthof-Grundstücks Brd.-Cat.-Nr. 578 und Fol. 486 und durch Ueberlassung der Parzelle Nr. 1099^o um 4,7 a vergrößert worden, dagegen gefallen um 5,6 a durch Tausch bez. Wegeauscheidung der Parzelle 1030 a und durch Verwendung der Parzelle Nr. 478 zur öffentlichen Straße. Ende 1894 umfaßte das immobile Stammvermögen einen Flächenraum von

811 ha 24 a.

Das mobile Stammvermögen erhöhte sich durch Ansammlung eines Theils der Miethzinsen für das Montirungskammergebäude an 386 M. 30 ℔f. und durch den Kaufpreis für Areal von den Gartenparzellen Nr. 772 und 772a des Flurbuchs für Annaberg von Baumeister Siegel, verminderte sich dagegen um 800 M. für das Areal des alten Schlachthof-Grundstücks.

Der Stand des städtischen Vermögens am Schlusse des Jahres 1894 ergibt sich aus der folgenden

Uebersicht.

Einwohnerzahl:
14 958.

Wohnhäuser:
1042.

I. Stamm-Vermögen. (Substanz.)	Flächen- inhalt		Grund- steuer- Einheiten.	Kapital- werth M.	Bemerkungen
	ha	ar			
Grundbesitz:					
Gebäude mit Höfen u. Gärten	3	70,4	1598,78	946810	
Einzelne Feld-, Wiesen-, Garten- u. dergl. Parzellen	138	34,9	2563,47	148750	(excl. der Parzelle Nr. 536 des Flurbuchs für Annaberg mit einem Flächeninhalt von 5,2 a mit 2,12 Steuer-Einheiten, für welche der Thierarzt Meyer das Eigen- thumsrecht bean- sprucht.)
Wald	668	50,3	5916,18	1091233	
Unternehmungen:					
Gasanstalt	—	68,4	896,68	479674	
Wasserwerk	—	—	—	571090	Der Flächeninhalt und die Steuer-Einheiten sind bei Wald bez. Wiesen verrechnet.
zusammen	811	24,0	10975,11		
Kapitalien:					
Werthpapiere				37300	
Hypotheken				58528	
Sonstige Außenstände				—	
Gerechtfame				45500	
Sparkasseneinlagen				3731	
Baarbestand Ende 1894				—	
Sonstiges:					
Werth der Feuerlöschgeräte und der Mobilien in den Gebäuden				55980	
I. Summe des Stammvermögens				3 438 596 M.	
II. " " freien Vermögens				444 944 "	
III. " " Armenkassen-Vermögens				125 846 "	
IV. " " Schulkassen "				130 395 "	
Vermögen der Stadtgemeinde				4 139 799 M.	

II. freies Vermögen.	Flächen- inhalt		Grund- steuer- Einheiten.	Kapital- werth M	Bemerkungen.
	ha	ar			
Grundbesitz:					
Gebäude	—	17,1	486,23	150 920	
Einzelne Feld- und Wiesen- Parzellen	14	87,7	342,40	24 666	
Wald	35	70,7	377,89	52 989	
zusammen	50	75,5	1206,52		
Kapitalien:					
Werthpapiere				120 950	
Hypotheken				16 864	
Sparkasseneinlagen				11 258	
Sonstige Außenstände				20 816	
Baarbestände am Jahreschlusse				—	
Rückständige Anlagen				730	
Sonstiges:					
Mobiliar, Inventar				17 338	
Baumaterialien				28 413	
Summe des verfügbaren freien Vermögens					444 944 M.
Hierüber:					
Stiftungskapitale und Legate					196 448 M.
Reservefonds der Sparkasse					268 146 =
= = Gasanstalt					29 631 =

III. Vermögen der Armenkasse.	Kapitalwerth M
Kapitalien:	
Werthpapiere	39 250
Hypotheken	7 849
Sparkasseneinlagen	1 517
Sonstige Außenstände	301
Sonstiges:	
Mobiliar, Inventar	2 300
Hierüber:	
Stiftungen und Legate	74 647
Summe	125 864

IV. Vermögen der Schulkasse.	Kapitalwerth M	Bemerkungen
Kapitalien:		
Werthpapiere	—	
Hypotheken	—	
Sonstiges:		
Mobilien, Inventar	70 439	25 439 M. im Jahre 1893, sonach um 45 000 M. ge- stiegen.
Hierüber:		
Stiftungen und Legate	59 956	
Summe	130 395	

Betrag der Schulden am Schlusse des Uebersichts- jahres M	Zins- fuß %	Jährliche Tilgungs- summe	Jahr der Aufnahme	Schluß- jahr der Tilgung	Bemerkungen
19 200	4	3 000	1863	1901	
204 000	4	3 000	1865	1925	
662 500	4	10 000	1885	1927	
600 000	4	—	1887	1934	Wird erst vom Jahre 1895 ab getilgt.
600 000	4	—	1893	1950	Wird erst vom Jahre 1902 ab getilgt. Von der letzten Anleihe waren Ende 1894 noch 169 000 M. unbegeben.
32 100	5	900	1874	1930	
15 000	4	—	—	—	Unbezahlte Kaufgelder auf dem Stadtgute Vrd.-Cat.-Nr. 54/B.
35 000	4	—	—	—	Darlehn der städt. Sparkasse auf dem Stadt- theater, Vrd.-Cat.-Nr. 106/B.
2 167 800					Summe der Schulden.

Einnahmen der städtischen Kassen.

31 776 M.	Nutzungen von Gebäuden (einschl. 18 374 M. für die der poli- tischen Gemeinde gehörigen Schulgebäude).
10 406 =	Pachtgelder von Feldern, Wiesen zc.
38 566 =	Forstnutzungen.
8 475 =	von Straßen und Plätzen.
37 =	Jagdrecht.
10 =	Fischereipacht.
1 091 =	Capitalzinsen.
90 361 =	Seitenbetrag.

90361	M.	Uebertrag.	
26000	=	Ueberschüsse der Sparkasse.	
59750	=	= Gasanstalt.	
5828	=	= Sandgrube, Sandwäsche und Basaltsteingräberei.	
1334	=	= des Nichtamts.	
29629	=	Ertrag des Wasserwerks.	
122208	=	Gemeinde-Einkommensteuer	} einschl. der Schul-, Kirchen- und Armenanlagen.
26488	=	Einwohnersteuer	
8366	=	Grundsteuer	
1177	=	von Schank-, Speise- und Gastwirthschaften.	
7222	=	Besitzveränderungsabgaben.	
2323	=	Hundesteuer.	
12331	=	Biersteuer.	
4282	=	Einnehmergebühren von Staats- und anderen Abgaben.	
372	=	von Jahr- und Viehmärkten.	
375	=	von Wochenmärkten.	
5415	=	Sporteln und Strafen.	
1343	=	von der Immobilierversicherung	} zur Feuerlöschkasse.
1186	=	= Mobilierversicherung	
5120	=	sonstige Einnahmen	
2552	=	Vermischte Einnahmen.	
413602	M.	Summe der Einnahmen.	

Ausgaben der städtischen Kassen.

47885	M.	Gehälter der Rathsmitglieder und städtischen Beamten (einschl. 130 M. 50 Pf. Bekleidungs-Aufwand für den Straßenmeister).	
4191	=	Pensionen.	
11271	=	Heizung, Beleuchtung, Bureaubedürfnisse, Inventar	} bei der allgem. Stadtverwaltg.
310	=	sonstiger Aufwand	
73853	=	Schuldzinsen.	
17585	=	Schuldentilgung incl. 685 M. Regiekosten.	
5365	=	Steuern und Abgaben.	
1334	=	Unfall-, Kranken-, Invaliditäts- und Altersversorgung.	
925	=	Aufwand für das Militärwesen.	
18	=	= Jahr-, Vieh- und Wochenmärkte.	
18718	=	= Fluren und Culturen.	
7131	=	Unterhaltung der communlichen Gebäude.	
25932	=	Beleuchtung und Reinigung der Straßen, Brücken zc.	
33695	=	Unterhaltung der Straßen, Plätze, Schleusen zc.	
4891	=	Baufaufwand für Neuherstellung von Straßen und Schleusen zc.	
4741	=	sonstiger Bauaufwand.	
11707	=	Gehalte.	
—	=	Heizung, Beleuchtung, Inventar	} für Polizeipflege.
1995	=	sonstiger Aufwand	
Der Aufwand für Heizung, Beleuchtung und Inventar für Polizeipflege ist bei dem Aufwand für die allgem. Stadtverwaltung verrechnet.			
271547	M.	Seitenbetrag.	

271 547	M.	Uebertrag.	
580	=	Gehalte	
864	=	Unterhaltung und Neubeschaffung von Löschgeräthen	} für Feuerlöschzwecke.
6205	=	sonstiger Aufwand	
4852	=	Zuschuß an das Krankenhaus.	
78 750	=	Schulanlagen.	
20 306	=	Armenanlagen.	
2 166	=	Zuschuß zur Gemeindediaconie.	
1 200	=	Aufwand für das höhere Schulwesen.	
3 650	=	Beiträge an nichtstädtische Schulen und Vereine zu Zwecken der Erziehung und Bildung.	
7 584	=	Ausgaben für das Stadttheater.	
300	=	Beitrag an den Verein gegen Hausbettelei.	
1 109	=	sonstiger Aufwand für Erziehung und Bildung.	
15 760	=	Kirchenanlagen.	
4 259	=	Aufwand für Promenaden.	
1 000	=	Zuschuß an die Hospitalstiftung, weil ohne das Hospital die Lasten für das Begräbniß- und Armenwesen größer sein würden.	
7 277	=	Bezirkssteuer.	
7 162	=	vermischte und zufällige Ausgaben.	
434 571	M.	Summe der Ausgaben.	

Einnahmen der Armenkasse.

1 185	M.	Capitalzinsen.
3 271	=	Besitzveränderungsabgaben.
1 633	=	Abträge von Tanzvergütungen und Jagdkartenantheile.
81	=	Strafgelder.
12	=	Geschenke und Vermächtnisse.
606	=	Legat- und Stiftungszinsen.
1 728	=	sonstige Einnahmen.
20 306	=	Armenanlagen.
28 822	M.	Summe der Einnahmen.

Ausgaben der Armenkasse.

12 086	M.	baare Unterstützungen.
1 725	=	Erziehungsbeiträge.
810	=	sonstige Unterstützungen.
4 533	=	Aufwand für in Landesanstalten Untergebrachte.
1 486	=	Zuschuß an das Armenhaus.
3 319	=	Verpfleggelder an die Bezirks-Armenanstalt.
1 027	=	für Verpflegung Armer im Krankenhause.
606	=	vertheilte Legat- und Stiftungszinsen.
705	=	Holz- und Kohlenvertheilung.
390	=	Besoldung dem Armenhausverwalter (neben freier Wohnung, Heizung und Beleuchtung).
338	=	Verwaltungsaufwand.
1 797	=	sonstige Ausgaben.
28 822	M.	Summe der Ausgaben, der Einnahme gleich.

Einnahmen der Schulkasse.

76 M.	Legatzinsen.
3 370 =	Besitzveränderungsabgaben.
35 873 =	Schulgeld.
6 150 =	Zuschuß aus der Staatskasse.
3 592 =	Ueberweisung der Staatsgrundsteuerhälfte.
26 =	sonstige Einnahmen.
78 750 =	Schulanlagen.
127 837 M.	Summe der Einnahmen.

Ausgaben der Schulkasse.

91 438 M.	Besoldungen.
875 =	Vermehrung und Unterhaltung der Unterrichtsmittel.
5 338 =	Heizung, Reinigung, Beleuchtung.
1 461 =	sonstiger Verwaltungsaufwand.
3 708 =	bauliche Unterhaltung.
1 470 =	Fortbildungsschule.
2 213 =	Unterricht in weiblichen Handarbeiten.
18 374 =	Miethzins für die Schulgebäude an die Stadtkasse.
539 =	Schulfest-Beitrag.
417 =	Handfertigkeitunterricht, Jugendspiele.
54 =	Umzugskosten, Reisevergütungen.
1 950 =	sonstige Ausgaben.
127 837 M.	Summe der Ausgaben.

Bei denjenigen Fonds, welche zwar zum Vermögen der politischen Gemeinde gehören, jedoch gesondert verwaltet werden und daher auf den laufenden städtischen Etat keinen unmittelbaren Einfluß haben beziehentlich außerhalb desselben stehen, beliefen sich die Vermögensbestände zu Ende 1894

1. bei dem städtischen Reservefonds (begründet im Jahre 1887) auf	151 798 M.
2. bei dem Reservefonds der Gasanstalt (begründet im Jahre 1887) auf	29 631 =
3. bei dem Fonds „Verfügbare Ueberschüsse der Sparkasse“ (begründet im Jahre 1892) auf	20 415 =
4. bei dem Schulbaufonds, gebildet aus der von 1886 ab bis Ende 1892 für Zwecke der Schulgemeinde überwiesenen Hälfte der Staatsgrundsteuer (jährlich ca. $\frac{7000}{2} = 3500$ M.) auf	14 407 =
5. bei dem städtischen Betriebskapitale (begründet im Jahre 1855) auf	12 576 =

Die städtischen Kassen.

Stadtkasse.

Bei derselben wurden im Jahre 1893 in

2323 Posten	1530243 M. 47 Pf.	eingonnen und in
5431 =	1500226 = 66 =	verausgabt, sodaß sich in
<hr/>		
7754 Posten ein Umsatz von 3030470 M. 13 Pf.	ergeben hat.	

Im Jahre 1894 wurden in

2428 Posten	1749666 M. 82 Pf.	eingonnen und in
5793 =	1743905 = 35 =	verausgabt, sodaß sich in
<hr/>		
8221 Posten ein Umsatz von 3493572 M. 17 Pf.	ergeben hat.	

Stadtsteuer-Einnahme.

Die Stadtanlagen.

	1893.	1894.
Ausgefertigte Steuerzettel, incl. der für die zugezogenen Personen	6904 Stück,	6809 Stück,
Eingegangene Steuern:		
Grundsteuer	8133 M. 12 Pf.	8306 M. 54 Pf.
Einwohnersteuer	26291 = 60 =	25796 = 49 =
Einkommensteuer	125505 = 18 =	121502 = 93 =
<hr/>		
Sa.	159929 M. 90 Pf.	155605 M. 96 Pf.

Die Staatseinkommensteuer.

	1893.	1894.
Ausgefertigte Steuerzettel, incl. der für die zugezogenen Personen	6129 Stück,	6224 Stück,
Eingegangene Steuern	134678 M. 84 Pf.	131506 M. 76 Pf.

Außerdem sind bei der Stadtsteuer-Einnahme noch vereinnahmt worden:

	1893.	1894.
Staatsgrundsteuer	7665 M. 75 Pf.	7887 M. 77 Pf.
Brandversicherungsbeiträge	31696 = 21 =	24079 = 31 =
Land- und Landescultur- Renten	762 = 40 =	759 = 58 =
Katholische Kirchen- und Schulanlagen	1006 = 08 =	737 = 68 =

	1893.	1894.
Handels- und Gewerbe- kammerzuschlag	1385 M. 54 Pf.	1284 M. 52 Pf.
Wandergewerbesteuer und Legitimationschein- gebühren	693 = — =	513 = — =
sowie	1892/93.	1893/94.
Schulgeld	34832 M. 08 Pf.	34882 M. 18 Pf.
Die Zahl der eingegangenen Reclamationen gegen die Stadtanlagen betrug	1893. 319	1894. 324
wovon als unbegründet zurückzuweisen waren	102	112
Gewerbe-Legitimationskarten für Handlungsreisende wurden ausgestellt	127	149

Die städtische Grundsteuer.

Der im Jahre 1892 mit	20243000 M.
geschätzte Grundwerth aller steuerpflichtigen Gebäude und sonstigen Grundstücke erfuhr im Jahre 1893 einen Zuwachs von	125900 =
im Jahre 1894 einen solchen von	592400 =
sodaß der Gesamtgrundwerth Ende 1894	20961300 M.
betrug.	

Da je 100 M. Grundwerth eine Einheit bilden, so stieg deren Zahl in den Jahren 1893 und 1894 um 7183 und es waren am Schlusse des Jahres 1894 209613 Grundwertheinheiten vorhanden.

1893 und 1894 wurden pro Einheit 4 Pfennige erhoben, was, wie bereits oben bemerkt wurde, im Jahre 1893 8133 M. 12 Pf. und im Jahre 1894 8306 M. 54 Pf. ergab.

Die Einwohnersteuer.

In den Catastern waren veranlagt

1893.	1894.	
724 Personen	764 Personen mit 2 M. Steuer (Einkommen bis zu 400 M.)	
2884 =	2872 = = 4 = (= = 800 =)	
902 =	862 = = 6 = (= = 1400 =)	
1205 =	1135 = = 8 = (= über 1400 =)	
woraus sich		

28036 M. resp. 27261 M.

Einwohnersteuersoll ergibt, das mit 26291 M. 60 Pf. bez. 25796 M. 49 Pf. zur Einhebung gelangte.

Die Einkommensteuer.

Bei den Abschätzungen sind eingestellt worden

1893. 1894.

5802 und 5729 Contribuenten

mit einem gemeindesteuerpflichtigen Einkommen von
7825623 M. bez. 7658932 M. und

128258 M. 82 Pf. bez. 124780 M. 48 Pf.

Steuerfoll. Die tatsächlichen Einnahmen betragen 125505 M. 18 Pf. bez. 121502 M. 93 Pf.

In beiden Jahren wurden als Einkommensteuer die Normalsteuersätze der Staatseinkommensteuer abzüglich eines Procentzuges von 20 Procent bei dem Einkommen der Festbesoldeten erhoben.

Zur

Landesbrandversicherung

waren in Annaberg zu Ende des Jahres

1893 1036

1894 1042

versicherungspflichtige Gebäude mit einer Versicherungssumme von

21191840 M. bez.

21922640 =

eingeschätzt und mit

1175335

bez. 1225785

} Beitragseinheiten

belegt.

Da im Jahre 1893 auf die Einheit 3 Pf. erhoben wurde, so berechnen sich hiernach

35260 M. (31696 M. 21 Pf. Ist Einnahme)

Brandversicherungsbeiträge, gegen

24515 M. (24079 M. 31 Pf. Ist Einnahme)

im Jahre 1894, in welchem Jahre nur 2 Pf. pro Einheit zur Einhebung gelangten.

An Vergütungen für entstandene Brandschäden zahlte die Königl. Brandversicherungskasse

im Jahre 1893 6230 M. und

= = 1894 490 =

Städtische Sparkasse.

Es betragen

im Jahre 1893

die Einnahmen:

49246 M. 73 Pf.	Kassenbestand am 31. December 1892,
1156612 = 61 =	Spareinlagen in 14617 Posten mit 1431 neuen Büchern,
214 = 65 =	für 1431 neue Bücher,
186583 = 15 =	Zinsen,
267700 = — =	Kapitalrückzahlungen,
5266 = — =	für ausgeloste und verkaufte Werthpapiere.

1665623 M. 14 Pf. Sa.

die Ausgaben:

40 098 M. 33 Pf.	Reingewinn vom Jahre 1892 mit 26 000 M. an die Stadtkasse und 14 098 M. 33 Pf. an den Fonds „Verfügbare Ueberschüsse der Sparkasse“,
1 042 031 = 66 =	Rückzahlungen auf Spareinlagen in 8388 Posten mit 829 erloschenen Büchern,
3 638 = — =	Zinsen auf erloschene Bücher,
540 078 = — =	ausgeliehene Kapitalien,
484 = 15 =	für gekaufte Werthpapiere,
8 131 = 02 =	Geschäftskosten,
31 161 = 98 =	Kassenbestand am 31. December 1893,
<hr/>	
1 665 623 M. 14 Pf. Sa.;	

im Jahre 1894

die Einnahmen:

31 161 M. 98 Pf.	Kassenbestand am 31. December 1893,
1 151 299 = 23 =	Spareinlagen in 15 256 Posten mit 1529 neuen Büchern,
229 = 35 =	für 1529 neue Bücher,
239 087 = 16 =	Zinsen,
260 120 = — =	Kapitalrückzahlungen,
9 100 = — =	für ausgeloste und verkaufte Werthpapiere,
<hr/>	
1 690 997 M. 72 Pf. Sa.;	

die Ausgaben:

28 430 M. 03 Pf.	Reingewinn vom Jahre 1893 mit 26 000 M. an die Stadtkasse und 2 430 M. 03 Pf. an den Reservefonds der Sparkasse,
1 043 375 = 41 =	Rückzahlungen auf Spareinlagen in 8485 Posten mit 784 erloschenen Büchern,
3 407 = 57 =	Zinsen auf erloschene Bücher,
524 = 88 =	Stückzinsen für gekaufte Werthpapiere,
524 237 = 30 =	ausgeliehene Kapitalien,
8 603 = 98 =	Geschäftskosten.
82 418 = 55 =	Kassenbestand beim Rechnungsschluß 1894,
<hr/>	
1 690 997 M. 72 Pf. Sa.	

Der Kassenumsatz betrug:

	1893.	1894.
Gesamt-Einnahme	1 616 376 M. 41 Pf.	1 659 835 M. 74 Pf.
= Ausgabe	1 634 461 = 16 =	1 608 579 = 17 =
	<hr/>	<hr/>
	3 250 837 M. 57 Pf.	3 268 414 M. 91 Pf.

Das Guthaben der Einleger betrug am Schlusse
des Jahres 1892 4673698 M. 78 Pf.

Im Jahre 1893 wurden eingezahlt: 1 156 612 M. 61 Pf.
zurückgezahlt: 1 042 031 = 66 =
mithin mehr eingezahlt: 114 580 = 95 =
sonach zusammen: 4 788 279 M. 73 Pf.

Zinsen wurden den Einlegern i. J. 1893 gutgeschrieben: 152 233 = 95 =
Bestand Ende 1893: 4 940 513 M. 68 Pf.

Im Jahre 1894 wurden eingezahlt: 1 151 299 M. 23 Pf.
zurückgezahlt: 1 043 375 = 41 =
mithin mehr eingezahlt: 107 923 M. 82 Pf.

Zinsen wurden den Einlegern i. J. 1894 gutgeschrieben: 160 317 = 31 =
und betrug hiernach der gesammte Einlagenbestand
am Schlusse des Jahres 1894: 5 208 754 M. 81 Pf.

Der Gesamt-Einlagenbestand hat sich also

im Jahre 1893 um 266 814 M. 90 Pf.

= = 1894 = 268 241 = 13 =

in beiden Jahren zusammen um 535 056 M. 03 Pf. vermehrt.

Die Zahl der offenen Contis betrug am Schlusse des Jahres

1892: 13 544, **1893:** 14 146, **1894:** 14 891

und hat sich demnach im Jahre 1893 um 602

= = 1894 = 745

in beiden Jahren um 1347 vermehrt.

Die höchste Buchnummer zählte Ende des Jahres 1894 . . . 31 208

sodasß nach Abzug der noch bestehenden Conten von 14 891

seit Bestehen der Anstalt überhaupt 16 317

wieder erloschen sind.

Die noch bestehenden 14 891 Conten vertheilen sich nach ihren Beständen mit

5679	Stck.	=	38%	auf Guthaben bis mit	60 M.
2259	=	=	15%	= über 60 M. bis 150 =	
1848	=	=	13%	= = 150 = = 300 =	
1947	=	=	13%	= = 300 = = 600 =	
3158	=	=	21%	= = 600 =	

Der Reingewinn im Jahre 1894 berechnet sich wie folgt:

3 683 778	M.	—	ℳf.	Bestand in Hypotheken in 294 Posten,
131 700	=	—	=	Gemeindedarlehen,
31 000	=	—	=	Bankguthaben,
1 298 779	=	30	=	Berechnungswerth der Inhaberpapiere,
				(Curswerth 1 354 838 M. 25 ℳf.)
				(Nennwerth 1 321 250 = — =)
15 263	=	53	=	Zinsguthaben,
82 418	=	55	=	Kassenbestand beim Rechnungsschluß 1894,
5 242 939	M.	38	ℳf.	Activa, davon ab:
5 208 754	=	81	=	Passiva (Guthaben der Einleger).
34 184	M.	57	ℳf.	Reingewinn.

Von diesem Reingewinn sind 32 000 M. zur Deckung des laufenden Bedarfs der Stadtkasse im Jahre 1895 überwiesen und 2 184 M. 57 ℳf. dem „Reservefonds“ der Sparkasse zugeführt worden.

Der Reservefonds der Sparkasse, der am Schlusse des Jahres 1892 mit 246 564 M. 94 ℳf. zu Buche stand, erhielt

9 670	=	75	=	eigene Einnahme vom Jahre 1893,
2 430	=	03	=	Antheil vom Reingewinn des Jahres 1893,
9 480	=	02	=	eigene Einnahme vom Jahre 1894, sodaß er Ende 1894

268 145 M. 74 ℳf. oder 5,148 % des Guthabens der Einleger aufwies.

Der Zinsfuß für Spareinlagen betrug in beiden Berichtsjahren $3\frac{1}{3}\%$, während der Zinsfuß für Hypotheken durchgängig mit $4\frac{1}{4}\%$ berechnet wurde.

Nachvollziehung.

Pfändungsaufträge wurden ertheilt:

	1893.	1894.
	4154 (incl. 67 Requis.)	3626 (incl. 56 Requis.)
Von diesen wurden		
	3287 { 2625 mit } Erfolg	3010 { 2578 mit } Erfolg
	{ 662 ohne }	{ 432 ohne }
durch die Zwangsvollstreckung erledigt, während bei	867	616
Aufträgen Zahlung noch vor dem Vollzuge erfolgte.		

Bereinnahmt wurden:

theils vor der Pfändung, theils durch Auslösen der Pfandstücke:

29 200 M. 65 ℳf.	26 822 M. 59 ℳf.
------------------	------------------

Vollstreckungsgebühren wurden erlangt:

1893.

1894.

504 M. 82 Pf.

386 M. 21 Pf.

Es gingen durchschnittlich täglich: 14 12
Pfändungsaufträge ein und wurden einschließlich der aus dem Vorjahre übernommenen erledigt.

Kirchenwesen.

Annaberg ist Ephoralstadt. Die Ephorie Annaberg wurde 1539 gegründet. Zu ihr gehören gegenwärtig 49 Orte bez. Orttheile, darunter 11 Städte und 27 Parochien.

Die Parochie Annaberg umfaßt die Gemeinde Annaberg, mit Ausschluß des Hospitals St. Trinitatis, und die Dorfgemeinde Frohnau. Annaberg besitzt 4 Kirchen:

1. die Annen- oder Hauptkirche,
2. die Marien- oder Bergkirche,
3. die Hospital- oder Trinitatiskirche und
4. die katholische Kirche.

Die unter 1—3 genannten ev.-lutherischen Kirchen stammen aus Annabergs ältester Zeit, sind aber zum Theil wiederholt durch Brände zerstört beziehentlich beschädigt worden. Der Grundstein zur Annenkirche ist am 25. April 1499, derjenige zur Marienkirche im Jahre 1502 gelegt worden.

Die Annenkirche ist in den ersten beiden Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts in der Hauptsache in ihrer gegenwärtigen Gestalt erbaut worden. Am 27. April 1604 brannten das Dach und der Thurm der Annenkirche und in der Nacht vom 6. zum 7. März 1813 wiederum der Kirchturm ab. Bei der Marienkirche haben am 27. April 1604, 19. November 1630, im Jahre 1652, am 5. Mai 1664 und 28. August 1731 Brände stattgefunden, während bei dem großen Stadtbrande im Jahre 1604 die Hospitalkirche völlig zerstört wurde.

In der Neuzeit, insbesondere in den Jahren 1882—1884 erfuhr die Annenkirche im Innern eine durchgreifende Renovation und erhielt ein neues schönes Orgelwerk, Herstellungen, welche, dank dem Kunstsinne und der Energie des gegenwärtigen Oberpfarrers Superintendenten Lic. Dr. Schmidt, mit der verhältnißmäßig niedrigen Kostensumme von rund 80000 M bewirkt worden sind und die Annenkirche unserer Stadt zu einer der schönsten Kirchen unseres Vaterlandes gemacht haben. In die Berichtsjahre fällt die Neueindeckung des Kirchendaches, die Erneuerung der Freitreppe am Hauptportale (an der großen Kirchgasse), wo unter Beseitigung des alten Vorhäuschens ein Portal aus Sandstein errichtet wurde. Auf den Emporen ist der Fußbodenbelag erneuert worden, auch sind die noch rückständigen Kirchenfenster mit buntem Kathedralglas und Gemälden versehen worden.

Um das Orgelchor zu vergrößern, wurde das Orgelwerk umgebaut und nicht unwesentlich erweitert, auch zu seinem Betriebe im Thurme ein Gasmotor aufgestellt. Zu den Kosten hierfür gewährte das evangelisch-lutherische Landesconsistorium auf Ansuchen eine Beihilfe von 6000 M. aus dem Kunstfonds für kirchliche Zwecke.

An der Bergkirche machte sich die Veränderung des Haupteinganges nöthig, neben welcher ein Theil der Kirchensitzbänke erneuert, das Innere der Kirche abgefärbt und der Boden des Altarplatzes erneuert wurde.

Bei der Hospitalkirche wurden 1894 umfängliche Renovationsarbeiten in Angriff genommen, zu deren Kosten der Hospital-Stiftung ein Patronatsgeschenk von 3000 M. aus der Stadtkasse gewährt wurde.

Dem für sämtliche drei Kirchen gemäß der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 eingesetzten Kirchenvorstande gehörten nach Ausscheiden des am 16. Oktober 1893 verstorbenen Baumeisters Stadtrath Friedrich Emil Uhlig an:

Superintendent Dr. Ernst Oswald Schmidt,
 Rechtsanwalt und Notar Justizrath Dr. Karl Böhme,
 Kaufmann Heinrich Emil Bonitz,
 Apotheker Karl Louis Bretschneider,
 Posamentenfabrikant Gustav Ferdinand Härtel,
 Rentier Karl Friedrich Gotthilf Keller,
 Stadtrath und Friedensrichter Bruno Julius August Matthes,
 Verlagsbuchhändler Anton Friedrich Louis Rudolph,
 Bürgerschulvicedirector emer. Karl Friedrich Wilhelm Schneider,
 Diaconus Friedrich Guido Wächter,
 Posamentenfabrikant Christian Friedrich Zaup,
 Archidiaconus Oswald Karl Ziegler,
 Gutsbesitzer Gustav Einenkel in Frohnau und
 Ortsrichter Traugott Dehm ebenda.

Die Zahl der von diesem abgehaltenen Sitzungen bezifferte sich 1893 auf 6, 1894 auf 8.

Zu Ende des Jahres 1894 waren angestellt:

a) an der Annenkirche.

Superintendent Lic. theol. et Dr. phil. Ernst Oswald Schmidt als
 Oberpfarrer (seit 1874),
 Oswald Karl Ziegler als Archidiaconus (seit 1884),
 Friedrich Guido Wächter als Diaconus (seit 1888),
 Seminaroberlehrer Moriz Thalemann als 1. Cantor,
 Bürgerschuloberlehrer Karl Paul Reuther als 2. Cantor,
 Bürgerschullehrer Alfred Weber als Organist,
 Julius Eduard Arthur Schellenberger als Kirchner,
 Karl Gustav Biesport als Pfarramts-Expeditionsgehilfe,
 Carl Bernhard Löschner als Glöckner und Thürmer,
 Friedrich August Blüher als Calcant,
 Stadtkassirer Gustav Adolf Börner als Kassen- und Rechnungsführer.

b) an der Marienkirche.

Die Diaconen der Annenkirche,
 Bürgerschuloberlehrer Karl Paul Reuther als Cantor,
 Bürgerschullehrer Alfred Weber als Organist,
 Julius Eduard Arthur Schellenberger als Kirchner,
 Robert Müller als Calcant.

c) an der Hospitalkirche.

Pastor Friedrich Paul Füssel als Hospitalprediger (seit 1873)
 Bürgerschullehrer Georg Hermann Hämsch als Cantor und Organist,
 Karl August Matthes als Kirchenvoigt.

Der Superintendent und Oberpfarrer Dr. Schmidt feierte am 19. September 1894 sein 25jähriges Amtsjubiläum als Geistlicher. Vom Stadtrathe wurde aus diesem Anlasse der Betrag an 750 M. als Patronatsgeschenk aus der Oberwaldgutfasse für die Herstellung eines gemalten Fensters in der Annenkirche gestiftet und dem Jubilar ein Dank- und Anerkennungsschreiben folgenden Inhalts übermittelt:

„Euer Hochwürden

blicken an dem heutigen Tage auf einen Zeitraum von fünfundzwanzig Jahren zurück seit Ihrem Eintritte in das geistliche Amt, darunter mehr als zwanzig Jahre, in denen sie an der Spitze des Annaberger Ephoralbezirkes als Superintendent und als Oberpfarrer an unserer Annenkirche die von Gott Ihnen verliehene reiche Kraft in den Dienst unserer Gemeinde gestellt haben. Dieselbe weiß, was sie Ihnen verdankt und welche Verdienste um das kirchliche und geistige Leben unserer Stadt Sie in vielseitiger und reichgesegneter Thätigkeit sich erworben haben.

Im Namen der Stadt und zugleich in unserer Eigenschaft als Patronatsbehörde und weltliche Koinsection geben wir daher an Ihrem heutigen Jubeltage der freudigen und dankbaren Anerkennung ihrer amtlichen Wirksamkeit Ausdruck und bringen Ihnen unsere herzlichsten Glück- und Segenswünsche dar.

Wohl ist ein Zeitraum von fünf und zwanzig Jahren nur ein verhältnißmäßig kurzer gegenüber einer Gemeinde, die ihre Jahre nach Jahrhunderten zählt und so Gott will noch nach Jahrtausenden zählen wird. Aber gerade das hinter uns liegende Vierteljahrhundert, mit dem Ihr Wirken in unserer Stadt verknüpft ist, ragt durch so manche Neuschöpfung im Gemeindeleben, insbesondere auch auf dem kirchlichen Gebiete vor anderen hervor. Brachte es doch unserem herrlichen Gotteshause seinen alten Glanz zurück und verlieh ihm dazu noch reichlich neue Schönheit, ein Werk, um dessen Durchführung Ew. Hochwürden ganz besonders sich verdient gemacht haben.

In Würdigung dessen und in der Hoffnung, daß Sie auch noch weiterhin dieser schönen Stätte der Gottesverehrung Ihre liebevolle Pflege und Fürsorge widmen werden, haben wir zugleich beschlossen, die Summe von 750 M. als einen Beitrag zur Herstellung eines gemalten Kirchenfensters zu stiften und fügen als ein äußeres, sichtbares Zeichen unserer dankbaren Gesinnung für Sie die Anweisung zur Erhebung der Summe mit der Bitte bei, dieselbe als ein aus Anlaß Ihres Amtsjubiläums der Kirche gewährtes Patronatsgeschenk freundlichst entgegennehmen zu wollen. Möge es Ihnen beschieden sein, noch lange hindurch zu wirken und das Ihnen anvertraute wichtige Amt in voller Kraft zum Wohle unserer Gemeinde zu verwalten, auf Ihrer Arbeit aber immerdar Gottes Segen ruhen!“

Die Kirchnerstelle wurde dem vormaligen Ephoral-Expedienten Julius Eduard Arthur Schellenberger im Jahre 1893 übertragen, nachdem der bisherige Stellen-Inhaber, Karl August Hartmann, in Folge Ablebens am 2. Juni 1893 aus seinem Amte geschieden war.

Am 20. November 1893 gelangte die Glöckner- und Thürmer-Stelle an der St. Annenkirche durch Ableben Karl Robert Löschner's zur Erledigung,

worauf sie bis zu Ende 1894 durch die Wittve Lössner und deren Sohn Emil Lössner weiter verwaltet, von da ab aber dem Posamentier Carl Bernhard Lössner übertragen wurde.

Für die Hospital-Cantor- und Organisten-Stelle, welche am 30. September 1891 durch Pensionirung des Oberlehrers Ernst Louis Weber frei geworden war, wurde am 7. Juni 1893 der Bürgereschullehrer Georg Hermann Hämsch, welcher sie bis dahin vertretungsweise verwaltet hatte, in Pflicht genommen.

Der Voranschlag für die kirchlichen Kassen in den Berichtsjahren war so:

Nr.	Sachbetreff	Voranschlag		Ergebnis
		1893	1894	1892
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
A. Das Verar der St. Annenkirche betr.				
Einnahme.				
1	An muthmaßlichem Kassenbestand	—	—	—
2	= Decem aus Frohnau	9	9	9
3	= Zinsen von Capitalien und Werthpapieren, einschließlich eines Darlehns von 600 M. der Gemeinde Frohnau aus dem Jahre 1868	1120	1120	1120
4	= Abzahlung auf das Darlehn der Gemeinde Frohnau	15	15	15
5	= Gottespfennigen (Beiträgen von Besitzstandsveränderungen)	1000	1100	1175
6	Aus den Becken	480	307	408
7	An Ueberschüssen: 1894:			
	a. vom Verar der Marienkirche 320 M. — Pf.			
	b. von der Kirchengemeindefasse 2500 = — =	2246	2820	2496
8	An Parochialanlagen: 1894:			
	a. von Annaberg . . . 15760 M. — Pf.			
	b. von Frohnau . . . 740 = — =	15300	16500	14819
	Summa der Einnahme:	20170	21870	20042
Ausgabe.				
9	An ausgeliehenen Kapitalien (Rückzahlung von Frohnau zu kapitalisiren)	15	15	15
10	Tilgungsrate an die städtische Sparkasse zur Amortisirung der von derselben aufgenommenen Darlehne	1500	1500	1500
11	An Darlehnszinsen, an die hiesige Sparkasse zu entrichten	1400	1664	984
12	An Hostien, Wein und Altarkerzen	300	300	320
	Seite	3215	3479	2819

Nr.	Sachbetreff	Voranschlag		Ergebniß
		1893	1894	1892
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
	Uebertrag	3215	3479	2819
13	An öffentlichen Abgaben (Einkommensteuer, Brandkassenbeiträgen, Grundsteuer, Wasserzins zc.)	500	600	604
14	= Beiträgen zum geistlichen Emeritirungsfonds und zur Funeralkasse der Ephorie	40	40	28
15	= Baukosten bei der St. Annen- und St. Marienkirche, sowie dem Thurm	1000	2000	1070
16	= Baukosten bei den geistlichen Gebäuden: 1894:			
	a. bei der Oberpfarrer- und Kirchnerwohnung 700 M.			
	b. bei den beiden Diafonaten 400 =	1800	1100	2240
17	Zur Ergänzung und Vermehrung des Inventars	200	200	505
18	An Verarbesoldungen für die Geistlichen einschließlich der Besoldung aus der St. Marienkirche, der Holzäquivalente zc. seit Fixation der geistlichen Stellen an die Kirchengemeindekasse abzugeben (vergl. Cap. 3 der Einnahme)	3509	3509	3509
19	= Besoldung der übrigen Kirchendiener aus denselben Verarben einschließlich der Miethzinsentschädigungen, Chorauslagen, Holzdeputate zc. jetzt gleichfalls an die Kirchengemeindekasse abzugeben (vergl. Cap. 4 der Einnahme dieser Kasse)	6061	6061	6061
20	Im Jahre 1851 festgesetzte Summe für Wegfall des Beichtgeldes, des Honorars für den Confirmandenunterricht und für Hauscommunien (früher Kirchspielskassenanlagen, vergl. Cap. 5 der Einnahme der Kirchengemeindekasse)	2082	2082	2082
21	Insgemein: 1894:			
	a. Legatgelder 41 M.			
	b. für Heiz- und Leuchtgas in der St. Annen- und St. Marienkirche 1300 =			
	c. an verschiedenen Gratifikationen, einschließlich der an die beiden Thurmwächter 100 =			
	d. pfarramtliche Verläge zc. 100 =			
	e. Beitrag zu den Liebeswerken der Kirche 25 =			
	Seite	18407	19071	18918

Seite

18407

19071

18918

Nr.	Sachbetreff	Voranschlag		Ergebniß
		1893	1894	1892
		ℳ	ℳ	ℳ
	Uebertrag	18 407	19 071	18 918
	f. Honorar für Führung der Rechnung 120 =			
	g. an Druck- und Insertionskosten 50 =			
	h. für Saalmiethe bei Kirchenmusiken 50 =			
	i. zurückzuerstattenden Vorschuß 800 =			
	k. für Verschiedenes und zur Abrundung 214 =			
		1 763	2 800	2 755
	Ausgabe:	20 170	21 870	21 673
	Einnahme:	20 170	21 870	20 042
		Gleicht sich aus.		1 631
				Fehl- betrag.
B. Die Kirchengemeindefasse betr.				
Einnahme.				
1	An Staatszuschuß für Wegfall der Gebühren bei Taufen, Trauungen zc.	4 486	4 486	4 486
2	An Gebühren für höhere Leistungen: 1894:			
	a. bei Taufen 750 ℳ.			
	b. bei Trauungen 650 =			
	c. bei Beerdigungen 3 800 =			
	d. für Zeugnisse 510 =			
	e. für den Confirmandenunterricht 700 =			
		5 950	6 410	6 567
3	Geordneter Beitrag der Kirchen-Aerarien zu St. Annen und St. Marien zur Besoldung der Geistlichen, einschließlich des Holzäquivalents (vergl. Cap. 18 der Ausgabe des Aerars)	3 509	3 509	3 509
4	Geordneter Beitrag der Aerarien derselben Kirchen zur Besoldung der übrigen Kirchendiener, einschließlich der Holzdeputate, Miethzinsentschädigungen, Chorauslagen zc. (Cap. 19 der Ausgabe des Aerars)	6 061	6 061	6 061
	Seite	20 006	20 466	20 623

Nr.	Sachbetreff	Voranschlag		Ergebniß
		1893	1894	1892
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
	Uebertrag	20 006	20 466	20 623
5	Betrag des i. J. 1851 abgelösten Aequivalents für Wegfall des Beichtgeldes, des Honorars für Hauscommunione und für den Confirmandenunterricht (Cap. 20 der Ausgabe des Aerrars)	2 082	2 082	2 082
6	An Tranksteueräquivalenten:			
	a. für die Oberpfarrerstelle . . . 40 M.			
	b. für das Archidiafonat . . . 30 =			
	c. für das Diafonat . . . 30 =			
	d. für das Organistenamt . . . 16 =			
	e. für das Cantorat . . . 15 =			
	f. für die Cantorei . . . 26 =			
	g. für die Kirchnerstelle . . . 10 =			
		167	167	167
7	Beitrag des Hospitals St. Trinitatis für die alljährlich dort abzuhaltende Trinitatisfestpredigt	17	17	17
8	An Vacanzkassenzinsen bei der Oberpfarrerstelle, den beiden Diafonaten und der Bergpredigerstelle	60	60	62
9	An kleineren Beträgen von 2 Legaten	4	4	4
10	Insgemein: von der Gemeinde Frohnau für das daselbst alljährlich abzuhaltende Fastengebet	4	4	4
	Einnahme:	22 340	22 800	22 959
	Ausgabe.			
11	An Gehalten für die Geistlichen:			
	a. für den Oberpfarrer . . . 5 600 M.			
	b. für den Archidiafonus . . . 4 400 =			
	c. für den Diafonus . . . 3 600 =			
		13 600	13 600	13 600
21	An Gehalten für die übrigen Kirchendiener:			
	a. für den Organisten . . . 1 220 M.			
	b. für den Kirchner . . . 1 400 =			
	c. für Oberlehrer Thalemann . . . 600 =			
	d. für Oberlehrer Reuther . . . 360 =			
	e. für Calcant Blüher . . . 300 =			
	f. dem Calcant Müller . . . 50 =			
	g. für den Gehilfen Biesport . . . 600 =			
	h. für den Thürmer . . . 400 =			
		5 310	4 930	5 184
	Seite	18 910	18 530	18 784

Nr	Sachbetreff	Voranschlag		Ergebniß
		1893	1894	1892
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
	Uebertrag	18910	18530	18784
13	An verwilligten Pensionen: der verwitweten Frau Kirchner Hartmann	150	400	525
14	Für den Kirchengesang: 1894: a. an die Currendaner 400 M. b. an das städtische Musikcorps für kirchenmusikalische Begleitungen bez. Aufführungen 900 M.			
		1300	1300	1100
15	Insgemein: 1894: a. für Einsammeln der Confirmanden= gelder 60 M. b. für Diverses, Portoverläge zc. . 10 =			
		53	70	54
	Summa der Ausgabe:	20413	20300	20463
	= = Einnahme:	22340	22800	22959
	Ueberschuß:	1927	2500	2496
	(Vgl. Cap. 7b der Einnahme des Aerars.)			
C. Das Aerar der St. Marienkirche				
betr.				
Einnahme.				
1	An baarem Kassenbestand	—	—	—
2	Zinsen von Capitalien und Werthpapieren, der St. Marienkirche gehörig	450	450	461
3	Insgemein incl. Capitalrückhebungen	—	—	75
	Einnahme:	450	450	536
Ausgabe.				
4	An Brandversicherungsbeiträgen für die Kirche	30	30	44
5	An Beiträgen zum geistlichen Emeritirungsfonds	10	10	9
	Seite	40	40	53

Nr.	Sachbetreff	Voranschlag		Ergebniß
		1893	1894	1892
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
	Uebertrag	40	40	53
3	An Legatzinsen: 1894:			
	a. Zöpschengeld für die Geistlichen 4 M. 50 Pf.			
	b. Zahn'sches Legat an die Diaconen 54 = — =			
	c. Eisenstuck'sches Legat an dieselben 9 = 24 =			
	d. Zahn'sches Legat an den Organisten 7 = 50 =			
	e. desgl. an den Kirchner 7 = 50 =			
	f. desgl. an den Calcanten 3 = — =			
		86	86	86
4	Capital-Anlagen	—	—	—
5	Insgemein, Verläge zc.	4	4	733
	Summa der Ausgabe:	130	130	872
	= = Einnahme:	450	450	536
	Ueberschuß:	320	320	336
	welcher in Cap. 7 a der Einnahme des Verars der St. Annenkirche in Einnahme gestellt ist.			Fehl- betrag.

D. Hospitalstiftung.

Einnahme.

1	Kapitalzinsen, und zwar: 1894	
	von der Hospitalinspection unterstellten	
	Stiftungskapitalien:	
	von 5250 M. 3 $\frac{1}{2}$ % Land-	
	rentenbriefen 175 M.	
	= 6000 = 3 $\frac{1}{2}$ % Erbl.	
	Pfandbriefen 210 =	
	= 1800 = 4% Erbl.	
	Pfandbriefen 72 =	
	= 13500 = 3 $\frac{1}{2}$ % Kgl.	
	Sächs. Staats-	
	schuldsscheinen 472,50 =	
	<u>26550 M.</u>	<u>Seite 929,50 M.</u>

Nr.	Sachbetreff	Voranschlag		Ergebniß
		1893	1894	1892
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
	26 550 M. Uebertrag 929,50 M. von 16 100 M. Annaberger Stadtschuld- scheinen . 644 =			
=	8 407,29 = Hypotheken- kapitalien . 364,64 =			
=	312,49 = Vacanzkassen- vermögen . 10 =			
=	150 = Sparkassen- Einlage der Thierfelder- Stiftung . 5,25 =			
	1953,39 M. von den dem hiesigen rath unterstellten Stif- tungskapitalien:			
=	1 458,58 = 5 % Antheil an dem bei der Stadt Mittweida stehenden eisernen Hypo- thekenskapitale 72,92 M.			
=	500 = 4 % Stiftung des Buchbinder- meisters Bergelt hier, zum Besten der Hospitaliten 20 =			
	92,92 M zus. 53 478,36 M., bis zu welchem Betrage die gestifteten Kapitale an 51 893,53 M im Laufe der Jahre angewachsen sind.)			
	rund	2 050	2 050	2 055,30
1b	Tranksteuerbeneficium der Hospitalpfarrstelle .	25	25	25,—
2	Ueberweisung aus dem Themel-Lehmann'schen Grabmalgestift	1	1	1,03
3	Ueberweisung aus dem Bach-Finn'schen Grab- malgestift	9	9	9,—
4	Erträge aus den aufgestellten Becken zum Besten des Hospitals	59	50	47,50
	Seite	2 144	2 135	2 137,83

Nr.	Sachbetreff	Voranschlag		Ergebniß
		1893	1894	1892
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
	Uebertrag	2144	2135	2137,83
5	Erträge aus den aufgestellten Becken zum Besten der Hospitaliten	70	70	72,93
6	Von Begräbnißfeierlichkeiten (Beisetzungen)	30	35	38,—
7	Gebühren für belegte Grabstellen	1760	1950	1965,—
8	Für Concessionen auf dem Friedhofe	900	960	933,—
9	Gebühren bei Besitzveränderungen von Erb- begräbnissen und Bezeigungsgelder bei Neubegründung solcher	150	250	320,—
10	Eintrittsgelder und Erbanfälle von Hospitaliten	200	300	222,25
11	Erstattete $\frac{2}{3}$ der Ausgaben unter Nr. 18 von den Filialkirchgemeinden Seyersdorf und Kleinrückerswalde	120	200	192,56
12	Beitrag der Schenkstiftung zu den General- unkosten der 4 Schenk'schen Freistellen .	256	260	207,90
13	Bermischte Einnahmen	130	150	92,93
	Einnahme:	5760	6310	6182,50
	Ausgabe.			
14	Legate und stiftungsmäßige Leistungen	360	360	350,43
15	Einkommensteuer	10	10	6,—
16	Für die Kirche Hostien, Wein, Lichte, Instandhaltung der Orgel, Reinigung und Unterhaltung, Steuern u. s. w.	150	200	160,05
17	Für den Friedhof und die Todtenbettmeister- wohnung Wege, Gebäudeunterhaltung, Steuern u. s. w.	500	550	533,30
18	Für die Hospitalpredigerwohnung Gebäudeunterhaltung, Steuern u. s. w.	180	300	288,85
19	Für das Hospitalitengebäude Gebäudeunterhaltung, Reinigung, Steuern zc.	180	200	202,58
20	Für Unterhaltung und Ergänzung des Inventars in Letzterem	200	200	88,85
21	Für Verpflegung der 12 Hospitaliten Wochengelder 52×12 $\times 2 \text{ M. } 50 \text{ Pf.} =$. 1590 M. Medicinalische Mühewaltung = Heizung und Beleuchtung 345,38 = Bettstroh und Verschiedenes =	1900	1900	1935,38
	Seite	3480	3720	3565,44

Nr.	Sachbetreff	Voranschlag		Ergebniß
		1893	1894	1892
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
	Uebertrag	3 480	3 720	3565,44
22	Aufwand bei Begräbnissen von Hospitaliten .	60	50	—
23	Besoldungen 1894:	2042	2374	2122,—
	und zwar			
	a. dem Hospitalpfarrer 1150 M.			
	b. = Cantor 320 =			
	c) = Hospitalvoigt 400 =			
	d) = Calcanten 24 =			
	e) = Hospitalvorsteher 300 =			
	f) = Kirchner 60 =			
	g) = Stadtrath für die Vermögens-Verwaltung 24 =			
	h) Unterstützung der Wittwe des Hospitalvoigts Bernhardt 96 =			
	w. o.			
24	Für verschiedene unvorhergesehene Ausgaben .	93	46	86,30
25	Zinsen zu 3½ % für das zur Friedhofserweiterung aufgenommene Sparkassenkapital an 32000 M. laut Tilgungsplan	1 085	1 120	911,66
	Ausgabe:	6 760	7 310	6685,40
	Einnahme:	5 760	6 310	
	Ausgabe:	6 760	7 310	
	Fehlbetrag:	1 000	1 000	
	Die Deckung des Fehlbetrages soll aus der Stadtkasse erfolgen.			

	1893.	1894.
Trauungen sind vollzogen worden	108	114
Eingefegnet wurden von Annaberg aus Anlaß ihres goldenen Ehejubiläums in der Kirche	3	1
= = = = Behausung	2	1
diamantenen = = = = Bergkirche	—	1
Das heilige Abendmahl haben empfangen insgesamt	6984	6355
und zwar:		
männliche Personen	2875	2772
weibliche =	4109	3583
Confirmanden	343	322
in der Hauptkirche	6355	5335
= = Marienkirche	329	395
im Hause	300	303

Die katholische Kirche.

Dieselbe ist in den Jahren 1843 und 1844 erbaut worden. Besitzer derselben und des dazu gehörigen Pfarrhauses ist die katholische Pfarr- und Schulstiftung für Annaberg, welche durch das katholisch-geistliche Consistorium im Königreiche Sachsen zu Dresden vertreten wird. Zur katholischen Pfarrei Annaberg gehören die katholischen Glaubensgenossen aus 164 Ortschaften, darunter 15 Städten.

In den Berichtsjahren waren an der Kirche angestellt:

Pfarrer Paul Hensel,
 Lehrer Paul Haase als Organist und Cantor,
 Franz Gilner als Kirchner,
 Kaufmann Josef Pilz,
 Hausbesitzer Franz Kragl und } als Kirchväter.
 Schneider Georg Lesif

Das Standesamt.

1893.

A. Beurkundung der Geburten.

475 Geburten (461 lebende, 14 Todtgeburten) und zwar:

eheliche		uneheliche	
Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
222.	208.	22.	23.
Davon todtgeboren		Davon todtgeboren	
8.	5.	1.	—

Anerkennnisse der Vaterschaft unehelicher Kinder: 17.

B. Beurkundung der Sterbefälle.

332 Todesfälle und zwar verstarben im Alter von:

0—1 Jahr	150	Transport:	202
(incl. 14 Todtgeb.)		20—30 Jahren	17
1—2 Jahren	15	30—40 „	15
2—3 „	6	40—50 „	14
3—4 „	6	50—60 „	18
4—5 „	4	60—70 „	22
5—7 „	4	70—80 „	32
7—10 „	3	80—90 „	11
10—20 „	14	90—100 „	1
Latus: 202		Sa. 332	

Todesanzeigen an andere Standes- oder Pfarrämter über die hier vor erfülltem 25. Lebensjahre verstorbenen und anderwärts geborenen männlichen Personen: 8.

Desgleichen von anderen Standesämtern eingegangene Todesanzeigen: 5.

C. Beurkundung der Aufgebote und Eheschließungen.

- 3 Genehmigungen der Vormundschaftsgerichte zur Berehelichung von Minderjährigen,
- 5 stadträtliche Erlaubnisse zur Berehelichung von Ausländern,
- 95 Eheschließungen,

- 93 Aufgebotsverhandlungen,
 185 Aufgebotsbekanntmachungen,
 40 Requisitionen an auswärtige Standesämter, die Veröffentlichung
 von Aufgeboten betr.,
 887 Einträge in die Nebenregister,
 95 Bescheinigungen über Eheschließungen,
 332 = zum Zwecke der Beerdigung,
 884 Zählkarten für das statistische Bureau,
 3 Ermächtigungen behufs Eheschließung vor einem anderen Standes-
 beamten,
 2 Eheschließungen auf standesamtliche Ermächtigung von auswärts.

1894.

A. Beurkundung der Geburten.

448 Geburten (437 lebende, 11 Todtgeburten) und zwar:

eheliche		uneheliche	
Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
189.	226.	19.	14.
Davon todtgeboren		Davon todtgeboren	
6.	3.	—	2.

Anerkennnisse der Vaterschaft unehelicher Kinder: 13.

B. Beurkundung der Sterbefälle.

295 Sterbefälle und zwar verstorben im Alter von:

0—1 Jahr	126	Transport:	169
(incl. 11 Todtgeb.)		20—30 Jahren	18
1—2 Jahren	15	30—40 =	11
2—3 =	1	40—50 =	10
3—4 =	8	50—60 =	19
4—5 =	2	60—70 =	25
5—7 =	1	70—80 =	31
7—10 =	6	80—90 =	12
10—20 =	10	90—100 =	—
Latus:	169	Sa.	295

Todesanzeigen an andere Standes- oder Pfarrämter über die hier vor
 erfülltem 25. Lebensjahre verstorbenen und auswärts geborenen männlichen
 Personen: 9.

Desgleichen von anderen Standesämtern eingegangene Todesanzeigen: 4.

C. Beurkundung der Aufgebote und Eheschließungen.

- 2 Genehmigungen der Vormundschaftsgerichte zur Verehelichung von Minderjährigen,
 5 stadträthliche Erlaubnisse zur Verehelichung von Ausländern,
 87 Eheschließungen,
 89 Aufgebotsverhandlungen,
 185 Aufgebotsbekanntmachungen,
 41 Requisitionen an auswärtige Standesämter, die Veröffentlichung von Aufgeboten betr.,
 819 Einträge in die Nebenregister,
 87 Bescheinigungen über Eheschließungen,
 295 = zum Zwecke der Beerdigung,
 811 Zählkarten für das statistische Bureau,
 2 Ermächtigungen behufs Eheschließung vor einem anderen Standesbeamten,
 1 Eheschließung auf standesamtliche Ermächtigung von auswärts.

Die Gebühren-Einnahme im Jahre 1893 betrug 156 M. — Pf.
 = = = = = 1894 = 153 = =

Mittheilungen von beglaubigten Auszügen aus den Registern an die Aufsichtsbehörde in Gemäßheit § 14,3 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875
 im Jahre 1893: 26.
 Im Jahre 1894: 29.

Ausgefertigte Urkunden im Jahre 1893: 300.
 = = = = = 1894: 291.

Die Geschäfte des Standesamts wurden von dem Bürgermeister und einem Expedienten erledigt. Letzterer ist zugleich Stellvertreter des Standesbeamten. Außerdem steht der Rathsregistrator als stellvertretender Standesbeamter in Pflicht.

Das von den Standesbeamten in Leipzig herausgegebene Familienstammbuch ist seit Anfang des Jahres 1887 fakultativ eingeführt. Es wurden auf Verlangen ausgegeben: im Jahre 1893: 80 Stück und im Jahre 1894: 75 Stück, seit 1887 bis Ende 1894 zusammen 782 Stück, sonach im Jahre durchschnittlich 98 Stück.

Polizeiwesen.

Die Eingänge bei der Polizei-Registrande betragen 3092, beziehentlich 3615, darunter befanden sich an polizeilichen Anzeigen:

1893. 1894.

2	—	über	Kindestödtung,
80	100	=	Diebstahl,
27	20	=	Betrug,
11	7	=	Unterschlagung,
—	1	=	Verletzung des Briefgeheimnisses,
1	—	=	Pfandentziehung,
7	3	=	Hehlerei,
5	1	=	Urkundenfälschung,
—	3	=	Brandstiftung,
9	8	=	Körperverletzung,
1	4	=	Sachbeschädigung,
6	2	=	Hausfriedensbruch,
1	2	=	Bedrohung,
2	—	=	Gefangenbefreiung,
3	3	=	Sittlichkeitsvergehen,
10	9	=	Konfubinats,
—	1	=	Kuppelei,
4	5	=	gewerbsmäßiger Unzucht,
44	42	=	Betteln und Landstreichen,
27	20	=	Obdachlosigkeit,
20	29	=	Trunkenheit,
2	1	=	Fälschung von Legitimationspapieren,
7	31	Ausschreibungen im	Gendarmerieblatte,
4	11	über	verbotswidrige Rückkehr,
1	1	=	Colligiren für das österreichische Lotto,
3	3	=	unbefugte Veranstaltung von Glücksspielen,
—	1	=	Vertrieb von Promessenscheinen,
9	5	=	Beamtenbeleidigung,
—	1	=	falsche Anschuldigung,
3	—	=	Genußmittelentwendung,
73	59	=	Verübung groben Unfugs und ruhestörenden Lärms,
1	3	=	unbefugtes Schießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern,
—	1	=	verbotswidriges Tragen von Schußwaffen zc.,
1	4	=	Werfen mit Steinen zc.

364 381 Seitenbetrag.

1893. 1894.

364	381	Uebertrag.
2	2	über Thierquälerei,
1	—	= Zerstören von Vogelnestern,
—	2	= ungebührliches Peitschenknallen,
6	9	= übermäßig schnelles Fahren und Reiten,
4	2	= Fahren und Reiten sowie Treiben von Vieh auf Promenaden und Fußwegen,
11	7	= unterlassenes Aussträngen von Zugthieren,
4	4	= unterlassenen Gebrauch von Kreuzzügeln,
26	27	= unterlassene Geschirrbeleuchtung,
5	2	= unterlassene Geschirrbezeichnung,
1	3	= Aufsetzen auf Hundefuhrwerke und Handwagen,
—	3	= Fahren mit Rutschschlitten und Schlittschuhen auf öffentlichen Verkehrswegen,
3	11	= Stehen- und Liegenlassen von Wagen und anderen verkehrshindernden Gegenständen auf öffentlichen Straßen und Plätzen,
1	3	= Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen über die Düngerabfuhr,
—	77	= Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen über die Hundesperre,
77	38	= Zuwiderhandlung gegen das Regulativ über den Maulkorbzwang,
2	1	= Zuwiderhandlung gegen das Regulativ, die Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze betr.,
9	1	= Verunreinigung öffentlicher Straßen und Plätze,
—	3	= Umherlaufenlassen von Hunden und Federvieh in den Anlagen zc.,
—	1	= Beschädigen öffentlicher Anlagen,
6	—	= Betreten des Friedhofes durch Uebersteigen der Einfriedigungsmauern,
1	2	= Zuwiderhandlung gegen das Bahnpolizei-Reglement,
11	7	= Anbieten von Diensten auf dem Perron des Bahnhofes,
1	1	= Zuwiderhandlung gegen das Gesetz gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen,
8	6	= sonstige verkehrs- und sicherheitspolizeiliche Zuwiderhandlungen,
—	2	= sonstige feuerpolizeiliche Zuwiderhandlungen,
2	1	= sanitätspolizeiliche Zuwiderhandlungen,
1	1	= Zuwiderhandlung gegen das Nahrungsmittelgesetz,
3	6	= Zuwiderhandlung gegen das Regulativ, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau,
—	1	= Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen, den Fleischtransport betr.,
1	—	= Vogelstellen,
1	3	= Ausübung des Hausirhandels ohne Wandergewerbeschein,
551	607	Seitenbetrag

1893. 1894.

551	607	Uebertrag.
—	1	über Verwenden von Schulkindern zum Hausirhandel,
10	4	= Verkauf von Branntwein und Ausübung des Gast- und Schankgewerbes ohne Erlaubniß,
—	1	= unbefugten Verkauf von Arzneimitteln,
2	—	= Zuwiderhandlung gegen das Regulativ, den Verkehr mit Kuhmilch und Butter betr.,
4	1	= Beschäftigen von Arbeitern unter 21 Jahren ohne Arbeitsbuch,
1	—	= Aufnahme von Dienstboten ohne Dienstbuch,
1	4	= Beschäftigen von Arbeiterinnen über die erlaubte Zeit hinaus,
4	1	= sonstige gewerbepolizeiliche Zuwiderhandlungen,
13	12	= Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier,
7	13	= Zuwiderhandlung gegen das Regulativ, das Einwohner- und Fremdenwesen zc. betr.,
3	9	= Abhaltung von Musik und Tanzvergnügungen zc. ohne Erlaubniß, bez. über die erlaubte Zeit hinaus,
18	14	= Gestattung von Musik und Gesang zu später Nachtzeit,
1	—	= Einhebung von Eintrittsgeldern zc. bei Vereinsvergnügen ohne Erlaubniß,
2	—	= unterlassene Anmeldung zur Recrutirungs- Stammrolle,
1	—	= Baumfrevel,
2	—	= Anfertigen eines Hauschlüssels ohne Genehmigung des Hauswirthes,
1	—	= Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, das Schließen der Verkaufsstände während des Jahrmarktes betr.
—	1	= Eindringen in fremde Wohnungen,
—	1	= unbefugten Verkauf von Goldwaaren im Umherziehen,
—	1	= Steuerhinterziehung,

621 670 Sa. der erstatteten Anzeigen.

Von diesen sind

1893. 1894.

2	—	wegen Verdachts der Rindestödtung,
61	60	= Diebstahls und Diebstahlsverdachts,
25	14	= Betrugs,
6	6	= Unterschlagung,
7	3	= Fehlerei,
5	1	= Urkundenfälschung,
4	5	= Körperverletzung,
1	1	= Sachbeschädigung,
5	—	= Hausfriedensbruchs,
—	2	= Bedrohung,

116 92 Seitenbetrag

1893. 1894.

116	92	Uebertrag.
2	—	wegen Gefangenbefreiung,
2	1	= Sittlichkeitsvergehens,
—	1	= Ruppelei,
22	20	= Betteln und Landstreichens,
2	1	= Obdachlosigkeit,
3	3	= Trunkenheit,
1	—	= Fälschung von Legitimationspapieren, Angabe eines falschen Namens, unbefugte Beilegung eines Amtstitels und Gebrauchs falscher Legitimationspapiere,
6	26	= Ausschreibens im Gendarmerieblatte und steckbrieflicher Verfolgung,
3	1	= verbotswidriger Rückkehr,
1	1	= Colligirens für das österreichische Lotto und Einsetzens in dasselbe,
1	1	= unbefugter Veranstaltung von Glückspielen an öffentlichen Orten,
—	1	= Vertriebs von Promessenscheinen,
4	2	= Beamtenbeleidigung,
—	1	= falscher Anschuldigung,
1	—	= Genußmittelentwendung,
9	5	= Verübung groben Unfugs,
1	1	= Thierquälerei,
1	—	= Zerstörens von Vogelnestern,
1	—	= Betretens des Friedhofes durch Uebersteigen der Einfriedigungsmauern,
1	—	= Zuwiderhandlung gegen das Nahrungsmittelgesetz,
1	—	= Vogelstellens,
—	1	= Ausübung des Hausirhandels ohne Wandergewerbeschein,
4	4	= Verkauf von Branntwein und Ausübung des Gast- und Schankgewerbes ohne Erlaubniß,
—	1	= Beschäftigens von Arbeiterinnen unter 21 Jahren ohne Arbeitsbuch,
1	4	= Beschäftigens von Arbeiterinnen über die erlaubte Zeit hinaus,
1	—	= Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier,
1	—	= Anfertigens eines Hauschlüssels ohne Genehmigung des Hauswirthes,
185	167	Sa. an die Justizbehörde, ferner aber
1	1	wegen Diebstahls,
1	—	= Ausschreibens im Gendarmerieblatte, steckbrieflicher Verfolgung zc.,
2	—	= Genußmittelentwendung,
2	1	= Verübung groben Unfugs u. Erregung ruhestörenden Lärms,
6	2	Sa. an andere Behörden zur Entschließung abgegeben worden. Die übrigen Anzeigen wurden durch eigene Entschließung erledigt.

Es wurden erkannt:

1893.	{	Haftstrafen	in 42 Fällen mit zusammen 150 Hafttagen,
		Geldstrafen	= 165 " " " " 779 M. 50 Pf.
		Verwarnungen	= 88 " " " " Strafbetrag,
1894.	{	Haftstrafen	in 65 Fällen mit zusammen 306 Hafttagen,
		Geldstrafen	= 194 " " " " 924 M. Strafbetrag,
		Verwarnungen	= 82 " " " "

Gegen die erkannten Geld- und Haftstrafen wurde im Jahre 1893 in 8, im Jahre 1894 ebenfalls in 8 Fällen Widerspruch erhoben.

Die Strafverfügung wurde zurückgenommen bez. das Verfahren eingestellt 1893 in 7, 1894 in 11 Fällen.

Von den 1893 erkannten Geldstrafen ist in 4 Fällen gänzlicher, in 10 Fällen theilweiser Erlass gewährt worden, in 5 Fällen erfolgte Umwandlung in Haft.

Von den 1894 erkannten Haftstrafen ist in 5 Fällen Umwandlung in Geldstrafe erfolgt.

Aus der Stadt wurden gewiesen 1893: 13, 1894: 8 Personen.

Die Zahl der von den Polizeiorganen festgenommenen Personen betrug

1893	131 Personen,
1894	167 " "

Polizeiliche Aufhebungen von Selbstmördern erfolgten 1893 3, 1894 7.

Außerdem hatte im Jahre 1893 die polizeiliche Aufhebung zweier durch Ertrinken verunglückter Knaben und im Jahre 1894 eines infolge eines Schlaganfalles verstorbenen Mannes und eines bei dem theilweisen Zusammensturze eines Neubaus tödtlich verunglückten Arbeiters zu erfolgen.

Betriebsunfälle gelangten im Jahre 1893 19, 1894 18 zur Anzeige. Hiervon wurden 14 näher untersucht und zwar 5 im Jahre 1893 und 9 im Jahre 1894.

Unter den im Jahre 1894 zur Anzeige gelangten Betriebs-Unfällen befand sich ein Unfall mit tödlichem Ausgange.

Polizeiliche Erörterungen über Schadenfeuer wurden 1893 in 13, 1894 in 17 Fällen vorgenommen. Anspruch auf Vergütung des Immobiliarschadens wurde 1893 in 4, 1894 in 6 Fällen erhoben. Die bewilligten Vergütungen betragen 1893 6230 M., 1894 490 M.

Fundgegenstände wurden 1893 und 1894 je 21 abgeliefert, für welche 1893 in 6, 1894 in 10 Fällen die Verlustträger ermittelt worden sind.

Von den im hiesigen Schlachthofe zur Abschachtung gelangten Thieren wurden im Jahre 1893 14, im Jahre 1894 37 von der Schlachthofsverwaltung als nicht bankwürdig der Freibank überwiesen.

Außerdem wurde 1893 in 3, 1894 in 2 Fällen die Eingrabung des Fleisches erkrankter Thiere angeordnet.

Anzeigen über die Gründung neuer Vereine gingen in den beiden Berichtsjahren je 1 ein.

Erlaubnißscheine zu Tanzvergünstigungen, Concerten, Schausstellungen zc. wurden im Jahre 1893 547, im Jahre 1894 490 ertheilt. An Gebühren hierfür wurden erhoben im Jahre

1893.

643,—	M.	Gebühren für die Erlaubnißscheine,
1535,25	=	Abgaben für die Armenkasse,
77,—	=	Abgaben für Polizeiaufsicht.
<hr/>		
2254,25	M.	Sa.

1894.

501,50	M.	Gebühren für die Erlaubnißscheine,
1526,—	=	Abgaben für die Armenkasse,
74,—	=	Abgaben für Polizeiaufsicht.
<hr/>		
2101,50	M.	Sa.

Auf Grund eines Vortrages, in welchem dargelegt wurde, daß das Personal der Schutzmannschaft gegenüber der Einwohnerzahl der Stadt unzureichend sei, um einen für die Stadt angemessenen Sicherheits- und Wohlfahrtsdienst zur Durchführung zu bringen, wurde gegen Ende des Jahres 1894 die Begründung von zwei neuen Schutzmannstellen beschlossen, sodaß der Etat für die Executivmannschaft sich vom Jahre 1895 so gestaltet hat:

Polizei-Inspector	(Schiefer)	.	.	1750	M.	
Oberschutzmann I.	(Meyer)	.	.	1350	=	
=	II. (Kunde)	.	.	1300	=	
Schutzmann	(Gerhardt)	.	.	1100	=	} 4 Stellen der I. Besoldungsklasse.
=	(Weinhold)	.	.	1100	=	
=	(Wolf)	.	.	1100	=	
=	(Grunert)	.	.	1100	=	
=	(Schreiber)	.	.	1000	=	} 3 Stellen der II. Besoldungsklasse.
=	(Gärtner)	.	.	1000	=	
=	(Böhme)	.	.	1000	=	
=	(Lahl)	.	.	950	=	} 2 Stellen der III. Besoldungsklasse.
=	(Müller)	.	.	950	=	

Einwohneramt und Paßbureau.

	1893.	1894.
Angemeldete Personen	2405	2393
Abgemeldete Personen	2604	2300
Angezeigte Wohnungswechsel	1299	1195

Auf die einzelnen Monate vertheilt:

1893.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	October	Novemb.	December
Angemeldete Personen	150	170	156	282	238	279	181	206	192	190	186	175
Abgemeldete Personen	180	190	211	291	234	241	222	212	268	223	151	181
Angezeigte Wohnungswechsel	67	95	99	126	140	125	95	113	99	138	106	96

1894.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	October	Novemb.	December
Angemeldete Personen	166	144	161	254	228	283	201	167	216	184	254	135
Abgemeldete Personen	181	152	162	233	198	214	214	222	222	221	139	142
Angezeigte Wohnungswechsel . .	70	76	121	122	101	95	80	93	125	119	100	93

Die Zahl der angemeldeten Fremden, welche in den Hotels, Gasthöfen und Herbergen übernachteten, betrug

1893: 15 355
1894: 16 387.

Auf die einzelnen Monate vertheilt:

1893.

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	October	Novemb.	December
1122	1138	1190	1078	1372	1446	1495	1522	1441	1279	1253	1019

1894.

1237	1228	1134	1335	1564	1465	1722	1577	1382	1289	1472	982
------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	-----

Auf die einzelnen Gasthöfe vertheilt:

	1893.	1894.
Hotel Museum	1760	2074
= Wilder Mann	1405	1489
= Goldne Gans	2074	2267
= zur Post	1048	950
= Kronprinz	640	565
= Kiemer	779	742
Gasthaus Deutsches Haus	844	935
= Hunger	668	1040
= Goldene Sonne	546	516
= Deutscher Kaiser	56	70
= Drehscheibe	74	182
= Annenhof	12	6
= Mauersberger	36	133
Natural-Verpflegstation	5413	5418

1893. 1894.

Ausgestellte Reisepässe für das Ausland	38	61
= " " " " Inland	1	5
Paß-Prolongationen	7	8
Ausgestellte Paßkarten	30	51
= Gefindezeugnißbücher	74	49
= Arbeitsbücher	273	244
= Verhalttscheine	194	197

Das städtische Forstwesen.

1.

Die Größe des Annaberger Rathswaldes betrug Ende des Jahres

	1893	1894
und zwar	752 ha 1 a,	752 ha 29 a,
der Holzboden	728 = 2 =	727 = 64 =
= Nichtholzboden	23 = 99 =	24 = 65 =

Seit Ende 1892 ist demnach die Fläche des Annaberger Stadtwaldes von 750_{,14} ha auf 752_{,29} ha, also um 2_{,15} ha gestiegen.

Diese Flächenzunahme wurde durch Zukauf von 0_{,64} ha Areal, nämlich: 0_{,36} ha am Mühlholze, um dort die mißlichen Abfuhrverhältnisse beseitigen zu können, und 0_{,28} = zur Erweiterung der Sandgräberei am Pöhlberge, sowie durch Ueberweisung untragbarer Hutweidefeldparzellen in einer Gesamtgröße von 1_{,51} ha zur Aufforstung, herbeigeführt.

Die verhältnißmäßig große Zunahme des Nichtholzbodens ist hauptsächlich durch die Erweiterung des Sandgräbereibetriebes am Pöhlberge entstanden, wozu 1894 allein 0_{,45} ha Waldboden abgetreten wurden.

2.

Abgeholzt wurden

	1893	1894
von der planmäßigen Niebsfläche	7 ha 20 a,	6 ha 70 a,
durch Vorhauungen	— = 44 =	— = 60 =

Die Vorhauungen wurden theils durch Windbruch, theils durch Wegebaue und Kartensfehler, sowie durch den Abtrieb am Pöhlberge zur Erweiterung des Sandgräbereibetriebes verursacht.

Durchforstet wurden 1893 44 ha 40 a und 1894 74 ha 92 a.

3.

An Gesammtholzmasse wurden geschlagen

	1893		1894	
	4675 _{,39}	Ʒm.,	5258 _{,13}	Ʒm.,
und zwar:				
Derbholz	3543 _{,97}	=	3370 _{,60}	= und
Reißig	1131 _{,42}	=	1887 _{,33}	=

sowie außerdem

Stockholz ca. 940 Rm., 681 Rm.,

welches zum Roden platzweise verkauft und deshalb nicht eingeschlagen worden ist.

Die Statsüberschreitung aus den Jahren 1892/93 von 123_{,49} Ʒm. Derbholz wurde 1894 bis auf 5_{,71} Ʒm. Minderverschlag wieder ausgeglichen.

An Nutzholz erlangte man vom Derbholz 1893 86 und 1894 75 Procent. Von der vorersichtlichen Gesammtholzmasse entfielen

	1893		1894	
auf Kahlschläge	3260 _{,98}	Ʒm.,	2399 _{,90}	Ʒm.,
= Erträge ohne Flächenverrechnung	263 _{,43}	=	527 _{,42}	=
= Durchforstungen	857 _{,08}	=	1432 _{,38}	=
= Läuterungen, Räumungen zc.	110 _{,53}	=	116 _{,79}	=
= zufällige Nutzungen	183 _{,37}	=	781 _{,64}	=

4.

Die gesammte Einnahme im Annaberger Stadtwalde betrug

	1893		1894	
	49728 M. 90 Ʒf.,		42267 M. 70 Ʒf.	
und zwar entfielen davon:				
auf Holz	46498	= 5 =	40163	= 20 =
= Waldnebennutzungen				
(Gras, Sand, Steine, u. Pflanzen)	3230	= 85 =	2104	= 50 =
Der Reinertrag betrug	30969	= 36 =	22930	= 30 =

Auf einen Hectar der Holzbodenfläche entfielen im Durchschnitt

	1893		1894	
Gesammtmasse	6 _{,44} Ʒm.,		7 _{,24} Ʒm.,	
Brutto-Erlös	64 _{,02} M.,		55 _{,30} M.,	
erntekostenfreier Erlös	55 _{,65}	=	44 _{,87}	=
und für einen Festmeter der geschlagenen Holzmasse wurden erzielt				
Brutto-Erlös	9 _{,95} M.,		7 _{,64} M.,	
erntekostenfreier Erlös	8 _{,64}	=	6 _{,20}	=

Der bedeutende Rückgang der Einnahme im Jahre 1894 ist einestheils durch ein allgemeines Sinken der Holz- und Graspreise und anderntheils dadurch herbeigeführt worden, daß vorherrschend schlechte, meist der 4. Bonität angehörige Bestände zum Hiebe und ein großes Quantum minderwerthiges Durchforstungs- material zur Aufbereitung kamen.

5.

Kultivirt wurden im Jahre

	1893	1894
	11 ha 68 a,	5 ha 11 a,
und zwar:		
durch Saat	— = — =	— = 15 =
= Pflanzung	11 = 68 =	4 = 96 =
dafür waren	741 M. 4 Pf.	556 M. 57 Pf.
einschließlich	17 = 75 =	230 = 4 =

für allgemeine Gegenstände zu verausgaben.

Es kostete anzubauen

1 ha Saat		28 M. 27 Pf.,
1 = Pflanzung	66 M. 1 Pf.,	54 = 15 =
1 = im Ganzen	66 = 1 =	53 = 39 = ohne und
1 = = =	67 = 53 =	108 = 92 = mit

Einrechnung des Aufwandes für allgemeine Gegenstände.

Weiter waren auszugeben

	1893	1894
für Kultur- und Bestandspflege	91 M. 6 Pf.	84 M. — Pf.
= Entwässerungen	88 = 95 =	196 = 49 =
= Wegebaue	2104 = 67 =	2194 = 63 =

Von den Kosten für Wegebaue kommen

	1893	1894
auf öffentliche Wege	1076 M. 34 Pf.	1008 M. 2 Pf.
= Forstwirtschaftswege	978 = 22 =	1116 = 87 =
= allgemeine Gegenstände	50 = 11 =	69 = 74 =

6.

Wind- und Schneebrüche kamen in beiden Jahren nur vereinzelt vor; die zufällige Nutzung ergab in der Hauptsache abständiges Material, welches in Folge der 1892/93 herrschenden Dürre in ungewöhnlich großer Menge vorkam.

Die Dürre, das Schreckgespenst von 1893, hat dem Walde auch im Uebrigen hart zugesetzt. Die Kulturen, sowie die jüngeren Bestände sahen sieg und kümmerlich aus und nicht nur viele junge Pflanzen, sondern sogar ältere Bäume starben ab. Auch der Zuwachs der Bäume war früheren Jahren gegenüber wesentlich zurückgeblieben und wurde erst wieder besser durch die anhaltende Feuchtigkeit im Jahre 1894, welche die Organe zu neuer Thätigkeit anregte.

Fröste, welche sich für den Wald nachtheilig äußern, wurden nicht wahrgenommen. Die große Kälte zu Anfang 1894, welche am 4. Januar 21° R. erreichte, wurde indessen namentlich auf exponirten Lagen vielen, ja sogar bis 8 Jahre alten Pflanzen verderblich.

Insecten wurden mehr denn je, jedoch nicht in Besorgniß erregender Menge, wahrgenommen. Die warme Witterung im Jahre 1892/93 scheint das Gedeihen derselben sehr begünstigt, das nasßkalte Wetter 1894 dagegen wiederum wesentlich beeinträchtigt zu haben.

Die Honne wurde, wenn auch nur vereinzelt, so doch überall, und zwar 1893 am stärksten angetroffen.

Im Jahre 1894 machte sich bei diesem Insect ein starker Rückgang bemerkbar.

Zwei Waldbrände, welche durch unvorsichtiges Wegwerfen brennender Schwefelhölzchen entstanden zu sein schienen, wurden im Entstehen gelöscht.

Wegen Forstvergehen wurden 1893 9 Personen und 1894 6 Personen angezeigt, bez. bestraft.

7.

Die Grenzen, Grenz- und Sicherheitszeichen sind durchgehends in vorschriftsmäßigem Zustande.

Die Grenzsteine am Böhlberge wurden von Seiten der Grenznachbarn gerichtlich anerkannt, während in dieser Hinsicht noch einige Strecken längs der Königswalder und Kühberger Grenze im Rückstande sich befinden.

In dem auf die Waldung bezüglichen forstmännischen Gutachten des Oberforstmeisters Täger in Schwarzenberg, das die Königl. Kreishauptmannschaft Zwickau zum Verwaltungsberichte auf die Jahre 1891/92 im Oktober 1894 dem Stadtrathe mit dem Bemerkten zugefertigt hat, daß sie auch von dem sonstigen Inhalte des Verwaltungsberichtes mit Befriedigung Kenntniß genommen habe, ist u. A. ausgeführt, daß der Annaberger Stadtwald in streng geordneter Weise bewirthschaftet werde und in seinen Erträgen den Staatsforstrevieren von ähnlichen Standorts- und Absatzverhältnissen vollständig gleich stehe. So seien z. B. die auf ein Hectar Holzbodenfläche entfallenden erntekostenfreien Erlöse von

59 M. 38 Pf. im Jahre 1891 und von

63 = 61 = = 1892

und die Reinerträge von

33836 M. 30 Pf. im Jahre 1891 und von

35791 = 47 = = 1892

Ergebnisse, die man als sehr günstige bezeichnen müsse, da sie unter ganz normalen Verhältnissen, insbesondere ohne Ueberhauung des Stats erlangt worden seien und wohl nicht allein den von der Natur gegebenen Standorts- und Wirthschaftsverhältnissen, sondern der Intensität der Wirthschaft selbst mit zu verdanken seien. Einen besonders befriedigenden Eindruck gewähre es auch, zu sehen, in welchem Umfange die Durchforstungen und Läuterungen betrieben worden seien und welche Aufmerksamkeit man den Forstverbesserungsarbeiten insbesondere auch den Kulturen und der Kultur- und Bestandspflege zugewendet habe. Das Wirthschaftsbild des Annaberger Stadtwaldes sei schon seit Langem stets ein gutes und die dort aufgewendete Arbeit eine thatsächlich erfolgreiche gewesen. Deutlich spreche sich dies auch in dem hohen Werthe (1091233 M.) aus, zu dem der Stadtwald bei Aufstellung des neuen Wirthschaftsplanes abgeschätzt worden sei.

Die städtische Gasanstalt.

1893.

Das Hauptrohrnetz erhielt einen Zuwachs von 574,20 m, die Privatzuleitungen einen solchen von 98,15 m, während an Laternenleitungen 174,30 m hinzukamen. Am Jahreschlusse hatte das Hauptrohrnetz eine Ausdehnung von 16384,45 m, die Zuleitungen eine Länge von 4583,55 m, woraus sich eine Gesammtlänge von 20968 m ergibt.

Aus 2165000 Kilo Kohlen wurden gewonnen 672897 cbm Gas, 29900 hl Cofe, 135500 Kilo Theer und 11175 Kilo schwefelsaures Ammoniak.

Die Zahl der vorhandenen Flammen betrug am Schlusse des Jahres 8219 und zwar entfielen hiervon 349 auf Straßenlaternen und 7870 auf Privatleitungen; in letzteren sind 1647 Flammen für technische Zwecke inbegriffen, denen auch 36 Gasmotoren mit 121 1/2 Pferdestärken dienten.

Der Gasverbrauch stellte sich auf 672992 cbm und vertheilte sich wie folgt:

Straßenbeleuchtung . . .	110 697	cbm
Städtische Gebäude . . .	24 643	-
Technische Zwecke . . .	147 195	-
Privatbeleuchtung . . .	354 458	-
Illumination . . .	810	-
Verlust und Selbstverbrauch	35 189	-

672 992 cbm

gegen 668 510 cbm im Jahre 1892.

Im Sommer 1893 ist der Kohlenschuppen in der Gasanstalt mit einem Kostenaufwande von 3500 Mark zu Lasten des Reservefonds der Gasfabrik umgebaut worden. Die Umfassung des Einfahrtthores für das Eisenbahngleis ragte nämlich nach Seite und Höhe nicht allein in das Normalprofil des lichten Raumes, sondern sogar in das vorgeschriebene Ladeprofil herein, da in neuerer Zeit die Eisenbahnwagen breiter gebaut zu werden pflegen als früher und daher Wagen von 3 m Breite und darüber den Kohlenschuppen, dessen Thor nur 2,99 m breit angelegt worden war, nicht zugeführt werden konnten.

Ein weiterer Aufwand von 1228 M. 52 Pf. entstand durch die Einziehung neuer weniger starker aber höherer Zwischenwände im Innern des Kohlenschuppens, welche die Aufstapelung größerer Mengen Kohlen gestatten.

Dem neuen Stadtfrankenhaus wurde Gas zugeführt. Die Kosten hierfür einschließlich derjenigen für Beschaffung eines Gasbadeofens bezifferten sich auf 1014 Mark.

Die Gründe, welche der Steigerung des Gasverbrauches für Privatbeleuchtung im Jahre 1892 sich hinderlich erwiesen, dauerten auch im Jahre 1893 an und wurden erweitert und verschärft durch Abgang eines Großconsumenten, der zur electrischen Beleuchtung überging, durch Einführung der mitteleuropäischen Zeit und endlich und hauptsächlich durch das Muer'sche Gasglühlicht.

Durch den Abgang des Großconsumenten verringerte sich der Jahresabsatz um 10000 cbm, während die Verschiebung der Uhrzeit um 8 Minuten eine Einbuße von etwa 8000 cbm jährlich mit sich brachte.

Wesentlich einschneidender gestaltete sich der Minderverbrauch durch Einführung des Gasglühlichts, dessen Alleinverkauf für Annaberg die Gasanstalt sich rechtzeitig sicherte.

Die ersten Muerlampen wurden im Monat Juli 1892 angebracht; während aber bis Schluß des Jahres nur 246 Apparate in Thätigkeit waren, erfolgte im Jahre 1893 die Anbringung von weiteren 684 Gasglühlicht-Apparaten, so daß 1893 die Zahl der Muer'schen Gasglühlichte auf 930 stieg.

Der Verbrauch per Stunde und Gasglühlicht beträgt rund 100 Liter, während der Verbrauch der früher in Benutzung gewesenen Gasflammen, besonders in Rücksicht darauf, daß es meist Argrandbrenner waren und daß auch die Anzahl der Flammen, bedingt durch die große Leuchtkraft des Muerbrenners eine Einschränkung erfahren hat, recht gut mit 200 Liter angenommen werden kann. Bei dieser Annahme ergiebt sich ein Minderverbrauch an Gas von etwa 30 000 cbm jährlich. In der That ist der Verbrauch des Privatbeleuchtungs-Gases im Jahre 1893 gegen das Vorjahr um 38 672 cbm zurückgegangen und befindet sich damit noch hinter dem Verbrauche des Jahres 1890.

Nahm nun auch der Gasverbrauch für andere Zwecke zu, so verblieb doch ein Ausfall von rund 3000 Mark, während die Gasproduction eine kleine Steigerung erfahren hat.

Die Straßenlaternen wurden um 14 Stück Gaslaternen und 2 Petroleumlaternen vermehrt, so daß am Schlusse des Jahres 349 Gaslaternen und 17 Petroleumlaternen vorhanden waren. Von den Gaslaternen waren 9 Stück Intensivbrenner und 3 Stück mit Gasglühlicht versehen. Diese letzteren sollten zeigen, inwieweit sich das Muerlicht für Straßenbeleuchtung eignet, beziehentlich ob mit Einführung desselben eine Verbesserung oder Verbilligung der Straßenbeleuchtung verknüpft sei. In den vier Monaten September bis December 1893 waren zum Reinigen und Zünden der Zündflammen der 3 Gasglühlicht-Laternen 19 Schlosserstunden und zum Aufthauen, zum Ueberwachen der Laternen sowie zum Aufsetzen neuer Glühkörper 14½ Schlosserstunden nöthig, während 5 Glühkörper ersetzt werden mußten. Die Selbstkosten hierfür betragen 17 Mk. 5 Pfg. Da die drei Laternen in den 4 Monaten 2695½ Brennstunden hatten, so hielt 1 Glühkörper durchschnittlich 539 Brennstunden und auf jede Brennstunde entfielen 0,63 Pfg. Unterhaltungskosten, ausschließlich der für die Zündflamme, die stets brennen muß, nöthigen geringen Menge Gas. Die Kosten einer Laterne mit Brennapparat für Gasglühlicht betragen 46 Mk., diejenigen einer solchen für Schnittbrennerflammen 21 Mk. Der Lichteffect eines Muerbrenner auf der Straße bleibt wesentlich hinter demjenigen eines solchen im geschlossenen Raume zurück. Eine große Verbesserung in der Beleuchtung unserer Straßen dürfte sich daher aus der Einführung des Muerlichtes nicht ergeben, während die Empfindlichkeit der Brenner es ausschließt, daß die Laternenwärter bei dem Verlöschen der Zündflamme oder dem Zerstören des Glühkörpers sich selbst helfen, vielmehr stets der Hilfe damit vertrauter Schlosser benöthigen. — Die Erhebungen, die sich aus Anwendung des Gasglühlichtes für die 3 Laternen ergeben, sind auf 1894 fortgesetzt worden, haben indessen zur Einführung des letzteren für die Straßenlaternen nicht ermuthigen können.

An neuen Flammen wurden im Jahre 1893 1028 durch die Werkstatt und 33 durch dritte Personen ausgeführt.

Die Zahl der Gasmesser stieg von 486 Stück auf 510 Stück. Von den Gasmessern dienten 61 Stück mit 1647 Flammen für Gas zu technischen Zwecken. An Miethgasmessern waren 99 Stück in Benutzung.

An Gasmotoren waren zu Beginn 1893 34 Stück mit 114½ Pferdestärken vorhanden; es kamen im Laufe des Jahres hinzu 2 Gasmotoren mit je 1 Pferdestärke und 1 solcher mit 6 Pferdestärken, während 1 Gasmotor mit 1 Pferdestärke durch Concur des Besitzers ausschied. Ende 1893 waren mithin 36 Gasmotoren mit 121½ Pferdestärken vorhanden.

Nach der Art ihrer Verwendung dienten:

1	Mot.	mit	1	Pferdestrk.	für	Bäckerei,
2	"	"	7	"	"	Brauerei,
2	"	"	4	"	"	Bauschlosserei,
1	"	"	4	"	"	Buchdruckerei,
1	"	"	3	"	"	Drechserei,
1	"	"	1	"	"	Fleischerei,
1	"	"	3	"	"	Gold- und Silberfaden-Fabrik,
1	"	"	1	"	"	Maschinenbauerei,
2	"	"	4	"	"	Posamentenfabrik,
1	"	"	2	"	"	Senffabrik,
2	"	"	1 $\frac{1}{2}$	"	"	Schleiferei,
14	"	"	52	"	"	Schnurenfabrik,
1	"	"	3	"	"	Schuhwaarenfabrik,
2	"	"	8	"	"	Steindruckerei,
2	"	"	10	"	"	Tischlerei,
1	"	"	5	"	"	electr. Licht und Waarenaufzug,
1	"	"	12	"	"	electr. Licht und Rotationsmaschine.

36 Motoren mit 121 $\frac{1}{2}$ Pferdestärken.

Zur Erzeugung von 672 897 cbm Gas wurden 2 018 000 Kilo Zwickauer Steinkohlen und 147 000 Kilo Böhmisches Basiskohlen, zusammen 2 165 000 Kilo Kohlen überhaupt verwendet. 100 Kilo Kohlen gaben 31,08 cbm Gas gegen 29,68 cbm Gas im Vorjahre. Der Preis der Kohle stellte sich pro 100 Kilo auf 1 Mk. 67,6 Pfg. gegen 1 Mk. 72,2 Pfg. im Jahre 1892.

An Coke waren 1080 Hectoliter am 1. Januar 1893 auf Lager; gewonnen wurden im Betriebsjahre 29 900 Hectoliter, d. i. aus 100 Kilo Kohlen 1,381 Hectoliter Coke gegen 1,267 Hectoliter im Vorjahre. Es wurden verwendet 8970 Hectoliter zur Feuerung der Retortenöfen, 141 $\frac{1}{2}$ Hectoliter für Werkstatt und Verwaltungsgebäude und 2 254 Hectoliter Cokegrus zur Heizung des Dampfkessels. Zum Verkaufe gelangten 17 714 $\frac{1}{2}$ Hectoliter, während 1900 Hectoliter auf Lager verblieben.

Der Dampfkessel verbrauchte außer den oben angeführten 2 254 Hectolitern Cokegrus noch 56 800 Kilo Braunkohlen und 2500 Kilo Steinkohlen; da 1 Hectoliter Grus 45 Kilo wiegt, so sind demnach unter dem Kessel 160 730 Kilo verfeuert worden. An Speisewasser wurden dem Kessel 861 cbm zugeführt; die Verdampfung ist demnach eine 5,357fache. In Rücksicht auf das ziemlich geringwerthige Material von Cokeabfällen ist dies Ergebniß als ein sehr gutes zu bezeichnen.

Der Gewinn an Theer stellte sich auf 135 500 Kilo, so daß auf 100 Kilo vergaste Kohlen 6,26 Kilo Theer entfielen, gegen 6,15 Kilo Theer im Vorjahre. Verkauft wurden 81 902 Kilo, auf Lager verblieben zuzüglich des Bestandes am Jahresanfang von 8 345 Kilo 61 943 Kilo Theer.

An schwefelsaurem Ammoniak wurden 11 175 Kilo erzeugt, demnach aus 100 Kilo vergaste Kohlen 0,516 Kilo Schwefelammonium gegen 0,761 Kilo im Jahre 1892. Die Differenz findet ihre Erklärung darin, daß 1892 das Ammoniakwasser aufgearbeitet wurde, während 1893 solches im Bestand verblieb.

Die größte Anzahl der gleichzeitig im Betriebe befindlichen Retorten war 14. Auf eine Retorte und einen Tag entfielen durchschnittlich 182,9 cbm er-

zeugtes Gas, 588,5 Kilo vergaste Kohlen und 2,44 Hectoliter Coke zur Unterfeuerung. Zur Vergasung von 100 Kilo Kohlen wurden an Unterfeuerung 0,414 Hectoliter Coke verbraucht.

Am 16. December fand die stärkste Gasabgabe statt mit 3395 cbm, während die schwächste auf den 2 Juli mit 603 cbm entfiel; im Jahresdurchschnitt betrug die Tagesabgabe 1844 cbm. Die entsprechenden Zahlen des Jahres 1894 sind der 21. December mit 3546 cbm, der 3. Juli mit 475 cbm und das Tagesmittel mit 1827 cbm.

Rohrbrüche fanden 6 statt und zwar:

- 1) am 9 Januar auf der Kleinrückerswalderstraße,
- 2) = 9. = auf der Magazingasse,
- 3) = 17. Februar auf der unteren Köhrgasse,
- 4) = 10. März auf der König-Albert-Straße,
- 5) = 17. = auf der Kaiser-Wilhelm-Straße,
- 6) = 3. November auf der Bärensteinerstraße.

Die unter 1, 2, 3 und 6 genannten Brüche betrafen das Hauptrohr, die unter 4 und 5 genannten Laternenleitungen. Der unter 5 aufgeführte Bruch war durch Abbohren Seitens eines Gaschlossers herbeigeführt worden.

Für Kohlen wurden 36 323 Mk. 9 Pfg. verausgabt.

Die Betriebsarbeiterlöhne steigerten sich von 8792 Mk. 74 Pfg. im Jahre 1892 auf 9511 Mk. 37 Pfg. im Jahre 1893.

Für Retortenöfen waren 3719 Mk. 5 Pfg. aufzuwenden. Die höhere Aufwendung ergab sich aus der Nothwendigkeit der Erneuerung des Einbaues eines Reuenerofens und war unvorhergesehen hoch, weil auch die Defenarmatur theilweise zu ersetzen war,

Für Hochbauten ergab sich 1893 eine Ausgabe von 658 Mk. 3 Pfg. gegenüber einer solchen von 1498 Mk. 2 Pfg. im Jahre 1892; sie war mithin um 839 Mk. 99 Pfg. geringer. Die Ursache ist darin zu suchen, daß durch den Einbau eines neuen Dampfkessels im Vorjahre auch höhere Aufwendungen für das Kesselhaus zu machen waren, da dessen Fußboden eine Tieferlegung zu erfahren hatte.

Maschinen und Apparate erforderten im Jahre 1892 sehr erhebliche Opfer, weil der neue Dampfkessel direct aus den Betriebseinnahmen bezahlt wurde. Die Ausgabe war 5457 Mk. 18 Pfg. und betrug 1893 nur 785 Mk. 60 Pfg., war also um 4671 Mk. 58 Pfg. niedriger.

Besentlich höhere Aufwendungen verlangte das Rohrnetz; während 1892 1711 Mk. 12 Pfg. hierfür verausgabt wurden, stieg diese Ausgabe 1893 um 3090 Mk. 59 Pfg., demnach auf 4801 Mk. 71 Pfg.

In ähnlicher Weise und zum Theil im Anschlusse hieran war auch für Laternen größere Ausgaben zu machen; während im Vorjahre dafür 1395 Mk. 98 Pfg. aufgewendet wurden, erhöhte sich dieser Betrag 1893 auf 2473 Mk. 87 Pfg.

Für Verlängerung des Rohrnetzes und Erweiterung der Straßenbeleuchtung sind im Jahre 1893 rund 6500 Mark ausgegeben und den Betriebseinnahmen direct entnommen worden; um die gleiche Summe stellt sich demnach der Gewinn niedriger.

Was die Einnahmen anbetrifft, so zeigt das Werkstatt-Conto eine erhebliche Steigerung, die der Einführung des Auer'schen Gasglühlichtes zuzuschreiben ist.

Während der Umsatz auf diesem Conto im Jahre 1891: 29 453 Mk. 45 Pfg. und im Jahre 1892: 30 891 Mk. 14 Pfg. betrug, erhöhte sich derselbe im Jahre 1893 auf 51 177 Mk. 14 Pfg. Dementsprechend stieg der Rohgewinn von 2329 Mk. 3. Pfg. im Jahre 1892 auf 55 35 Mk. 69 Pfg. im Jahre 1893. Die Anzahl der Gaschlosser betrug sechs.

Die Einnahme für Gas fiel von 116 311 Mk. 81 Pfg. im Jahre 1892 auf 113 295 Mk. 65 Pfg. im Jahre 1893.

Für Coke wurde ein Gewinn von 15 503 Mk. 83 Pfg. erzielt.

Theer ergab eine Mindereinnahme, hervorgerufen durch die weichenden Preise des Benzols; es wurden 3997 Mk. 54 Pfg. vereinnahmt, gegen 4454 Mk. 69 Pfg. im Jahre 1892. Dieser Mindergewinn fand seinen Ausgleich durch die wesentlich gestiegenen Preise des Ammoniumsulfats; trotz geringerer Production an diesem Salze wurde doch eine Mehreinnahme von 468 Mk. 5 Pfg. erzielt, da der Einnahme des Jahres 1892 in Höhe von 1677 Mk. 55 Pfg. 1893 eine solche von 2145 Mk. 60 Pfg. gegenübersteht.

Der Gesamtabschluß ergab einen Rohgewinn von 68 496 Mk. 56 Pfg.

1894.

Die Verlängerung des Hauptrohrnetzes betrug 870,50 m, an Privat-zuleitungen wurden 174,75 m, an Laternen-zuleitungen 48 m verlegt. Die Gesammtlänge des Hauptrohrnetzes betrug am Jahreschlusse 17254,95 m, diejenige der Zuleitungen 4806,30 m, die Länge des ganzen Rohrnetzes demnach 22061,25 m.

Zur Erzeugung von 721209 cbm Gas wurden 2192100 Kilo Kohlen verwendet und an Nebenproducten 30000 Hectoliter Coke, 188000 Kilo Theer und 10500 Kilo schwefelsaures Ammoniak gewonnen.

Die Anzahl der Straßenlaternen am Jahreschlusse war 352, diejenige der Privatflammen 8508, die Zahl der überhaupt vorhandenen Flammen demnach 8860. Von den Privatflammen diente ein Aequivalent von 609 Flammen zu Heizzwecken, ein solches von 1025 Flammen zum Betriebe von 37 Gasmotoren mit 122½ Pferdestärken.

Der Gasverbrauch in Höhe von 721684 cbm ertheilte sich auf

Straßenbeleuchtung	. . .	116 231	cbm
Städtische Gebäude	. . .	31 665	=
Technische Zwecke	. . .	157 686	=
Privatbeleuchtung	. . .	377 699	=
Illumination	. . .	550	=
Verlust und Selbstverbrauch	. . .	37 933	=

Der Gasmesserbestand wuchs auf 566 mit 7036 Flammen, darunter

260 nasse Gasmesser mit 2162 Flammen			
306 trockene	=	4874	=
501 Stück mit 5402 Flammen für Beleuchtungszwecke,			
29 = = 609 = = Heizzwecke,			
36 = = 1025 = = Motore.			

Die Anzahl der Gasmotoren stieg auf 37 mit 122½ Pferdestärken.

Die höchste Gasabgabe in 24 Stunden erfolgte am 15. December mit 3891 cbm, die niedrigste am 17. Juni mit 668 cbm (durchschnittlich pro Tag 1977 cbm).

Außergewöhnlich hohe Aufwendungen verursachten im Jahre 1894 die Erweiterungen des Gasrohrnetzes und der öffentlichen Beleuchtung, die aus Anlaß

tiefbauamtlicher Arbeiten bei der Herstellung der Zugangsstraßen zum Schulneubaue an der Voigtstraße sich erforderlich machten.

Die Gasbeleuchtungsanlage im Innern dieses Neubaues, ausgeführt Anfangs 1894, verursachte einen Kostenaufwand von 2443 M.

Die Gesamtausgaben der Gasanstalt im Jahre 1894 betragen

145347 M., darunter 23750 M. und 1688 M. für Verzinsung und Tilgung eines Baukapitales von rund 467000 M. und 16345 M. Rücklage zum Gasanstaltsreservofonds, während die Einnahmen

181347 = betragen, darunter 121431 M. für Gas, zu dessen Erzeugung für 34200 M. Zwickauer Gaskohlen nöthig waren, 22200 M. für Coke, 6026 M. für Theer und 4315 M. für Ammoniumsulfat,

sodasß 36000 M. als Ueberschuß für den städtischen Haushaltplan verwendbar verblieben sind.

Der Rohgewinn betrug 78503 M. 17 Pf. gegen 68496 M. 56 Pf. im Jahre 1893.

Das städtische Aichamt.

1893.

1. Zahl der Stücke	2.		3.		4.		5.		
	Berechnete Gebühr für						Summe		
	Mischungen		Berichtigungen		Nebenarbeiten, Arbeitshilfe, Auslagen		sämmlicher Gebühren		
M	S	M	S	M	S	M	S		
4	1	40	—	—	—	80	2	20	I. Längenmaße,
7	1	70	—	—	—	—	1	70	II. Flüssigkeitsmaße,
—	—	—	—	—	—	—	—	—	III. Fässer,
56	51	20	—	—	11	20	62	40	IV. Hohlmaße für trockne Gegenstände, Maße und Meßwerkzeuge für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte, Kastenmaße, Lösch-, Lade- und Fördergefäße, Rahmenmaße sowie Meßrahmen,
295	31	40	6	10	6	10	43	60	V. Gewichte,
4568	3054	40	—	—	—	—	3054	40	VI. Waagen,
—	—	—	—	—	—	—	—	—	VII. Gasmesser.
4930	3140	10	6	10	18	10	3164	30	Summe, geaichte Gegenstände betr.
119	—	—	—	—	—	—	8	35	Hierzu Summe, geprüfte Gegenstände betr.
5049	3140	10	6	10	18	10	3172	65	Gesamtsumme

1894.

1. Zahl der Stücke	2. Berechnete Gebühren für						5. Summe sämmlicher Gebühren			
	Mischungen		Berichti- gungen		Nebenarbeiten, Arbeitshilfe, Auslagen		M	S		
	M	S	M	S	M	S				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	I. Längenmaaße,	
20	2	—	—	—	—	—	—	2	—	II. Flüssigkeitsmaaße,
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	III. Fässer,
77	71	50	15	40	—	—	—	86	90	IV. Hohlmaaße für trodne Gegen- stände, Maaße und Meßwertzeuge für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte, Kastenmaaße, Lösch-, Lade- und Fördergefäße, Rahmenmaaße, sowie Meßrahmen,
387	41	30	8	40	9	65	—	59	35	V. Gewichte,
4320	2854	60	—	—	11	25	—	2865	85	VI. Waagen,
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	VII. Gasmesser.
4804	2969	40	23	80	20	90	—	3014	10	Summe, geaichte Gegenstände betr.
96	—	—	—	—	—	—	—	6	05	Hierzu Summe, geprüfte Gegenstände betr.
4900	2969	40	23	80	20	90	—	3020	15	Gesamtsumme.

Hauwesen.

1893.

Stadtbauamt.

a. Hochbau.

1. Rathhaus.

Im 2. Obergeschoß des Rathhauses sind die Räume, in denen das städtische Alterthumsmuseum untergebracht war, zu Deputationszimmern und die von der Volksbibliothek benutzten Räumlichkeiten im Seitenflügel des ehemaligen Bezirksgerichtsgebäudes behufs Aufnahme der Rathsbibliothek neu vorgerichtet worden. Die letzteren sind auch durch eine eiserne Verbindungsthür vom Rathhause aus direct zugänglich gemacht worden.

Das kleine Deputationszimmer (früher Expedition des Stadtbaumeisters) ist mit dem Kassenlokale verbunden und dem Rechnungssecretär als Expedition überwiesen worden.

Für die Fernsprechleitung zwischen dem Polizei-Wachtlokale und der Thürmerwohnung wurden zwei von Siemens und Halske in Berlin bezogene Mikrophon-Sprechapparate eingebaut.

2. Das Hauptwachtgebäude.

Die Außenfronten desselben sind abgefärbt, die Räume des Erd- und Obergeschosses neu vorgerichtet und die im Obergeschosse gelegene Wohnung, welche feither der Feuerwehrbote inne hatte, an den Schutzmann Gerhardt vermietet worden.

3. Das Marienstiftsgebäude.

Die Vorderseite des Daches ist mit neuem Meiningschen Centnerschiefer eingedeckt worden.

Die der Diafonie überlassenen Räume sind neu vorgerichtet worden.

4. Das Stadtgut.

Die alten hölzernen Abortanbaue an der rückseitigen Längsfronte des Wohngebäudes sind abgebrochen und durch eine neue massive Abortanlage ersetzt worden, auch wurden sämtliche Gebäudfronten abgefärbt.

5. Das Montirungsgebäude.

Behufs besserer Ventilation des Wagenraumes sind in den Umfassungen eine Anzahl Ventilations-Öffnungen angebracht worden. Die Thoreinfahrt wurde im Innern mit einem hölzernen Gitterthor versehen.

6. Das Rathsbretmühlengebäude in Königswalde.

Das alte Wohngebäude nebst angebautem Stall- und Schuppengebäude ist abgebrochen und für den Schneidemüller ein massives Wohnhaus errichtet worden. Behufs Unterbringung zweier Holzbearbeitungsmaschinen (1 Hobelmaschine und 1 Ruth-Spundmaschine) sowie zur Einrichtung einer Langholzschniderei ist das Schneidemühlengebäude durch einen neuen Anbau am östlichen Giebel um 12 m und durch einen dergleichen am westlichen Giebel um 9,5 m verlängert worden.

Wegen Schaffung eines Langholz-Lagerplatzes ist der Conduppelbach auf eine Länge von 23 m überwölbt und der Platz selbst durch Aufbringung von Schuttmassen eingeebnet worden.

Hierbei ist der von Königswalde nach Bärenstein führende Communicationsweg auf eine Länge von 65 m verlegt und unter Schaffung günstigerer Steigungsverhältnisse neu ausgebaut worden.

Die Kosten für die gesammten Baulichkeiten, einschließlich Beschaffung der beiden Holzbearbeitungsmaschinen belaufen sich auf 15 000 Mk.

7. Das Stadtkrankenhaus.

Oberhalb des bestehenden Krankenhausgebäudes ist auf dem zur städtischen Parzelle Nr. 479 gehörigen Areal ein neues Haus errichtet und durch einen massiven Verbindungsgang vom alten Gebäude aus zugänglich gemacht worden.

Das neue Krankenhaus enthält:

I. im Kellergeschoß:

2 Zellen für Tobsüchtige mit zugehörigen Vorzimmer, 2 Räume, in welchem der vom Ingenieur E. Kelling in Dresden gelieferte große Desinfectionsapparat nebst Dampfkessel (System Niederdruck-Dampfheizung) aufgestellt ist, 1 Kohlen-niederlagsraum, 1 Raum für Aufbewahrung von Eis, 1 Leichenkammer und 1 Waschhaus;

II. im Erdgeschoß:

3 zweifenstrige Krankenzimmer zur Stellung von je 3 bis 4 Betten, 4 einfenstrige Krankenzimmer zur Stellung von je 2 Betten, 1 Badezimmer, 1 Theeküche, 1 Wärterzimmer und 2 Closetanlagen mit Wasserspülung (System Friedrich & Glas in Leipzig).

Am östlichen Giebel des Gebäudes befindet sich eine hölzerne Veranda mit großen Schiebefenstern zum Aufenthalt für Genesende. Das Gebäude ist mit Wasserspülung versehen und mit Gasbeleuchtung ausgestattet. Die Erwärmung der Krankenzimmer und der Corridore erfolgt durch Kelling'sche Mandelöfen mit Luftcirculation. Der Neubau wurde im April 1893 begonnen und bis zu Ende des Jahres vollständig fertig gestellt. Der Kostenaufwand einschließlich der Grundstückseinfriedigung (gehobelte und mit Delfarbe gestrichene Bretplanke) sowie der innern Ausstattung und der Beschaffung sämtlicher Inventar- und Einrichtungsgegenstände, beziffert sich auf 55 000 Mk.

8. Die Schulgebäude am Zürcherplatz und der großen Kirchgasse.

Außer den laufenden Unterhaltungsarbeiten wurden bei beiden Gebäuden sämtliche Fenster außenseitig mit Delfarbe gestrichen.

9. Den Schul-Neubau an der Voigt-Straße.

Der im Jahre 1892 begonnene und bis zur Balkenlage des ersten Obergeschosses fertig gestellte Bau wurde im Jahre 1893 durch den Aufbau des II. und III. Obergeschosses derart gefördert, daß bereits Mitte Juni das Dachwerk aufgestellt und nach der Dacheindeckung der innere Ausbau erfolgen konnten.

Die von der Firma E. Kelling in Dresden gelieferte Heiz- und Ventilationsanlage (System Niederdruck-Dampfheizung) nebst Badeeinrichtung wurde noch im Jahre 1893 eingebaut und behufs Fortsetzung des inneren Ausbaues während der Wintermonate sofort in Betrieb gesetzt.

Die Fertigstellung des Baues erfolgte im Jahre 1894.

10. Stallgebäude.

Im Herbst 1893 ist aus Anlaß des großen Manövers sächsischer Truppen im Erzgebirge zur Unterbringung der Pferde des königlichen Marstalls auf dem ehemaligen Exercirplatz an der Meyersdorfer Straße ein großes Stallgebäude errichtet, nach Beendigung des Manövers aber wieder abgebrochen worden.

b. Tiefbau.

Außer den regelmäßigen Reinigungs- und Unterhaltungsarbeiten an den Schleußen, dem Schutzteiche mit zugehöriger Feuerwasserleitung und dem Stadtbache sind nachstehende Ausführungen bewirkt worden:

1. Es wurden 6 Ueberflur-Hydranten neu aufgestellt, wodurch ihre Zahl von 42 auf 48 stieg.

2. Das Schleußennetz wurde ausgebaut durch eine 70 m lange, 200 mm weite Thonrohrschleuße auf der Seminargasse zwischen der großen und kleinen Sommerleite.

3. Durch eine 60 m lange, 200 und 225 mm weite Thonrohrschleuße auf dem unteren Theile des Mühlweges.

4. Durch eine 65 m lange, 225 und 250 mm weite Thonrohrschleuße auf dem unteren Theile der Berggasse.

5. Durch eine 111 m lange, 300 mm weite Rohrschleuße auf der Poststraße von der Frohnauergasse abwärts bis zum Töpferweg.

6. Durch eine 25 m lange, 250 mm weite Rohrschleuße auf der Grenzstraße.

7. Durch eine 190 m lange, 200, 300 und 400 mm weite Thonrohrschleuße bei der Marktplatzregulierung.

8. Durch eine 136 m lange, 200 und 225 mm weite Thonrohrschleuße bei Anlegung der neuen Straßen auf dem Benkertberg aus Anlaß des Schulbaues.

9. Durch eine 50 m lange, 200 mm weite Thonrohrschleuße auf dem Barbara-Uttmannplatze.

10. Durch eine 30 m lange, 200 mm weite Thonrohrschleuße vom Stadtfrankenhausgrundstücke aus nach der Hauptschleuße auf der Wiesenstraße.

11. Durch eine 102 m lange, 150 u. 175 mm weite Rohrschleuße auf dem neuen Bahnhofs-Fußsteige.

12. Durch eine 25 m lange, 200 mm weite Thonrohrschleuße auf der kleinen Kartengasse, entlang der durch Brand zerstörten, aber wieder aufgebauten Häuser.

c. Straßenregulirungen.

1. Die Straßenfahrbahnen auf der Nord- und Ostseite des Marktplatzes wurden neu abgepflastert und mit 2,70 m breiten Granitplattenfußwegen versehen, auch ist der Spiegel des Marktplatzes entlang dieser beiden Fahrbahnen mit Granitbordkante eingefast worden.

2. Ein erhöhter, 115 m langer, 2,20 m breiter Sandfußweg mit 0,40 m breiter Granitbordkante wurde auf der Poststraße von der Frohnauergasse bis zum Bahnhofs-Fußsteige gebaut.

3. Der 122 m lange Bahnhofs-Fußsteig wurde umgebaut und auf 3,50 m verbreitert.

4. Die 3,50 m breite Granit-Freitrepppe am Stadttheater wurde mit einem auf 3850 Mk. veranschlagten Kostenaufwande ausgebaut, nachdem schon im Jahre 1892 der unter Theil des Benkertberg-Fußsteiges unter Erneuerung der alten Gartenmauer des angrenzenden Privatgrundstückes in Stand gesetzt worden war.

5. Umgesetzt wurde das Basaltwackenpflaster auf dem unteren Theile des Mühlweges.

6. Mit Packlager und Neubeschotterung wurde die König Albert-Straße versehen.

7. Umfänglichere Ausbesserungen an chausfirten Straßen wurden bewirkt: auf der Scheerbank, der kleinen Sommerleite, dem Barbara Uttmannplatze, der Seminargasse und der Mariengasse.

8. Die Durchbrucharbeiten (Felsprengungen) beim Aufschlusse des vorderen Theils der Voigt-Straße wurden fortgesetzt.

d. Straßenbesprengung betr.

An 110 Sprengtagen wurden allein für Fuhrlöhne 1100 Mk. ausgegeben. Auch machte sich die Beschaffung eines zweiten Sprengwagens nöthig, der zum Preise von 750 Mk. von der Firma Glader in Jöhstadt angekauft worden ist.

e. Schneeabfuhr betr.

Behufs der Schneeabfuhr von den städtischen Straßen und Plätzen wurden an Lohnfuhrwerksbesitzer 2700 Mk. und an Handarbeitslöhnen 5300 Mk. gezahlt einschließlich der Ausgabe für Sandstreuen.

Die Arbeitslöhne, welche im Jahre 1893 an die beim städtischen Tiefbauwesen beschäftigten Arbeiter gezahlt wurden, betragen rund 27 500 Mk., während weitere 15 600 Mk. an die beim städtischen Sandgruben-, Steinbruchs-, Sandwäsche- und Steingräbereibetrieb beschäftigten Arbeiter zu zahlen gewesen sind.

Baupolizei.

Baugenehmigungen wurden 44 erteilt und zwar zu 9 Neubauten und 35 An- und Umbauten.

Baurevisionen wurden ausgeführt 9 Rohbau- und 44 Schlußrevisionen.

1894.

a. Hochbau.

1. Das Rathhaus betr.

Die alte ungenügende Abortanlage wurde abgebrochen und an ihre Stelle ein Neubau aufgeführt. Derselbe enthält: außer den drei Desinfectionsgruben im Erdgeschoß 1 eiserne Wendeltreppe, 1 großes Pissoir für das Rathskeller-Restaurant und 3 Closets mit Wasserspülung (System Friedrich u. Glas in Leipzig); im I. Obergeschoße 3 Closets und 2 Pissoirs und im II. Obergeschoße 2 Closets und 4 Pissoirs.

Das Hintergebäude wurde im Erdgeschoße massiv ausgebaut und wegen Beschaffung neuer Schlafräume für das Dienstpersonal des Rathskellerwirthes um 1 Stockwerk erhöht.

Zum Schutze gegen Feuergefahr wurden im Innern des Rathhausgebäudes 2 je im Lichten 66 mm weite eiserne Wasserrohrleitungen vom Keller aus bis auf den Boden neu hergestellt und mit 7 großen Feuerhähnen versehen.

Für sämtliche Expeditions- und Sitzungsräume wurde eine neue electriche Klingelleitung hergestellt.

Die im Erdgeschoße befindlichen Polizeiwachtlocalitäten wurden umgebaut und durch Hinzunahme eines Ladenraumes wesentlich vergrößert.

In Folge dessen mußte dadurch der anstoßende Ladenraum umgebaut werden.

In der Stadtkasse und der Steuereinnahme sind die Wand- und Deckenflächen abgefärbt, das Mobiliar neu gestrichen und die Fenster mit neuen Vorhängen versehen worden.

2. Das Spritzenhaus.

Die im Obergeschoße gelegene Wohnung ist neu vorgerichtet und dem Rathregistrator Pelz miethweise überlassen worden.

3. Das Stadtkrankenhaus.

Durch Herausnahme einer Bundwand ist aus zwei Krankenzimmern im Obergeschoße des alten Gebäudes ein Operationszimmer geschaffen und entsprechend eingerichtet worden. Gleichzeitig sind im alten Hause alle Wand- und Deckenflächen neu abgefärbt, sowie die Sockel- und Fußbodenflächen mit Oelfarbe gestrichen worden.

4. Das ehemalige Realschulgebäude an der großen Kirchgasse.

Die Räume dieses Hauses sind, nachdem sie durch die Eröffnung der neuen Bürgerschule an der Voigt-Straße frei geworden waren, neu vorgerichtet und anderweit verwendet worden.

Es erhielten

I. im Erdgeschoß

2 Räume das Kinderheim, 2 Räume die Bürgerschule zur Ertheilung von Handfertigungsunterricht und 2 Räume der Hausmann als Wohnung,

II. im Obergeschoß

6 Räume die Fachlehranstalt für Posamenten und 3 Räume die gewerbliche Fortbildungsschule,

III. im Dachgeschoß

2 weitere Räume die landwirthschaftliche Schule, deren sämtliche Räume neu vorgerichtet wurden.

5. Das Schulgebäude am Zürcherplatz.

Außer den laufenden Unterhaltungsarbeiten sind in beiden Häusern die Wand- und Deckenflächen in sämtlichen Schulzimmern und Corridoren neu abgefärbt und zwei Defen der Centralheizungsanlage umgebaut worden.

6. Das neue Schulgebäude an der Voigtstraße.

Im Frühjahr 1894 sind die Desinfections- und Closetanlagen durch die Firma: Friedrich und Glas in Leipzig eingebaut und die übrigen Ausbauarbeiten während des Sommers durch hiesige Gewerbetreibende fertig gestellt worden.

Der zur Schule gehörige Spielplatz und Hofraum ist durch eine eiserne Einfriedigung mit Ziegelpfeilern und Sockelmauerwerk von den anliegenden Straßen abgeschlossen worden.

Das Innere des Gebäudes ist mit einer zweckentsprechenden Feuerlösch-einrichtung, bestehend aus zwei je 60 mm weiten, vom Keller bis Dachraum führenden eisernen Wasserrohrleitungen und 9 Feuerhähnen versehen worden.

Mit wenig Ausnahmen sind alle zur inneren Einrichtung erforderlichen Ausstattungsgegenstände und Lehrmittel zc. neu angeschafft worden.

Am 1. October 1894 wurde das neue Gebäude seiner Bestimmung zugeführt.

Das Gebäude enthält:

im Kellergeschoß:

1 Waschhaus, 1 Keller und den 60 m langen, 3,70 m breiten und 2,20 m hohen Frischluftkanal, welchem die frische Luft durch zwei an den Giebelseiten angebaute Lufthäuschen mit verstellbaren eisernen Jalousinen zugeführt wird;

im Erdgeschoß:

die im Lichten 27,1 m lange, 10 m breite und 5,5 m hohe Turnhalle, welche gleichzeitig als Festsaal dienen soll und dementsprechend decorativ ausgestattet worden ist, 2 kleine Räume zur Aufbewahrung von Turngeräthschaften, 2 Hausfluren mit rückseitig anschließenden Treppenaufgängen, 1 große Luftvorkammer mit den erforderlichen Dampfheizapparaten, 1 Kesselhaus mit 3 Dampfkesseln zu je 20 qm Heizfläche, 1 Kohlenniederlags- und Mischraum, 1 großes Badezimmer (Brausebad) und 1 kleines Badezimmer (Wannenbad) für Kinder, 2 große Aborträume mit je 1 Vorraum und die aus 4 Räumen bestehende Wohnung des Schulhausmannes;

im I. Obergeschoß:

10 dreifenstrige Lehrzimmer von normaler Größe, 2 zweifenstrige kleinere Lehrzimmer, 1 großen, 4,20 m breiten Mittelgang und 2 Treppenaufgänge;

im II. Obergeschoß:

8 dreifenstrige Lehrzimmer von normaler Größe, 2 zweifenstrige kleinere Lehrzimmer, 1 dreifenstriges Lehrer- und Konferenzzimmer, 1 zweifenstriges Amtszimmer für den Schuldirektor, 1 einfenstriges Zimmer für dessen Expedienten, 1 großen Mittelgang und 2 Treppenaufgänge;

im III. Obergeschoß:

4 dreifenstrige Lehrzimmer von normaler Größe, 2 zweifenstrige kleinere Lehrzimmer, 2 fünffenstrige große Combinationszimmer, 1 vierfenstriges Zimmer für Zeichenunterricht, 1 vierfenstriges Zimmer für Naturlehre, 2 zweifenstrige Sammlungs- und Lehrmittelzimmer, 1 großen Mittelgang und 2 Treppenaufgänge nach dem Dachraum.

Die Außenfronten des Gebäudes sind mit Granitsockel, gelben Verblendziegeln und einfachen Sandsteingesimsen ausgestattet worden.

Die Gesamtausgaben für den Schulneubau stellen sich so:

38 300 M.	=	für den Grundstücksankauf,
27 000	=	für Straßen-, Schleußen- und Wasserleitungsbau,
325 000	=	für die Herstellung des Gebäudes, einschließlich der Desinfections-, Heiz- und Badeeinrichtung,
11 500	=	für die Herstellung des Spielplatzes und der Einfriedigung,
35 700	=	für Schulbänke, Turngeräthe und aller sonstigen Inventar- und Wirthschaftsgegenstände, jedoch mit Ausnahme der Lehrmittel- und Vorbildersammlung,
12 500	=	für General-Unkosten,
450 000 M.	in Sa.	

Das Stadt-Theater und die übrigen städtischen Gebäude betr.

Außer dem regelmäßigen laufenden Unterhaltungsaufwande sind bei diesen besondere Ausführungen nicht bewirkt worden.

b. Tiefbau.

1. Ueberflur-Hydranten wurden neu aufgestellt 6 Stück, wodurch ihre Zahl von 48 auf 54 gestiegen ist.

Das Schleusenetz wurde ergänzt durch eine 1,45 m lange, 250 bis 300 mm weite Thonrohrschleufe auf dem oberen Theile der Zick-Zack-Promenade bis zur Pfortengasse.

3. Durch eine 102 m lange, 250 bis 300 mm weite Thonrohrschleufe auf der unteren Hälfte der Siebenhäusergasse.

4. Durch eine 79 m lange, 225 bis 300 mm weite Thonrohrschleufe auf der kleinen Kartengasse, vom Stadtbache ab aufwärts bis zum Hause des Tischlermeisters Hesse.

5. Durch eine 44 m lange, 200 mm weite Thonrohrschleufe auf dem oberhalb der Mariengasse gelegenen Theil der großen Sommerleite.

6. Durch ein 22 m langes, 400 mm weites Stück Thonrohrschleufe in der Promenade zwischen Glumann- und Wolfensteiner Straße und

7. Durch Einlegung von 207 m langen 300 bis 400 mm weiten Thonröhren bei der Marktplatzregulirung.

c. Straßenregulirungen.

1. Umgesetzt wurde das Basaltwackenpflaster auf der unteren Hälfte der Siebenhäusergasse.

2. Die Zufahrtstraßen und Fußwege zum neuen Schulgebäude an der Voigtstraße wurden fertiggestellt.

3. Die westliche und südliche Straßenfahrbahn und der Spiegel des Marktplatzes wurden mit bossirten Steinen neu abgepflastert und mit Granitfußbahnen beziehentlich Granitbordkante versehen. Die Kosten für die gesammte Marktregulirung beziffern sich auf rund 85 000 M., wovon die Stadtgemeinde 76 500 M. und die Anlieger 8 500 M. zu tragen hatten.

4. Die Feldgasse wurde verbreitert und entlang der städtischen Gartenparzellen Nr. 477 und 479 eingefriedigt.

5. Der Gärtnerweg vom Schlachthofplatze bis zur Eisenbahnbrücke ist neu beschottert worden.

6. Die Parkstraße ist von der Turnhalle ab bis zum Stadtparke mit Schotter versehen worden.

7. Der durch den Abbruch des alten Schlachthofgebäudes gewonnene freie Platz wurde in Stand gesetzt.

8. Der chausfirte Theil der oberen Badergasse wurde neu beschottert.

d. Straßenbesprengung.

Zur Besprengung der Straßen wurden an Fuhrlöhnen für die Bedienung von 2 Sprengwagen an 69 Sprengtagen bezahlt 1095 M.

e. Schneeabfuhr.

An Fuhrlöhnen für Schneeabfuhr wurden 478 M. und 3230 M. an Handarbeitslöhnen für Schneeabfuhr und Sandstreuen gezahlt.

Die Arbeitslöhne, welche im Jahre 1894 an die bei dem städtischen Tiefbauwesen beschäftigten Arbeiter gezahlt wurden, betragen rund 29300 M., während weitere 11500 M. an die beim städtischen Sandgruben-, Steinbruch-, Sandwäsch- und Steingrüberei-Betrieb beschäftigten Arbeiter verausgabt worden sind.

Baupolizei.

Baugenehmigungen wurden erttheilt 53 und zwar zu 4 Neubauten und zu 49 An- und Umbauten.

An Baurevisionen wurden ausgeführt 10 Rohbau- und 44 Schlußrevisionen.

Das städtische Wasserwerk.

Außer den regelmäßigen Unterhaltungsarbeiten und der Reinigung der Wasserbehälter sind an besonderen Ausführungen zu verzeichnen:

1893.

Die für das Wasserhebewerk im Annaberger Rathswalde im December 1892 von der Firma R. Wolf in Magdeburg-Buckau bezogene Locomobile wurde im Mai mit einer Condensationsanlage versehen und zu einer stationären Dampfesselanlage ausgebaut; die zwischen Turbine und Hebemaschine gelegene Transmission erhielt durch die Sächsische Maschinenfabrik eine zweckentsprechende Ausrückkuppelung und der zum Schutz der Locomobile errichtete hölzerne Interimschuppen wurde beseitigt und im Laufe des Sommers durch einen Massivbau mit angebautem Kohlenschuppen ersetzt.

Der gesammte Kostenaufwand für die Beschaffung der Locomobile und die dadurch bedingten Baulichkeiten beziffert sich auf 22533 M.

Wegen des Wassermangels, der in hochgelegenen Häusern der oberen Stadt öfters sich bemerkbar machte, wurde vom Hauptstrange des oberen Bassins aus ein 230 m langer, 175 mm weiter Rohrstrang von der Lindenstraße aus durch die Teichpromenade nach der großen Kirchgasse und der Kleinrückerswalderstraße zu eingebaut.

Bei der Marktregulirung wurden auf 2 Straßenfahrbahnen die für die Wasserversorgung nicht mehr ausreichenden, nur 100 und 70 mm weiten alten Rohrstränge herausgenommen und durch neue 175 und 125 mm weite ersetzt.

Auf der Kleinrückerswalder-Straße, dem Benkertbergfußsteige und der Grenzstraße wurden die Hauptrohrleitungen um 34, 24 und 110 m verlängert.

An alten Bleiröhren wurden herausgenommen und durch 35 mm weite Eisenrohre ersetzt 116 m, während für Private u. städtische Gebäude 276 m 35 mm, 31 m 50 mm und 56 m 60 mm weite Eisenrohrleitungen neu verlegt worden sind.

Nach Ausweis des Hubzählers förderte die Wasserhebemaschine in Königswalde bei 5104047 Umdrehungen des großen Triebrades im Jahre 1893 204162 cbm Trinkwasser.

Die größte durchschnittliche Tagesförderung weisen auf die Monate Januar mit 810 cbm, Oktober mit 800 cbm, September mit 780 cbm und August mit 750 cbm.

Die Betriebszeit, innerhalb welcher die Wasserhebemaschine arbeitete, betrug 3947 Stunden, was einer durchschnittlichen Tagesleistung von 11 Stunden entspricht.

Die Dampfmaschine war zur Muthilfe im Betrieb 1257 Stunden. Die größte Betriebszeit für die Dampfmaschine mit 18 Stunden pro Tag weist der 26 und 27. September auf. Für den Dampfmaschinenbetrieb wurden an Braunkohlen verbraucht circa $6\frac{1}{2}$ Doppelwagen zu á 200 Centner = 1300 Centner.

Das dem Wasserhebwerke aus dem Rathswaldgebiete zugeführte Trinkwasser hat sich auch an den stärksten Fördertagen als vollkommen ausreichend erwiesen. Im Allgemeinen gilt dies auch von dem Wasser aus dem alten Böhlberg-Quellengebiete, bei welchem innerhalb 24 Stunden der geringste Zufluß am 22. September 1893 352 cbm betrug.

Der Rechnungsabschluß für das städtische Wasserwerk fürs Jahr 1893 stellt sich wie folgt:

A. Einnahme.

1.	40 333	M.	15	Pf.	Wasserzins von Privaten und Privatbauten;
2.	1 130	=	—	=	Wasserzins für Wasser zu öffentlichen Zwecken;
3.	760	=	50	=	Ertrag der zum Wasserwerk gehörigen Wald- und Wiesengrundstücke;
4.	3 386	=	51	=	erstattete Kosten für ausgeführte Privatwasserarbeiten;
5.	146	=	10	=	Beiträge von den Arbeitern zur Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung;
6.	30	=	—	=	Erlös aus alten Wasserröhren.

45786 M. 26 Pf. Einnahme.

B. Ausgabe.

7.	6 454	M.	82	Pf.	Unterhaltungsaufwand;
8.	2 358	=	79	=	für ausgeführte Privatwasserarbeiten;
9.	656	=	04	=	für Auswechslung alter Bleirohre;
10.	22 600	=	—	=	Zinsen für 565 000 M. Baukapital;
6 000					=
11.	137	=	45	=	Arealzins, Steuer- und Brandversicherungsbeiträge zc.;
12.	50	=	—	=	für Beaufsichtigung der zum Wasserwerk gehörigen Nadelholzpflanzungen;
13.	244	=	16	=	für Benutzung und Unterhaltung der Fernsprechanlage;
14.	3 737	=	06	=	für Erweiterung des Stadtröhrenetzes;
15.	339	=	44	=	Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter;
16.	3 377	=	50	=	für Besoldungen und Bekleidungsbedarf.

45 955 M. 26 Pf. Ausgabe,
45 786 = 26 = Einnahme,

169 M. — Pf. Zuschuß.

Wie schon in dem so überaus trockenen Jahre 1892 ist auch im Sommer 1893 auf Ansuchen des Stadtraths zu Buchholz für das untere Reservoir dieser Stadt vorübergehend Wasser aus der Annaberger Wasserleitung abgegeben worden.

1894.

Der Einbau eines 412 m langen, 70 mm weiten Rohrstranges machte sich auf der Bismarckstraße, von Hohls-Villa ab bis zur Thalstraße nöthig.

Bei der Marktregulirung wurden auf 2 Straßenfahrbahnen die alten im Lichten nur 60 und 70 mm weiten Rohrstränge herausgenommen und durch neue 125 und 100mm weite Rohrstränge ersetzt.

Auf der Grenzstraße wurde die Hauptrohrleitung um 32 m verlängert.

An alten Bleiröhren wurden herausgenommen und durch 35 mm weite Eisenrohre ersetzt 178 m, während für Private 143 m 35 mm weite Eisenrohrleitungen eingebaut worden sind.

Die Wasserhebemaschine förderte bei 2458668 Umdrehungen des großen Triebrades im ganzen Jahre 98347 cbm Trinkwasser. Die größte durchschnittliche Tagesförderung weist wiederum der Januar auf mit 685 cbm pro Tag. Diesem folgt der Juli mit 510 cbm. Die Betriebszeit betrug 2937 Stunden, was einer durchschnittlichen Tagesleistung von 8 Stunden entspricht. Innerhalb dieser Zeit war die Dampfmaschine nur 158 Stunden in Thätigkeit.

Die längste Betriebszeit der Hebemaschine an einem Tage weist der 16. Januar mit 20 und der 25. Juli mit 17,5 Stunden auf, während die längste Betriebszeit für die Dampfmaschine mit je 13 Stunden die Tage vom 16. bis mit 21. Juli aufweisen. An Braunkohlen für den Dampfmaschinenbetrieb wurden verbraucht gegen 180 Centner.

Der geringste Wasserzufluß aus dem alten Böhlberg-Quellengebiet innerhalb 24 Stunden wurde festgestellt am 18. Januar 1894 mit 396 cbm.

Der Rechnungsabschluß für das städtische Wasserwerk ergiebt

41 662 M. Ausgaben

42 931 = Einnahme

1 269 M. Ueberschuß.

Die städtischen Promenaden.

Für die Unterhaltung der Promenaden wurden verausgabt

1893

5065 M.

1894

4334 M.

Mit Ausnahme einiger im Jahre 1894 angelegter Teppichbeete wurden neue Anlagen nicht geschaffen.

In Folge der Neubauten, welche im Jahre 1894 an der Lindenstraße errichtet worden sind, mußten die alten großen Linden am Seminar gefällt werden.

Schulwesen.

I. Staatliche Lehranstalten.

A. Das Realgymnasium.

Die Besuchsziffer des Königl. Realgymnasiums hatte 1887/88 mit 158 einen tiefsten Stand erreicht. Obgleich in den nächsten Jahren ein ganz allmähliches Wachsthum der Schülerzahl (1891/92: 179) eintrat, wurde damals an maßgebender Stelle die Aufhebung der Schule ernstlich in Erwägung gezogen. Daß dem oberen Erzgebirge, insbesondere aber unserer Stadt dieser schwere Verlust erspart blieb, der durch die dann unabweisbare Gründung und Unterhaltung einer städtischen Realschule die Steuerlast nicht unwesentlich hätte erhöhen müssen, dürfte vor Allem der seitdem gesteigerten Benützung dieser Bildungsstätte zu verdanken sein. 1893/94 stieg nämlich die Schülerzahl auf 192 und erreichte 1894/95 schon 209. 1893/94 wirkten 19 Lehrer an 13 Klassen, im folgenden Jahre 22 Lehrer an 12 Klassen. Wegen zu geringer Betheiligung wurde die Progymnasialsexta eingezogen.

Am 30. November 1892 entriß ein plötzlicher Tod der Schule ihren bisherigen Rector Prof. Berlet kurz vor seinem Uebertritt in den ehrenvollen Ruhestand, er war 41 Jahre als Lehrer, davon 11 Jahre als Rector mit vielem Segen an ihr thätig gewesen. Nach einer viermonatigen Rectoratsverwesung des Prof. Dr. Wildenhahn übernahm Prof. Dr. Meuzner (bis dahin an der Fürstenschule St. Afra in Meissen) am 16. März 1893 die Leitung der Anstalt. Am 23. September dieses Jahres feierte die Schule unter lebhafter Antheilnahme der früheren Schüler und der hiesigen Einwohnerschaft das Fest ihres fünfzigjährigen Bestehens, in froher Hoffnung einer erneuten Blüthezeit. Drei Monate später (16. December) trauerte sie am Sarge des Dr. Krause, eines verdienten, anregenden, in weiten Kreisen der Stadt geachteten Lehrers. — Ostern 1895 trat der Oberlehrer Ruhfam nach 34jähriger Wirksamkeit an der Anstalt in den wohlverdienten Ruhestand. Diese Veränderungen im Lehrkörper bedingten im Vereine mit anderen Umständen die Berufung von vier neuen Lehrern.

Die Zinsen der „Städtischen Jubiläumstiftung“ gelangten erstmalig im November 1894 zur Auszahlung, nachdem der Stadtrath von drei vom Lehrercollegium in Vorschlag gebrachten Realgymnasiasten den Oberprimaner Paul Hugo Seydel, geb. am 6. Juli 1876 in Annaberg, dazu ausgewählt hatte.

B. Das Königliche Lehrerseminar.

Die Anstalt zählte im Schuljahre 1893/94: 156 Schüler, nämlich 128 Interne und 28 Externe, und im Schuljahre 1894/95: 160 Schüler, nämlich 129 Interne und 31 Externe.

Die Übungsschule wurde besucht im Schuljahre 1893/94 von 81 Kindern, nämlich von 37 Knaben und 44 Mädchen, und im Schuljahre 1894/95 von 89 Kindern, nämlich von 42 Knaben und 47 Mädchen.

Als Lehrer wirkten außer dem Director 11 Oberlehrer, 1 ständiger Lehrer und 1 Hilfslehrer; den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten in der Übungsschule ertheilte eine Lehrerin. Darüber wurde die IV. Seminarclasse von einem

hiesigen Buchbindermeister in Papparbeiten und die III. Seminarklasse von einem hiesigen Tischlermeister in Holzarbeiten unterwiesen.

In das öffentliche Schulamt traten nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen am Ende des Schuljahres 1893/94: 24 und am Ende des Schuljahres 1894/95: 23 Zöglinge der Anstalt.

Die Stipendien der „Städtischen Jubiläums-Stiftung“ (begründet im Jahre 1892 zur Feier des 50jährigen Bestehens des Lehrerseminars, vergl. Verwaltungs-Bericht auf 1891/92 Seite 13/15) wurden verliehen:

1893 an die Seminaristen Karl Bernhard Nestler und Otto Max Meyer,

1894 an die Seminaristen Wiegand Willy Schorcht, Karl Emil Reichelt und Paul Theodor Hübner.

II. Städtische Schulen.

A. Die Bürgerschulen nebst Fortbildungsschule.

1893.

Ostern 1893 wurden die hiesigen Bürgerschulen von 2148 Kindern (39 weniger als 1892) besucht, worunter sich 994 Knaben und 1154 Mädchen befanden. Dieselben vertheilten sich auf 60 Klassen, sodaß jede Klasse durchschnittlich 35,95 Kinder zählte.

Der Besuch der einzelnen Schulabtheilungen gestaltete sich wie folgt:

- a) **Höhere Bürgerschule** (8 stufig) 253 Kinder in 10 Klassen (Durchschnitt 25,30).
- b) **Mittlere Bürgerschule** (7 stufig) 635 Kinder in 18 Klassen (Durchschnitt 35,28).
- c) **Einfache Bürgerschule** (7 stufig) 1260 Kinder in 32 Klassen (Durchschnitt 39,38).

Hiernach hat die Kinderzahl in der Mittleren Bürgerschule abermals bedeutend abgenommen (die Gründe sind im 1891er Berichte aufgeführt worden), während die Höhere Bürgerschule ihren Bestand etwas erhöhte und die Einfache Bürgerschule fortgesetzt zunahm.

Unterrichtet wurde in wöchentlich 1334 Stunden, also in 4 Stunden mehr als im Vorjahre, eine Stundenvermehrung, welche auf die Verschiebung von Parallelklassen zurückzuführen ist.

Das Lehrercollegium bestand aus 1 Director, 1 Vicedirector, 3 Oberlehrern, 32 ständigen Lehrern, 3 ständigen Lehrerinnen, 5 Hilfslehrern und 2 nichtständigen Fachlehrerinnen für weibliche Handarbeiten, zusammen also aus 47 Lehrkräften (wie im Vorjahre).

Zu bemerken ist jedoch, daß der bisherige ständige Fachlehrer für Turnen in die Reihe der ständigen Lehrer überhaupt eingefügt und daß außerdem eine neue ständige Stelle errichtet wurde. Auf diese Weise hat sich die Zahl der bisherigen ständigen Lehrer von 30 auf 32 erhöht. Dagegen sind die Stellen des ständigen Fachlehrers und eines Hilfslehrers in Wegfall gekommen.

Am 30. September 1893 trat Oberlehrer Böhme, welcher der Schule seit 3. September 1860 angehört hatte, in den wohlverdienten Ruhestand.

Am 30. November 1893 schied Hilfslehrer Morgenstern aus, um eine Hilfslehrerstelle in Dresden zu übernehmen.

Dagegen traten ein: Lehrer Zeißig aus Altstadt Waldenburg am 10. April 1893 als Hilfslehrer, Schulamts-Candidat Groschupp aus Kleinhartmannsdorf am 10. April 1893 als Vicar, Lehrer Uhlemann aus Mittweida am 1. December 1893 als Hilfslehrer und Lehrer Berger aus Sohland a. d. Spree am 2. Januar 1894 als Hilfslehrer.

Die **Fortbildungsschule** zählte in 12 Klassen 251 Schüler (15 weniger als 1892).

Den Unterricht ertheilten 12 Bürgerschullehrer in je 2 Stunden wöchentlich. Unterrichtsfächer waren Deutsch und Rechnen.

1894.

Ostern 1894 stieg die Gesamt-Schulkinderzahl infolge des schwachen Abgangs und der starken Aufnahme von 2148 auf 2219, wuchs also um 71.

Diese Kinder, 1021 Knaben und 1198 Mädchen, vertheilten sich auf 61 Klassen. (1 Klasse mehr als im Vorjahre); es zählte also jede Klasse durchschnittlich 36,38 Kinder.

Auf die einzelnen Schulabtheilungen vertheilt, ergab sich folgendes:

- a) **Höhere Bürgerschule** (8 stufig) 261 Kinder in 10 Klassen (Durchschnitt 26,10).
- b) **Mittlere Bürgerschule** (7 stufig) 639 Kinder in 18 Klassen (Durchschnitt 35,50).
- c) **Einfache Bürgerschule** (7 stufig) 1319 Kinder in 33 Klassen (Durchschnitt 39,97).

Demnach hatte dieses Mal jede der drei Bürgerschulen zugenommen, nämlich die Höhere um 8, die Mittlere um 4 und die Einfache Bürgerschule um 59 Kinder.

Unterrichtet wurde in wöchentlich 1356 Stunden, mithin in 22 Stunden mehr als im Vorjahre, eine Stundenvermehrung, welche durch die Klassenvermehrung erklärt wird.

Das Lehrercollegium erlitt eine Aenderung nur insofern, als für den von Ostern 1894 ab beurlaubten Oberlehrer Reuther der Schulamts-Candidat Glöbel aus Annaberg als Vicar eintrat und von Michaelis 1894 ab Fräulein Wächter aus Klossche wöchentlich 12 Stunden Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu ertheilen hatte.

Die **Fortbildungsschule** zählte in 12 Klassen 241 Schüler (10 weniger als 1893). Sonstige Aenderungen kamen in derselben nicht vor.

Hierüber ist noch zu bemerken, daß am 1. October 1894 die Höhere und Mittlere Bürgerschule in das neuerbaute Schulhaus an der Voigtstraße übersiedelte und daß sich damit eine räumliche Trennung dieser Schulabtheilungen von der Einfachen Bürgerschule vollzog, welche die Theilung der Schulverwaltung und Schulleitung bez. die Anstellung eines zweiten Schuldirectors nahelegte.

Nähere Angaben und Mittheilungen über die hier berührten Verhältnisse der Bürgerschulen und der Fortbildungsschule findet man im 13., 14. und 15. Berichte dieser Anstalten, herausgegeben von Director Dr. Hartmann.

B. Die katholische Volksschule.

Die Schülerzahl betrug zu Anfang des Schuljahres

1893/94: 88 Kinder (51 Knaben, 37 Mädchen) und zu Ostern

1894: 89 = (49 = 40 =).

Im Laufe des Schuljahres 1893/94 kamen noch 9 Kinder (4 Knaben, 5 Mädchen) hinzu, während 7 Kinder (2 Knaben, 5 Mädchen) fortzogen.

1894/95 kamen 3 Kinder (2 Knaben, 1 Mädchen) hinzu,

2 = (2 Mädchen) traten aus.

Die seit Ostern 1892 bestehende katholische Fortbildungsschule wurde im Schuljahr 1893/94 von 13 Schülern besucht.

Im Uebrigen sind seit dem Erscheinen des letzten Verwaltungsberichtes Veränderungen im Schulkörper nicht vorgekommen.

III. Fachschulen.

A. Die Gewerbliche Fortbildungsschule.

Die Gewerbliche Fortbildungsschule, entstanden aus der im Jahr 1823 gegründeten Sonntags- und Gewerbeschule, stellt sich zur Aufgabe, junge Leute aus dem Gewerbe- und Handelsstande in den für ihr späteres Berufsleben nutzbringenden Fächern zu unterweisen, um sie leistungs- und dadurch erwerbsfähiger zu machen. Sie ist demnach in erster Linie Unterrichtsanstalt und kann nur insoweit Erziehungsanstalt sein, als auch der Unterricht an Fleiß, Strebbarkeit, Ordnung und Reinlichkeit gewöhnt.

Die Anstalt bietet gleichzeitig den aus der Volksschule Entlassenen Gelegenheit, durch zweijährigen Schulbesuch von mindestens 4 Unterrichtsgegenständen der gesetzlichen Fortbildungsschulpflicht zu genügen. Junge Leute, welche das fortbildungsschulpflichtige Alter überschritten haben, werden getrennt von den fortbildungsschulpflichtigen in den von ihnen gewählten Fächern unterrichtet.

Unterrichtsgegenstände sind: Deutsch, Rechnen, Buchführung, Geometrie, Physik, Chemie, Kundschrift, Kalligraphie, Stenographie, Freihand-, geometrisches, constructives Fach- und kunstgewerbliches Zeichnen.

Zum Ausschuss gehören:

Stadtrath Köselitz, Vorsitzender,
Mühlenbauer F. Heilmann,
Kaufmann R. F. Lange,
Kiernermeister A. Besser,
Schuldirector C. Simon.

Der Lehrkörper besteht aus 1 Direktor, 4 Bürgerschullehrern, 1 Mühlenbauer und 1 Graveur.

Die Aufnahmegebühr beträgt 1 Mk., das Schulgeld für die 4 obligat. Unterrichtsfächer monatlich 1 Mk., für jedes weitere Fach monatlich 25 Pfg.

Die Anstalt erhält Jahreszuschüsse vom Königl. Ministerium des Innern, von der Stadt Annaberg, vom Gewerbeverein und von Innungen.

Die Schülerzahl betrug

im Schuljahre 1893/94 135,

= = 1894/95 137.

B. Die Gewerbliche Fachschule für Frauen und Mädchen.

Ueber Zweck und Einrichtung derselben ist in dem Berichte auf die Jahre 1889 und 1890 Näheres mitgetheilt worden. Seit dem Jahre 1894 beginnt das Schuljahr am 1. April (Ostern). Das Schulgeld für Jahreskurse beträgt (I. Abtheilung) 100 Mk., für Vierteljahrskurse (II. Abtheilung) 25 Mk., für die Abendschule vierteljährlich 1 Mk.

Neuntes Schuljahr.

Dauer vom 1. Juni 1893 bis 31. März 1894.

Von den 19 Schülerinnen (11 aus Annaberg, 4 aus Buchholz, 4 aus anderen Orten) gehörten

- | | | |
|----|-------------------|--|
| 11 | der I. Abtheilung | (Unterricht in allen Fächern), |
| 8 | = II. | = (Unterricht in verschiedenen frei gewählten Fächern), |
| 9 | = Abendschule | (Unterricht im Wäschezuschneiden, practisch Nähen, Stopfen und Ausbessern) an. |

Freistellen wurden während des Schuljahres 10 Schülerinnen verliehen, nämlich 7 ganze Freistellen und 3 halbe Freistellen.

Das königliche Ministerium des Innern gewährte der Anstalt eine Jahresunterstützung von 700 Mk., die Städte Annaberg und Buchholz von 300 und 200 Mk.

Das Kuratorium der Schule beschloß, das Schuljahr weiterhin am 1. April zu beginnen.

Zehntes Schuljahr.

Dauer vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.

Die Anstalt zählte während des ganzen Schuljahres 21 Schülerinnen, von den 14 aus Annaberg, 3 aus Buchholz und 4 aus anderen Orten kamen.

Davon gehörten

- | | |
|----|--------------------|
| 16 | der I. Abtheilung, |
| 5 | = II. " |
| 12 | = Abendschule an. |

Freistellen wurden im Ganzen 12 gewährt, nämlich 6 ganze und 6 halbe.

Das königliche Ministerium des Innern unterstützte die Anstalt außer den bisherigen 700 Mk. noch durch eine außerordentliche Beihilfe von 250 Mk., um die mit dem Umzuge in das neue Schullokal verbundenen Kosten zu decken. Die Städte Annaberg und Buchholz gewährten die alten Beiträge wieder.

Seit 1. April 1894 ist der Vorsitz im Kuratorium an Amtshauptmann von Burgsdorff hier übergegangen. Seit 1. Mai ist die Schule im Hause Nr. 36 der Buchholzer Straße untergebracht worden.

C. Die Handels-Lehranstalt des Kaufmännischen Vereins.

Diese Anstalt, am 20. April 1887 vom hiesigen Kaufm. Vereine gegründet, hat den Zweck, jungen Leute, die sich dem Handel oder einem ihm verwandten Gewerbe widmen, Gelegenheit zu bieten, sich die hierzu nöthige und wünschenswerthe theoretisch-practische Ausbildung anzueignen.

Den Schulvorstand bilden 4 Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses des Kaufm. Vereins. Die aufzunehmenden Schüler müssen das 14. Lebensjahr zurückgelegt und eine gute Volksschulbildung erlangt haben. Der regelmäßige Besuch der Lehranstalt befreit den Schüler vom Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule. Der volle Lehrgang umfaßt 3 Jahre in 3 aufsteigenden Classen mit je 10 Stunden wöchentlichen Unterrichts.

Seit Ostern 1890 ist eine Ober-Classe für fremde Sprachen aufgesetzt worden, die Theils von solchen Schülern besucht wird, die auf Grund ihrer Vorkenntnisse in fremden Sprachen im ersten Schuljahre sogleich in Classe 2 aufgenommen werden, Theils auch von solchen Schülern, die, nachdem sie den vollen 3jährigen Lehrgang durchgemacht haben, noch 1 Jahr ausschließlich die Ober-Classe besuchen, um der fremden Sprachen in Wort und Schrift vollkommen mächtig zu werden.

Lehrfächer sind: Deutsche Sprache und Correspondenz, französische und englische Sprache und Correspondenz, Handelswissenschaft incl. Wechsel- und Handelsrecht, Handelsgeographie und Geschichte, einfache und doppelte Buchführung, Schönschreiben, Stenographie und als facultatives Fach: Musterzeichnen für Posamenten-Industrie.

Der Lehrkörper besteht aus 1 Director (22 Stunden Unterricht pro Woche), 1 ständigen Lehrer (25 Stunden) und aus 3 als Mitarbeiter gewonnenen Oberlehrern des hiesigen Königl. Seminars (je 2 Stunden).

Das Schulgeld beträgt für junge Leute, deren Lehrherren Mitglieder des Kaufm. Vereins sind, 80 Mk., für sogenannte Extraner 90 Mk. pro Jahr. Besuch der Ober-Classe kostet 60 Mk. pro Jahr.

Die Lehranstalt besitzt eine Bibliothek von 538 Bänden, außerdem eine Sammlung cursirenden, im Handel vorkommenden Metallgeldes fast aller Länder und eine reichhaltige Sammlung (ca. 800 Nr.) von Waarenproben.

Die Schülerzahl betrug:

im Schuljahre 1893/94	138,	von denen im Laufe des Jahres	18	abgingen,
"	"	1894/95	127,	"
				15

Die Lehranstalt deckt ihre Ausgaben aus eigenen Mitteln und bedarf von keiner Seite eines Zuschusses.

D. Lehranstalt für erzgebirgische Posamenten-Industrie.

Der Lehranstalt sind im Jahre 1894 größere Räume in dem frei gewordenen alten Realschulgebäude miethfrei zur Verfügung gestellt und auf städtische Kosten neu vorgerichtet worden. Dabei ist darauf Rücksicht genommen worden, daß unter die Verwaltung der Lehranstalt auch die Vorbildersammlung des Voigtländisch-Erzgebirgischen Industrie-Vereins zu Plauen gestellt werden konnte, deren Errichtung in Verbindung mit der Ausstellung einer werthvollen Sammlung sächsischer und französischer Posamenten in das Jahr 1895 gefallen ist.

Zu Ostern 1893 fand im Bahl'schen Gartensalon die erste Ausstellung von Schülerarbeiten statt.

Die Erzgebirgische Industrie-Ausstellung zu Freiberg wurde mit einer Auswahl von Zeichnungen und Arbeiten der Schüler und Schülerinnen beschenkt. Auf Grund der Leistungen derselben wurde die Lehranstalt mit der goldenen Medaille ausgezeichnet.

Am 1. April 1894 trat Fräulein Martha Paul von hier, an Stelle der Lehrerinnen Frau Schulz und Fräulein Beer als ständige Lehrerin für Näh- und Handarbeiten ein.

Der Lehranstalt wurde am 16. Juli 1893 die Ehre des Besuchs Sr. Exc. des Staatsministers v. Meißch, Geheimrath Bodel und Kreishauptmann Schmiedel, sowie am 5. Juli 1894 des Kreishauptmann Freiherrn v. Welf zu Theil, beide Male unter Führung des Bürgermeisters Wilisch und des Amtshauptmanns v. Burgsdorff.

Die Zahl der Schüler und Schülerinnen betrug Ende 1893 in

Abtheilung A 25,

= B 24

und Ende 1894 in

Abtheilung A 32,

= B 27.

Schulausschuß. Vorsitzender: H. Th. Richter, Stellvertreter: C. Baldauf, Cassirer: Ed. Krahl; Rud. Bach, Camillo Diersch, P. J. Dörffel, Gustav Härtel, Stadtrath B. Matthes, J. Steinert, Stadtrath H. Tränkner, Obermeister Chr. Zaup.

Director: Curt Schreiber,
 Lehrer: Reinh. Köfhardt,
 = Karl Arnold,
 = Ernst Schubert,
 Lehrerin: Martha Paul,
 Schullocal: Altes Realschulgebäude.

Für die Anstalt sind folgende Regulativ-Bestimmungen in Geltung:

§ 1. Die Inhaber der in Annaberg bestehenden Firma, welche sich durch eine jährliche Zeichnung von mindestens 10 Mark betheiligen, bilden ein Consortium und errichten in Verbindung mit der Posamentier-Zunft am hiesigen Platze, im organischen Zusammenhange mit der bereits bestehenden Posamentierlehrlings-Fachschule, eine Posamenten-Näh-Schule unter den Namen:

„Lehranstalt für erzgebirgische Posamenten-Industrie“,

in welcher die obengedachte Fachschule aufgeht.

§ 2. Der Zweck derselben ist, durch practische und theoretische Ausbildung von Arbeitskräften den verschiedensten Zweigen der Posamenten-Industrie diejenige Grundlage zu gewähren, welche für Erhaltung, Hebung und Förderung derselben dienlich erscheint und welche insbesondere die Ausbildung von Geschmack, Kunst und Handfertigkeit, sowie Geschäftskentniß ins Auge faßt.

(Die Schule soll demnach in erster Linie keine Anstalt zur Erzeugung verkaufsfertiger Waaren sein, sondern sie soll eine Bildungsanstalt für die Entwicklung selbstständiger Ideen, das Entwerfen eigener Zeichnungen und für die Umarbeitung derselben in technisch verwendbare Muster werden, wie solche einerseits geschmacksbildend wirken, andererseits aber auch eine der Mode entsprechenden Verwendung finden können. — Verkaufsfertige Waare herzustellen, soll nur insoweit in Frage kommen, als es sich dabei um Aneignung der für die Praxis nöthigen Gewandtheit handelt.)

§ 3. Zur Erreichung des in § 2 ausgedrückten Zweckes arbeitet die Schule in 2 Abtheilungen und zwar:

A. für die Ausbildung männlicher Arbeitskräfte,

B. für die Ausbildung weiblicher Arbeitskräfte.

Der Unterricht muß derartig gelegt sein, daß er niemals für beide Abtheilungen zusammenfällt.

§ 4. Die Abtheilung A, welche der früheren Posamentierlehrlings-Fachschule entspricht, ist bezüglich ihres Besuchs für die bei den hiesigen Posamentier-Innungsmeistern in Lehre befindlichen Lehrlinge, die das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, obligatorisch und entbindet ihr Besuch, sofern derselbe mindestens 2 Jahre regelmäßig erfolgt, von dem Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule.

(Die Vorschrift der hiesigen Posamentier-Innung, daß die Lehrzeit nicht unter 3 Jahre festgesetzt werden darf, bleibt von vorstehender Bestimmung unberührt.)

§ 5. Der Unterricht in Abtheilung A erstreckt sich auf Zeichnen, Patroniren, Zurichten von Hand-, Mühl- und Jacquardstühlen, die Unterweisung in den sonst für männliche Handfertigkeit geeigneten Arbeiten und auf die Beibringung der Kenntniß der wichtigsten zur Posamentenfabrikation nöthigen Materialien. Ferner auf einen, durch einen pädagogisch gebildeten Lehrer erteilten Unterricht in der für die selbstständige Geschäftsführung erforderlichen Fertigkeit in schriftlichen Arbeiten, Führung der Bücher und in der Berechnungskunst.

Der Unterricht ist wöchentlich auf 8 Stunden mit folgendem Unterrichtsplan festgesetzt:

Erstes Schuljahr: Zeichnen nach Vorlage, Patroniren, Handfertigkeit, schriftliche Arbeiten.

Zweites Schuljahr: Zeichnen nach Vorlage und Entwerfen neuer Muster, Patroniren, Zurichten der Hand- und Maschinenstühle, Buchführung und Berechnungskunst.

§ 6. Die Abtheilung B kann von Mädchen besucht werden, die das 12. Jahr zurückgelegt haben und wird der Besuch von hier ab durch keine Altersgrenzen beschränkt.

Der Unterricht umfaßt: Zeichnen nach Vorlage, Entwerfen neuer Skizzen und deren Umarbeitung in praktische Muster, Ausführung von Näh-, Schling-, Filet-, Strick-, Häkel-, Einhäng und Durchsteckarbeit und in der Kenntniß der zur Fabrikation nöthigen Materialien.

§ 7. Ertheilt wird der Unterricht in 5 Classen.

In den Classen Ia und Ib für weibliche Personen vom vollendeten 14. Lebensjahre an, sowie in den Classen II—IV für Mädchen vom 12. bis 14. Lebensjahre.

Der Unterricht ist für die Classen Ia und Ib wöchentlich mit 6 Stunden und für die Classen II—IV wöchentlich mit 4 Stunden nach folgendem Plane festgesetzt worden:

Classen Ia und Ib: Zeichnen nach Vorlage, Entwerfen neuer Muster 2 Stunden, Nähen 2 Stunden, Handarbeiten 2 Stunden;

Classen II—IV: Zeichnen nach Vorlage 2 Stunden, Nähen 1 Stunde, Handarbeiten 1 Stunde.

§ 8. Das Schulgeld beträgt für jeden Schüler und für jede Schülerin auf das Jahr 4 Mark und ist in vierteljährlichen Raten pränumerando an den Director der Anstalt zu entrichten. Bei den Schülern von Abtheilung A haften für den richtigen Eingang der Vater und der Lehrmeister solidarisch. Die Erlassung von Schulgeldern bleibt dem Vorstande vorbehalten.

§ 9. Die Leitung der Lehranstalt ist einem Director übertragen, dessen Fürsorge die Beschaffung von Material, Subsellien und Lehrmitteln, gemäß dem Haushaltplane, obliegt. Den Anordnungen des Directors haben sich die Lehrer und Lehrerinnen zu fügen.

§ 10. Alle Rechnungen von der Anstalt sind dem Director auszuhändigen und von diesem dem Vorsitzenden des Schulausschusses zur Gegenzeichnung vorzulegen.

§ 11. Die Aufsicht über die Schule führt ein aus 11 Mitgliedern bestehender Schulausschuß.

Derselbe wird durch die in § 1 erwähnten Firmen und durch die Posamentier-Innung zu je 5 Mitglieder gewählt. Hierzu tritt ein Mitglied des Stadtrathes zu Annaberg mit gleichen Rechten.

Die Wahl eines Mitgliedes des Schulausschusses gilt für 2 Jahre. Jährlich scheidet die Hälfte der Mitglieder aus und wird die Reihenfolge des Ausscheidens im ersten Falle durch das Loos festgestellt. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Ausscheidungen während des Geschäftsjahres werden durch den Ausschuß selbst ergänzt.

Der Schulausschuß ist für die zweck- und ordnungsmäßige Leitung der Lehranstalt verantwortlich. Zu den besonderen Befugnissen des Schulausschusses gehört die Feststellung des jährlichen Haushaltplanes.

Aus seiner Mitte wählt sich der Schulausschuß einen Vorsitzenden, einen Cassirer und einen Schriftführer.

Der Schulausschuß faßt seine Entschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

§ 12. Dem Schulausschuß ist es anheimgestellt, in wichtigen Fällen eine gemeinsame Generalversammlung der Consortialbetheiligten und der Posamentier-Innung einzuberufen. Zu derselben ist drei Tage vorher durch eine öffentliche Bekanntmachung einzuladen.

Die Generalversammlung muß einberufen werden, sobald mindestens 6 Mitglieder des Schulausschusses deren Abhaltung bei dem Vorsitzenden beantragen.

Jedem der Theilnehmer steht es frei, auch sonst die Schule betreffende Angelegenheiten in derselben zur Sprache zu bringen und Anträge zu stellen. Nur müssen diese Anträge 1 Tag vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden des Schulausschusses schriftlich angezeigt werden, um auf die in der Sitzung bekannt zu gebende Tagesordnung gesetzt werden zu können.

Bei den Abstimmungen der Generalversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten und, falls es sich um allgemeine und beide Abtheilungen A und B betreffende Anträge handelt, die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet hierbei der Vorsitzende. Handelt es sich jedoch um Angelegenheiten, welche nur eine von beiden Abtheilungen berühren, so ist einem Antrage nur dann nachzugeben, wenn derselbe mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zum Beschlusse erhoben worden ist.

§ 13. Die Aufnahme in die Anstalt erfolgt durch Anmeldung bei dem Director der Lehranstalt.

§ 14. In jedem Jahre findet vor Ostern eine Prüfung der Abtheilung A statt, welche gleichzeitig mit einer öffentlichen Ausstellung der angefertigten Arbeiten beider Abtheilungen verbunden ist. Hervorragende Leistungen erhalten durch den Schulausschuß eine Anerkennung.

§ 15. Für die Abtheilung A werden über sittliches Verhalten, Fleiß und Leistungen zu Ostern Zensuren ausgestellt, die dem Vater oder Lehrherrn vorzulegen und von ihm zu unterschreiben sind.

Beim Abgange werden sämtlichen Schülern und Schülerinnen auf deren Wunsch Zeugnisse ausgestellt, welche über den Besuch der Lehranstalt und die dasselbst erworbene Befähigung einen Ausweis gewähren.

§ 16. Für die Schüler und Schülerinnen ist eine Disciplinarordnung (siehe Anhang) aufgestellt.

Dieselbe hat volle Gültigkeit für die Abtheilung A, während sie für Abtheilung B nur eine entsprechende Anwendung findet.

§ 17. Die Ferien der Lehranstalt sind dieselben wie an den hiesigen öffentlichen Volksschulen.

§ 18. Für die Unterhaltung der Anstalt gewähren:

1. die Consortialmitglieder (siehe § 1) einen jährlichen Beitrag von mindestens 10 M. und

2. Die Posamentierinnung einen jährlichen Beitrag von 200 M.

Hierzu treten noch die durch § 8 geordneten Schulgelder.

§ 19. Bei einer Auflösung der Schule sind die vorhandenen Subsellien, Lehrmittel oder sonstiges Vermögen einem anderen, ähnlichen Zwecke zur Verfügung zu stellen, oder dem Stadtrathe behufs einer entsprechenden Verwendung zu überlassen.

§ 20. Für die Generalversammlung, sowie für die Prüfungen ist stets dem Stadtrathe eine Einladung zu übersenden.

Annaberg, den 6. December 1892.

Die Posamenten-Nähsschule.

Die Posamentierinnung.

Der Schulausschuß.

H. Theodor Richter, Vorsitzender.

Carl Baldauf.

Joh. Steinert.

Oscar Fröhner.

Obermeister B. Stodt.

Carl Grund.

Herm. Tränkner.

Gustav Haertel.

Fr. Wemmers.

Stadtrath Br. Matthes.

Chr. Zaup.

Disciplinar-Ordnung.

§ 1. Jeder Schüler hat sich eines anständigen, bescheidenen und gesitteten Verhaltens zu befleißigen, sowie Alles zu thun, um das Ansehen der Schule und deren Ruf zu fördern.

§ 2. Die Schüler haben pünktlich im Lehrzimmer zu erscheinen, sich ruhig auf ihre Plätze zu begeben, dieselben ohne dringende Veranlassung nicht zu verlassen und lärmende, laute Unterhaltung zu vermeiden.

Das Mitbringen von Spazierstöcken und sonstigen unnöthigen Gegenständen ist verboten.

Bei Eintritt eines Lehrers oder eines Erwachsenen haben die Schüler durch Erheben von den Plätzen zu grüßen.

§ 4. Die Schüler haben sich auf dem Schulwege der größten Ordnung zu befleißigen, sowie Anständigkeit und gute Sitte zu bewahren, Erwachsene, insbesondere alle Mitglieder der Behörden, höflich zu grüßen.

§ 5. Die Schüler haben für alle Verunreinigungen und Beschädigungen des Schulinventars aufzukommen. Läßt sich der Schuldige nicht ermitteln, so haftet die ganze Classe. Kann ein Schüler den Schaden nicht ersetzen, so haben die Eltern bez. Lehrmeister dafür aufzukommen.

§ 6. An Defen, Lampen und Fenstern haben sich die Schüler nicht zu vergreifen.

§ 7. Nach Beendigung eines jeden Unterrichts sind alle Werkzeuge wieder an ihren gehörigen Platz zu räumen.

§ 8. Die Hausaufgaben sind mit Sorgfalt und pünktlich zu fertigen.

§ 9. Die Lehrstunden müssen pünktlich besucht werden und sind bei Versäumnissen jederzeit genügende Entschuldigungen beizubringen.

§ 10. Zu den Prüfungen haben die Schüler in Festtags-Kleidung zu erscheinen.

§ 11. Strafbar sind: Anfleiß, unentschuldigtes Versäumen des Unterrichts und ungehöriges Benehmen in- oder außerhalb der Schule.

§ 12. Strafmittel sind: Verweis von dem Lehrer, von dem Director, Androhung der Entlassung, Verweisung von der Anstalt durch den Vorsitzenden des Schulausschusses.

Annaberg, den 6. December 1892.

H. Th. Richter, Vorsitzender des Schulausschusses.

Das Armenwesen.

Die Armen- und Unterstützungswohnsitzsachen wurden unter der Leitung des Bürgermeisters und mit Unterstützung der Armendeputation erledigt. Derselben gehörten bei Beginn des Jahres 1893 an: Stadträthe Uhlig und Köselitz, Stadtverordnete Fischer und Zaup, Archidiaconus Ziegler, die Armenärzte Dr. med. von Dadelzen und Dr. med. Dchernal, Stadtrath Matthes als Vorsitzender des Wohlthätigkeitsvereins, 10 Districtsvorsteher und 9 Armenpfleger.

Nach dem Ableben des Stadtrathes Uhlig am 16. October 1893 übernahm Bürgermeister Wilisch den Vorsitz in der Armendeputation. An die Stelle des am 17. Sept. 1893 verstorbenen Vorstehers des Armenhauses, Friedrich Gustav Rechenberger, der diese Function Jahre lang bekleidet hatte, trat der Gärtner C. Langer. Zu Anfang des Jahres 1894 gehörten daher der Armendeputation an: Bürgermeister Wilisch, Stadtrath Köselitz, Stadtverordnete Fischer und Zaup, Archidiaconus Ziegler, Dr. med. von Dadelzen und Dr. med. Dchernal, Stadtrath Matthes als Vorsitzender des Wohlthätigkeitsvereins, während als Districtsvorsteher fungirten: Scholz, Hänfel, Kreher, Härtel, Laur, Schreiter, Leonhard, Herrmann, Schmiedel und C. Langer und als Armenpfleger: Richter, E. Höbler, Härtel II, Mauersberger, C. Höbler, Siegel, Rose, Stopp und Lötisch.

Armendeputationsitzungen wurden abgehalten im Jahre 1893: 11, im Jahre 1894: 6.

Die Eingangsregistrande (VIII.) wies 1893: 1395; 1894: 1324 Nummern auf.

Almosen wurden verabfolgt:

1. an hier wohnhafte Personen und zwar:

	1893	1894
a) hier unterstützungs- wohnsitzberechtigte .	9143 M. 35 Pf.	10463 M. 60 Pf.
b) auswärts unterstützungs- wohnsitzberechtigte u. landarme . . .	1439 = 83 =	1229 = — =

2. an auswärts wohnhafte
und hier unterstützungs-
wohnsitzberechtigte Arme
durch die betreffenden
Armenbehörden . . .

Sa. 11765 M. 08 Pf. 13000 M. — Pf.

Die Zahl der Empfänger betrug zu Beginn des Jahres 1893 140 und stieg, da 35 Neubewilligungen hinzukamen, dagegen 21 Empfänger, darunter 12 durch Todesfall, wegfielen, bis Ende 1893 auf 154. Im Jahre 1894 verminderte sich die Zahl der Almosenempfänger auf 136, da 56 Personen, darunter 9 in Folge Ablebens, in Wegfall kamen und nur 38 neu hinzutraten. Erhöht wurde das Almosen im Jahre 1893 in 19, im Jahre 1894 in 15 Fällen, herabgesetzt hingegen 1893 in 3 Fällen und 1894 in 2 Fällen. 4 M. war der höchste, 50 Pf. der niedrigste wöchentliche Betrag.

An außerordentlichen Baar-Unterstützungen wurden durch die Districtsvorsteher ausgezahlt:

1893: 324 M. 75 Pf.

1894: 421 = 70 =

worauf 36 M. 50 Pf. bez. 26 M. 25 Pf. von erstattungspflichtigen Armenverbänden wieder vereinnahmt werden konnten.

Aus der am 7. Januar 1553 mit einem Capitale von 3120 Thaler Conventionsgeld und einem jährlichen Zinsenertrage von rund 400 M. begründeten Stiftung des Churfürsten Moriz, welche besonders verwaltet wird, erhielten in beiden Jahren je 7 Personen das sog. „Kirchenalmoſen“ mit 1 M. 05 $\frac{1}{2}$ Pf. wöchentlich.

Erziehungsbeihilfen gelangten zur Auszahlung: 1893: 1940 M. 55 Pf., 1894: 1958 M. 97 Pf. Darauf wurden 553 M. 80 Pf. bez. 459 M. 72 Pf. vom Landarmenverbände, von auswärtigen Ortsarmenverbänden und alimentationspflichtigen Angehörigen an die Armenkasse zurückerstattet. Von den Kindern, für welche diese Erziehungsbeiträge geleistet worden sind, waren bei Privatpersonen untergebracht Ende

1893:

5 in Annaberg,

1 = Gablenz bei Chemnitz;

1894:

5 in Annaberg.

Schulgeld wurde für Kinder von Almoſen-Empfängern 47 M. 85 Pf. im Jahre 1893, und 69 M. 75 Pf. im Jahre 1894 aus der Armenkasse gezahlt.

Für Kinder, deren Eltern Armenunterstützung nicht bezogen, wurden zur Deckung des Schulgeldes in beiden Berichtsjahren je 123 M. 33 Pf. Zinsen des Abraham Köhler'schen Armen-Legats an die Stadtsteuer-Einnahme abgeführt.

Die Zinsen der zu Armenzwecken ausgesetzten Legate wurden 1893 und 1894 wie folgt vertheilt:

a) Schönherr'sches Tuchlegat mit zusammen	107 M. 92 Pf.	an	8	Arme,
b) Gensel'sches Legat	=	=	18	= 50 = = 12 =
c) Frauenvereins-Legat	=	=	48	= — = = 24 =
d) Trübenbach'sches Legat	=	=	240	= — = = 16 =
e) Kostig'sches Legat	=	=	61	= 65 = .

An Feuerungsmaterialien wurden an Arme

1893: 19 m Holz und 3 $\frac{1}{2}$ Doppel-Ladungen Kohlen,

1894: 15 = = = 4 $\frac{1}{2}$ = = =

zur Vertheilung gebracht.

Die Ausgaben hierfür an 625 M. 03 Pf. bez. 697 M. 85 Pf. sind, insoweit sie nicht aus den Erträgnissen des sog. Thomas-Holz-Legates Deckung fanden, aus der Armenkasse bestritten worden.

Aus öffentlichen Mitteln waren im ersten Berichtsjahre 19, im zweiten 17 Arme zu beerdigen. Die dadurch entstandenen Kosten, von denen 154 M. 30 Pf. bez. 175 M. 27 Pf. für auswärts unterstützungswohnſitz-berechtigte Personen wieder eingingen, betragen 1893: 406 M. 15 Pf., 1894: 403 M. 42 Pf.

Medicamente an hiesige Arme sind 1893 in 855 Fällen, 1894 in 761 Fällen mit einem Aufwande von 495 M. 61 Pf. bez. 467 M. 53 Pf. verabfolgt worden.

Weiter waren aus der Armenkasse zu bestreiten:

1893		1894		
34 M.	10 Pf.	106 M.	40 Pf.	für Brillen, Bruchbänder zc.,
176 =	90 =	226 =	80 =	= Transport von Personen in Landes- und andere Anstalten zc.,
182 =	09 =	187 =	35 =	= Kleidung und sonstige Bedürfnisse der in Anstalten untergebrachten Personen und durchreisenden Fremden,
— =	— =	11 =	50 =	Wohnungsmiethe,
15 =	40 =	23 =	09 =	Begräbniß- zc. Kassen-Beiträge für Almosen- empfänger.
408 M. 49 Pf.		555 M. 14 Pf.		Sa.

Armenhaus.

Im Armenhause waren am Schlusse des Jahres 1893: 13 Personen (7 Männer und 6 Frauen) und Ende 1894: 12 (6 Männer und 6 Frauen) untergebracht. Davon erhielten in beiden Berichtsjahren nur je 5 Personen Verpflegung. Der dadurch entstandene Aufwand beziffert sich 1893 auf 1163 M. 84 Pf., 1894 auf 1029 M. 16 Pf. Die Arzneikosten für die Armenhausbewohner betragen 1893: 1 M. 67 Pf., 1894: 4 M. 50 Pf. Die Aufsicht führten der Armenhausvorsteher und ein Verwalter, der im Armenhause seine Wohnung hat.

Bezirksanstalt.

Die Zahl der in der Annaberger Bezirks-Armen- und Arbeitsanstalt zu Frohnau auf Antrag der Annaberger Armenbehörde Untergebrachten betrug Ende 1893: 22 (15 männliche und 7 weibliche), Ende 1894: 26 (21 männliche und 5 weibliche). Für Verpflegung derselben waren nach Abzug des Arbeitsverdienstes im Jahre 1893: 3877 M. 50 Pf. und 1894: 4763 M. 85 Pf. an die Anstaltskasse zu bezahlen. 1 Injasse hatte im Jahre 1893 62 M. 58 Pf. und im Jahre 1894 38 M. 05 Pf. Uebersverdienst. Vom Landarmenverbande sowie von Angehörigen der Untergebrachten wurden 837 M. 55 Pf. bez. 1445 M. 03 Pf. wiedererlangt.

Landesanstalten.

In Landesanstalten zc. wurden 1893: 31 und 1894: 27 Personen unterhalten mit einer Jahresausgabe von:

1893		1894			
270 M.	— Pf.	2	206 M.	— Pf.	2 in Hochweiskhen,
1015 =	— =	6	780 =	— =	5 = Hubertusburg,
60 =	— =	2	35 =	50 =	2 = der Taubstummenanstalt zu Dresden,
11 =	20 =	1	166 =	— =	3 = Untergöltzsch,
— =	— =	—	72 =	— =	1 = Zschadraß,
135 =	— =	1	144 =	— =	1 = Bräunsdorf,
405 =	— =	3	432 =	— =	3 = Rössen,
540 =	— =	4	580 =	80 =	6 = Colditz,
81 =	80 =	1	— =	— =	— = Großhennersdorf,
2518 M. — Pf.		20	2416 M. 30 Pf.		23 Seitenbetrag.

2518 M. -- Pf. 20	2416 M. 30 Pf. 23	Uebertrag.
270 = — = 2	288 = — = 2	in Waldheim,
536 = 83 = 6	459 = 42 = 5	= Prinz Albertstift zu Schwarzenberg,
47 = 75 = 1	380 = 90 = 8	im Kreisfrankenstift Zwickau,
510 = — = 2	511 = — = 2	in Kleinwachau,
172 = 50 = 1	— = — = —	im Marienstift zu Borsdorf,
390 = 50 = 3	256 = 75 = 2	= Warmbad Wolfenstein,
149 = — = 1	51 = 70 = 1	= Stadtirrenhaus zu Dresden,
316 = 25 = 2	572 = 35 = 2	= Siechenhaus Bethesda.

4910 M. 83 Pf. 38 4936 M. 42 Pf. 45 Sa.

Die von auswärtigen Armenverbänden und Angehörigen der Kranken zurück-
erstattete Summe stellt sich 1893 auf 1315 M. 35 Pf. und 1894 auf 1380 M. 05 Pf.

Außer den obigen Beträgen sind noch 1893: 969 M. 85 Pf. und 1894:
945 M. 09 Pf. für Kur und Verpflegung Armer in der Diaconissenanstalt zu
Dresden und in auswärtigen Krankenhäusern zu zahlen gewesen.

Die Armenkasse, deren Ausgaben

1893		1894	
31752 M. 11 Pf.		35250 M. 29 Pf.	betragen,
erforderte 18795 = 24 =		20305 = 70 =	Zuschuß.
Für die hiesige			

Diaconissenstation,

die im Jahre 1885 errichtet worden ist und von zwei Diaconissen verwaltet wird,
die im communlichen Hause des Marienstiftes unentgeltliche Wohnung erhalten,
wurde im Herbst 1894 die Einstellung eines Dienstmädchens für die häuslichen
Arbeiten beschlossen. Der nachersichtliche Etat für die Station erfuhr dadurch eine
jährliche Erhöhung um rund 500 M.

Nr.	Sachbetreff	Voranschlag		Ergebniß 1892
		1893	1894	
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Einnahme.				
1	Bergütung für Pflege bemittelter Personen			89
2	Capital-Zinsen	40	40	20
3	Zufällige Einnahmen	20	20	—
		—	—	—
	Einnahme:	60	60	109
Ausgabe.				
4	Beitrag an die Mutteranstalt für 2 Diaconissinnen	720	720	720
5	Persönlicher Unterhalt zweier Diaconissinnen einschl. Wäsche	830	830	831
6	Zur Verwendung für arme Kranke	240	240	240
7	Feuerungsmaterial und Beleuchtung	120	120	118
8	Unvorhergesehene Ausgaben	150	150	29
	Ausgabe:	2060	2060	1938
	Einnahme:	60	60	109
	Zuschuß:	2000	2000	1829

Das Hospital St. Trinitatis.

Die Stiftungscapitalien haben sich im Jahre 1893 nicht verändert; im Jahre 1894 sind denselben 1500 Mk. Hilscher'sche Stiftung lt. Testament vom 12. Juni 1894 (Carl Gottlob Hilscher, Stadtrath a. D.) zugeflossen, sodaß nunmehr das unveräußerliche Stiftungscapital 73017 Mk. 66 Pfg. beträgt. Ueber den Etat der Hospital-Stiftung ist Seite 87/90 berichtet.

Von den im Hospitale Versorgten starben im Jahre 1893 4 Personen, 3 Personen männlichen Geschlechts im Alter von 72, 73 und 80 Jahren und 1 Person weiblichen Geschlechts im Alter von 84 Jahren, welche wieder durch 1 männliche Person im Alter von 68 Jahren und 3 weibliche Personen im Alter von 68, 69 und 73 Jahren ersetzt wurden; 1894 starb 1 Person weiblichen Geschlechts im Alter von 77 Jahren und eine dergleichen trat aus. Beide Stellen sind anderweit besetzt worden.

Im Jahre 1894 wurde mit Hilfe der König Albert- (Hospital) Stiftung eine 17. Stelle im Hospital begründet, für welche aus der Stiftung einschließlich 10 Mk. Beneficien für die Stelleninhaberin 270 Mk. für Gesamtverpflegung jährlich bezahlt wird.

Der Durchschnittsatz der Verpflegung ergiebt ausschließlich der Wohnung auf die beiden Berichtsjahre 241 Mk. Unter dem 1. September 1893 trat ein Nachtrag zur Hospitalordnung in Kraft, welche nunmehr folgendermaßen lautet:

Hospital-Ordnung der Stadt Annaberg.

Das erste Hospitalgebäude soll schon in den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts bald nach der Gründung der Stadt vor dem Wolkensteiner Thore erbaut worden sein. Bestimmte Nachrichten sind jedoch hierüber nicht vorhanden.

Der ersten Erbauung sind sodann im Laufe der Zeit noch vier Neubaue des Hospitals gefolgt, bis nach dem Brande vom 28. September 1826 das Hospital, die Hospitalkirche und die Pfarre in den Jahren 1827 bis 1829 in ihrer jetzigen Gestalt und Einrichtung aufgebaut wurden.

Anfänglich scheint das Hospital verschiedenen Zwecken gedient zu haben und theils als Versorgungsanstalt für solche, die sich einkaufen konnten, theils als Armen- und Krankenhaus, sowie als Herberge für arme Reisende verwendet worden zu sein.

Im Jahre 1550 ist auch über die Benutzung und Einrichtung des Hospitals vom Rath eine ausführliche Hospitalordnung erlassen und vom Churfürsten Moriz bestätigt worden. Dieselbe ist auch als einziges vorhandenes Grundgesetz des Hospitals noch heute in Geltung. Die Mehrzahl der darin enthaltenen Bestimmungen ist aber theils nicht mehr anwendbar, theils nicht zureichend, weil das Hospital im Laufe der Jahrhunderte ganz veränderte Einrichtungen erhalten hat.

Es ist daher für zweckmäßig erachtet worden, die nachfolgende neue Hospital-Ordnung zu errichten.

§ 1. Zweck des Hospitals.

Das Hospital St. Trinitatis ist eine milde Stiftung und dazu bestimmt, einer Anzahl alter und ehrbarer Personen beiderlei Geschlechts ein Unterkommen und theilweise die Mittel zu ihrem Unterhalt zu gewähren.

§ 2. Hospitalinspection.

Die unterzeichnete Inspection ist die Aufsichtsbehörde über das Hospital.

§ 3. Hospitalvorsteher.

Die unmittelbare Aufsichtsführung über das Hospital, sowie die Cassen- und Rechnungsführung liegt dem Hospitalvorsteher ob.

Derselbe wird vom Stadtrathe ernannt, nach vorgängiger Bernehmung mit der Superintendentur in Pflicht genommen und von der Inspection mit einer besonderen Instruction versehen.

§ 4. Hospitalvoigt.

Die specielle Beaufsichtigung der Hospitaliten und insbesondere die Sorge für strenge Aufrechterhaltung der Hausordnung wird dem Hospitalvoigt übertragen, welcher ebenfalls vom Stadtrath ernannt, nach Bernehmung mit der Superintendentur in Pflicht genommen und von der Inspection mit Instruction versehen wird.

Derselbe muß im Hospitalgebäude wohnen und steht unter der Controle des Hospitalvorstehers, als seines nächsten Vorgesetzten.

§ 5. Aufnahme.

Die Gesuche um Aufnahme in das Hospital sind bei dem Hospitalvorsteher anzubringen, welcher sie mit genauer Angabe der persönlichen und Vermögensverhältnisse der Besuchsteller bei dem Stadtrath, welchem die Collatur über die Hospitalstellen zusteht, schriftlich einzureichen hat.

Beschließt der Stadtrath die Aufnahme, so hat er davon die geistliche Coinspection jedesmal in Kenntniß zu setzen.

Die Bedingungen, welchen jeder Aufzunehmende zu entsprechen hat, sind folgende:

- a) Heimathsangehörigkeit in der Stadt Annaberg;
- b) Bekenntniß zur evangelisch-lutherischen Confession;
- c) Unbescholtenheit;
- d) Freiheit von ansteckenden, unheilbaren und Ekel erregenden Krankheiten;
- e) Bezahlung eines Eintrittsgeldes von 60 Thaler zur Hospitalkasse und der Besitz einer Bettstelle und eines vollständigen Bettes mit doppelter Bettwäsche, der unentbehrlichen Kleidungsstücke und doppelter Leibwäsche, eines kleinen Tisches, eines Stuhles und einer Lade oder eines Schrankes.

Außerdem hat sich jeder neue Hospitalit unmittelbar nach seiner Aufnahme bei dem Hospitalprediger zu melden und vorzustellen.

§ 6. Beneficien der Hospitaliten.

Jeder Hospitalit genießt folgende Beneficien:

- a) freie Wohnung im Hospital, bestehend in der Mitbenutzung des gemeinschaftlichen Wohnzimmers und einer für je 2 bis 3 Personen eingerichteten Schlafkammer;
- b) freie Heizung;
- c) allwöchentlich 20 Rgr. baares Geld als Beitrag zu seinem Unterhalt;
- d) gleichen Antheil mit den übrigen Hospitaliten an den zur Vertheilung unter den Hospitalarmen bestimmten Legatzinsen, Büchfengeldern und Abträgen bei Beerdigungen und Trauungen;
- e) unentgeltliche ärztliche Behandlung und Pflege in Krankheitsfällen.

§ 7. Seelsorge.

Die Seelsorge bei den Hospitaliten liegt dem Hospitalprediger ob, welcher die Hospitaliten öfters zu besuchen und in jeder Woche wenigstens ein Mal die Morgen- und die Abendandacht im Hospital zu leiten hat.

Der regelmäßige Gottesdienst wird an allen Sonn- und Feiertagen in der Hospitalkirche abgehalten und hierbei alle Vierteljahr den Hospitaliten das heilige Abendmahl spendet.

Hierüber ist die Abhaltung von Wochengottesdiensten in das Ermessen des Hospitalpredigers gestellt.

§ 8. Begräbniß der Hospitaliten.

Das Begräbniß eines verstorbenen Hospitaliten ist öffentlich nach Art der 2. Classe. Die Hospitaliten sind zur Theilnahme an der Begräbnißfeierlichkeit verpflichtet, welche darin besteht, daß der Hospitalprediger ein Gebet und den Segen in der Hospitalkirche spricht.

Der Begräbnißaufwand wird aus der Hospitalkasse bestritten.

§ 9. Hausordnung.

Sämmtliche Hospitaliten sind verpflichtet, die in den Wohnstuben im Hospital angeschlagene Hausordnung genau und pünktlich zu beobachten und dem Hospitalvorsteher, sowie dem Hospitalvoigt unbedingten Gehorsam zu leisten.

Ueberschreitungen der Hausordnung und Ungehorsam gegen die Anordnungen der Inspection, des Hospitalvorstehers oder des Hospitalvoigts, Trunksucht, Zank und Streitsucht werden mit den in der Hausordnung festgestellten Disciplinarstrafen geahndet und haben nach Befinden sogar Entfernung aus dem Hospital zur Folge. (Vergl. § 10 sub d.)

§ 10. Entlassung aus dem Hospital.

Die Entlassung eines Hospitaliten kann erfolgen:

- a) Auf eigenen Antrag des Hospitaliten;
- b) in Folge einer ansteckenden, unheilbaren und Ekel erregenden Krankheit, sowie wegen Geistesstörung;
- c) in Folge von entehrenden Verbrechen, wegen welcher der Hospitalit mit Strafe belegt worden ist;
- d) in Folge wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung, nach vorgängiger diesfalliger Verwarnung.

In den Fällen sub a und c verbleibt das Eintrittsgeld dem Hospital und es hören mit der Entlassung des Hospitaliten alle Ansprüche desselben an die Anstalt auf.

In den Fällen sub b und d kann die Entlassung entweder auf Zeit oder für immer verfügt und bei der Entlassung für immer nach dem Ermessen der Inspection das Eintrittsgeld bis zur Hälfte dem Entlassenen zurückerstattet werden, dafern derselbe nicht schon über 5 Jahre der Anstalt angehört hat.

§ 11. Erbrecht des Hospitals.

Dem Hospital steht wie seither so auch künftig an dem gesammten Vermögen verstorbener Hospitaliten, gleichviel ob sie dasselbe bei ihrer Aufnahme in das Hospital bereits besessen oder erst später erworben, ob sie es in die Anstalt hineingebracht haben oder nicht, ein ausschließliches Erbrecht zu.

Der Hospitalvorsteher hat aber dafür zu sorgen, daß nach § 2059 des bürgerlichen Gesetzbuches vom 2. Januar 1863 jeder Hospitalit vor der Aufnahme in die Anstalt von diesem Erbrecht in Kenntniß gesetzt und hierbei ein gerichtliches Protocoll aufgenommen wird.

§ 22. Vermögen des Hospitals.

Das Hospital hat außer dem Hausgrundstück Nr. 41 des Brandcatasters sub B für Annaberg, keine weiteren gesonderten Vermögensobjecte, welche ausschließlich für die § 1 und 6 gedachten Zwecke bestimmt sind, sondern es bilden die Hospitalkirche, die Hospitalpredigerwohnung, der Gottesacker und das eigentliche Hospital mit den verbenden Kapitalien der Hospitalkasse zusammen eine pia causa mit vereinigter Kassen- und Rechnungsführung, und es werden aus dieser vereinigten Kasse auch alle das Hospital als solches betreffende Ausgaben bestritten.

Annaberg, am 24. Januar 1865.

Die Inspection des Hospitals St. Trinitatis.

Der Superintendent.
G. M. Franz.

(LS.)

Der Stadtrath.
Scheibner.

Haus-Ordnung für das Hospital St. Trinitatis.

1. Die Hospitaliten haben sich eines christlichen und moralischen Lebenswandels zu befleißigen, friedfertig und einträchtig bei einander zu wohnen und wie Mitglieder einer Familie durch allerlei Handreichungen sich gegenseitig zu unterstützen. Insbesondere dürfen sie sich in Krankheitsfällen auf Anordnung des Hospitalvoigts der Abwartung und Pflege des Erkrankten nicht entbrechen.

2. Jeden Morgen, und zwar im Sommer um 7 Uhr und im Winter um 8 Uhr, findet eine gemeinschaftliche Morgenandacht statt.

Dieselbe besteht in einem kurzen Gebet, welches der Hospitalprediger, so oft er die Andacht leitet, im Uebrigen aber der Hospitalvoigt, oder ein von diesem damit beauftragter Hospitalit zu sprechen hat.

Ebenso findet jeden Abend, im Sommer um 9 Uhr, im Winter um 8 Uhr, ein gemeinschaftliches Abendgebet in derselben Weise statt.

In diesen Morgen- und Abendandachten sollen, mit alleiniger Ausnahme der bettlägerigen Kranken, alle Hospitaliten regelmäßig Theil nehmen, sie dürfen daher vor dem Morgengebet die Anstalt nicht verlassen und müssen bis zur Stunde des Abendgebets dahin zurückgekehrt sein.

Nur in einzelnen ganz besonderen Fällen soll dem Hospitalvoigt gestattet sein, auf Ansuchen Dispensation hiervon zu ertheilen.

3. Die Hospitaliten können übrigens, soweit ihnen nicht diese Hausordnung Beschränkungen auferlegt, über ihre Zeit nach Gefallen verfügen, daher auch Arbeit und Beschäftigung außerhalb der Anstalt suchen.

Die Fertigung gewerblicher Arbeiten innerhalb der Anstalt ist ihnen jedoch nur insoweit gestattet, als sie nicht zur ungebührlichen Beschränkung oder Belästigung der übrigen Hospitaliten gereicht.

4. Der Hospitalit hat täglich sein Bett selbst zu besorgen und zwar sofort frühmorgens nach dem Aufstehen. Ingleichen liegt das tägliche Säubern und Auskehren der Schlafkammer den Hospitaliten, welche dieselbe benutzen, der Reihe nach ob. Nur für Personen, welche wegen Krankheit und Alterschwäche nicht im Stande sind, werden diese Arbeiten von dem Hospitalvoigt oder der Ehefrau desselben besorgt.

5. Besondere Sorgfalt haben die Hospitaliten auf Reinlichkeit des Körpers, der Bett- und Leibwäsche und der Kleidung zu verwenden.

Hospitaliten, welche sich hierin gänzlich vernachlässigen und insbesondere solche, welche in schmutzigen und zerlumpten Kleidern einhergehen, haben sich gefallen zu lassen, daß der Hospitalvorsteher die Ausbesserung oder Anschaffung der unentbehrlichsten Kleider und die nöthige Wäsche durch den Hospitalvoigt für sie besorgen läßt und den Aufwand durch Abzüge von ihrem Wochengeld nach und nach deckt.

6. Für ihre Speisen und Getränke, sowie für das nöthige Geschirre, ingleichen für das Geleuchte haben die Hospitaliten selbst zu sorgen.

Sie haben sich aber bei dem Kochen und in der Benutzung der vorhandenen Kochöfen den Anordnungen des Hospitalvoigts zu fügen und die für Frühstück, Mittags- und Abendbrod üblichen Zeiten einzuhalten.

7. Selbstverständlich haben die Hospitaliten mit Feuer und Licht stets vorsichtig und behutsam umzugehen und es darf Niemand mit offenem Lichte zu Bette gehen.

Eine Stunde nach dem Abendgebet darf kein Licht und in dem Ofen kein Feuer mehr zu brennen.

8. Es ist den Hospitaliten schlechterdings verboten, andere Personen über Nacht im Hospital zu beherbergen. Dagegen ist die Annahme kurzer Besuche am Tage, nach vorgängiger Meldung beim Hausvater, zu gestatten, dafern gegen die Persönlichkeit des Besuchers kein Bedenken obwaltet.

9. Das Halten von Hunden, Katzen, Vögeln und anderen Thieren kann nur in soweit und so lange gestattet werden, als dies die Ordnung und Reinlichkeit nicht beeinträchtigt und den Hausfrieden nicht stört.

10. Die in § 9 der Hospitalordnung angedrohten Disciplinarstrafen treten ein, wenn die Zurechtweisung des Hospitalvoigts und die vom Hospitalvoigt zu beantragende Vermahnung des Hospitalpredigers bei einem Hospitaliten erfolglos geblieben ist und sind folgende:

- a. einfacher Verweis durch den Hospitalvorsteher;
- b. Verweis durch denselben vor den versammelten übrigen Hospitaliten;

- c. Verweis durch die Hospitalinspection;
- d. Bestrafung durch dieselbe mit Arrest bis zu 14 Tagen;
- e. gänzliche oder theilweise Entziehung des Wochengeldes;
- f. Entfernung aus der Anstalt nach § 10 sub d der Hospitalordnung.

Annaberg, am 24. Januar 1865.

Die Inspection des Hospitals St. Trinitatis.

Der Superintendent.
G. M. Franz.

(LS.)

Der Stadtrath.
Scheibner.

Das Königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat besage einer unterm 6. laufenden Monats anher erlassenen Verordnung die von der Hospitalinspection zu Annaberg für das dortige Hospital St. Trinitatis entworfene neue Hospital- und Hausordnung mit dem Bemerkten bestätigt, daß die in § 11 alin. 2 der Hospitalordnung ersichtliche Bezugnahme auf die wegen des Erbrechtes der Anstalt einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen, nunmehr nachdem mit dem 1. März dieses Jahres das bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen in Kraft getreten ist, auf die in diesem letzteren hierunter erhaltenen Vorschriften zu beschränken sei.

Dem zu Folge hat genannte Inspection, nachdem von ihr diese Berichtigung vorgenommen sein wird, wegen Bekanntmachung und Ausführung beider Ordnungen das Nöthige anzuordnen und zu besorgen, darauf, daß denselben zu allen Zeiten gebührend nachgegangen werde, zu halten, im Uebrigen aber eine beglaubigte Abschrift derselben anher einzusenden.

Die Beilagen des Inspectionsberichtes vom 24. Januar dieses Jahres folgen angeschlossen zurück.

Zwickau, am 25. März 1865.

Königliche Kreis-Direction.
Uhde.

An
die Inspection des Hospitals St. Trinitatis
zu Annaberg
Die Hospitalordnung betr.

Nachtrag zur Hospital-Ordnung der Stadt Annaberg.

Der Absatz 3 des § 5 wird abgeändert und erhält folgende Fassung:

Die Bedingungen, welchen jeder Aufzunehmende zu entsprechen hat, sind folgende:

- a. Unterstützungswohnsitz und außerdem zehnjähriger Aufenthalt in der Stadt Annaberg,
- b. Evangelisch-lutherisches Glaubensbekenntniß,
- c. Unbescholtenheit,
- d. Freiheit von ansteckenden, unheilbaren und Ekel erregenden Krankheiten,
- e. Bezahlung eines Eintrittsgeldes von 300 Mark zur Hospitalcasse und Einbringen einer für den persönlichen Gebrauch genügenden Ausstattung.

Dieselbe hat mindestens folgende Stücke zu enthalten:

eine Bettstelle nebst vollständigem Bette und doppelter Bettwäsche, dreifache Leibwäsche, sechs Stück Taschentücher und die unentbehrliche Kleidung — außerdem einen Tisch, einen Stuhl, sowie einen Schrank oder statt des Letzteren eine Lade.

Die dem Aufzunehmenden gehörigen Sterbecassen- und Sparcassenbücher sind dem Hospital-Vorsteher zur Aufbewahrung auszuhändigen.

Annaberg, am 1. September 1893.

Die Inspection des Hospitals St. Trinitatis.

Der Superintendent.
gez. Dr. Schmidt.

(LS.)

Der Stadtrath.
gez. Wilisch.

Im Jahre 1893 wurde versuchsweise der bisher Sonntags früh abgehaltene Gottesdienst auf Mittwoch Abend 6 Uhr verlegt. Auch erfolgte in diesem Jahre eine Regulierung des an der Nord-Westseite des Friedhofes gelegenen Wegs durch Austausch von Areal mit dem angrenzenden Grundstücksbesitzer.

Mit dem Jahre 1893 ist die Baurechnung für die Friedhofserweiterung zum Abschluß gekommen. Die Kosten betragen 28 779 Mk. 77 Pfg. und wurden einschließlich eines Kostenaufwandes von 3329 Mk. 81 Pfg. für Kirchendachdeckung und Schleußenbau durch eine Anleihe bei der Sparcasse in Höhe von 32 000 Mk. gedeckt, während die noch fehlenden 109 Mk. 58 Pfg. die Betriebsrechnung übernahm.

Im Jahre 1894 wurde die innere Renovation der Hospitalkirche in Angriff genommen, wozu als Patronatsgeschenk 3000 Mk. aus der Stadtcasse zu Lasten der verfügbaren Ueberschüsse der Sparcasse bewilligt worden sind. Der Abschluß der Renovationsarbeiten fällt ins Jahr 1895.

Die bereits im letzten Berichte erwähnte neue Friedhofsordnung gelangte ebenfalls erst im Jahre 1895 zur Verabschiedung.

Stiftung der Geschwister Duß.

Laut Rathsbeschluß vom 24. April 1894 erhielt der Stiftungszweck dadurch eine Erweiterung, daß den Stiftungsinhaber freie Kohlenfeuerung gewährt wurde.

Wohlthätigkeits-Verein.

Im Jahre 1893/94, dem 70. Geschäftsjahre, traten den Stiftungen dieses Vereins als 16. Stiftung 3000 Mk. von weil. Alex. Gerischer hinzu und es beträgt das Gesamtstiftungsvermögen nunmehr 14 241 Mk. 73 Pfg. 3012 Mk. 50 Pfg. betragen in diesem Jahre die gewährten Unterstützungen.

Im Jahre 1894/95 waren keine stiftungsmäßigen Zuwendungen zu verzeichnen. Die Unterstützungen betragen außer 100 Centner Kohlen und 60 Brodzeichen 2810 Mk. in Baar.

Waisenhausstiftung.

Die städtische Waisenanstalt hat im Jahre 1893 einige Aenderungen erfahren. Die wesentlichste ist hervorgerufen worden durch den unerwarteten Tod ihres Leiters Stadtrath Uhlig, welcher mit Umsicht und unermüdlicher Sorgfalt diese Anstalt einige Jahre verwaltet hat, und dem dafür auch hier herzlicher Dank in die Ewigkeit nachgerufen wird. Stadtrath Köselig übernahm an Uhlig's Stelle die Leitung der Anstalt. Ihr gehörten zu Anfang des Jahres 1893 folgende sechs Waisen an:

1. Therese Agnes Grund, untergebracht bei Wittwe Neubert,
2. Meta Carola Weiß, untergebracht bei Schlosser Mäke in Limbach,
3. Otto Grund, untergebracht bei Minna Flohr,
4. Friedrich Alfred Weiß, untergebracht bei Posam. Gustav Schmidt,
5. Rudolf Robert Grohmann, untergebracht bei Gutmacher Rudolph,
6. Max Rudolf Grohmann, untergebracht bei Schieferdecker Wolf.

Der unter Nr. 5 aufgeführte Knabe mußte aus der Anstalt entlassen und dem Prinz-Albertstifte bei Schwarzenberg zugeführt werden.

Außerdem sind 1893 vier Waisenkinder, obschon sie in die Anstalt noch nicht aufgenommen worden waren, aus der Waisenhauskasse entsprechend unterstützt und namentlich zu Weihnachten mit den üblichen Geschenken bedacht worden.

Auch sind nach ihrer Entlassung aus der Waisenanstalt noch unterstützt worden: Hermann Skolle und Therese Agnes Grund. Der Erstere erhielt während seiner Seminaristenzeit und bei seiner Entlassung vom Annaberger Seminar jährliche Unterstützungen, während für die Letztere 188 M. Reisekosten, Bekleidungsanwand und für Pension im Marthahome zu Chemnitz bezahlt wurden.

Als Halbweisen wurden unterstützt die 2 Geschwister Martha Johanne Ködel und Paul Willy Ködel. Für diese wurde laut Rathsbeschlusses vom 4. Juli 1893 ein Erziehungsbeitrag von 1 M. 50 Pf. per Woche bewilligt, auch wurden sie, da sie dem Regulative nach an der Weihnachtsbescheerung nicht theilnehmen konnten, mit 30 M. außerordentlicher Unterstützung bedacht.

Wie insbesondere auch aus dem geringen Arzt- und Apothekeraufwande zu schließen ist, war der Gesundheitszustand sämtlicher Waisen ein befriedigender. Außer Otto Grund, welcher nach Chemnitz in die Augenklinik gebracht werden mußte, ist ein weiterer Krankheitsfall von Bedeutung nicht vorgekommen.

	1893.	1894.
Die Jahres-Einnahmen der Stiftung betragen	3693 M. 92 Pf.	4160 M. 46 Pf.
die Jahres-Ausgaben	= 1290 = 67 =	= 1829 = 75 =
	Ueberschuß 2403 M. 25 Pf.	2330 M. 71 Pf.

Das Vermögen betrug insgesammt 71028 M. 37 Pf.,

die in mündelmäßigen Werthpapieren mit 66950 M. — Pf.

in hypothekarischen Forderungen = 1383 = 33 =

und in Sparcassen-Einlagen = 2695 = 04 =

zusammen 71028 = 37 =

vorhanden sind.

Das Marienstift.

Das Marienstift, 1850 aus einer Arbeitsschule hervorgegangen und so benannt nach der hochseligen Königin Marie, dient der Stadt Annaberg dazu, Kinder, die wegen mangelnder körperlicher und geistiger Pflege der Verwahrlosung anheimzufallen drohen, zu bewahren und ihnen das Elternhaus zu ersetzen. Zu diesem Zwecke sind Hauseltern, z. B. Eduard Eger und Frau, dem Stifte vorgestellt, deren höchste und einzige Aufgabe es ist, sich der Pflege und Erziehung ihrer Zöglinge zu widmen. Letztere, deren Aufnahme in der Regel nicht vor dem 6. Lebensjahre geschieht, nehmen an den öffentlichen Schulunterricht Theil. Die

Erziehung geschieht auf evangelischer Grundlage nach dem Motto des Stifts: Bete und arbeite!

Zur Ueberwachung des Marienstifts besteht ein Comitee von 24 Mann, das von Zeit zu Zeit mit dem Directorium zu gemeinsamen Berathungen zusammentritt. Die eigentliche Leitung aber liegt in den Händen des Directoriums. Dasselbe bestand aus:

1. Archidiaconus Ziegler, Vorsitzender,
2. Stadtrath Uhlig, seit 12. Januar 1894 Stadtrath Bamberg als Vertreter des Stadtraths,
3. Schuldirektor Dr. Hartmann, seit 23. December 1894 Lehrer Fink, Schriftführer,
4. Apotheker Bretschneider, Cassirer.

1893 befanden sich im Stifte 16 Zöglinge (12 Knaben und 4 Mädchen, darunter 4 Confirmanden, 3 Knaben und 1 Mädchen) 1894 waren 17 Zöglinge (13 Knaben und 4 Mädchen, darunter 1 Confirmand.)

Die Kinder sind leiblich und geistig wohl gediehen und haben zu besonderen Klagen keine Veranlassung gegeben. Auch diejenigen, welche in Lehre oder Dienst untergebracht wurden, haben sich bestrebt, dem Stifte Ehre zu machen.

Die Mittel zum Unterhalt des Marienstifts wurden beschafft:

1. aus dem Zinsertrag der Stiftungscapitalien (ca. 22 000 Mk.)
2. = = Jahreszuschuß der Stadt in Höhe von 1400 Mk. jährlich.
3. = = Ertrag einer anlässlich der Weihnachtsbescheerung veranstalteten Hauscollekte in Höhe von 1100—1200 Mk.
4. aus dem Verdienste der Zöglinge von 600—800 Mk.

Die Jahresrechnung schloß ab:

1893 mit einer Einnahme von	6392,85 Mk.
= = Ausgabe =	6040,52 =

mit einem Cassenbestand von	352,33 Mk.
-----------------------------	------------

1894 mit einer Einnahme von	4893,04 Mk.
= = Ausgabe =	4895,31 =

mit einem Deficit von	2,27 Mk.
-----------------------	----------

Die Stiftsräume befinden sich in dem der Stadt zugehörigen Hause Silberstraße 20, und werden von der Stadt Annaberg dem Marienstifte unentgeltlich überlassen.

Berein gegen Hausbettelei „Arbeiterheim“.

Der Verein gegen Hausbettelei, welcher am 16. März 1880 gegründet wurde, hat in den Berichtsjahren seine Thätigkeit, zugleich als Vertreter der Bezirksverwaltung und der 18 hiesigen Innungen, in der gewohnten Weise fortgesetzt und sowohl durch Verpflegung der wandernden Arbeiter wie durch Unterstützung einheimischer Armen die Bettelplage nach Kräften einzuschränken

gesucht. Diese Bemühungen sind nicht vergeblich gewesen, denn wie die Erfahrung lehrt, haben die Bettelei im allgemeinen und das „Ansprechen“ sog. Handwerksburschen im besonderen wesentlich abgenommen. Die Leute, welche gegenwärtig ab und zu noch betteln gehen, stammen zum größten Theile aus der hiesigen Umgegend. Dieselben sind an die zuständigen Armen-Behörden zu verweisen. Die Verpflegung der um Unterstützung nachsuchenden Wanderer findet nach folgenden Grundsätzen statt:

Es ist keine bestimmte Zeit für Aufnahme oder Abreise der Wanderer festgestellt — Aufnahme erfolgt also jederzeit. Die Verpflegung besteht für Zahlgäste und Arbeitsgäste gleichmäßig aus einem Frühstück ($\frac{1}{2}$ Liter Kaffee, 200 g Brot, 20 g Butter), Mittagessen ($\frac{3}{4}$ Liter frisch gekochte Erbsuppe, 100 g Wurst, 200 g Brot), Abendessen ($\frac{3}{4}$ Liter Griesuppe, 200 g Brot und eine Zulage von Brathering im Sommer und Bückling im Winter, bisweilen auch von Wurst), aus einem Nachtlager (Strohmatratze auf eisernem Gestell und wollene Decken in Bettbezügen), sowie den erforderlichen Reinigungsangelegenheiten (Seife und Stiefelschmiere werden gratis abgegeben; Kleider, in denen Ungeziefer gefunden wird, werden geschwefelt; warme Fußbäder werden jeden Abend ohne Bezahlung verabreicht). Kleidungsstücke und Schuhwerk werden theils umsonst, theils gegen Arbeitsleistung von 1—2 Stunden abgegeben. Sog. Unreine schlafen in einer besonderen Kammer. Als Gegenleistungen werden verlangt: a. für Abendessen, Nachtlager und Frühstück zusammen 2 Stunden Arbeit oder 60 Pfg.; b. für Nachtlager allein 25 Pfg.; c. für Mittagessen 1 Stunde Arbeit oder 30 Pfg. Arbeitsunfähige erhalten ihre Verpflegung ohne Gegenleistung. Als Arbeit wird verlangt Holz zerkleinern, Abliefern von Holz an die Käufer und Ausführung einzelner hauswirthschaftlicher Arbeiten. Arbeitszeit ist gewöhnlich vormittags von 7 bis 10 Uhr im Sommer, von 8—11 Uhr im Winter, und nachmittags von 4 bis 7 Uhr; wer erst spät am Nachmittag zureist, hat am nächsten Morgen — und dann 3 Stunden — zu arbeiten, erhält aber vor der Abreise noch das Mittagessen. Aufenthalt wird den Wanderern im allgemeinen für 24 Stunden — in Ausnahmefällen (z. B. bei sehr schlechtem Wetter oder mit Rücksicht auf das hohe Alter oder die Gebrechlichkeit einzelner Durchwanderer) natürlich länger — gestattet. Sonn- und Feiertage sind Ruhetage; die Mittagsverpflegung ist an diesen Tagen frei. Am ersten Oster- und Pfingstfeiertage, sowie an den beiden Weihnachtsfeiertagen besteht das Mittagessen in der Regel aus einer Fleischspeise mit Gemüse. Am Weihnachts heiligen Abend findet eine Weihnachtsfeier statt, bei welcher die anwesenden Herbergsgäste mit kleinen Gaben beschenkt werden. Alltäglich wird des Morgens und des Abends vom Herbergsvater eine kurze Andacht gehalten. Zur Unterhaltung der Gäste sind Unterhaltungsschriften und Spiele (Dame, Mühle) vorhanden. Kartenspiel und Schnapsgeuß sind verboten. Einfaches Bier (das $\frac{1}{2}$ -Liter-Glas zu 8 Pfg.) und Cigarren (zu 4 und 5 Pfg. das Stück) werden gegen Bezahlung abgegeben.

Einheimische Arbeiter werden in der Herberge als Logisgäste gegen Zahlung von 90 Pfg. pro Tag, für welche der Arbeitgeber haftet, in Verpflegung genommen. Dieselben erhalten dieselbe Kost wie die Herbergseltern und haben ein besonderes Schlaf- und Gastzimmer. Da jedoch diese Räume sehr klein sind, so können nur wenige Personen als Logisgäste angenommen werden.

Arbeitsvermittlung wird ebensowohl im Interesse der Innungsmitglieder wie anderer Gewerbetreibender durch den Herbergsvater unter Benützung hierzu eingeführter Formulare bewirkt.

Die Herbergsverwaltung führt der Vorsitzende des Vereins. Der Herbergsvater ist Bezirksbeamter, jedoch an die Anweisung des Vereinsvorstandes gebunden. Außer ihm sind bei der Herbergsverwaltung noch in Thätigkeit: Die Herbergsmutter, ein Borarbeiter und ein Dienstmädchen.

Näheres über die Herbergsverwaltung enthalten die vom Vereine alljährlich herausgegebenen Jahresberichte.

Die einheimischen Armen, welche vom Verein unterstützt werden, sind meistens alte, arbeitsunfähig gewordene Frauen und Männer; jede dieser Personen erhält monatlich ein Baargeschenk von 2 Mk. Die Zahl der auf diese Weise Unterstützten beläuft sich gegenwärtig auf 38.

In Folge Ablebens des Gründers und langjährigen Vorsitzenden des Vereins, des Realgymnasialoberlehrers Dr. Krause, hatte sich im December 1893 eine Neuwahl nöthig gemacht, durch welche zugleich eine Veränderung im Gesamtvorstande eintrat. Gegenwärtig besteht derselbe aus

Oberlehrer Dr. Leonhardt, Vereinsvorsitzender und Vorsteher der Herberge und Bezirksnaturalverpflegstation; Baumeister Walther, stellvertretender Vorsitzender; Kaufmann Emil Bonig, Kassirer; Fabrikbesitzer Tippmann, stellvertretender Kassirer; Kaufmann C. F. Lange, Schriftführer; Lehrer Paul Deser, stellvertretender Schriftführer; Posamentiermeister Härtel, führt die Aufsicht über einheimische Vereinspfleglinge; Glasermeister Stroh, Fabrikant Heinrich Siegel und Apotheker Bretschneider, Beisitzer.

Den gedruckt erschienenen Berichten über die Vereinsthätigkeit in den Jahren 1893 und 1894 ist folgendes zu entnehmen:

A. Der Verein gegen Hausbettelei „Arbeiterheim“ hatte:

im Jahre	Mitglieder	Einnahmen	Ausgaben	Vermögensbestand am Jahresende
1893	503	Im Ganzen 14492 M. 40 Pf.; darunter waren 1909 M. 50 Pf. Beiträge von Mitgliedern, 2100 M. Zuschuß vom Bezirk, 300 M. von der Stadt Annaberg und 7924 M. 71 Pf. Einnahme vom Herbergsbetriebe.	Im Ganzen 13677 M. 73 Pf.; darunter waren 849 M. 50 Pf. monatl. Baargeschenke an 410 einheim. Arme u. 11715 M. 78 Pf. Ausg. beim Herbergsbetriebe.	BaareKasse 814 M. 67 Pf.; Vorräthe 1534 M.; Zeitwerth des Inventars 1064 M. 45 Pf., Herbergsfond 2578 M. 83 Pf.
1894	511	Im Ganzen 13940 M. 70 Pf.; darunter 1915 M. Beiträge von Mitgliedern; 2100 M. Zuschuß vom Bezirk; 300 M. Zuschuß von der Stadt Annaberg und 7924 M. 71 Pf. Einnahme vom Herbergsbetriebe.	Im Ganzen 12138 M. 79 Pf., darunter waren 890 M. monatl. Baargeschenke an 38 einheimische Arme u. 10370 M. 32 Pf. Ausgaben beim Herbergsbetriebe.	Baare Kasse 1801 M. 91 Pf.; Vorräthe 1107 M. 50 Pf.; Zeitwerth des Inventars 1379 M. 75 Pf.; Herbergsfond 3012 M. 52 Pf.; Sa. des Vermögens 7301 M. 68 Pf. Keine Passiven.

B. Beim Betriebe der Herberge (Bezirksnaturalverpflegstation) gab es:

im Jahre	Zugereifte Gäste	Verlegfälle			Gewährt wurden			Arbeitsleistung der Stationsgäste	Arbeitsnachweis	Besonderer Reinigung wurden unterworfen	Einheimische Logisgäste gab es Tage
		gegen Arbeitsleistung	gegen Zahlung	ohne Gegenleistung	an Fremde Nachtlager	an Stationsgäste Mittagessen	Abendbrot und Frühstück				
1893	5447	3553	2199	95	6158	2451	3975	Außer verschiedenen häusl. Arbeiten wurden 276 cbm Brennholz zerkleinert und den Abnehmern zugefahren.	Auf 205 Bestellungen wurden 167 zugereifte Arbeiter zugewiesen.	663 Personen	1011
1894	5471	3683	2109	90	5883	2195	3770	Außer verschiedenen häusl. Arbeiten wurden 294 cbm Brennholz zerkleinert und den Abnehmern zugefahren.	Auf 184 Bestellungen wurden 140 zugereifte Arbeiter zugewiesen	603 Personen	479

Die Krankenpflege.

I. Das Stadt-Krankenhaus.

Krankenbestand zu Beginn des Jahres:	1893	1894
Männliche Kranke	6	11
Weibliche Kranke	2	7
Aufgenommen wurden:		
Männliche Kranke	154	117
Weibliche Kranke	103	90
Gesammtzahl der behandelten Kranken	265	225
Behandlungstage		
der männlichen Kranken	3407	2791
der weiblichen Kranken	2124	2947
Gesammtzahl der Behandlungstage	5531	5738
Als geheilt entlassen wurden:		
Männliche Kranke	117	99
Weibliche Kranke	88	69
Als ungeheilt, gebessert oder auf Wunsch wurden entlassen:		
Männliche Kranke	22	10
Weibliche Kranke	3	10
An andere Anstalten abgegeben wurden:		
Männliche Kranke	3	6
Weibliche Kranke	2	4
Gestorben in der Anstalt sind:		
Männliche Kranke	7	8
Weibliche Kranke	5	8
In Behandlung verblieben am Schlusse des Jahres:		
Männliche Kranke	11	5
Weibliche Kranke	7	6
<hr/>		
Amputationen wurden ausgeführt	2	1
Operationen " "	13	6
Einrichtungen von Knochenbrüchen	4	3
<hr/>		

Zu Ende des Berichtsjahres 1893 wurde der Bau des Krankenhaus-Isolir-Gebäudes beendet und das Gebäude, welches 7 Krankenzimmer und 2 Tobzellen enthält, bezogen.

Infolge dieser Vergrößerung des Krankenhauses machte sich die Annahme eines Hausmannes und einer Krankenpflegerin nöthig, sodaß zu Ende 1894 2 Aerzte, 1 Verwalter, 1 Hausmann und 1 Krankenpflegerin angestellt waren.

Die Deputation für das Stadt-Krankenhaus hielt im Jahre 1893 2 und 1894 7 Sitzungen ab.

Die Kur- und Verpfleg-Kosten werden nach den Sätzen von 1 Mk. 50 Pfg. pro Tag für Einheimische, 2 Mk. für Auswärtige berechnet. Von Personen, welche sich in Extrazimmern verpflegen lassen, werden für den Tag 3 Mk. erhoben. Die Beköstigung der Kranken erfolgt durch den Hausverwalter gegen Entschädigung nach bestimmten Diätenklassen.

In dem im Krankenhause neu aufgestellten Desinfections-Apparate werden auch Kleidungsstücke, Wäsche, Betten und dergl. für das Privatpublikum gegen Entrichtung einer Gebühr von 2 bis 3 Mk. desinficirt.

Die 1894er Jahresausgaben beliefen sich auf 13052 Mk. 33 Pfg., darunter 3041 Mk. 74 Pfg. an Gehalten, und 4736 Mk. 63 Pfg. für Beköstigung der Kranken und 941 Mk. 61 Pfg. für Arzneimittel. An Kur- und Verpfleggeldern wurden 8184 Mk. 42 Pfg. eingenommen, darunter 2246 Mk. aus der hiesigen Armenkasse und 4207 Mk. 50 Pfg. aus Krankencassen. Der Jahreszuschuß der Stadtkasse betrug 4852 Mk. 27 Pfg.

Die städtische Feuerwehr.

Die Feuerwehr Annabergs war im Jahre 1893 661 Mann und im Jahre 1894 750 Mann stark. Drei Mal wurde sie in diesem Zeitraum zur Bekämpfung von Schadenfeuern alarmirt. Zu 24 Nachtwachen stellten sie 305 Mann, zu Theaterwachen und sonstigen Wachen 1164 Mann. In 18 Ober-Officiers-, 4 Chargirten- und 19 Zugs-Versammlungen wurden Feuerwehrangelegenheiten verhandelt. Die Landspritze ist zu 23 Schadenfeuern, welche in benachbarten Orten Annabergs stattfanden, ausgerückt.

Prämien aus der Landesbrandkasse erhielt die Feuerlöschkasse im Jahre 1893 55 Mk., im Jahre 1894 110 Mk.

Die Ausgaben der Letzteren betragen:

1893	1894
2733 Mk.	1708 Mk.

während die Einnahmen, darunter 1052 Mk. bez. 1444 Mk. Besitzveränderungsabgaben nach 7,78 % von 300 Mk. Kaufs- oder Werthsumme des Grundstückes und 2980 Mk. bez. 2529 Mk. von Mobiliar- und Immobilienversicherungen, sich beliefen auf 4187 Mk. bez. 4144 Mk., sodaß in beiden Jahren Ueberschüsse in Höhe von 1454 Mk. bez. 2436 Mk. erzielt worden sind, welche dem Kapitalvermögen der gesondert verwalteten Ortsfeuerlöschkasse zugeflossen sind.

Für die Fernsprechanlage zwischen der Polizeiwache und Thürmerwohnung auf der Annenkirche sind im Jahre 1893 neue Apparate mit einem Kostenaufwande von 331 Mk. zum Besten der Feuerlöschkasse angeschafft worden.

Die öffentliche Bibliothek.

Im Frühjahr 1893 wurde die Gasleitung in den neuen Räumen der Bibliothek eingerichtet, so daß dieselbe nun auch abends geöffnet werden kann. Als zweiter Expeditionstag wurde Montag von 7¹/₂ bis 8¹/₂ Uhr bestimmt. Diese Neueinrichtung hat sich sehr gut bewährt.

Der Verkehr gestaltete sich in den Berichtsjahren folgender Maßen:

1893			
Expeditionstage:		Ausleihnummern:	
Sonntage	46		3268
Montage	27		678
Im Ganzen		73	3946
1894			
Sonntage	44		2959
Montage	43		1070
Im Ganzen		87	4029

Seit der Gründung der Bibliothek im Jahre 1871 sind im Ganzen auf 81518 Nummern über 82000 Bände ausgeliehen worden.

Von den ausgeliehenen Büchern waren 4 und 5 Bände nicht wieder zu erlangen.

Das Lesezimmer wurde nur einige Male benützt.

Die Neuanschaffungen beschränkten sich in den beiden Jahren auf kleinere Sachen, hauptsächlich auf Schriften über den französischen Krieg. Außerdem wurden die durch Verlust und Abnutzung ausgeschiedenen Werke wieder ersetzt. Geschenke an Büchern, besonders Zeitschriften wurden der Bibliothek mehrfach zu Theil.

Die Ausgaben für Unterhaltung und Verwaltung betragen 512 und 446 Mk. Infolge des Beitrags von 300 Mk. jährlich, welchen die Stadt gewährt, und bei dem vorhandenen Cassenbestande konnte in beiden Jahren von einer öffentlichen Sammlung freiwilliger Beiträge abgesehen werden.

Am 5. Juli 1894 beehrte der Kreishauptmann Freih. v. Welck, die Bibliothek mit seinem Besuche.

Handel und Verkehr.

Das Firmenwesen.

Firmen wurden angemeldet und eingetragen aus Annaberg
im Jahre 1893: 13,
" " 1894: 15.

Muster ließen schützen aus Annaberg
im Jahre 1893: 29,
" " 1894: 23.

Firmenänderungen kamen in Annaberg vor
im Jahre 1893: 6,
" " 1894: 6.

Gelöscht wurden von Annaberg
im Jahre 1893: 45,
" " 1894: 46.

Außerdem haben drei Firmen ihren Sitz von Annaberg nach Kleinrückerswalde bez. nach Buchholz verlegt.

Der Verkehr bei dem Kaiserlichen Postamte.

	1893		1894	
	Stück	Mark	Stück	Mark
Eingegangene gewönl. und eingeschrieb. Brieffendungen	1 115 114	—	1 152 788	—
Aufgegebene gewöhnliche und eingeschrieb. Brieffendungen	1 228 500	—	1 305 148	—
Eingegangene Packete ohne Werthangabe	143 670	—	157 957	—
Eingegangene Packete mit Werthangabe	2 343	1 521 848	2 837	1 117 380
Eingegangene Briefe mit Werthangabe	7 993	7 722 517	8 467	7 350 287
Aufgegebene Packete ohne Werthangabe	232 425	—	259 589	—
Aufgegebene Packete mit Werthangabe	1 147	507 651	1 250	676 213
Aufgegebene Briefe mit Werthangabe	12 296	11 133 779	12 265	11 012 744
Eingegang. Postnachnahmesendungen	12 913	134 683	13 813	144 208
Aufgegebene Postnachnahmesendungen	10 192	86 684	10 400	75 738
Eingegangene Postauftragsbriefe	7 087	795 593	7 495	801 515
Aufgegebene Postauftragsbriefe	5 948	—	5 319	—
Eingegang. Postanweisungen	60 106	3 630 288	60 900	3 633 883
Aufgegebene Postanweisungen	65 048	3 814 663	66 932	3 908 522
Zahl der eingegangenen Zeitungsnummern	225 484	—	229 192	—
Zahl der zur Versendung gelangten Zeitungsnummern	620 118	—	628 362	—
Zahl der zur Versendung gelangten außergewöhnlichen Beilagen	48 665	—	63 525	—
Aufgegebene Telegramme	19 629	—	21 477	—
Eingegangene Telegramme	17 638	—	18 753	—

	1893		1894	
	Stück	Mark	Stück	Mark
Im Durchgang aufgenommene und weiter telegraphirte Telegramme	33 132	—	41 043	—
Theilnehmer an der Stadtfernspreeheinrichtung . . .	142	—	149	—
Vermittelte Gespräche				
a. zwischen den Theilnehmern der Annaberger Stadtfernspreeheinrichtung	301 938	—	372 840	—
b. zwischen den Theilnehmern der hiesigen und Buchholzer Stadtfernspreeheinrichtung	84 920	—	109 696	—
c. mit anderen Orten durch Verbindungsanlagen	—	—	3 560	—
Personal				
a. Beamte 32				
b. Unterbeamte 36.				

Eisenbahnwesen.

1893.

Die Zahl der im Berichtsjahre 1893 auf Station Annaberg verkehrten Züge, worunter 12494 regelmäßige Personen- und 5840 Güterzüge sich befanden, beläuft sich auf 18334. Davon entfielen auf die Linie

Chemnitz	7310
Werdau	2970
Weipert	4404
Crottendorf	1825
Schwarzenberg	1460
Schleittau	365

Diese Züge bestanden zusammen aus
 109 788 Personen-Wagen,
 524 Eilgut-Wagen,
 62 808 Güter-Wagen.

Frachtbriefe gingen

ab: 44 286
 ein: 70 423

Ende 1893 waren beschäftigt

60 Beamte
 86 Nichtbeamte

146 Personen.

Im Dienste standen 6 Locomotiven.

Anzahl der beförderten Personen:

im Abgange 218757 gegen Zahlung von 183030,72 Mk.

= Eingange 217672 = = = 190169,27 =

zusammen 436429 373199,99 Mk.

Reisegepäck kam zur Beförderung beim Personenverkehr

Abgang 514390 kg gegen Zahlung von 3925,88 Mk. Fracht

Eingang 534540 = = = = 3685,40 = =

zusammen 1048930 kg 7611,28 Mk. Fracht.

Hunde kamen zur Aufgabe beim Personen-Verkehr

Abgang 523 Stück gegen Zahlung von 213,00 Mk. Fahrgeld

Eingang 486 = = = = 195,50 = =

zusammen 1009 Stück 408,50 Mk. Fahrgeld.

Anzahl der beförderten Gütertonnen

im Abgange 12868,3 auf 44286 Frachtbr. mit 93487,20 Mk. Frachterlös

= Eingange 65047,2 = 70423 = = 258075,86 = =

zusammen 77915,5 Tn. 114709 Frachtbr. 351563,06 Mk. Frachterlös.

Außerdem kamen zum Versandt

3 Fahrzeuge,

12 Stück Pferde,

12 = Großvieh,

90 = Kleinvieh,

3 Wagenladungen Kleinvieh,

1 Leiche.

Hierfür waren zu erheben 506,90 Mk.

Im Eingange sind zu verzeichnen gewesen

18 Stück Pferde,

1 Wagenladung Pferde,

188 Stück Großvieh,

1994 = Kleinvieh,

109 Wagenladungen Groß- und Kleinvieh,

14,6 Tonnen Kleinvieh als Stückgut,

8 Stück Leichen,

die dieserhalb vereinnahmten Gebühren betragen 5633,98 Mk. An Kohlen gingen 29718 Tonnen ein und zwar:

3115 Tonnen Steinkohlen von Zwickau,

2945 = = = Lugau-Delsnitz,

10 = = = Dresden,

10 = = = Rheinland-Westphalen,

40 = = = aus anderen Ländern,

200 = Braunkohlen aus Sachsen-Altenburg,

25 = = = Preußen,

23373 = = = Böhmen,

29718 Tonnen, Sa. w. v.

Königliche Gewerbe-Inspection.

1893.

Die Zahl der im Jahre 1893 der Aufsicht der Königlichen Gewerbeinspection unterstellten gewerblichen Anlagen im Stadtgebiete Annaberg betrug 105. Von diesen arbeiteten 29 mit Dampftrieb, 2 mit Dampf- und Wasserkraft, 35 mit sonstigen Elementarkräften und 39 mit Handbetrieb.

Bei der am 1. Mai 1893 vorgenommenen Arbeiterzählung wurden 1672 beschäftigte Personen ermittelt, welche sich auf die einzelnen Industriegruppen und Altersklassen folgendermaßen vertheilt.

No.	Industriegruppen Bezeichnung	über 21 Jahre alt		16 bis 21 Jahre alt		14 bis 16 Jahre alt		unter 14 Jahren alt		Zusammen
		männ- lich	weib- lich	männ- lich	weib- lich	männ- lich	weib- lich	männ- lich	weib- lich	
V	Metallindustrie	10	4	2	9					25
VI	Maschinenindustrie	28		11		7				46
VIII	Leuchtstoffe, Fette zc.	24								24
IX	Textilindustrie	323	224	194	208	22	59	4		1034
X	Papier und Leder	115		59	7	50	5			236
XI	Holz- und Schnitz-Stoffe	27		4		3				34
XII	Nahrungs- u. Genußmittel	36		4		6				46
XIII	Bekleidung u. Reinigung	59	30	3	15		15		1	123
XV	Polygraphische Gewerbe	52	4	23	2	9	1	1		92
XVI	Künstlerische Gewerbe	3		6		3				12
Zusammen		677	262	306	241	100	80	5	1	1672

Es waren demnach in den gezählten Anlagen 1088 männliche und 584 weibliche, oder 939 erwachsene, 547 minderjährige, 180 jugendliche Personen und 6 Kinder beschäftigt.

Revisionen gewerblicher Anlagen wurden im Gebiete der Stadt Annaberg 79, darunter 3 des Nachts vorgenommen. Die Zahl der äußeren Revisionen von Dampfkesseln belief sich auf 24, während 3 Dampfkessel innerlich untersucht wurden. Ferner sind 2 Abnahmeuntersuchungen und 3 Wasserdruckproben an Dampfkesseln ausgeführt worden.

Schriftliche Auslassungen, Gutachten, Anträge, Mittheilung von Revisionsbefunden und dergleichen in Fabriken- und Dampfkesselangelegenheiten waren im Verkehr mit dem Stadtrathe zu Annaberg 48 erforderlich.

1894.

Im Jahre 1894 unterstanden dagegen 100 gewerbliche Anlagen der Aufsicht der Gewerbe-Inspection, und zwar 29 mit Dampftrieb, 3 mit Dampf- und Wasserkraft und 37 mit anderen Elementarkräften, während 31 keinerlei Motoren benutzten.

Die Arbeiterzählung vom 1. Mai 1894 ergab 1438 beschäftigte Personen, deren Vertheilung auf die einzelnen Industriegruppen und Altersklassen aus nachstehender Tabelle ersichtlich ist.

Industriegruppen		über 21 Jahre alt		16 bis 21 Jahre alt		14 bis 16 Jahre alt		unter 14 Jahren alt		Zusammen
No.	Bezeichnung	männ- lich	weib- lich	männ- lich	weib- lich	männ- lich	weib- lich	männ- lich	weib- lich	
IV	Ind. der Steine u. Erden	39		3						42
V	Metallindustrie	7		2	4					13
VI	Maschinenindustrie	27		10		8				45
VIII	Leuchtstoffe, Fette zc.	24		1						25
IX	Textilindustrie	296	158	65	167	39	61	2		788
X	Papier und Leder	115	2	59	12	34	6	1		229
XI	Holz- und Schnittstoffe	35		5		5				45
XII	Nahrungs- u. Genußmittel	31		6		3				40
XIII	Bekleidung u. Reinigung	52	32	5	15	1	11			116
XV	Poligraphische Gewerbe	53	5	19	1	7				85
XVI	Künstlerische Gewerbe	2		5		3				10
Zusammen		681	197	180	199	100	78	3		1438

In den gezählten Anlagen sind hiernach 964 männliche und 474 weibliche, oder 878 erwachsene, 379 minderjährige, 178 jugendliche und 3 im Kindesalter stehende Personen beschäftigt worden.

Gegenüber dem Jahre 1893 beträgt die Abnahme der beschäftigten Personen 234 oder nahezu 14 Procent. Dabei hat ein etwas stärkerer Rückgang bei den weiblichen Arbeitern (etwa 18,8 Procent) gegenüber den männlichen Arbeitern (etwa 11,4 Procent) stattgefunden, während die Zahl der beschäftigten jugendlichen Arbeiter nahezu unverändert geblieben ist, in der Textilindustrie sogar zugenommen hat. Dieser Umstand dürfte wohl auf den schlechten Geschäftsgang in der Posamentenindustrie zurückzuführen sein, welcher zur Zeit der Arbeiterzählung herrschte. Hierauf weist auch die bedeutende Abnahme der beschäftigten Personen hin, welche in der Textilindustrie Annabergs gegenüber dem Jahre 1893 etwa 23,79 Procent beträgt.

Die Zahl der Revisionen gewerblicher Anlagen belief sich auf 116, und zwar wurden hiervon 2 an Festtagen, 1 des Nachts und 9 an Vorabenden von Sonn- oder Festtagen vorgenommen. An Dampfkesseln waren 2 Abnahmeuntersuchungen und 2 äußere Revisionen auszuführen. Außerdem sind 5 innere Untersuchungen und 7 Wasserdruckproben an Dampfkesseln vorgenommen worden.



A. Schachschabel
Hofbauchbinder
DRESDEN.

H. Lax. H. 847 ab.

